

Rainer Driever

Die Verfolgungsgeschichte der Göttinger Sinti

Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus
und Bundesrepublik Deutschland bis 1980



Rainer Driever

Die Verfolgungsgeschichte der Göttinger Sinti

Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus
und Bundesrepublik Deutschland bis 1980

VANDENHOECK & RUPRECHT



Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen

Herausgegeben von der Stadt Göttingen

Schriftleitung: Kristin Kalisch, Stadtarchiv

Band 26

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönigh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell – keine Bearbeitung«)
unter dem DOI <https://doi.org/10.13109/9783666854286> abzurufen. Um eine Kopie dieser
Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen
als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung
des Verlages.

Umschlagabbildung: Weender Straße (1938–1945 Straße der SA), Marktplatz mit
Gänselieselbrunnen, 01.05.1939. Städtisches Museum Göttingen.
Korrektur: Ute Wielandt, Markersdorf
Satz und Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Ergolding

Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@v-r.de

ISSN (print): 0562-3324
ISSN (digital): 2197-4837
ISBN (print): 978-3-525-85428-0
ISBN (digital): 978-3-666-85428-6

Inhalt

Vorwort	9
Grußwort	11
Zur Begrifflichkeit	13
1. Deutsches Kaiserreich und Weimarer Republik	15
1.1 Einleitung	15
1.2 Überwachung und Ausgrenzung	16
2. Kaiserreich und Weimarer Republik	19
2.1 Abschiebungen Ortsfremder	19
2.2 Repression gegen Durchreisende	20
2.3 Verfeinerung der Überwachung: Fingerabdruckverfahren	25
2.4 Gerüchte – Hauskauf in der Burgstraße	29
2.5 Neue Stellplätze und die Routine der Abschiebung: Die Situation ab 1930	31
2.6 Exemplarisches Beispiel: Heinrich Weiß und seine Familie	35
3. Die Göttinger Sinti – Kaiserreich und Weimarer Republik	41
3.1 Die Familie Gottfried Weiß – von der Schwierigkeit, an einem Platz zu bleiben	43
3.2 Die Kinder von Karoline und Gottfried Weiß	52
4. Die Zeit des Nationalsozialismus	57
4.1 Das Vorgehen der Polizei gegen ortsfremde Sinti	57
4.2 Allgemeine Entwicklung	61
4.3 Reichsbürger- und Blutschutzgesetz	62

4.4	Perfektionierung der polizeilichen Erfassung	65
4.5	Runderlass »Bekämpfung der Zigeunerplage« im Juni 1936	65
4.6	Rassenbiologische Erfassung (Überblick 1936 bis 1941)	67
4.7	Weiterer Ausbau der bisherigen Restriktionen 1937–38	70
4.8	Wahlen	73
4.9	Aktion »Arbeitsscheu Reich«	75
4.10	Runderlass »Bekämpfung der Zigeunerplage« vom 8. Dezember 1938	81
4.11	»Festsetzungserlass«	85
4.12	Städtischer Alltag	88
4.13	Auschwitzerlass	95
5.	Angehörige der Minderheit in Göttingen während der NS-Zeit	99
5.1	Anna Stein	99
5.2	Familie Auguste und August Weiß	100
5.3	Familie Karoline und Gottfried Weiß	103
5.4	Martha und Max Weiß	106
5.5	Anna und Karl Weiß	108
5.6	August Weiß	111
5.7	Christian Oskar Weiß	113
5.8	Emma und Emil Herzberger	116
5.9	Anton Pohl	117
6.	Die Insassen des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen	119
6.1	Heinrich Weiß	120
6.2	Heinz Weiß	124
6.3	Franz Weiß	126
6.4	Hugo Grothe	128
6.5	Karl Dettmer	129
6.6	Karl-Brunetto Weiß	132
6.7	Max Strauss	134
6.8	Rigoletto Weiß	137
7.	Sinti, die ab Mai 1945 nach Göttingen übersiedelten	143
7.1	Willy Franz	143
7.2	Paula Hödel	144
7.3	Julius Weiß	146
7.4	Adelheid Hödel	148
7.5	Hans-Gustav Weiß	149

7.6	Gertrud Hödel	150
7.7	Johannes (Johann) Weiß	151
7.8	Weidemann Weiß	152
7.9	Karl Weiß	154
7.10	Philipp und Franz Weiß	156
7.11	Christina Weiß	157
7.12	Opfer der Mai-Deportation 1940	158
7.12.1	Helene Weiß	160
7.12.2	Eduard Weiß	160
7.12.3	Anna Weiß	160
7.12.4	Robert Weiss	161
7.12.5	Thomas Weiß	162
7.12.6	Erich-Otto Weiß	162
7.12.7	Robert Weiß	163
7.12.8	Rosette Weiß	163
7.12.9	Elfriede Weiß	164
7.12.10	Gerda Trollmann	164
7.12.11	Reinhold Weiß	164
8.	Die Situation nach Kriegsende	165
8.1	Grundlagen der Versorgung	166
8.2	Kreis-Sonderhilfsausschuss	171
8.3	Kontinuitäten: Polizeiliche Verfolgung und Delinquenzbehauptung	174
8.4	Stadtverwaltung: Erfassung und Listen	187
8.5	Sinti im Blick der Stadtverwaltung – Stellplätze für Wohnwagen	188
8.6	Der Schützenplatz	191
8.7	Wohnen – stadteigene Häuser und Baracken	199
8.7.1	Die Familie Helene und Alois Kos	201
8.7.2	Die Familie Renate und Christian Weiß	206
8.8	Wohnen – die Suche nach Lösungen	210
8.9	Pastor Althaus oder der Blick von außen	215
8.9.1	Gemeinsame Lösungen?	217
8.9.2	Kindergarten: Segregation oder Integration?	221
8.10	Beginnende Selbstorganisation	228
9.	Quellen	231
10.	Literatur	235

Vorwort

Im Jahr 2018 hat der Rat der Stadt Göttingen das Konzept »Erinnerungskultur an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Göttingen« verabschiedet. Eine priorisierte Aufgabe ist die Erforschung des Schicksals der in Göttingen ansässigen Sinti. Dr. Rainer Driever, der bereits über den Widerstand in Göttingen geforscht und auch das Konzept »Erinnerungskultur an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Göttingen« erstellt hat, hat sich dieser Aufgabe angenommen.

Sehr schnell wurde klar, dass bei der Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte der Göttinger Sinti die Konzentration auf die Zeit des Nationalsozialismus zu kurz greift. Bereits viel früher beginnen die Diskriminierungen gegen die damals so genannten »Zigeuner«. Dass der Antiziganismus, ähnlich wie der Antisemitismus, einen Vorlauf hatte, ehe er im Nationalsozialismus seinen traurigen Höhepunkt erreichte, ist wenig überraschend. Dass allerdings auch in der Zeit der frühen Bundesrepublik immer noch viele Repressionen gegen Sinti anhielten, ist vielleicht nicht im allgemeinen Bewusstsein.

Gemeinsam mit Herrn Dr. Driever haben wir uns deshalb dazu entschieden, den Untersuchungszeitraum über die Zeit des Nationalsozialismus hinaus auszuweiten und den Zeitraum vom Deutschen Kaiserreich bis in die 1970er Jahre in den Blick zu nehmen. Ich danke Herrn Dr. Driever für die Aufarbeitung dieser Verfolgungsgeschichte.

Ausdrücklich bedanken möchte ich mich auch bei Manja Schuecker-Weiss. Frau Schuecker-Weiss hat maßgeblich dazu beigetragen, dass hier die Verfolgungsgeschichte der Göttinger Sinti in dieser Form publiziert werden kann, da sie den Kontakt zu den Nachfahren der verfolgten Familien hergestellt hat. Es war Herrn Dr. Driever daher möglich, die Einwilligungen zur Veröffentlichung der Familiengeschichten zu erhalten. Es ist allen Beteiligten bewusst, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist und sicher auch keine leichte Entscheidung war. Wieder werden schmerzliche Erinnerungen in den Familien wachgerufen, wenn die privaten Schicksale öffentlich geteilt werden. Deswegen gelten den Nachfahren

mein besonderer Dank und mein Respekt für den Mut, ihre Familiengeschichten mit uns zu teilen.

Wir haben mit dieser Veröffentlichung die Chance, den Opfern Namen und Gesichter zu geben und ihre Geschichten aufzuarbeiten.

Es sind nicht namenlose »Zigeuner«, Zahlen oder Statistiken, sondern Familien, die hier leben wollten und die vom Deutschen Kaiserreich bis in die Zeit der jungen Bundesrepublik hinein diskriminiert, immer wieder der Stadt verwiesen und in der Zeit des Nationalsozialismus deportiert und ermordet wurden.

November 2024

Kristin Kalisch

Grußwort

Als ich erfuhr, dass die Geschichte der Sinti in Göttingen thematisiert werden soll, erfassten mich zwei Gedanken. Zunächst verspürte ich so etwas wie: »**Das finde ich gut**«. Aber im Inneren spürte ich auch so etwas wie: »**Wieso erst jetzt? Warum wartet man, bis alle Zeitzeugen und Zeitzeuginnen endgültig nicht mehr leben?**«

Als Sinteza und Nachfahrin von Holocaustüberlebenden kenne ich die Geschichte meiner Community. Sie ist gekennzeichnet von Ausgrenzung, Vertreibung, Diskriminierung und Entrechtung bis hin zum nationalsozialistischen Völkermord.

So ist kaum verwunderlich, dass sich ein kollektives Trauma wie ein lähmender Schatten auf die Überlebenden des Holocaust und ihre Nachfahren legte. Bis zum heutigen Tag spüren wir die Auswirkungen dieses transgenerationalen Traumas.

Vor allem, weil Ausgrenzung, Diskriminierung, Polizeigewalt, fehlende gesellschaftliche und politische Teilhabe und struktureller Antiziganismus nach 1945 nicht aufhörten.

Um damit umgehen zu lernen, es zu überwinden, zu brechen oder sogar zu heilen, braucht es die gesellschaftliche Anerkennung dessen, was uns als Minderheit angetan wurde.

Mein Vater Robert Weiss¹, geboren 1933 in Flensburg, musste viele Jahre seiner Kindheit in Konzentrationslagern verbringen und mit elf Jahren den elenden Tod seiner Mutter erleben. Nach der Befreiung kam er mit den Überlebenden seiner Familie nach Göttingen, um hier mit den Verwandten, der alteingesessenen Familie Weiß, ein neues Zuhause zu finden.

1 Sieht man von den obrigkeitlichen Variationen der Schreibweise des Namens ab, blieb die Schreibung mit »ss« bei Robert Weiss und seinen Nachkommen singular.

Ich bin Göttingerin, hier geboren und aufgewachsen. Hier ist meine Heimat. Ich hoffe, dass dieses kleine Buch vielleicht der Beginn von etwas Größerem ist. Ein Einstieg in eine neue Ära der Gedenkkultur.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Rainer Driever, der nicht nur durch seine fantastische, fachliche Expertise, sondern insbesondere auch durch seine Empathie und sein Verständnis es ermöglichte, dass dieses Projekt realisiert wurde.

Manja Schuecker-Weiss

Vorstandsmitglied der Bundesvereinigung der Sinti und Roma in Deutschland. Ihr gesellschaftspolitisches Engagement gilt vor allem der gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation der Sinti und Roma, Antirassismus und der Auseinandersetzung mit transgenerationalen Traumata. Sie studierte an der Gesamthochschule Kassel Sozialwesen und hat sich, als Angehörige der Minderheit der Sinti, bereits als junge Studentin für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Sinti und Roma eingesetzt.

Zur Begrifflichkeit

Seit dem 15. Jahrhundert leben »Sinti« auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands und den Nachbarländern, die »Roma« seit dem Mittelalter in Ost- und Südosteuropa. Außerhalb Deutschlands wird der Begriff »Roma« auch als Sammelbegriff für beide Gruppen verwendet. Dafür ist er allerdings nicht unumstritten, im europäischen Kontext verwendet man eher »Romani People«. Als generisches Maskulinum fungieren »Sinti« und »Roma« neben der Gruppenbezeichnung als männliche Pluralformen. »Sinto« und »Rom« sind die männlichen Singularformen. Die weiblichen Singularformen sind »Sintiza« (»Sinteza«) und »Romni«, im Plural »Sintize« (»Sinteze«) und »Romnja«.

Roma-Familien kamen in geringer Zahl Ende des 19. Jahrhunderts und nach der Jahrhundertwende in das Deutsche Reich, die meisten der hier ansässigen Roma nach dem Zweiten Weltkrieg und als Flüchtlinge des jugoslawischen Bürgerkrieges seit den beginnenden 1990er Jahren. Der Ursprung beider Gruppen liegt in Indien, aus diesem entwickelte sich mit der Zeit je nach Geschichte und Kultur ihrer nachmaligen Heimatländer eine große Heterogenität. Die Bezeichnung »Zigeuner« ist eine Fremdbezeichnung der Mehrheitsgesellschaft. Auf dem Boden von Vorurteilen und Klischees schuf diese ein »Zigeuner«-Konstrukt, das Unterschiede zur Werteordnung der eigenen Gruppe markierte: So besteht z. B. der »Mythos« vom »Wandervolk« weiter, trotz Ansässigkeit in vielen Regionen seit Generationen.

Die hier vorliegende Arbeit hat die Göttinger Sinti zum Thema, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts in der Stadt lebten, und jene, die nach dem nationalsozialistischen Völkermord an Sinti und Roma nach Göttingen kamen (wobei die ersten Romafamilien erst ab Mitte der 1980er Jahre zuzogen). Die beiden Eigenbegriffe für den Massenmord sind »Porajmos« (im Allgemeinen mit »Verschlingen« oder »Zerstörung« übersetzt) und »Samudaripen« (vollständiger Mord). Beide Begriffe werden diskutiert. In dieser Arbeit werden deshalb weiter die Begriffe »Völkermord« oder »Genozid« verwendet.

Die Erfahrungen der Überlebenden waren gekennzeichnet von Abwehr, Misstrauen und der Kriminalisierung seitens der Mehrheitsgesellschaft, die im Völkermord ihren Höhepunkt hatte. Der antiziganistische Konsens der Gesellschaft war damit nicht überwunden. Er vereinte auch noch im Nachkriegsdeutschland Zivilgesellschaft, Kommunen, Behörden und Gerichte.

Dieses Buch hat das Ziel, den Konsens der Ausgrenzung und Verfolgung in einer deutschen Mittelstadt nachzuzeichnen. Deshalb wird die Erzählung von den Quellen getragen, die von der Sprache der Täter gekennzeichnet sind, was mitunter schwer erträglich ist.

1. Deutsches Kaiserreich und Weimarer Republik

1.1 Einleitung

Das 19. Jahrhundert brachte neben der kulturellen Tendenz einer »Romantisierung« des »Zigeunerdaseins«¹ auch eine »Verwissenschaftlichung« im Blick auf die deutschen Sinti. Dafür wurde von einem Göttinger Gelehrten der Weg geebnet. Heinrich Moritz Grellmann, außerordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät der Georgia Augusta, veröffentlichte 1783 das erste als wissenschaftliches Werk geltende Buch über die Minderheit: »Die Zigeuner, ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge.« Vier Jahre später erfolgte eine zweite Auflage. In seiner Vorrede schrieb er:

Fast in allen Provinzen von Europa [ist] ein Volk verbreitet zu finden, das unter dem Nahmen Zigeuner [sich] herumtreibe, sich durch die seltsamsten Sitten überall auszeichne, und besonders, wegen eines unerhörten Grades von verderbter Moralität, als Auswurf der Menschheit in allen Staaten gebrandmarckt sey [...].²

Grellmann verbreitete durch sein Buch die Erkenntnis von der Verwandtschaft der Sprachen Romanes und Sanskrit. Vor allem aber vertrat er darin die Meinung, dass die stereotyp negativen Charakterzüge, mit denen man die Sinti belegte, diesen angeboren seien. Damit gab er dem traditionellen »Zigeunerbild« einen wis-

1 Z. B. Johann Strauß' »Zigeunerbaron« von 1885 (Libretto von Ignaz Schnitzler angelehnt an die Novelle »Sáffi« von Mór Jókai, einem ungarischen Schriftsteller) oder das Volkslied »Lustig ist das Zigeunerleben« (Mitte 19. Jh.).

2 GRELLMANN, Heinrich Moritz Gottlieb: Historischer Versuch über die Zigeuner. Betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung, Zweyte, viel veränderte und vermehrte Auflage, (Dieterich) Göttingen 1787, Vorrede.

senschaftlichen Anstrich und transformierte es in die Moderne.³ Seine Meinung sollte sich verbreiten: eine »bürgerliche Verbesserung« der Sinti sei wegen ihrer »genetischen« Veranlagung nicht erwartbar. Dies ebnete den Weg für systematische Repression.

Dass Sinti als Angehörige einer Minderheit nicht als vollwertige Bürger galten, war auch im deutschen Staatsbürgerrecht begründet. Dieses Recht basierte in Preußen seit 1842 nicht wie in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten auf dem Geburtsrecht (»ius soli«), sondern auf biologischer Abstammung (»ius sanguinis«). Diese Rechtsanschauung wurde 1871 mit der Reichsgründung für das ganze Kaiserreich bindend und das Vorbild für das 1913 erlassene deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.⁴

Die systematische Registrierung und Überwachung der vorwiegend deutschen Sinti und Roma nahm 1899 in Bayern ihren Anfang. Kriminalrat Alfred Dillmann leitete seit diesem Jahr in München den »Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner«, kurz »Zigeunerzentrale« genannt. Er war es auch, der 1904 das »Zigeunerbuch« vorlegte, das die wichtigsten Merkmale von 3350 Personen enthielt.⁵ Es war die erste »Datenbank«, die als Basis für Repression diente.

1.2 Überwachung und Ausgrenzung

Göttingen gehörte seit 1866 zum Königreich Preußen. In diesem Jahr verlor das Königreich Hannover als Konsequenz des Krieges zwischen Preußen und Österreich seine Selbständigkeit. Die Welfen wurden entthront, die Preußen annektierten das Königreich und machten es zur Provinz Hannover.

Bereits seit der Reichsgründung 1871 war die restriktive Behandlung der Minderheit der »Zigeuner« Programm. Offizielle Politik wurde dies durch die Anweisung des Reichskanzlers Otto von Bismarck vom Sommer 1886: Die Einreise ausländischer Zigeuner sollte verhindert werden, während »inländische Zigeuner«, also solche im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, mit administrativ-polizeilichen Maßnahmen in den Blick genommen werden sollten.

Im Rahmen dieser Politik erließ der preußische Innenminister Theobald von Bethmann-Hollweg im Februar 1906 die »Anweisung zur Bekämpfung des Zigeu-

3 FAHLBUSCH, Michael/HAAR, Ingo/PINWINKLER, Alexander: Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, Teilband 1, 2., grundlegend erweiterte und überarbeitete Auflage, Berlin 2017, S. 1050.

4 FINGS, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016, S. 61.

5 BASTIAN, Till: Sinti und Roma im Dritten Reich: Geschichte einer Verfolgung, 2011, S. 21–22.

nerunwesens«. Vorrangiges Ziel dabei war die Ausweitung und Systematisierung der polizeilichen Überwachung der »Zigeuner«. Die Verordnung entwickelte eine beträchtliche Sogwirkung, andere Bundesstaaten veröffentlichten in der Folgezeit ähnliche Erlasse.

In ihrem Text »A. Ausländische Zigeuner« ist sie kurz und deutlich:

1. Ausländischen Zigeunern ist der Übertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.⁶

Falls der Übertritt bereits geschehen war, konnte die deutsche Polizei bis hinunter zu den Ortspolizeibehörden »ausländische Zigeuner« festnehmen und ausweisen. Bilaterale Abkommen mit der Schweiz, Österreich-Ungarn, Russland, Frankreich, Italien, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg ermöglichten dieses Vorgehen.

Als »inländische Zigeuner« wurden solche mit einer Staatsbürgerschaft in einem deutschen Bundesstaat angesehen. Für sie galt die Maßgabe,

daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.⁷

Um dieses Ziel zu erreichen, waren »I. Vorbeugende Maßnahmen« und »II. Unterdrückende Maßnahmen« vorgesehen. »Vorbeugend« sollten Behörden bei der Ausstellung von Ausweispapieren äußerst vorsichtig vorgehen (Pässe z. B. nur für ein Jahr ausgestellt) sowie »verwahrloste Zigeunerkinder« der Fürsorgeerziehung übergeben werden. »Unterdrückend« sollte gegen »alle Straftaten umherziehender Zigeuner« mit besonderem Nachdruck vorgegangen werden. Zudem war eine dauernde polizeiliche Beobachtung »umherziehender Zigeunerbanden« vorgesehen. In 13 erläuternden Unterpunkten wird u. a. Folgendes weiter präzisiert: Verbote der Ausgabe von Arbeitszeugnissen, Einschränkungen der Lagererlaubnis auf Grundstücken der Gemeinden oder Gutsbezirken, Einschränkungen der

6 Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Preußisches Innenministerium, 17.02.1906, hier: A. 1. Stadtarchiv Göttingen (StadtA GOE), B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 43.

7 Ebd., B. 1.

Erwerbstätigkeit durch Schaustellerei und die besonders strenge Überwachung und rigorose Strafverfolgung.⁸

Zusätzlich zu den Strafmaßnahmen wurde festgehalten:

Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner [...] entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen.

Den Polizeibehörden wurden zudem gleichzeitig die vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen mit an die Hand gegeben: Entwendung von Bodenerzeugnissen, Entführung Minderjähriger, Diebstahl, Bettelei, Landstreicherei, Urkundenfälschung.⁹

War in der Verordnung von 1906 noch unspezifisch von umherziehenden »Zigeunerbanden« die Rede, wird die Polizeiverordnung des hannoverschen Oberpräsidenten Kriege vom 11. Mai 1912 deutlicher. Im § 1 heißt es:

Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

Als »Horde« legte die Polizeiverordnung »eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung einzelner Personen mit einer Familie« fest. Ausgenommen davon waren Personen, deren Mitreise in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich festgehalten war.¹⁰

Mit den beiden preußischen Verordnungen wurde die bestehende Praxis von Repression und Kontrolle gegenüber der Minderheit systematisiert und festgeschrieben. Sie wurde vorbildlich für die anderen deutschen Bundesstaaten.

8 Ebd., Punkte 7–20 in den größeren Blöcken: Ausweispapiere, Fürsorgeerziehung, Bestrafung umherziehender Zigeuner und Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

9 Ebd., Anlage A.

10 Amtsblatt der königlichen Regierung zu Hildesheim, Stück 21, 24.05.1912. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 56, 314, §§ 1 und 2.

2. Kaiserreich und Weimarer Republik

2.1 Abschiebungen Ortsfremder

»[...] daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden ...«

Auf Druck des Habsburgerreiches wurden 1855 zuerst im Fürstentum Moldau die Roma aus der Sklaverei befreit, 1856 dann in der Walachei. Viele Familien migrierten in der Folgezeit nach Westeuropa und tauchen in den Quellen als »ausländische Zigeuner« auf. Für deutsche Sinti galten, falls sie in der Lage waren, ihre Staatsangehörigkeit »völlig zweifelsfrei« nachzuweisen, Freizügigkeit, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit¹. Dieser formale Anspruch wurde jedoch in vielen Städten und Gemeinden vereitelt, »Zigeunerpolitik« war Ländersache. Allorts fürchtete man zusätzliche Belastungen der öffentlichen Kassen (z. B. Armenfürsorge), ein Zuzug aus den Reihen der Minderheit war auch deshalb unerwünscht.²

Dies stand in einem gewissen Gegensatz zur preußischen Verordnung von 1906. Ihrem Wortlaut nach sollte gerade durch Verweigerung von Wandergewerbescheinen oder Einschränkungen beim Lagern eine Sesshaftmachung der Familien erreicht werden. Die kommunale Praxis bediente sich zwar der Repressions- und Überwachungsmittel der Verordnung, das Ziel einer »Sesshaftmachung« – damit Angehörige der Minderheit »nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen« – wurde hingegen in der städtischen Politik ignoriert bzw. sabotiert.

Das Verhältnis von Sesshaftigkeit zu Nichtsesshaftigkeit der deutschen Sinti ist schwer zu beurteilen. Einschätzungen gehen von »in Preußen überwiegend sesshaft« (Karola Fings) bis zum teilweise ortsfesten Leben, wie im Artikel im »Meyers Conversationslexikon« von 1889 nachzulesen:

1 Der Reichstag des Norddeutschen Bundes befasste sich zwischen 1867 und 1870 mit 80 Reformgesetzen, darunter waren auch die Durchsetzung der Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit. Am 29. März 1867 erließ der König von Preußen eine Verordnung, die der Provinz Hannover die Gewerbefreiheit bescherte.

2 FINGS (2016), S. 61.

Die Z. binden sich nur ausnahmsweise an feste Wohnsitze, ihre Häuser stehen dann am Ende des Ortes; die wandernden beschränken ihre Züge meist auf das Land ihrer Geburt, und wenn sie es verlassen, geschieht es immer mit dem Gedanken an Rückkehr.³

Die Praxis in Göttingen war nicht auf eine Ansiedlung der Fahrenden ausgelegt. Oberbürgermeister Calsow wandte sich am 13. Januar 1907 an die Polizeidirektion:

Falls Zigeuner nach dem Betreten des Stadtgebietes nicht sofort wieder zum Verlassen desselben veranlaßt werden, ersuchen wir um Benachrichtigung, damit die in der Anweisung des Ministers des Inneren vom 17. Februar 1906 angegebenen Maßregeln, soweit sie vom Magistrat zu treffen sind, veranlaßt werden können.⁴

Wie oben bereits angesprochen, nutzte Göttingen – typisch für die kommunale Vorgehensweise – die Repressionsmittel der preußischen »Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« von 1906, um Sinti aus der Stadt fernzuhalten. Anstrengungen zur Ansiedlung der Fahrenden lassen sich in der Stadt nicht erkennen.

2.2 Repression gegen Durchreisende

Die Abschiebung »inländischer Zigeuner« aus dem Stadtgebiet verlief zwar routinisiert, war aber mit einigem Aufwand verbunden. Dies geht aus einer Anfrage hervor, die Polizeiinspektor Hennis 1910 an einen Senator richtete:

Wir haben hier seit etwa 3 Wochen mehrere inländische Zigeuner-Familien wohnen, die von Frankfurt a. M. hier zugezogen sind. Die Gesellschaft besteht aus 42 Personen. Sie handelt in der Stadt und Umgegend umher, flickt Geigen und macht Musik. Ueber 20 Kinder besuchen die Schule. Diese Familien verseuchen den ganzen Stadtteil. Es wird alles aufgeboten, sie hier los zu werden. [...] Herrn Senator möchte ich nun freundlichst bitten, mir mitzuteilen, ob nicht auf Grund des § 42 b der Reichsgewerbe-Ordnung⁵ gegen die Leute

3 Artikel »Zigeuner«, Meyers Konversationslexikon (1888–1889), Bd. 16, S. 904.

4 StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 47.

5 Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900, Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1900, Nr. 47, § 42b:
»Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeinde-

eingeschritten werden kann und evtl. in welcher Weise. Ist Ihnen eine Verfügung bekannt, auf Grund deren gegen die Leute mit Erfolg etwas unternommen werden kann?⁶

Da grundsätzlich Freizügigkeit galt, benutzten die Behörden gerne Bestimmungen, wie hier aus der Gewerbeordnung, um die missliebigen Sinti abzuschieben. Die Familien hatten oft nicht die Möglichkeit, ihre Kinder während der Reiseperiode zur Schule zu schicken. In einer Verordnung von 1921 heißt es:

In letzter Zeit hat das Zigeunerunwesen wieder überhand genommen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unsere Anordnung vom 6. Januar 1890 zu wiederholen. Danach ist es untersagt, den Kindern von durchreisenden Zigeunern die Teilnahme an dem Schulunterricht zu gestatten [...]. Die Lehrer sind ferner verpflichtet [...] der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.⁷

Die Reisebewegungen der Sinti wurden nicht nur von der Polizei beobachtet. Das allgemeine Ressentiment in der Bevölkerung sorgte regelmäßig für Meldungen:

Gottfried Wilhelm Dräger teilt (der Polizei am 7. Juli 1920) telefonisch mit, daß bis jetzt 4 Wagen mit Zigeunern bei der Maschmühle stehen, 3 Stück werden noch erwartet. Dräger bittet, daß die Zigeuner sobald als möglich entfernt werden, da er [...] belästigt wird.⁸

Die Lagerplätze der Sinti wurden regelmäßig überwacht. Sie lagen meist unweit der Stadtgrenze, z. B. im Nordwesten »vor dem Kleinen Hagen, jenseits der Leinebrücke bei der Maschmühle«. Dabei handelte es sich meist um städtischen Grundbesitz. Mitunter fanden die Sinti auch einen Platz innerhalb der Stadt, wenn es ihnen gelang, ihre Wagen auf Privatbesitz einzumieten.

bezirktes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder

2. Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirktes sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.«

6 StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 53–53v.

7 Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen an Polizeidirektion Göttingen, Verbot des Grundschulunterrichts für Kinder durchreisender Zigeuner, 03.12.1921. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 62.

8 Meldung des Polizeimeisters Wunderlich über eine telefonische Benachrichtigung, 07.07.1920. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 54.

Anfang Januar 1924 lagerten Sinti mit sechs Wohnwagen in der Jahnstraße am Leineseitenkanal. Am 10. Januar zogen sie die Wagen auf den nahegelegenen Kolosseumsplatz (Wiesenstraße), am selben Tag kamen noch drei Wagen hinzu. Der Platz gehörte der Firma Hemmerich und Ibold aus Kassel, die ein tägliches Standgeld dafür nahm. Den Platz an der Jahnstraße hatten die Fahrenden wegen fehlender Toiletten verlassen, nun wurde dem Eigentümer des Kolosseumsplatzes die Errichtung vorschriftsmäßiger Anlagen zur Auflage gemacht (was aber nicht realisiert wurde), anderenfalls eine Platzverweisung angekündigt.

Die interne Anweisung der Polizei vom 14. Januar lautete zunächst: »Feststellung, welcher Beschäftigung die Zigeuner nachgehen, eingehende Kontrolle sämtlicher Papiere«. Eine Woche später ergänzte der vorgesetzte Kriminalbeamte:

Es ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Zigeuner anzugehen, um sie zum Verlassen des Platzes zu zwingen.

Da ein einfacher Platzverweis nicht möglich war, verlegte man sich auf einschüchternde Repressionsmaßnahmen, wie z. B. die tägliche Kontrolle der »Legitimationspapiere«. Gültige Wandergewerbescheine wurden mehrfach überprüft und Durchsuchungen der Wagen nach Diebesgut durchgeführt. Ein Verdacht als Basis der Durchsuchungen ist in den Akten nicht zu finden, die Delinquenz der lagernden Sinti wurde wie selbstverständlich von der Polizei vorausgesetzt. Ende Januar 1924 verließ die Gruppe der Sinti Göttingen, die Stadt hatte ihr Ziel erreicht.⁹

Im Jahre 1924 versuchte Martin Borowicki, Luftschaukelbesitzer, geb. 1882, sich zusammen mit seiner Frau Margarethe und neun Kindern in Göttingen anzusiedeln. Seinen Wohnwagen stellte er auf die Kolosseumswiese. Polizeioberinspektor Hatesaul vermerkte: Borowicki habe einen »Wandergewerbeschein beantragt und versucht vermutlich hier sesshaft zu werden wie z. B. Zigeunerfamilie Weiß«. ¹⁰ Wie lange sich Borowicki in der Stadt halten konnte, ist nicht bekannt. Seine Witwe wurde Mitte der 1930er aus dem benachbarten Elliehhausen (Kreis Göttingen) in die Stadt abgeschoben.¹¹

Der Platz Kolosseumswiese (Grundstück Volkshaus, Wiesenstraße 10) wurde in den Jahren 1924–1927 häufiger von den Fahrenden angesteuert. Ab Ende 1926 wurde er mit einem Abort versehen, weil dort zwischenzeitlich die in Göttingen

9 Polizeidirektion, verschiedene Meldungen: Wagen auf dem Kolosseumsplatz, 11.01.–24.01.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 89–92.

10 Polizeidirektion Hatesaul: Meldungen Familie Borowicki, 31.01.1925 und 07.02.1925. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 111.

11 Städtisches Wohlfahrtsamt an Polizeidirektion: Witwe Margarethe Borowicki, 24.02.1936. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 281.



Abb. 1: Kolosseum in der Wiesenstraße 10, undatiert. Der Platz hinter dem Veranstaltungsgebäude wurde in den Jahren 1924–1927 häufiger von den Fahrenden angesteuert. Städtisches Museum Göttingen.

heimatberechtigte Familie von Karoline und Gottfried Weiß mit ihrem Wagen stand. Im Mai 1927 sprach Hermann Fraatz (Bürgervorsteher und KPD-Mitglied) die Zustände an, die sich aus einer Verschiebung des Standplatzes in die nahegelegene Marienstraße ergeben hatten. Der Platz müsse wegen der unhaltbaren Zustände gewechselt oder »den Zigeunern feste Wohnungen zugewiesen werden«. Die Polizeidirektion wurde informiert und sollte dem Antrag von Fraatz »nach Möglichkeit entsprechen«. ¹² Beide im Privatbesitz stehenden Örtlichkeiten (Kolosseumswiese und der Stellplatz in der Marienstraße) tauchen fortan als Stellplätze nicht mehr auf.

Auf den Stellplätzen in städtischem Besitz herrschten andere Regeln. Im Sommer 1924 verfasste Kriminalassistent Griethe einen summarischen Bericht dazu:

Seit 1923 lagerte an der Maschmühle die in Göttingen heimatberechtigte Familie Gottfried Weiß. An diesem Platz bzw. etwas näher an der Landstraße nach Holtensen beobachtete die Polizei »durchziehende Zigeunerbanden, die mit

¹² Gemeinschaftliche Sitzung der städt. Kollegien – Antrag Fraatz: Wagen in Marienstraße/Zuweisung fester Wohnungen, 27.05.1927. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 150.

der Familie Weiß verwandt oder bekannt sind«. Im Juni 1924 lagerten dort vier Wagen, die ohne Eingriff der Polizei nach kurzer Zeit weiterzogen.

Eine »Gesellschaft besserer Zigeuner mit einem Cirkus«, die anlässlich des Schützenfestes gekommen war, bezog ihren Standplatz in der Nähe der Maschmühle. Griethe monierte vor allem Holzdiebstahl für Kochfeuer aus dem Wäldchen beim Kleinen Hagen sowie Felddiebstahl bei den Anliegern. Er empfahl, »dort eintreffende Zigeuner« möglichst bald wieder über die Stadtgrenze abzuschicken und längeres Lagern dort nicht zu dulden. Für die Überwachung des betreffenden Areals schlug Griethe eine Zusammenarbeit mit dem dort zuständigen Feldhüter vor. In seinem Fazit gibt er sich jedoch pessimistisch:

Übertretungen der Feld- und Forstpolizeigesetze sowie die Ermittlung der Täter werden bei dem Gesindel schwer zu verfolgen sein und die Verfolgung meist doch ergebnislos verlaufen.¹³

Die »Verhinderung längeren Lagerns« bedeutete, dass eine Abschiebung in der Folgezeit tatsächlich meist binnen eines Tages durchgeführt wurde. So wurde am 23. Januar 1925 gemeldet:

Die am 21.1. daselbst neu eingetroffenen Zigeuner wurden am 22.1.25 durch ein besonderes Polizeiaufgebot wieder abgefahren.¹⁴

Betrachtet man die Meldungen in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, so vermerken diese weniger reisende Sinti in der Stadt. So wandte sich die Polizei im September 1927 an den Regierungspräsidenten nach Hildesheim:

Gruppenweises Auftreten der Zigeuner [...] ist hier auch in letzter Zeit nicht wahrgenommen. Verschiedentlich versuchten einige Familien sich hier bei einer sesshaften Zigeunerfamilie festzusetzen, sind aber bald abgeschoben und dem nächsten Landjägerposten zur Kontrolle überwiesen worden. Mißstände aus dem Aufenthalt der wenigen Zigeuner haben sich nicht ergeben.¹⁵

13 Polizeidirektion: Bericht von Krim. Ass. Griethe, 26.06.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 97–98. Am 11.06.1924 beschwerte sich Kaufmann Kaiser im Auftrag von Prof. Levin, der in der Königsallee 81 wohnte: »Die Zigeunerplage am Kl. Hagen nimmt überhand. Spaziergängern wird der Aufenthalt auf dem Kl. Hagen und in dessen Nähe durch die Anwesenheit der Zigeuner verleidet. Auch ist das Eigentum der dortigen Anwohner sehr gefährdet. Fast täglich holen sich die Zigeuner Holz aus dem Wald um den Kl. Hagen. Gestern verbrannten die Zigeuner junge Tannen, die sie vermutlich auch dort entwendet hatten. Prof. Levin lässt bitten, den Zigeunern einen anderen Platz zuzuweisen.« Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 97.

14 Meldung über abgeschobene Zigeuner, 23.01.1925. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 103.

15 Polizeidirektion an Regierungspräsidenten Hildesheim: Auf die Verfügung vom 02.05.1927, 30.09.1927. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 64v.

Dies änderte sich auch in den nächsten beiden Jahren kaum. Auffällig an der folgenden Meldung für 1928 und in gewissem Gegensatz zum alarmistischen Ton sonstiger Polizeiberichte ist der Passus: »Unzuträglichkeiten aus dem Aufenthalt der wenigen Zigeuner haben sich nicht ergeben.«¹⁶

Im November 1929 wandte sich der Deutsche Städtetag an die Städte mit mehr als 25.000 Einwohner. Die Frage, ob eine »reichsrechtliche Regelung des Zigeunerwesens erforderlich ist«, sollte mit einer Umfrage geklärt werden: »Hat die Stadt unter dem Zuzug von Zigeunern zu leiden?« – beantwortete man in Göttingen mit: »Nach 1919 noch nicht wieder.« Der Zuzug sei auch nicht die Konsequenz der Ausweisungen aus anderen deutschen Ländern. Die in Göttingen angetroffenen Zigeuner seien ohne Ausnahme deutsche Reichsangehörige. Auf die Frage, ob die Stadt Vorkehrungen getroffen habe, »um die Zigeuner im Stadtgebiet sesshaft zu machen«, antwortete man mit einem indirekten »Nein«: »In der hiesigen Stadt sind nur 2 Familien sesshaft geworden.« Auch Vorkehrungen zur Sicherstellung des Schulbesuches habe man nicht getroffen. So sah man sich in Göttingen auch außerstande, Vorschläge für die »Behandlung der Zigeunerfrage« zu machen.¹⁷

Die Beantwortung der Fragen des Städtetages verweist auf den Erfolg, den die restriktive Ausgrenzung der Minderheit in der Zeit der Weimarer Republik vorweisen konnte.

2.3 Verfeinerung der Überwachung: Fingerabdruckverfahren

Ab dem Frühling 1925 wurde im Rahmen der Neuorganisation der Kriminalpolizei in Preußen die Einführung des Fingerabdruckverfahrens vorbereitet. Gedacht war es zunächst für Personen mit unsicheren Persönlichkeitsangaben sowie für »gewerbsmäßige oder gewohnheitsmäßige Verbrecher«.¹⁸ Kurze Zeit später erwog man die Einbeziehung der Fürsorgezöglinge, also der Insassen der Erziehungsheime. Nach einem gewissen Erprobungszeitraum wurde ab Februar 1927 das Fingerabdruckverfahren ausgeweitet. Es betraf nun alle »nicht seßhaften Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehenden Personen«.¹⁹

16 Polizeidirektion an Regierungspräsidenten Hildesheim: Auf die Verfügung vom 02.05.1927, 20.09.1928. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 70.

17 Deutscher Städtetag: Nachfrage – Erfahrung mit Zigeunern wegen einer reichsrechtlichen Regelung, 18.11.1928. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 168.

18 Der Preußische Minister des Innern an Regierungspräsidenten, 01.03.1925. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 22 Nr. 4, Sammlung von Fingerabdruckkarten Gen., Bl. 25. Ich möchte an dieser Stelle Frau S. Dahmen vom StadtA GOE für ihren Hinweis auf diese Akten danken.

19 Runderlass des Ministers des Innern, 04.02.1927. Sammlung von Fingerabdruckkarten Gen., ebenda, Bl. 52.

Im August 1927 schränkte ein weiterer Runderlass des preußischen Innenministeriums untypischerweise die Praxis dahingehend ein, dass Abdrücke

nur von denjenigen Zigeunern zu nehmen sind, die wegen einer strafbaren Handlung festgenommen sind, und von solchen, die sich über ihre Persönlichkeit nicht hinreichend ausweisen können.²⁰

Bereits am 3. November 1927 wurde allerdings dieses etwas liberalere Vorgehen wieder zurückgenommen:

[Es] sind Fingerabdrücke von allen nicht sesshaften Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen zu nehmen. Diese Bestimmung ist deshalb notwendig, weil auf diese Personen die Bestimmungen über die polizeiliche Meldepflicht in der Regel praktisch nicht anwendbar sind und die Feststellung ihrer Persönlichkeit darum oft nicht möglich ist.²¹

Der Runderlass sah einen Erfassungszeitraum vom 23.–26. November vor, um die »nicht sesshaften Zigeuner festzustellen«.

Zu diesem Zweck sind von sämtlichen oben genannten Personen, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke zu nehmen. Vor der Fingerabdrucknahme sind die etwa mitgeführten Ausweise einer genauen Prüfung zu unterziehen [...].

Die in Göttingen in doppelter Ausführung gewonnenen Fingerabdruckbogen gingen an das Landeskriminalpolizeiamt in Hannover, das einen an das Landeskriminalpolizeiamt in Berlin weiterreichte. In Berlin wurden Nachprüfungen zu den begleitenden Daten durchgeführt. Diese und der Fingerabdruckbogen gingen dann an die Zigeunerpolizeistelle bei der Polizeidirektion München (Runderlass, Punkt II.). Eine besondere »Auskunftsstelle für Zigeuner« wurde beim Landeskriminalamt Berlin eingerichtet. Die Regierungen der nichtpreußischen Länder wurden angeregt, sich dem preußischen Vorgehen anzuschließen, um eine »möglichst lückenlose Erfassung aller nicht sesshaften Zigeuner usw. herbeizuführen«.

20 Runderlass des Ministers des Innern, 16.08.1927. Sammlung von Fingerabdruckkarten Gen. ebenda, Bl. 64.

21 Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern, 03.11.1927. Runderlass des preußischen Innenministers, Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung, Berlin, Jg. 88, 1927, Spalte 1045–1050.

Anlage.

Der Polizeipräsident.
Die staatliche Polizeiverwaltung., den.....19..
Landjägeri-Dienststelle.

Daumen
Zeigefinger
Mittelfinger
Ringfinger
Stechfinger

Fingerabdrücke der rechten Hand

Bescheinigung.

Lichtbild
(abgestempelt
oder Vermerkt:
Nicht an-
gefertigt).

Heute ist die nachstehend näher bezeichnete Person in..... angehalten worden. Es wurden von ihr Fingerabdrücke genommen und Lichtbilder angefertigt. Über ihre Personalien hat sie folgende nicht nachgeprüfte Angaben gemacht:

Name:..... Besondere Kennzeichen:
 Vornamen:.....
 (Rufnamen unterstreichen)
 Geburtstag:.....
 " ort (Kreis, Land):

 Staatsangehörigkeit:
 Beruf:.....
 Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden):.....
 Zeit und Ort der Eheschließung:.....
 Ehefrau (Ehemann), Namen des Vaters und der Mutter:.....
 Ausgewiesen durch (Ausweis-papiere im einzelnen nach Ort, Ausstellungsbehörde und -tag bezeichnen):

(Dienststempel) J. A.:

Wer diese Bescheinigung nicht bei sich führt, setzt sich der Gefahr aus, falls begründete Zweifel über seine Persönlichkeit bestehen, zur Feststellung seiner Persönlichkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig festgenommen zu werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen jedem Polizei- oder Landjägeri-beamten vorzuzeigen.

Geprüft am in durch (Name, Dienstgrad)
 " " " "
 " " " "
 " " " "

Vordruck L. R. P. Nr. 24.

Abb. 2: Ministerial-Blatt für die Preussische innere Verwaltung, Berlin, Jg. 88, 1927, Spalte 1045-1050, Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern, 03.11.1927.

Bei der ersten Fingerabdrucknahme wurde Bescheinigung L.K.P.24 ausgestellt und der betreffenden Person ausgehändigt. Punkt IV des Runderlasses sah vor, dass diese Bescheinigung »nicht seßhafter Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehende[r] Personen« regelmäßig geprüft werden sollte. Dies galt für alle Personen über sechs Jahren und bedeutete, dass bei jedem Antreffen Fahrender die Fingerabdrücke durch die Polizei erneut genommen und mit denen der Bescheinigung zu vergleichen waren. Diese Überprüfung sollte erfolgen, wenn der letzte Kontrollvermerk drei Monate zurücklag. Von allen über 18-jährigen Personen sollten dabei Lichtbilder angefertigt werden, insofern dadurch keine nennenswerten Kosten verursacht würden.²²

In Göttingen wurden für den Erfassungszeitraum besondere Außendienststreifen abkommandiert, die angetroffene Sinti der Kriminalabteilung zuführen sollten. Auf der Polizeiwache wurden Bescheinigungen und Fingerabdruckkarten ausgefertigt sowie Lichtbilder genommen.²³

Die angesetzten Streifen trafen an drei Tagen im November insgesamt vier Sintize und zwei Sinti an. Der Bericht von Kriminalsekretär Nöring fiel dementsprechend aus:

Von einer Zigeunerplage ist hier im Stadtbezirk nichts bemerkt. Auch als Durchgangsstation wird Göttingen von Zigeunern nur wenig berührt.²⁴

Von den sechs so Kontrollierten gaben drei zusammen reisende Sintize an, in Clausthal und Flensburg zu wohnen. Dies wurde der Städtischen Polizeiverwaltung Clausthal-Zellerfeld gemeldet. Kriminalsekretär Nöring bat zudem, die mitgeschickten Fotografien in die Bescheinigung L.K.P.24 einzukleben.²⁵

22 Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung, ebenda, Sp. 1046, III. und IV., Rund-
erlass 3. November 1927.

23 Anordnung des Leiters der Göttinger Kriminalpolizei Hatesaul, 17.11.1927. Sammlung von Finger-
abdruckkarten, Gen., ebenda, Bl. 68. Das neue Verfahren funktionierte noch nicht reibungslos.
Kriminalkommissar Brokmann bemerke einen Verfahrensfehler bei der Fingerabdrucknahme
und ordnete an, dass »sämtliche Zigeuner hier anzuhalten u. die infrage Kommenden der Kri-
minalabteilung, Zimmer 53, zuzuführen« seien. Damit kam er allerdings einen Monat zu spät.
Krim. Kom. Brokmann an Beamte im Außendienst, 23.12.1927. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir.,
Fach 22 Nr. 5, Sammlung von Fingerabdruckkarten Spez., Bl. 1.

24 Bericht Krim. Sekr. Nöring, 05.02.1928 sowie Polizeidirektion an Regierungspräsident Hildes-
heim, 05.02.1928. StadtA GOE, B50 – Pol. Dir., Fach 22 Nr. 4, Sammlung von Fingerabdruck-
karten Gen., Bl. 72 und 73.

25 Brief Krim. Sekr. Nöring an Städtische Polizeiverwaltung Clausthal-Zellerfeld, 24.11.1927. StadtA
GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 22 Nr. 5, Sammlung von Fingerabdruckkarten Spez., Bl. 1.

Nörings Beobachtung spiegelt sich in den Akten, es finden sich tatsächlich nur noch zwei Meldungen für das Jahr 1928 zwecks Überprüfungen der Bescheinigung L.K.P.24, die nun als »Zigeuner-Ausweis« in den Akten auftaucht.²⁶

Im folgenden Jahr wurden nur noch zweimal reisende Sinti angetroffen. Die Meldung von Polizeiobermeister Janßen zeigt noch einmal das typische Vorgehen:

Einige Zigeunerfamilien, sie sich auf der Durchreise befanden, sind hier nur einige Tage aufhaltsam gewesen und sind dann abgeschoben worden.²⁷

Die Einführung des Fingerabdruckverfahrens, die Erhebung persönlicher Daten und die Anfertigung einer Fotografie ab Ende des Jahres bedeutete nichts weniger als den Beginn einer vollständigen Erfassung der Minderheit. Die Unterscheidung von »sesshaft« und »nicht sesshaft« ist dabei wenig relevant. Es konnte alle Sinti betreffen, die außerhalb ihres Wohnortes angetroffen wurden, sei es auf Verkaufs- und Handelsreisen oder Verwandtenbesuchen. Der Ausdruck »Zigeuner-Ausweis« ist dabei wörtlich zu nehmen. Die Zusammenführung der Daten beim Landeskriminalamt in Berlin sowie die dortige Einrichtung der »Auskunftsstelle für Zigeuner« und vor allem die Weiterleitung zur »Zigeunerpolizeistelle bei der Polizeidirektion München« war auf lückenlose Überwachung ausgerichtet und bedeutete einen großen Schritt hin zur »rassenbiologischen« Repression des Nationalsozialismus.²⁸

2.4 Gerüchte – Hauskauf in der Burgstraße

Am 20. Oktober 1930 wandte sich der Frisör Starke aus der Burgstraße an Polizeihauptmeister Spindler mit der Information, das Haus Burgstraße 4 solle »an einen Zigeuner Weiß verkauft« werden. Gerüchteweise sei mit einer großen Zahl von Kindern zu rechnen, zudem sollten dort auch Tiere untergebracht werden. Spindler versah die Meldung mit dem Vermerk »Sofort!«

Bereits einen Tag später reagierten auch die anderen Bewohner der Burgstraße mit einer Eingabe bzw. einem flugblatt-ähnlichen Aufruf.

26 Sammlung von Fingerabdruckkarten, Spez., ebenda, Bl. 5 und 6.

27 Polizeiobermeister Janßen: Meldung von Zigeunern, 13.03.1929. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 73.

28 Inwieweit sich die nichtpreussischen Länder diesem Vorgehen (Punkt VIII des Runderlasses) anschlossen, ist nicht bekannt.

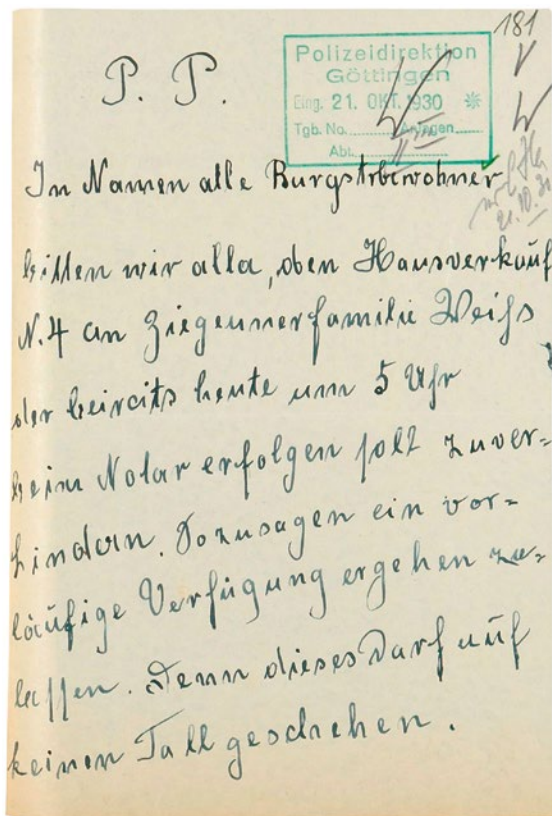


Abb. 3: P. P. Im Namen alle Burgstrbewohner (sic), 19.10.1930. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 181.

Für den Magistrat nahm Stadtsyndicus Specovius dazu Stellung. Dieser führte aus, dass

aus dem Verkauf des Hauses an eine Zigeunerfamilie für die Anlieger unter Umständen Nachteile zu erwarten sind. Es fehlt aber an einer rechtlichen Möglichkeit, den Verkauf des Hauses in irgendeiner Weise zu verhindern.

Hausverkäufe waren Privatgeschäfte, brauchten also auch in Preußen keine offizielle Genehmigung. Specovius betonte, der neue Besitzer müsse allerdings Rücksicht auf die Mieter nehmen, die vom Mietergesetz geschützt seien. Allerdings könne man gewerbliche Räume (die dieses Haus anscheinend aufwies) problemlos in Wohnraum umwidmen. Intervenieren könne die Polizeidirektion, wenn durch eine große Anzahl von Personen »in hygienischer oder sonstiger Beziehung Gefahren für die anderen Bewohner des Hauses oder die Anwohner ent-

stehen«. Auch das Aufstellen eines Wohnwagens auf dem Grundstück sei nicht ohne Weiteres möglich.

Polizeioberinspektor Hatesaul schrieb am 23. Oktober 1930 dazu eine Stellungnahme. Inzwischen wurde angenommen, die »große Anzahl« der Kinder könne man auf 28 präzisieren und von einer Umwidmung der Werkstätten in Wohnraum sei auszugehen:

Gerüchtweise wollen vier Zigeunerfamilien mit 28 Kindern die Werkstätten des Hauses Burgstr. 4 beziehen und im Hof daselbst einen Wohnwagen aufstellen. Das Beziehen dieser verhältnismäßig kleinen Werkstätten mit solch großer Anzahl Personen und das Aufstellen eines Wohnwagens in dem kleinen Hofe ist aus gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig und muß daher unbedingt verhindert werden.

Polizeidirektor Warmbold ordnete »scharfe Kontrollen bei Tage und bei Nacht« an.²⁹ Es blieb beim Gerücht, angeordnete Nachkontrollen ergaben keine Ergebnisse.

2.5 Neue Stellplätze und die Routine der Abschiebung: Die Situation ab 1930

Ab 1930, von jeweils Frühjahr bis in die Sommermonate, vermehrten sich die Berichte über Abschiebungen von reisenden Sinti. Diese kamen jeweils auf den Wagenstellplätzen der Maschmühle oder – in unmittelbarer Nähe – am Kleinen Hagen an. So meldete der Gastwirt der Maschmühle am 15. März 1930, »daß sich in der Nähe der Maschmühle ein Trupp Zigeuner niedergelassen hat. D.[räger] bat um polizeiliche Hilfe [...]«.³⁰

An den Abschiebungen im Mai 1931 kann man das grundsätzliche Muster des Vorgehens gut erkennen. Landjägermeister Mittelstedt meldete am 13. Mai 1931 aus Rosdorf die Abschiebung von »zwei Zigeunerwagen nach Göttingen«. An der Stadtgrenze wurden diese von Göttinger Polizeibeamten empfangen, zur gegenüberliegenden Stadtgrenze eskortiert und nach Weende abgeschoben. Dort wurden sie zwei Landjägern »zur weiteren Veranlassung übergeben«.

29 Polizeidirektion: verschiedene Meldungen und Schriftstücke zum Verkauf eines Hauses Burgstraße 4, 20.10. bis 23.10.1930. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 180–182.

30 Polizeidirektion: Anzeige von Gastwirt Dräger, hier Maschmühle, 15.03.1930. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 171.

Am nächsten Tag wurden zwei Familien aus Kassel, die mit drei Wagen am Kleinen Hagen lagerten, in Richtung Holtensen »begleitet« und in den Landkreis abgeschoben. Am 9. Juni meldete die Polizeidirektion eine Abschiebung in Richtung Göttingen, zudem wurden zwei Wagen in Richtung Grone gesichtet.³¹

Ab 1931 nutzten Reisende neben den bekannten Stellplätzen an der Maschmühle und am benachbarten Kleinen Hagen auch den Schützenplatz. Am 29. April 1931 rief Tischlermeister Welge bei der Polizei an, eine Zigeunerfamilie mit ihrem Fahrzeug habe sich dort niedergelassen. Aus Richtung Northeim sollten sich noch »mehrere Zigeunerwagen in Bewegung gesetzt haben«. Einen Tag später waren sie weitergezogen.³²

Der o. g. Schützenplatz war der Platz des Frühlingsfestes und im Frühjahr 1931 das Ziel vieler Schausteller, Musiker und fahrender Händler. Die meisten von ihnen waren aber bereits Ende April 1931 weitergezogen. Einem auswärtigen Schausteller sowie Albert Tümmel, einem in Göttingen ansässigen Händler, habe man aber das

Aufstellen ihrer Wohnwagen in der Nähe ihrer Schiesstände gestatten müssen, da ein anderer Platz für diesen Zweck hier noch nicht eingerichtet ist. Ein Lagerplatz für durchziehende und zu kurzem Aufenthalt genötigte Händler- und Wandergewerbetreibende-Familien

müsse dringend eingerichtet werden. Dabei betonte die Polizeidirektion aber:

Wie bisher wird auch künftig dem Aufenthalt von Zigeunern in hiesiger Stadt grösste Beachtung geschenkt; ein längeres Verweilen von Gruppen dieser Menschen wird mit den zulässigen Mitteln abgewendet.³³

Anscheinend waren nicht alle Sinti vom Schützenplatz wieder abgereist, wie ein Artikel im Göttinger Volksblatt³⁴ vom 8. Juni 1931 zeigt. Einige Familien – »die braunen Puztakinder« – lagerten noch an dessen südlichem Ende an der Hildebrandtstraße.

31 Polizeidirektion: Meldung von Landjägermeister Mittelstedt, Rosdorf, 13.05.1931; Polizeidirektion: Meldung Zigeunerwagen, 14.05.1931 und Polizeidirektion: Meldung Abschiebung von Zigeunern in Richtung Göttingen, 09.06.1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 187–189.

32 Polizeidirektion: Anzeige Zigeunerfamilie auf dem Schützenplatz, 29.04.1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 237.

33 Polizeidirektion an Bürgerschützengesellschaft: Zigeunerfamilien am Schützenplatz, 21.05.1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 236.

34 Das Volksblatt war eine ab 1917 erscheinende sozialdemokratische Tageszeitung. Ihr voller Name war: Organ für die werktätige Bevölkerung der Stadt Göttingen und der südhannoverschen Kreise Göttingen, Northeim und Solling, Einbeck, Duderstadt, Osterode a. H. und Harzgebiete.

Erst waren es nur wenige Familien, die hier Gastrecht genossen, aber fast täglich wird das Dorf größer, immer neue Sippen kommen angezogen; [...]. Daß dieser Fremdenandrang auf das Wirken unseres rührigen Vereins für Fremdenverkehr zurückzuführen ist, wer möchte das behaupten. Immerhin glauben wir, daß es an der Zeit ist, diesen Fremdenzug ein bischen (sic) einzudämmen.

Der Autor des Volksblattes toleriert zwar »einige Tage Gastfreundschaft«, möchte aber keine Erhöhung der Einwohnerzahl zulassen. Zum Schluss verweist er auf unhaltbare sanitäre Zustände, »sicherlich nicht zur Freude der Bewohner der Hildebrandtstraße«, und fordert Abhilfe. Diese kam noch am Abend des Erscheinungstages, die Fahrenden wurden abgeschoben. Lediglich Albert Tümmel verblieb mit seinem Wagen auf dem Platz.³⁵

Die Vorgänge auf dem Schützenplatz waren aber, nicht zuletzt durch den Zeitungsartikel, von solchem Gewicht, dass die Polizeidirektion Ende Juni den Vorgang mit einem Bericht an den Regierungspräsidenten abschloss. Darin betonte sie die Abschiebung der »Zigeuner«, vermerkte aber, dass auf dem Schützenplatz noch »3 Händler (keine Zigeuner)« mit Erlaubnis der Schützengesellschaft verblieben waren. Gesundheitspolizeiliche Bedenken hätten nicht bestanden, der Platz wäre »sehr sauber gehalten. Von einem Zigeunerdorf, wie in dem Artikel erwähnt, kann nicht die Rede sein.«³⁶

Im Juli 1931, zwei Monate nachdem sich die Polizeidirektion wegen einer Alternative zum Schützenplatz an das Stadtbauamt gewendet hatte, schlug dieses den alten Bahndamm südlich des Sandweges vor. »Der Platz kann sofort benutzt werden. Die Aufstellung eines Abortes kann durch uns erfolgen.«³⁷

Im Frühjahr 1932 wiederholten sich die zügigen Abschiebungsroutinen: Wohnwagen im Maschmühlenweg wurden im März in Richtung Holtensen abgeschoben. Im Mai lagerten einige Wagen an der Maschmühle. »Da einige Angehörige der Zigeuner nicht anwesend waren, konnten dieselben nicht zum sofortigen Verlassen des Stadtkreises aufgefordert werden.« Ebenfalls im Mai wurden drei Wagen im Rosdorfer Weg, die dort an der Leinebrücke lagerten, nach Rosdorf abgeschoben, gleichzeitig kamen am selben Tag noch einmal drei Wagen aus Richtung Reinhausen in die Stadt.³⁸

35 Volksblatt: Das Zigeunerdorf auf dem Schützenhof, 08.06.1931. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 190.

36 Polizeidirektion an Regierungspräsident: Zigeuner auf dem Schützenplatz, 30.06.1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 194.

37 Stadtbauamt an Polizeidirektion: kurzfristige Aufstellung von Wohn- und Geschäftswagen, 04.07.1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 217.

38 Meldung vom 04.04.1932, Bl. 222; Meldung vom 17.05.1932, Bl. 233; Meldung vom 31.05.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 177.

Im Juni 1932 wandte sich der Direktor des Provinzial-Erziehungsheimes wegen zweier Sinti-Familien, die an der Rosdorfer Straße lagerten, an die Polizeidirektion. Er bezichtigte sie des Diebstahls von Feldfrüchten: Mitte des Monats wäre festgestellt worden, »dass ungefähr 50 bis 60 Horste Bohnen von den freiumherlaufenden Pferden der Zigeuner abgefressen worden sind. Die Pferdespuren waren deutlich zu sehen.«

Zudem befürchtete er Kontakte der Sinti zu den Heiminsassen:

Ich darf in diesem Zusammenhange noch dringend darauf hinweisen, dass die Nähe der Zigeuner auch erhebliche pädagogische Bedenken für unser Heim bedeutet. Die Zigeuner betteln hier und knüpfen, wie beobachtet wurde, Verbindungen mit den Jugendlichen unseres Heims an.

Er bat – »in Anbetracht des besonders schwierigen Materials an Jugendlichen in unserem Heim« – um Abschiebung der Familien.³⁹ Die Göttinger Polizei schob diese daraufhin ab und versah zudem zwei jugendliche Sintize, die sich in Göttingen aufhielten, weil ihre Angehörigen im Gerichtsgefängnis untergebracht waren, mit einer Meldeauflage.⁴⁰

Kaum ein Jahr nach Einrichtung des Halteplatzes für die Wohnwagen durchreisender Familien in der Nähe des Sandweges wurde von der Polizei dessen Verlegung gefordert. Dort hatte es zu »berechtigten Klagen Anlass gegeben, obwohl wir dort den Aufenthalt von ortsfremden Personen nur in begründeten Fällen für kürzeste Zeit zugelassen haben«. Favorisiert dafür wurde ein Gelände am zugeschütteten Leinekanal hinter den städtischen Häusern Maschmühlenweg 125–139.⁴¹ Anfang September 1932 wurde dort durch das Stadtbauamt ein Aborthäuschen errichtet. Im Oktober war der Platz von drei Familien belegt, der interne Vermerk besagt, dass die »kürzeste Aufenthaltsfrist festzulegen« sei.⁴²

Allerdings bedeutete das nicht, dass alle Fahrenden dort ihren Aufenthalt nahmen. Am 19. September meldete sich ein Mitglied der Familie Weiß bei der Polizei mit der Bitte, »seinen Wohnwagen 5–6 Tage auf dem Schützenplatz aufstellen zu dürfen«. Polizeihauptwachtmeister Erdmann erklärte ihm, »daß er einen Platz zur Aufstellung seines Wagens im hiesigen Stadtkreis nicht bekommen könne«.

39 Direktor Prov. Erziehungsheim an OB: Diebstähle der Zigeuner, 17.06.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 228.

40 Polizeidirektion: Betrifft Zigeunerunwesen, 04.06.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 227.

41 Polizeidirektion: Stellplätze, 23.08.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 232.

42 Schreiben Stadtbauamt an Polizeidirektion, 06.09.1932. Vermerke vom 10.10.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 232v.

Weiß erklärte, seinen Wagen dennoch dort aufstellen zu wollen, was allerdings aus nicht bekannten Gründen nicht geschah. Die Meldung vom Folgetag ist so kurz wie deutlich: »Bis heute um 18 Uhr haben sich im Stadtgebiet keine Zigeuner niedergelassen.«⁴³

Am 25. September 1932 kontrollierten die beiden Hauptwachtmeister Spindler und Janßen nach einem Telefonanruf fünf Wohnwagen am Astenberg. Alle Männer waren in der Stadt unterwegs, bei ihrer Rückkehr gegen 18 Uhr veranlassten die Beamten sofort die Überführung der Wagen zum neuen Wagenplatz am Maschmühlenweg. Auf dem Weg dorthin »weigerten sie sich weiter zu fahren, da sie laut Quittung von 10 Mk⁴⁴ von dem Fuhrhalter Rust, Düstere Straße No. 24/25 einen Platz hinter der Lotzestraße bis Dienstag (27.09.1932) gemietet hatten«. Fuhrunternehmer Rust wurde deswegen extra zur Polizeiwache bestellt und ihm wurden solche Vermietungen untersagt. Er versicherte, »daß in Zukunft sein Grundstück für solche Zwecke nicht in Frage kommt, am allerwenigsten für Zigeuner«. Mit Fuhrunternehmer Quentin, der den Fahrenden einen Platz für ihre Pferde vermietet hatte, wurde gleichermaßen verfahren.⁴⁵

Nachdem im August der Halteplatz hinter den städtischen Häusern Maschmühlenweg 125–139 anvisiert worden war, stellte das Stadtbauamt dort im September 1932 einen Abort auf. Im Oktober meldete Polizeihauptwachtmeister Fette den Aufenthalt von drei Familien in je einem Wohnwagen. Einen Monat später waren zwei von ihnen weitergezogen.⁴⁶ Der verbleibende Wagen stand dort noch im April 1933.⁴⁷

2.6 Exemplarisches Beispiel: Heinrich Weiß und seine Familie

Heinrich Weiß, Jahrgang 1891, war bereits in den Jahren 1910 und 1916 dreimal für mehrmonatige Aufenthalte in Göttingen gewesen. Seine Frau Berta (* 1896, geb. Glason) stammte aus Berlin. Ihre Kinder Wilhelm, Anna und Hilda wurden

43 Polizeidirektion: Meldung für Abt. II und III zur Kontrolle, 19.09.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 250.

44 Im Zuge der Weltwirtschaftskrise sanken die Löhne von 1929 bis 1932 deutlich. 1929 verdiente ein Hilfsarbeiter noch rund 80 Pfennig pro Stunde, 1936 nur noch 69. Die Platzmiete entsprach also etwa 12 Stunden Arbeit.

45 Polizeidirektion, Meldung 25.09.1932. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 251.

46 Polizeidirektion: Meldung neuer Wagenstellplatz, 10.10.1932 und 07.11.1932. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 232v.

47 Polizeidirektion: Meldung Wagenstellplatz, 04.01., 17.01. und 11.04.1933. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 243.

in Neuruppin, Halle und Goslar geboren, ihr Sohn Heinrich 1923 in Geismar (heute Stadtteil von Göttingen).⁴⁸

Mitte März 1930 kam Heinrich Weiß mit seiner Familie und seinem Bruder Friedrich Karl, dessen Frau und ihren Kindern aus Halle nach Göttingen. Er hatte am Habichtsweg ein Grundstück gekauft. Die vier Erwachsenen und neun Kinder wohnten dort in zwei Wagen, Heinrich hatte bereits einen Abort errichtet. Ihr Wasser bezogen sie vor Ort. Heinrich beabsichtigte, dort einen Pferdestall zu errichten. Hauptwachtmeister Sommer schloss daraus, »daß W. auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend, sondern dauernd zu wohnen beabsichtigt«. Die polizeiliche Rücksprache mit dem Baupolizeiamt ergab, dass Weiß dort nichts errichten dürfe und deswegen »öfters Kontrolle dieserhalb auszuüben« sei.

Auf Vorhaltung über seinen Zuzug von Frankfurt nach hier erklärte Weiß, daß er als Reichsdeutscher, der er seinen Papieren nach ist, sich überall ankaufen und niederlassen kann. Wenn ihm seitens des Wohnungsamtes eine Wohnung zugewiesen wird, dann würde er seinen Wagen verkaufen und das Grundstück verpachten.

Hauptwachtmeister Sommer schloss seinen Bericht mit den Überlegungen,

ob es im Interesse der Gartenbesitzer am Habichtsweg nicht ratsam erscheint, falls dem W. das Zuzugsrecht nicht abgesprochen werden kann, ihm eine Wohnung im Stadtbezirk zuzuweisen.

Eine tägliche Kontrolle des Grundstücks wurde außerdem angeordnet.⁴⁹

Kurz darauf, am 24. März 1930, schrieb Käthe Pauer aus dem Düsternen Eichenweg einen Brief an die Polizeidirektion Göttingen. Sie beschwerte sich darin über Heinrich Weiß:

Meiner Meinung nach sind es lästige Ausländer, die nicht innerhalb unserer Stadtgrenze wohnen dürfen. Ihre hygienischen Einrichtungen sind nicht einwandfrei. Auch gibt es Unordnung und ihr Lärm Anlass, öffentliches Ärgernis zu erregen.

Sie bat darum, entsprechende Maßnahmen zu treffen.⁵⁰

48 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

49 Polizeidirektion: Meldung Heinrich Weiß, 21.03.1930. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 204–205.

50 Käthe Pauer, Düsterner Eichenweg 30 III: Brief gegen Ansiedlung Fam. Weiß. 24.03.1930. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 206–206v.

Die bisherigen Ereignisse veranlassten Heinrich Weiß, Rechtsanwälte zu beauftragen. Dr. Forstmann und Dr. Hermann Muhs⁵¹ wandten sich am 26. März in seinem Auftrag gegen die Verweigerung der polizeilichen Anmeldung an die Polizeidirektion Göttingen. Sie schilderten in dem Schreiben den persönlichen Hintergrund von Weiß: letzter Wohnort Frankfurt, polizeiliches Führungszeugnis kann beigebracht werden, 1910–12 Dienst im Lothringischen Inf. Reg. 130, keinerlei Vorstrafen, Beruf Musiker, im Besitz eines Wandergewerbescheines (berechtigt mit seinem Bruder Friedrich Karl Weiß zu musizieren), Verkauf von Musikinstrumenten, seine Frau besäße ebenfalls einen Gewerbeschein. Seine Eltern stammten aus Blidungen, Kreis Nordhausen. Er möchte gerne wieder in der Gegend sesshaft werden, aus der seine Eltern stammen. Das Grundstück hätte er bar bezahlt, nachdem er allen entbehrlichen Besitz verkauft hätte. Seine Kinder sollten in Göttingen die Schule besuchen, er selbst wolle von hier Messen und Märkte besuchen.⁵²

Drei Tage später teilte die Polizeidirektion den Rechtsanwälten mit:

Auf Ihre gefl. Eingabe von 26. d. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass wir den Zigeunerfamilien Weiss (sic) den Aufenthalt in ihren Wohnwagen am Habichtsweg aus polizeilichen Gründen nicht gestatten konnten. Wir haben die genannten Familien am 28. d. Mts. in den hiesigen Landkreis abgeschoben.⁵³

Eine Beschwerde beim Regierungspräsidenten in Hildesheim, eingereicht von Dr. Strasser am 1. April 1930 »wegen Abschiebung der Familie des Musikers Heinrich Weiß (Zigeuner)«, hatte keinen Erfolg. Begründet wurde die Ablehnung der Beschwerde, weil die beiden Familien am Habichtsweg [...]

ihr Lager aufgeschlagen und dort nach Zigeunerart wohnten. Als Unterkunft diente ein Wohnwagen und 1 kleiner Gerätewagen. Diesem Treiben, das zu einer erheblichen Belästigung und berechtigten Beunruhigung der Anlieger führte, mußte schleunigst ein Ende gemacht werden.

51 Hermann Muhs (1894–1962) war seit 1929 Fraktionsvorsitzender der NSDAP im Göttinger Bürgervorsteherkollegium, ab 1932 kurzzeitig Gauleiter der NSDAP im Gau Südhannover, ab 1933 Regierungspräsident in Hildesheim, ab 1935 Staatssekretär im Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten und zugleich stellv. Leiter der Reichsstelle für Raumordnung (RfR). Nach dem Krieg wurde er wieder als Rechtsanwalt in Göttingen zugelassen.

52 Rechtsanwälte Forstmann & Muhs an Polizeidirektion: Heinrich Weiß, 26.03.1930. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 207–208.

53 Polizeidirektion an Rechtsanwalt Muhs: Abschiebung Weiß, 29.03.1930. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 209.

Die Abschiebung fand nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Landjägers über die Stadtgrenze in den Landkreis und von dort in Richtung Witzhausen statt. Die legislative Basis der Maßnahme war die Rundverfügung vom 2. Mai 1927 I.II.104 II. Die Motivation der Abschiebung wird im Schlusspassus noch einmal deutlich:

Es wäre, wie aus zahlreichen Beschwerden zu entnehmen ist, von der Bevölkerung nicht verstanden, hätte man das Zigeunerlager am Habichtsweg weiter geduldet. Selbst die Vorbesitzerin des fraglichen Grundstücks erbat unsere Hilfe.

Sie [die Vorbesitzerin] gibt an, wegen des Grundstückverkaufs, der angeblich ohne ihre Zustimmung durch einen Makler vorgenommen ist, vielen Anfeindungen seitens der Grundstücksnachbarn ausgesetzt zu sein.⁵⁴



Abb. 4: Heinrich Weiß
vor seinem Wohnwagen
in Hameln, 1954.
Foto: Johann Weiß.

54 Der Regierungspräsident, 04.04.1930; Polizeidirektion, 09.04.1930. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 172–172v.

Heinrich Weiß hielt sich Anfang April 1930 bereits wieder in Weende auf. Der Habichtsweg wurde noch bis zum September 1931 auf die Anwesenheit von Sinti kontrolliert.⁵⁵

Dieser Fall zeigt deutlich, wie gering die Chancen der Sinti auf eine Ansiedlung waren. Dabei war Heinrich Weiß gut vorbereitet: Er konnte eine »deutsche« Vergangenheit aufweisen, war finanziell in der Lage, ein Grundstück zu kaufen, und im Besitz der wichtigsten Papiere.⁵⁶

Für die Zeit der Weimarer Republik lässt sich für Göttingen nur in den Jahren 1926 und 1928/29 ein gewisser Rückgang der durchreisenden Sinti feststellen. Die städtische Politik war eindeutig darauf ausgelegt, nur den »kürzesten Aufenthalt« in Göttingen zuzulassen. Darüber hinaus wurden Ansiedlungsversuche regelmäßig vereitelt, was nicht mit den Zielen der »Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« des preußischen Innenministeriums vom Februar 1906 korrespondierte. Diese gab für Sinti mit deutscher Staatsbürgerschaft die Empfehlung aus

daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.⁵⁷

Typisch für den paternalistisch-obrigkeitlichen Blick auf die Lebensweise der Sinti und Roma war dabei, deren Gewohnheit der überwiegenden Sesshaftigkeit in den kälteren Monaten und einer Reiseperiode in den wärmeren nicht anzuerkennen. Der normative Sog der »deutschen« Lebensweise sah dies nicht vor, genauso wie die Göttinger Kommunalpolitik den Sinti und Roma keinen Platz in der Stadt ließ.

55 Kontrollvermerke der Kriminalpolizei vom Juli 1930 bis zum September 1931. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 175–176.

56 Zur Rückkehr von Heinrich Weiß und seiner Frau nach Hameln im Jahr 1954: Philipp KILLMANN: Die unerzählte Geschichte der Familie Weiß, Deister- und Weserzeitung, 24.08.2017.

57 Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Preußisches Innenministerium, 17.02.1906. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 43.

3. Die Göttinger Sinti – Kaiserreich und Weimarer Republik

Eine nachhaltig gelungene Ansiedlung zweier Familien in Göttingen findet sich nur 1916 zur Zeit des Ersten Weltkrieges, in der das öffentliche Leben militärdiktatorisch überwacht wurde. Während der ersten Demokratie in Deutschland – der Weimarer Republik von 1919 bis Anfang 1933 – gelang es keinem Mitglied der Minderheit, sich in der Stadt niederzulassen oder für längere Zeit Quartier zu finden.

Die in Göttingen sesshaften Sinti lebten entweder in einer Mietwohnung oder in einem Wohnwagen. Voraussetzung für beides war eine Meldung beim Einwohnermeldeamt. Wie bereits gesehen, wurden die Sinti nicht wie andere Göttinger behandelt. Die Polizei wie auch die Einwohner beobachteten ihre Bewegungen innerhalb der Stadt aufmerksam.



Abb. 5: Düstere Straße,
von li. n. re. Nr. 14–20. Städtisches
Museum Göttingen.

So wurde in einer Meldung der Polizeidirektion im Oktober 1918 der Umzug von mehreren Sintifamilien innerhalb der Stadt angezeigt. Es handelte sich dabei um den Musiker Johann K., die Witwe Karoline K. und die Ehefrau Anna W. Die Familien zogen von der Straße Neustadt 10 und 14 in die neue Bleibe in der Düsternen Straße. Schutzmann Magerhans notierte nach seiner Kontrolle: »Von auswärts zugezogene Zigeuner sind im Hause Düstere Str. 18 nicht angetroffen.«¹ Im Jahr zuvor – von Mai bis September – wohnte Henriette Weiß ebenfalls in der Düsternen Straße 18, wie auch im Sommer 1918.² Ebenso Heinrich Weiß, der mit seiner Frau Bertha und seinen fünf Kindern 1917 in der Neustadt 14 und 1918/19 in der Düsternen Straße 18 wohnte. Im selben Haus wohnte zu dieser Zeit Gottfried Weiß mit seiner Familie, Heinrich war der Bruder von Gottfried.³

Die Händlerin Anna Stein (geb. Weiß, verwitwet), geboren 1873 in Muderhausen/Unterlahnkreis, übersiedelte im Frühjahr 1916 von Halle nach Göttingen. Sie mietete eine Wohnung in der Groner Str. 48.⁴ Ihr Sohn August, geb. 1896, wohnte ebenfalls dort. 1925 zog er mit seiner Frau Auguste (der Tochter von Karoline und Gottfried Weiß) in die naheliegende Johannisstraße. Seine Mutter, die die preussische Staatsangehörigkeit besaß, wohnte bis zu ihrem Tod 1960 in der Gronerstraße.⁵ Anlässlich der Neubearbeitung ihres Wandergewerbescheines 1922 ist zu lesen:

[...] sind nachteilige Tatsachen gegen die Antragstellerin nicht bekannt geworden. Außer

-
- 1 Meldung: Umzug von Zigeunerfamilien, 05.10.1918. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 51.
 - 2 Henriette Weiß zog im Mai 1917 von Hannover nach Göttingen und wohnte für zwei Monate in der Düsternen Straße 18.
Henriette Weiß, geb. Echtermeyer, * 1892 in Dannhausen, starb am 2. August 1944 in Auschwitz (H-nr 3758). Sie war verheiratet mit Eduard Weiß (* 1892 in Wegeleben). Eduard Weiß starb ebenfalls am 2. August 1944 in Auschwitz.
Ihre Kinder waren:
Anna Weiß (* 1910 in Spandau), verheiratet seit 1928 mit Heinrich Weiß (* 1905 in Wilmersdorf)
Helene Weiß (* 1912 in Charlottenburg)
Johannes Weiß (* 1914 in Braunschweig)
August Weiß (* 1917 in Hannover)
Karl Weiß (* 1921 in Stolberg), Musiker, kam im August 1945 nach Göttingen.
Julius Weiß (* 1923 in Dollrottholz), Kraftfahrer, kam im August 1945 aus Dachau nach Göttingen.
Weidemann Weiß (* 1925 in Rendsburg), Händler, kam im August 1945 aus Dachau nach Göttingen.
Meldekarten StadtA GOE und Gedenkbuch Auschwitz.
 - 3 Meldekarte Heinrich Konrad Weiß, StadtA GOE, 21.05.1881 in Ernsthof/Kr. Meschede.
 - 4 Meldekarte Anna Stein, StadtA GOE. Bei der Übernahme aus dem alten Melderegister wurde ihr Vorname aus unbekanntem Grund in Elisabeth Auguste geändert.
 - 5 StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Sterbebuch Göttingen 1960, Bd. 1, S. 324.

verwandten Zigeunern gibt sie lichtscheuem oder kriminellem Gesindel kein Obdach, doch führen die Mitbewohner Klagen über das gelegentliche Einmieten der Zigeuner.

Die Wohnung sei zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet, Anna Stein jedoch den ganzen Sommer über geschäftlich unterwegs und nur in der Winterzeit in ihrer Wohnung anwesend.⁶

Der Regierungspräsident in Hildesheim monierte in einem Schreiben vom 13. Oktober 1927, »dass immer noch ein grösserer Teil der Zigeuner im Besitz von gültigen Wandergewerbescheinen sich befindet«. Deren Gültigkeit müsse – auch für möglicherweise eingetragene Begleiter – überprüft werden. Beauftragt damit wurden Kriminalkommissar Brockmann und Polizeikommissar Greiser.⁷ Nach vier Monaten richtete die Polizeidirektion ihre Meldung an den Regierungspräsidenten. Anna Stein sei im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines von 1926, inzwischen ebenfalls die Ehefrau von Gottfried, Karoline (ausgestellt im Januar 1928).⁸

3.1 Die Familie Gottfried Weiß – von der Schwierigkeit, an einem Platz zu bleiben

Gottfried Weiß, geboren 1866 in Friedrichslohra, kam 1916 mit seiner Familie aus Richtung Magdeburg nach Göttingen. Die Familie, seine Frau Karoline, geb. Weiß, * 1877 in Hahn und seine Kinder Auguste, * 1903 in Beyersdorf, Max * 1905 in Reffelde, Karl, * 1907 in Blas, Reinhold, * 1909 in Schiffbeck, Johannes, * 1912 in Dortmund und August, * 1914 in Altona, zog im Sommer 1916 in die Neustadt 14, eine der proletarisch geprägten Straßen Göttingens.

Sie blieben dort bis zum Herbst, um dann in die Düstere Straße umzuziehen. Dort wurde ihr Sohn Christian Oskar geboren, zwei Wochen, bevor ihr Sohn Johannes starb. Mit Jahresbeginn 1918 kehrten sie in die Neustadt zurück, diesmal in die Nummer 17. Wiederum drei Monate später zogen sie, kurz nachdem Reinhold, der Viertälteste, gestorben war, wieder zurück in das Haus Nr. 18 in der Düsternen Straße. Dort wurde im März 1919 ein weiterer Sohn geboren, Herbert, der aber bereits nach zwei Wochen starb.

6 Polizeidirektion Göttingen: Händlerin Anna Stein, 23.11.1922. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 154–155.

7 Polizeidirektion Thies: Meldung Status Wandergewerbeschein Familie Weiß, 21.11.1927. Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., ebenda, Bl. 164.

8 Polizeidirektion an den Regierungspräsidenten auf die Verfügung vom 13.10.1927-I.II.104 III sowie 24.12.1927-I.II.1622, 26.03.1928. Erteilung von Wandergewerbescheinen, ebenda, Bl. 167.



Abb. 6: Neustadt, von li. n. re. Nr. 24–21.
Städtisches Museum Göttingen.

Das Wohnverhältnis in der Düsternen Straße war nicht von Dauer. Karoline zog im Herbst 1919, wahrscheinlich mit den Kindern, in die Gronerstraße 48. Sie wohnte dort bei Anna Stein, einer deutschen Sinteza, die seit 1916 dort eine Wohnung gemietet hatte.

Ab dem Herbst 1920 war die Meldeadresse der Familie »Wohnwagen auf der Maschmühle«. Dies war der Stellplatz, knapp an der Stadtgrenze in Richtung Holtensen, an dem gewöhnlich durchziehende Sinti ihre Wagen abstellten. Reisen der Familie Weiß wurden in dieser Zeit zwar notiert, aber zeitlich nicht genau festgehalten. Etwas mehr als ein Jahr später, Anfang Dezember 1921, stellte die Familie ihren Wagen

an der Groner Landstraße auf, ab Mai 1922 war sie auf Reisen. Ab Februar 1923 bezog die Familie einen dritten Stellplatz, diesmal im Maschmühlenweg. Ob er bereits auf dem Gelände am zugeschütteten Leinekanal hinter den städtischen Häusern Maschmühlenweg 125–139 stand, das ab 1932 offiziell als Wagenstellplatz ausgewiesen wurde, ist unklar. Die Familie reiste erst wieder im April (nur 10 Tage) und August 1925 (bis Anfang Januar 1926).⁹

Im Frühsommer 1923, nachdem er anscheinend mehrmals vergeblich versucht hatte, für seine Familie eine Wohnung zu finden, wandte sich Gottfried Weiß an den Rechtskonsulenten Geller. Der schrieb an den Oberbürgermeister Calsow: Der Wohnwagen der Familie sei in einem schlechten Zustand, die Familie den Unbilden der Witterung ausgesetzt.

Eine Wohnung ist nicht zu erhalten. Die Leute sind in großer Not. Sie möchten gerne sesshaft werden, um damit gleichzeitig zu erreichen, daß sie einen Gewerbeschein erhalten und somit friedlich leben können. Da man den festen Wohnsitz nicht erreichen kann, so soll

⁹ Meldekarten Karoline und Gottfried Weiß, Anna Stein August Stein, StadtA GOE.

ich Euer Hochwohlgeboren höflichst bitten, [...] den Leuten einen festen Standplatz, der als fester Wohnsitz gelten könnte, anzuweisen.¹⁰

Zwei Wochen später gab die Polizeidirektion die Ablehnung des Gesuches bekannt: Aus grundsätzlichen Erwägungen komme die Zuweisung eines festen Standplatzes nicht infrage.¹¹

Damit war die Frage allerdings nicht vom Tisch, die Polizeidirektion schilderte dem Stadtbauamt die Situation an der Maschmühle und bat um Vorschläge für einen neuen Stellplatz: Es gebe Klagen von Anwohnern über die Familie Weiß. Der Zustand ihres Wohnwagens sei so, »daß die Gesundheit der Kinder leiden muß«. Die Polizeidirektion zählte sechs Kinder, Karoline und Gottfrieds Tochter Auguste (* 1903) hatte inzwischen ein Kind bekommen (Anna * 1921 in Lüneburg).¹² Das Stadtbauamt sah keinen anderen geeigneten Platz für den Wohnwagen und empfahl, für die Familie Weiß beim Wohnungsamt eine Wohnung zu beantragen.¹³

Das Wohnungsamt informierte die Polizeidirektion am 16. Juli 1923 über Wohnungszuweisungen an die Familie in der Schillerstraße 26, der Düsternen Straße 9 und der Burgstraße 4 sowie der Judenstraße 10 a während der letzten Monate. Jede dieser Zuweisungen scheiterte an Einsprüchen der Hausbesitzer. Das Wohnungsamt kam deshalb am 27. Juli 1923 zu dem Schluss:

Wir glauben, dass es zwecklos ist, der Familie Weiß weitere Wohnungen nachzuweisen, da in jedem Falle der Hausbesitzer Einspruch erheben wird und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Mieteinigungsamt, wie bisher, die Zuweisung aufheben wird.¹⁴

In die Kontroverse um die Unterbringung der achtköpfigen Familie schaltete sich Ende August 1923 auch das Stadtbauamt ein. Es konstatierte:

10 Rechtskonsulent Geller an OB Calsow: Familie Gottfried Weiß möchte sesshaft werden, 15.06.1923. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 74–74v.

11 Polizeidirektion an Rechtskonsulent Geller: Ablehnung des Gesuchs, 02.07.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 75.

12 StadtA GOE, C 39, Standesamt, Personenstandsbücher Göttingen, 1923, Bd. 1, Nr. 198. Meldekarte August Weiß, Gottfried Weiß, StadtA GOE. Der Vater war August Weiß (* 1896), der Sohn von Anna Stein, der Auguste am 22. Juni 1923 geheiratet hatte (ein weiteres Kind wurde kurz darauf geboren, Christian, * 1923 in Göttingen). Auguste wohnte mit ihrem Kind zur Zeit der Meldung der Polizeidirektion allerdings in der Gronerstr. 48 bei ihrer Schwiegermutter.

13 Polizeidirektion Meldung: Wohnwagen des Gottfried Weiß in unhaltbarem Zustand, 06.07.1923. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 76.

14 Schriftwechsel des Wohnungsamtes, des Einwohnermeldeamtes und der Polizeidirektion zwischen dem 16.07 und 08.08.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 77.

Dieselben Klagen, die der Pächter der Maschmühle vorgebracht hat, würden in grösserem Maße von vielen Anwohnern kommen, wenn man der Familie Weiss (sic) einen anderen Wohnplatz in der Nähe bebauter Strassen zuweisen würde.

Falls die Beschaffung einer Wohnung weiterhin scheitern sollte,

wäre als einziger Ausweg der [sic], dass die Stadt den Wagen so reparieren lässt, dass die Bewohner geschützt sind. Die Bereitstellung von Mitteln, die die Stadt in anderen Fällen für den Einbau von Wohnungen beantragt, würde in diesem Falle zur Schaffung einer Wohngelegenheit bzw. zur Erhaltung derselben wohl begründet sein.¹⁵

Das Wohnungsamt hatte zur Kostenerstattung für die Reparatur des Wohnwagens »der angeblichen Eheleute Weiß« oder einer Unterbringung in einer Baracke/Wohnung eine dezidiert andere Meinung. Es lehnte beide Unterstützungsvorhaben im September 1923 ab und »begründete« dies:

Es erscheint fragwürdig, ob eine derartige Unterstützung des arbeitsscheuen und unwirtschaftlich lebenden Zigeunervolkes am Platze ist.¹⁶



Abb. 7: Maschmühle, Postkarte. Städtisches Museum Göttingen.

15 Wohnungsamt an Polizeidirektion: Stellplatz Familie Weiß oder Wohnung, 30.08.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 79–79v.

16 Wohnungsamt an Polizeidirektion: keine Kostenübernahme für Wohnwagenreparatur und keine Wohnungszuweisung für Familie Weiß, 17.09.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 80.

Die Familie hatte noch im September 1923 den Standplatz an der Maschmühle verlassen und einen besseren (nämlich trockenen) auf dem Gebiet der Tuch- und Flanellfabriken gesucht, wurde aber von der Polizei im Oktober zurück zur Maschmühle verwiesen. Das Wetter war regnerisch und der Wagen in einem sehr schlechten Zustand. Karoline und Gottfried sowie ihre vier Söhne erkrankten. Die Lagerstelle war völlig durchnässt, das provisorische Wagendach ließ den Regen durch, der auf die darunter liegenden Betten tropfte – die Familie schlief unter dem Wagen. Die Kriminalpolizei wurde durch Oberinspektor Hatesaul angewiesen, vertraulich (d. h. ohne potentielle Nachbarn zu alarmieren) herauszufinden, ob eine der städtischen Baracken am Maschmühlenweg oder im Ebertal (Notunterkünfte) für die Familie zur Verfügung stehe. Anfang November 1923 wurde das Stadtbauamt angewiesen, eine Baracke oberhalb des Ebertals an der Kirschenallee für die Familie Weiß herzurichten.¹⁷

Dieser Plan scheint sich zerschlagen zu haben. Gottfried Weiß' Wohnwagen stand im Februar 1924 auf dem Kolosseumsplatz auf Privatbesitz in der Wiesenstraße. Zwei Monate später nahm die Polizei Kontakt zum Pächter auf, der es aber lieber der Polizei überließ, die Familie von dort zu entfernen.¹⁸ Zum Sommer, in der warmen und trockeneren Jahreszeit, zog die Familie wieder auf ihren alten Stellplatz an der Maschmühle, wo sich ein Bruder von Gottfried ebenfalls mit seinem Wagen einfand.¹⁹

Im September desselben Jahres ging eine Beschwerde über die frei laufenden Hunde des Gottfried Weiß bei der Polizeidirektion ein. Der Pächter der angrenzenden Feldmarksjagd monierte zudem, dass die Hunde ohne Maulkorb liefen. Er zählte acht Hunde, die seiner Meinung nach die Hasen aus seiner Pacht vertrieben. Zudem stellte er die Frage, »ob die Hunde angemeldet sind und Steuern dafür bezahlt werden. [...] Im Interesse der steuerzahlenden Hundebesitzer ist es notwendig, dass hier scharf durchgegriffen wird.«²⁰ Der Pächter trieb sein Anliegen auch über das Göttinger Tageblatt voran. Am 3. Oktober gab er im Sprechsaal, der Leserbriefspalte der Zeitung, seinem Unmut unter der Überschrift »Wild-

17 Polizeidirektion: Unterbringung der Familie Weiß, 22.12.1923, sowie Polizeidirektion an Stadtbauamt: Instandsetzung einer Baracke, 06.11.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 83–84.

18 Polizeidirektion: Familie Weiß auf Kolosseumsplatz, 23.04.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 95.

19 Polizeidirektion: Bericht von Krim. Ass. Griethe, 26.06.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 97–98.

20 E. Flebbe an Polizeidirektion: Freilaufende Hunde des Gottfried Weiß, 24.09.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 105.

Sprechsaal.

Wildwest in Göttingen.

Fürchterliche Zustände herrschen an der Maschmühle und dem Kleinen Hagen. Zeitweise befindet sich dort eine richtige Zigeuner-Kolonie. Seit einigen Tagen ist eine zweite Kolonie am Hagen, gegenüber der Riehthofenstraße, entstanden. Es ist beschämend für eine Stadt wie Göttingen, daß sich dicht vor den Toren an verkehrreicher Straße ein richtiges Zigeunerleben abwickelt. In der letzten Zeit ist dauernder Durchgangsverkehr der Zigeuner an der Maschmühle. Von Schmutz starrende Zigeunerkinder laufen herum und belästigen die Passanten; Garberobelumpfen hängen zum Trocknen an den Büschen und Bäumen direkt an der Straße und an dem Brückengeländer.

Ein Pferd hat seinen Stall am Hagenwege unter einer Pappel. 3-4 Hunde der Zigeuner laufen dauernd ohne Maulkorb frei herum. In der Stadt regnet es Strafmandate, wenn einmal ein Hund entwischt ist und eben die Nase ohne Maulkorb aus der Haustür steckt. Was nützt da die Hundesperre?

Wie lange gedenkt der Magistrat der Stadt Göttingen dem Zigeunertreiben an der Maschmühle mit verkränkten Armen zuzusehen? Sollte wirklich nicht ein Zimmer, etwas größer wie der auf Kosten der Stadt dem Zigeuner Weiß gebaute Wagen, in Göttingen zur Verfügung stehen?

Abb. 8: Sprechsaal: Wildwest in Göttingen. Göttinger Tageblatt, 03.10.1924. Göttinger Tageblatt.

west in Göttingen« Raum. Gegenstand waren die »fürchterlichen Zustände in der Zigeuner-Kolonie«. ²¹

Der Magistrat setzte schließlich am 29.10.1924 die Polizeidirektion davon in Kenntnis, dass Weiß für ein halbes Jahr 120 RMk. (zum 30.08.1924 löste die neue Reichsmark die Rentenmark ab) Hundesteuer und Kosten schuldig geblieben war. Da eine Pfändung bei der Familie nicht aussichtsreich war, sollten drei Hunde (einer blieb als Wachhund steuerfrei) von einem Hundefänger eingefangen werden und ihre Versteigerung zur Deckung eines Teils der Schuld dienen. ²²

Der Stellplatz an der Maschmühle wurde regelmäßig kontrolliert, vorwiegend nicht wegen der Familie Gottfried Weiß, sondern um durchziehende Sinti im Blick zu behalten. Im November 1924 monierte der Polizist Offe die mangelhafte Sauberkeit des Platzes und ließ ihn in seiner Gegenwart von der Familie Weiß gründlich säubern. Zudem verpflichtete er die Familie darauf, den Platz vor dem »Wohnwagen sauber zu halten und Wäsche zum Trocknen nicht auf die Bäume« zu hängen. ²³

Am 18. Juni 1925 wurde Gottfried Weiß von der Polizei vorgeführt. Der Vordruck vermerkt, dass er sich »in hiesiger Stadt seit längerer Zeit ohne Arbeit und ohne Unterkommen umhertreibt«. Weiß wurde auferlegt, sich »binnen 3 Tagen Arbeit und Unterkommen zu verschaffen« und sich am 22. Juni wieder auf der Polizeiwache zu melden. Oberinspektor Hatesaul vermerkte am betreffenden Tag, dass Weiß nicht erschienen und deshalb »beim Betreffenden vorzuführen« sei. Auch vier Tage später war Weiß dort nicht aufgetaucht. Bei Nichtbeachtung der Auflage, sich Arbeit zu suchen, drohte Haft oder Überweisung an die Landespolizeibehörde. ²⁴ Die Familie ging auf Reisen – wahrscheinlich unmittelbar nach dem Vorführungstermin im letzten Drittel des Monats. Anfang August 1925 holte Weiß

21 Göttinger Tageblatt: 03.10.1924, Sprechsaal, Wildwest in Göttingen. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 101.

22 Magistrat an Polizeidirektion: Pfändung bei Gottfried Weiß, 29.10.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 107.

23 Polizeidirektion: Meldung über Kontrolle des Stellplatzes Maschmühle, 24.11.1924. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 103.

24 Polizeidirektion: Vorführung des Gottfried Weiß, 18.06.1925. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 118.

Der einschlägige Paragraph des Strafgesetzbuches lautete:

»§. 361: Mit Haft wird bestraft: [...]

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. §. 362. [...]

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.«

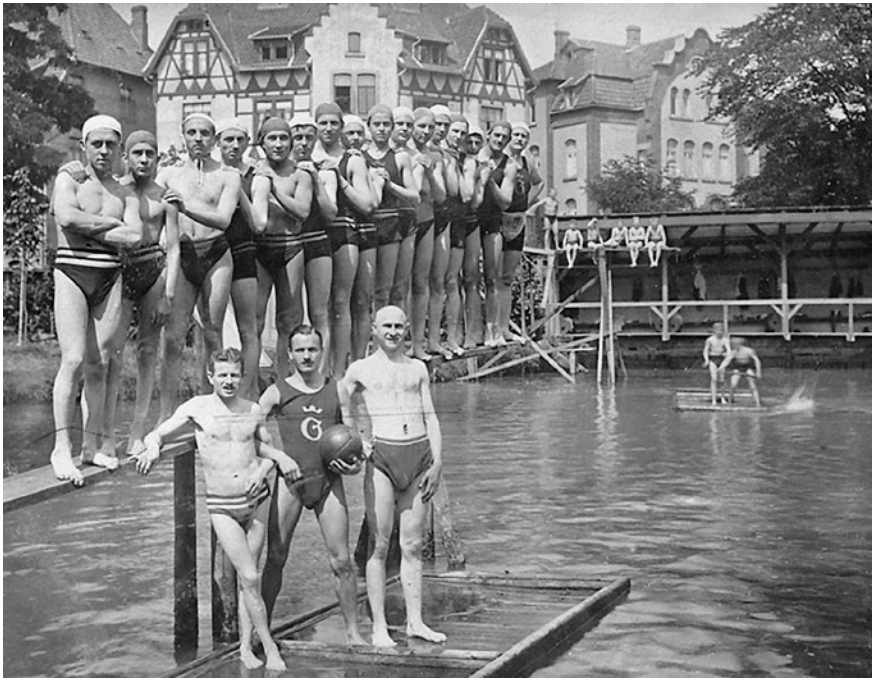


Abb. 9: Fluss-Badeanstalt Bürgerstraße/Wiesenstraße, um 1920. Städtisches Museum Göttingen.

seinen Wohnwagen von der Kolosseumwiese (Wiesenstraße 10)²⁵ und kehrte erst Anfang Januar 1926 mit seiner Familie nach Göttingen auf den Platz bei der Maschmühle zurück.

Im November desselben Jahres versuchte Karoline Weiß einen anderen Standplatz für den Wagen zu bekommen. Vom Wirt der Maschmühle würden sie kein Wasser erhalten, darum hätten sie es aus der Leine entnommen und wären krank geworden. Ihr Mann sei inzwischen bettlägerig. Sie bat um einen Standplatz in der Jahnstraße hinter der Kolosseumwiese und versicherte, ihre Kinder und Verwandten würden sich dort nicht bei ihnen aufhalten. Polizeioberspektor Hatesaul bewilligte das Anliegen, der Wagen sollte aber auf dem hinteren Teil der Wiese stehen.²⁶ Im Laufe des November bezog die Familie den neuen Standplatz, eine Abortanlage wurde auf Betreiben der Polizei aufgestellt.²⁷

25 Polizeidirektion: Weiß auf Wanderschaft, 07.07.1925. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 111v.

26 Polizeidirektion: Anliegen der Karoline Weiß, 04.11.1926. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 131.

27 Polizeidirektion: Zigeunerehepaar Weiß auf der Kolosseumwiese, Abort, 27.11.1926. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 133.

Sie sollten dort bis zum Sommer 1927 mit ihrem Wagen stehen. Im Juni öffneten die benachbarte Freibadeanstalt an der Walkemühle und die Universitätsbadeanstalt (auch Klie'sche Badeanstalt genannt). Polizeilicherseits wurde moniert, die Familie wirke »auf das vorübergehende Publikum belästigend«. Es solle ein anderer Standplatz gefunden werden. Auch Gottfried Weiß wollte dort weg, er bat um die Zuweisung eines Eisenbahnwagens oder einer unausgebauten Baracke im Ebertal.²⁸

Viele Möglichkeiten einer Unterbringung der Familie existierten nicht. So wechselte sie im November 1927 dann auch wieder auf den Platz zwischen der Maschmühle und der Königsallee. Polizeidirektor Dr. Paul Warmbold hatte sich zuvor an die Firma Hermann Levin (Tuch- und Flanellwerke), die Firma Holzwerke A. Vohl sowie den Wirt der Maschmühle gewandt. Er versicherte ihnen, dass die Polizeidirektion »täglich über sein [Gottfried Weiß] und seiner Familie Treiben und Verhalten Kontrolle ausüben lasse und auch [zu] verhindern, dass weitere Zigeuner sich an jenem Orte niederlassen«. Er bat den Wirt der Maschmühle gleichzeitig, der Familie die Trinkwasserleitung auf dem Grundstück zugänglich zu machen, und bot eine Kostenübernahme an.²⁹

Drei Jahre nach seiner ersten Beschwerde (betr. die Hunde Gottfried Weiß) wandte sich der Pächter der angrenzenden Feldmarksjagd erneut an die Polizeidirektion. Er machte in seinem Brief »höflichst darauf aufmerksam«, dass er in der letzten Woche mehrere Zigeunerwagen in der Schlucht am Kleinen Hagen beobachtet habe. Zudem habe sich nahebei »ein zweiter Wagen mit einer grossen Anzahl Insassen beim Zigeuner Weiss (sic) an der Maschmühle niedergelassen«. Die Hunde der Zigeuner – auch die des Gottfried Weiß – liefen frei herum und beunruhigten seine gepachtete Jagd.³⁰

Auf Initiative des Regierungspräsidenten in Hildesheim wurden im November 1927 die Wandergewerbescheine der Sinti geprüft: »Aus den mir erstatteten Berichten geht hervor, dass immer noch ein grösserer Teil der Zigeuner im Besitz von gültigen Wandergewerbescheinen sich befindet.« Kriminalkommissar Brockmann und Polizeikommissar Greiser wurden mit der Durchführung der Kontrollen betraut. Sie ergab: Die Familie

28 Polizeidirektion: Bericht über den Stellplatz Weiß an der Jahnstraße, 11.06.1927. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 151.

29 Polizeidirektion an Hermann Levin: Wagenstellplatz an der Maschmühle, 29.06.1927. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 149.

30 Flebbe an Polizeidirektion: Zigeunerwagen in der Schlucht am Kleinen Hagen – freilaufende Hunde, 02.09.1927. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 140.

ist nicht im Besitz von Wandergewerbescheinen. Der Ehemann Gottfried Weiß besitzt einen vom 31.5.24 ausgestellten Erlaubnisschein zum Handel mit Kurzwaren u. Geigen in hiesiger Stadt und die Ehefrau Karoline W. einen Stadterlaubnisschein über Handel mit Spitzen und Kurzwaren, erneuert Anfang ds. Mts., da der alte Erlaubnisschein verloren gegangen war.³¹

Im Januar 1928 wurde vom Bezirksausschuss für Karoline Weiß ein neuer Wandergewerbeschein ausgestellt.³²

3.2 Die Kinder von Karoline und Gottfried Weiß

Der älteste Sohn der Familie Weiß, Max (* 1905 in Reffelde), wohnte mit seinen Eltern zusammen. Inzwischen – im Jahre 1928 – war die Familie in einem Eisenbahnwagen im Maschmühlenweg 81 untergebracht. Max' Beruf war mit »Musiker« angegeben. Zu Weihnachten 1928 hatte die Familie Besuch von ihrem Neffen Johann aus Kiel. Gegen die beiden jungen Sinti kam es am 28. Dezember 1928 zu einer Anzeige, beide wurden in Schutzhaft genommen:

Am 28. ds. Mts., gegen 23 Uhr, wurden die nebengenannten Beschuldigten in den Anlagen auf dem Theaterplatz mit Kienruß beschmierten Gesichtern betroffen, welche dort umherliefen und allerlei Unfug trieben. Allem Anschein nach wollten sie mit ihren beschmierten Gesichtern Passanten und Theaterbesucher erschrecken. Da dieselben keine vorschriftsmäßigen Personalausweise bei sich führten und sich über ihre Person nicht ausweisen konnten, wurden sie um 23:40 Uhr im Polizeigewahrsam untergebracht.³³

Der 23-jährige Max gab an, er wollte an dem fraglichen Abend zusammen mit seinem Cousin einen Bekannten vom Theater abholen. Ein weiterer Bekannter habe sie, bevor sie vom Maschmühlenweg aus aufbrachen, »mit Ofenruß schwarz gemalt«. Er betonte, dass dies nur aus »Dummheit« geschah, die Leute sollten über sie lachen: »Schlechte Absichten haben wir nicht gehabt.« Am Theaterplatz wurden sie von einem Polizeibeamten aufgehalten und zur Polizeiwache gebracht.³⁴

31 Polizeidirektion: Kontrolle der Familie Weiß, 21.11.1927. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 165.

32 Polizeidirektion an den Regierungspräsidenten auf die Verfügung vom 13.10.1927, 26.03.1928. Erteilung von Wandergewerbescheinen, ebenda, Bl. 167.

33 Polizeidirektion: Anzeige gegen Max Weiß und Johann W., 29.12.1928. Das Zigeunerunwesen Spez., StadtA GOE, Pol. Dir. Gö., Fach 24, Nr. 3, Bl. 158.

34 Polizeidirektion: Vernehmung des Max Weiß, 29.12.1928. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 160.

Johann gab an, den Arbeiter Stade aus dem Maschmühlenweg 69 abends zum Theater begleitet zu haben. Danach sei er wieder zurück in den Maschmühlenweg gegangen. Ansonsten schilderte er den Hergang wie sein Cousin.³⁵

Beide wurden am nächsten Vormittag aus der Schutzhaft entlassen. Strafbar war ihr Verhalten nicht.³⁶

Kurz darauf bekamen die Weiß' erneut Besuch aus Kiel. Der Musiker Theodor W. erschien am 13. Mai 1929 in der Polizeiwache. Er bat darum, für kurze Zeit bei seinem Schwager Gottfried Weiß übernachten zu dürfen. Er gab an, auf der Durchreise nach Bremke zu sein, wo er ein Haus kaufen wolle. Die Polizei prüfte seine Papiere durch Vergleich mit seinen Fingerabdrücken. Eine Kontrolle, ob er die Stadt wieder verlassen hatte, sollte am 20. März erfolgen.³⁷



Abb. 10: Groner Straße 48. Städtisches Museum Göttingen.

35 Polizeidirektion: Vernehmung des Johann W., 29.12.1928. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 159.

36 Polizeidirektion: Bericht Johann und Max Weiß, 29.12.1928. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 161.

37 Polizeidirektion: Meldung des Besuches des Musikers Theodor Weiß bei seinem Schwager Gottfried, 13.05.1929. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 165.

Die älteste Tochter von Karoline und Gottfried Weiß, Auguste, wurde 1903 in Freudenberg in Oberbayern geboren. Sie wohnte mit ihren Eltern auf verschiedenen Stellplätzen, bis 1919 allerdings in diversen Mietwohnungen.

Die letzte war die der Anna Stein in der Gronerstr. 48.³⁸ Spätestens hier lernte sie ihren zukünftigen Mann August kennen, den Sohn der Anna Stein, der mit seiner Mutter dort seit 1916 wohnte. Auguste lebte dort 1919–1920 ebenfalls mit ihrer Mutter Karoline, danach noch einmal allein für einige Zeit in den Jahren 1921 und 1923. Auguste und August heirateten im Juni 1923.³⁹ Im November 1924 zog das Ehepaar mit seinen beiden Kindern (Anna, * 1921 in Lüneburg und Christian, * 1923 in Göttingen) nach einem Konflikt mit Anna Stein zu den Eltern von Auguste in den Maschmühlenweg.

Im Wohnwagen des Gottfried Weiß herrschten allerdings beengte Verhältnisse: Acht Personen schliefen im Wagen, die beiden ältesten Söhne – Max und Eduard – unter dem Wagen. Bei einer Kontrolle stellte die Polizei zudem fest, dass vier Fensterscheiben des Wagens fehlten. August gab an, seine Mutter sei auf Reisen und habe den Wohnungsschlüssel Gronerstr. 48 mitgenommen. Er werde aber versuchen, sich mit ihr wieder zu verständigen, um zurück in die Gronerstraße zu ziehen. Polizeiasistent Heinemann sprach am Schluss der Meldung die Empfehlung aus, August Weiß und seiner Familie eine Wohnung zuzuweisen. In der Stellungnahme des Polizeioberinspektors Hatesaul notierte dieser zwar die Ersetzung der Fensterscheiben durch das Wohnungsamt, bat allerdings gleichzeitig um Rücksprache zwecks Abschiebung der Familie August Weiß.

Das Wohnungsamt war hingegen einverstanden, dass die Familie von der Schwiegermutter in der Gronerstr. 48 wieder aufgenommen würde, auch das Einwohnermeldeamt sprach sich dafür aus. Anscheinend war Anna Stein nur kurze Zeit abwesend, drei Tage nach der ersten Meldung hatte das Einwohnermeldeamt bereits mit ihr gesprochen. Sie wurde »daraufhingewiesen, dass die Ordnung und Ruhe im Hause jederzeit gewahrt werden müsse«. Anna Stein war allerdings nur bereit, Auguste und ihre beiden Kinder bei sich aufzunehmen. Bei beiden Frauen änderten sich allerdings mehrfach die Meinungen über die Möglichkeit des Lebens unter einem Dach, letztendlich – Ende Januar 1925 – lehnte Auguste Weiß ab, dort wieder einzuziehen. Oberinspektor Hatesaul wiederum war nicht bereit, dies zu dulden: Der Verbleib der Mutter mit ihren beiden Kindern im Wohnwagen des Gottfried Weiß »könne aus sittlichen Gründen nicht geduldet werden. Frau Weiß jun.« sei aufzufordern, spätestens bis zum 26. Januar 1925 in

38 Einwohnermeldeamt an Wohnungsamt: Meldeadressen der Familie Weiß, 16.07.1923. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 77.

39 StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Heiratshauptregister Göttingen 1923, Bd. 1, S. 198.

die Wohnung Gronerstr. 48 zu übersiedeln, »widrigenfalls sie zwangsweise dorthin gebracht wird«. Am 27. Januar war sie noch immer im Maschmühlenweg, einen Tag später erging die Anweisung zur zwangsweisen Verbringung.⁴⁰

Ob diese auch durchgeführt wurde, ist unklar. Spätestens im November 1925 war die Familie Auguste und August Weiß in der Johannisstraße 25 gemeldet.

40 Familie August und Auguste Weiß: Verschiedene Meldungen bzw. Stellungnahmen von Polizeidirektion, Einwohnermeldeamt und Wohnungsamt, 18.11.1924 bis 27.01.1925. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 67–68.

4. Die Zeit des Nationalsozialismus

4.1 Das Vorgehen der Polizei gegen ortsfremde Sinti

Die Politik der Stadt gegenüber den Fahrenden, umgesetzt von der Göttinger Polizei, änderte sich im Übergang zur nationalsozialistischen Diktatur zunächst nicht. Sie war nach wie vor darauf ausgelegt, »den Aufenthalt von ortsfremden Personen nur in begründeten Fällen für kürzeste Zeit« zuzulassen.¹

Typisch für dieses repressive Vorgehen ist die Meldung von Polizeiobermeister Janßen Anfang März 1933:

Hier haben sich keine Zigeuner festgesetzt. Durchreisende Zigeuner, die hier für kurze Zeit Aufenthalt nehmen wollten, sind abgeschoben. Fortlaufende Kontrollen finden weiterhin statt.²

Auch die »weiterreichende« Abschiebung funktionierte nach wie vor routiniert. Am 22. März 1933 meldete Oberlandjäger Beyer aus Geismar, dass er »einen Trupp Zigeuner mit sieben Wagen nach Göttingen abgeschoben habe. Die Zigeuner befinden sich im Rosdorferweg«.

Zwei Polizeihauptwachtmeister der Göttinger Polizeidirektion überprüften die Sinti vor Ort und schoben sie am nächsten Morgen in Zusammenarbeit mit den beiden Oberlandjägern Beyer und Falke nach Groß Ellershausen ab.³

Mitunter dauerte die Abschiebung einige Tage, wie im Falle des Albert F. Er hatte am 25.04.1933 zusammen mit seinen sechs Söhnen mit vier Wohnwagen

1 Polizeidirektion: Stellplätze, 23.08.1932. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 232.

2 Polizeidirektion: Meldung Abschiebungen, 13.03.1933, Polizeiobermeister Janßen. Desgleichen am 12.07.1933. Am 03.11.1933 wurden die Beamten bei der Dienstversammlung noch einmal erneut zur Kontrolle angehalten. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 177.

3 Polizeidirektion: Meldung Abschiebung nach Groß Ellershausen, 22.03.1933. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 260.

und »einigen Kraftwagen« auf dem Schützenplatz seinen Standplatz genommen. Dies geschah offenbar mit Genehmigung der Göttinger Schützengesellschaft. Seine Abschiebung verzögerte sich bis zum 4. Mai, weil einer seiner Söhne sich in ärztlicher Behandlung befand. Die Meldung schließt mit: »Zu Unzuträglichkeiten ist es nicht gekommen.«⁴

Im Jahr 1934 sind ähnlich wenige Aufenthalte in Göttingen überliefert. Im März meldete Polizeiobermeister Janßen erneut: »Durchreisende Zigeuner sind sofort weitergeschoben.« Zweimal während des Sommers lagerten Sinti am Kleinen Hagen. In beiden Fällen »wurden sie abgeschoben, so daß eine Festsetzung in hiesiger Stadt nicht erfolgte«. Auch bei der ansässigen Familie Gottfried Weiß, die fortlaufend überwacht wurde, wurde kein Besuch registriert.⁵ Neben dem Kleinen Hagen und dem Maschmühlenweg wurde auch der Koppelweg beobachtet, in dem ein ortsansässiger Händler drei Wagen stehen hatte. Man befürchtete dort eine Vermehrung der Wagen durch reisende Sinti.⁶

Ein Feldaufseher setzte die Polizeidirektion am Abend des 13. Juni 1934 davon in Kenntnis, dass am »Kleinen Hagen Zigeuner lagern«. Es handelte sich dabei um den Kasseler Sinto Günther Heinrich W., der dort mit seiner Familie in zwei kleineren Wohnwagen stand. Wie Polizeikommissar Koch meldete, war W. im Besitz eines Wandergewerbescheines, in dem auch seine beiden 17- und 21-jährigen Söhne eingetragen waren. Der ältere Sohn Eduard war Führer der Zugmaschine und in ärztlicher Behandlung. Darüber lag ein Attest vor, das eine weitere Behandlung im Krankenhaus vorsah. Ein Anruf in der Poliklinik verlief ergebnislos. Kochs Empfehlung lautete:

Eine sorgfältige Beobachtung bzw. eine gewaltsame Abschiebung der Familie W. ist erforderlich, da sie beabsichtigt, sich hier häuslich niederzulassen.

Sein Vorgesetzter Hatesaul sah dies ähnlich und befahl die sofortige Abschiebung. Am nächsten Tag stellte sich heraus, dass sich Eduard W. tatsächlich zur Blutentnahme in der Medizinischen Poliklinik befand. Deren Ergebnis sollte am 16. Juni

4 Polizeidirektion: Verschiedene Berichte und Meldungen, 25.04. und 05.05.1933. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 263 und 265.

5 Polizeidirektion: Meldung Zigeunerkontrollen, 08.03., 11.07. und 22.10.1934. Am 08.07.1934 lagerten am Kleinen Hagen »Zigeuner mit 3 Wagen«. Sie wurden am folgenden Tag durch Polizeihauptmeister Otte aufgefordert, den Platz bis zum nächsten Morgen um 6 Uhr zu verlassen, was sie auch taten. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 178–178v und 272.

6 Polizeidirektion: Meldungen Überwachung Koppelweg, 18.04. und 19.05.1934. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 245.

vorliegen. Polizeikommissar Koch schloss: »Eine Beobachtung des W., der Kriegsbeschädigter ist, wird fortgesetzt.«⁷

Eine Woche später befand sich die Familie immer noch am Kleinen Hagen. Heinrich W. war anscheinend inzwischen wegen seiner Rente in Kontakt mit der Göttinger Kriegsbeschädigten-Fürsorgestelle getreten: »[...] so verzögerte sich die Abfahrt um mehrere Tage«. Am Abend des 20. Juni erging durch Polizeimeister Schmidt erneut die Weisung zur Abreise.

Diese Aufforderung wurde jedoch mit einem gleichgültigen Gelächter abgetan, woraus zu entnehmen war, daß er nicht gewillt sei, abzufahren. Als W. dann am 21.6.34, gegen 9:30 Uhr [sich] noch auf dem Lagerplatz [auf] hielt, so war daraus zu entnehmen, daß er sich zur Abfahrt nicht entschließen konnte und er somit einen passiven Widerstand leistete. Dieses war auch dann, bei meinem Eintreffen, der Fall. Jedoch wurde dieser Widerstand durch energisches Einschreiten gebrochen und W. zu einer beschleunigten Abfahrt veranlaßt.

Wie sich dieses »energische Einschreiten« gestaltete, ist nicht bekannt. Die Familie wurde durch Schmidt bis zur Stadtgrenze eskortiert und in Richtung Holtensen abgeschoben.⁸

Im November 1934 wandte sich der Tischlermeister Bielefeld im Namen von mehreren Bewohnern der Königsallee, der Söhlwiese und des Kogelhofes an die Polizei. Er beschwerte sich über aggressive Bettelei und Musizieren

der fremden Zigeuner, die mit ihren Fahrzeugen auf dem Kleinen Hagen stehen. Vier bis sechs Zigeuner-Frauen mit ihren Kindern bettelten um Wäsche, Kleidungsstücke, Lebensmittel, Holz und auch Geld in aufdringlicher Weise.

Die Gruppe der Anwohner äußerte den Wunsch, die Sinti möglichst bald abzuschieben.⁹

An Heiligabend desselben Jahres bat Gendarmerie-Meister Schmidt aus Boven den die Polizeidirektion, mehrere Wohnwagen, die er aus Richtung Boven den nach Göttingen begleitete, »an der Stadtgrenze in Empfang zu nehmen«. Zwei Göttin-

7 Polizeidirektion: Verschiedene Meldungen Heinrich W. (Kassel), 13. und 14.06.1934. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 269–270.

8 Polizeidirektion: Meldung Polizeimeister Schmidt über die Abschiebung der Familie Heinrich W., 21.06.1934. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 271.

9 Polizeidirektion: Anzeige des Tischlermeisters Bielefeld wegen Musizieren und Bettelei, 24.11.1934. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 273.

ger Polizeibeamte schoben die Sintigruppe mit vier Wagen am selben Abend nach Holtensen ab und informierten den zuständigen Gendarmerieposten.¹⁰

Auch Aufenthalte in der Stadt, die bestimmten Zwecken dienten, wurden genau beobachtet. Am 11. Januar 1935 richtete die 21-jährige Karoline W. ein Bittgesuch an die Polizeidirektion. Sie war mit ihrem zwei Jahre jüngeren Bruder Ernst August auf Verwandtenbesuch im Maschmühlenweg, als dieser erkrankte und in eine Göttinger Klinik eingewiesen wurde. Deshalb bat sie um eine Aufenthaltserlaubnis. Nach Mitteilung des zuständigen Revierbeamten handele es sich »um eine Zigeunerin, die sich vermutlich in Göttingen sesshaft machen will«. Einer Vorladung in dieser Angelegenheit habe sie nicht Folge geleistet. Am 21. Januar wurde festgehalten, dass Karoline W. zum Verlassen der Stadt aufzufordern und dieses auch nachzukontrollieren sei.¹¹

Am 23. September 1935 erschienen noch einmal »3 Wagen mit Zigeunern auf dem Kleinen Hagen«. Polizeimeister Otte war gegen 17 Uhr vor Ort und entschied, diese mit Rücksicht auf die schon späte Uhrzeit erst am nächsten Morgen abzuschieben. Die drei Wagen wurden dann um 8.30 Uhr nach Elliehausen abgeschoben.¹² Es handelte sich dabei um Verwandte der Familie des ansässigen Gottfried Weiß, die eigentlich einen Besuch geplant hatten.

Anfang November gab es noch eine letzte Meldung: Die vom Gastwirt der Maschmühle gemeldeten Zigeuner entpuppten sich bei näherem Hinsehen als einzelne Person – Günther B. aus Hannover – dessen Reifen bei der Firma Apenberg repariert wurde.¹³

Ab dem Jahre 1936 finden sich in den Akten keine Abschiebungen von Sinti-Familien mehr. Die Wagenstellplätze der Stadt wurden weiterhin kontrolliert, auch gab es immer wieder Anrufe von Bürgern, die das Auftauchen fremder Wohnwagen sofort mit Sinti in Verbindung brachten. Dieses Muster – polizeiliche Kontrollen, unterstützt durch Aversion und Denunziationsbereitschaft der Göttinger Bevölkerung – bildete ein fast unüberwindliches Hindernis für den Aufenthalt in der Stadt. Die sich langsam aufbauende Repression führte dazu, dass an den einschlägigen Wagenstellplätzen nur noch Schausteller oder reisende Händler vorgefunden wurden, die nicht zur Minderheit gehörten.

10 Polizeidirektion: Meldung der Abschiebung von vier Wagen nach Holtensen, 24.12.1934. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 276.

11 Gesuch der Karoline W. an die Polizeidirektion, 11.01.1935. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 277.

12 Polizeidirektion: 3 Wagen auf dem Kleinen Hagen, Abschiebung am 24.9. nach Elliehausen, 23.09.1935. Konflikt mit Familie Gottfried Weiß: 278v. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 279.

13 Polizeidirektion: Anzeige Gastwirt Mühe, Maschmühlenweg – Zigeuner lagern im Maschmühlenweg, 10.11.1935. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 280.

4.2 Allgemeine Entwicklung

Die fortschreitende Repression gegenüber den Sinti äußerte sich zunächst in der traditionell sowieso strikten Praxis bei der Ausstellung von Wandergewerbescheinen. 1928 besaßen nur zwei Göttinger Sintize diese Erlaubnisscheine: Karoline Weiß und Anna Stein.¹⁴ Anfang 1934 wies der Regierungspräsident in Hildesheim die Ortspolizeibehörden auf drei Sintifamilien hin, die im Regierungsbezirk reisten und die Ausübung ihres Gewerbes vermutlich nur vortäuschten. Dies schloss er daraus, dass »Familienangehörige beim Betteln angetroffen« wurden.¹⁵

Das Vorgehen gegen den traditionellen Broterwerb der Sinti mischte sich mit dem gegen politisch unliebsame Personen. Eine große Zahl von Regimegegnern und/oder Oppositionellen hatte in der umfassenden Repressionswelle des Jahres 1933 ihre Arbeit verloren. Viele von ihnen verdienten ihr Geld nun im ambulanten Gewerbe. Im August 1934 wies die Staatspolizeistelle Hannover die Ortspolizeibehörden an, monatlich ein Verzeichnis der Besitzer von Wandergewerbescheinen zu übermitteln, weil der Verdacht bestand, dass Personen ihr Wandergewerbe dazu nutzten, für den Kommunismus oder illegale Organisationen zu werben.¹⁶

Kurze Zeit später, am 22. September 1934, erinnerte der Regierungspräsident – »weil die Zigeunerplage wieder stark zunimmt« – an die bereits bestehenden Bestimmungen über die »Bekämpfung des Zigeunerunwesens«. Er führte dabei acht Erlasse an, die bis in das Jahr 1906 zurückgingen, und ersuchte die Ortspoli-

14 Polizeidirektion Göttingen an Regierungspräsident Hildesheim: Auf Verfügung vom 12.10.1927: Drei Sintize mit Wandergewerbescheinen. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 167.

15 Inländische Zigeuner im Besitz eines Wandergewerbescheines. Regierungspräsident Trier an Regierungspräsidenten Preußen, Abschrift zur Fahndung an Ortspolizeibehörden, 02.02.1934. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 268.

16 Stapo-Stelle Hannover: Feststellung der Wandergewerbescheine, 08.08.1934. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 200.

Zu den KPD-Mitgliedern und den Zeugen Jehovas kam eine große Anzahl SPD-Mitglieder hinzu, die ihre Arbeitsstellen in den Institutionen der Arbeiterbewegung, wie z. B. den Zeitungen, Konsumgenossenschaften oder Gewerkschaften verloren hatten. Verstärkt wurde dies durch die Probleme der Schutzhäftlinge, die ja per definitionem aus politischen Gründen in Haft saßen und deswegen Schwierigkeiten hatten, wieder eine Arbeit zu finden. Regierungspräsident Muhs fragte im Juli 1933 explizit nach deren Verbleib. Die Ortspolizei sollte ermitteln, »ob und gegebenenfalls welche ehemaligen Gewerkschaftssekretäre oder Funktionäre der SPD oder KPD [...] die Erteilung eines Wandergewerbescheines beantragt haben. Besteht der Verdacht, daß die Antragsteller den Antrag gestellt haben, um sich bei Ausübung des Wandergewerbes staatsfeindlich zu betätigen?«

Anfrage des Regierungspräsidenten vom 05.07.1933. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 2 Bd. 1, Verordnung über Verhängung des Ausnahmezustandes und Schutz der Republik: Schutzhäft, Bl. 243.

zeibehörden, »mit allen gegebenen Mitteln gegen die Zigeunerplage« vorzugehen und alle Beamten auf diese Bestimmungen hinzuweisen.¹⁷

Ein Jahr später, am 4. September 1935, konnte man einem Artikel in den Kriminalnachrichten (Nr. 36) entnehmen, »daß die Beaufsichtigung der nicht sesshaften Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen nicht mit der notwendigen Gründlichkeit erfolgt«, wie es der Runderlass vom 3. November 1927 festgelegt hatte. Der Runderlass machte die Fingerabdrucknahme nicht sesshafter Sinti obligatorisch und legte regelmäßige Überprüfungen fest. Wiederholt wären »Zigeuner angetroffen, in deren Bescheinigungen L.K.P.24 die letzten Kontrollvermerke im Jahre 1933 und 1934 eingetragen waren«. Dabei handele es sich nicht um sesshafte, sondern umherziehende Sinti. Der Artikel schließt: »Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es unbedingt notwendig, daß alle Zigeuner scharf überwacht werden.«¹⁸

4.3 Reichsbürger- und Blutschutzgesetz

Der Nürnberger Parteitag der NSDAP am 15. September 1935 war die Bühne, auf der die Nationalsozialisten ihre in Gesetze gekleidete Ideologie der Rassenbiologie im propagandistischen Rahmen vorstellten. Die Anschauungen über Rassenbiologie bildeten die Basis für eine Konturierung der »Volksgemeinschaft« durch Ausschließung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Die Agitation gegen die »Fremdrassen« richtete sich zunächst gegen Deutsche jüdischer Konfession, im Reich lebende Sinti und Roma waren aber von Beginn an mitgedacht. In den beiden grundlegenden Gesetzestexten werden sie zwar nicht erwähnt, dies wurde aber kurz darauf in den Kommentaren und Ausführungsbestimmungen nachgeholt.

Die Verkündung des »Reichsbürgergesetzes« und des sog. »Blutschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre)« am 15. September 1935 machte die jüdischen Mitbürger zu »Nicht-Bürgern« mit eingeschränkten Rechten und verbot die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden. Die erste Ausführungsverordnung zum »Blutschutzgesetz« vom 14. November 1935¹⁹ legte fest, dass eine Ehe nicht geschlossen werden dürfe, »wenn aus ihr

17 Regierungspräsident Hildesheim an Polizeidirektion: Erinnerung – Vorgehen gegen die Zigeunerplage, 22.09.1934. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 80.

18 Ausschnitt aus den Kriminalnachrichten, Nr. 36, 04.09.1935. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 81.

19 Reichsgesetzblatt Nr. 125, 14. November 1935: Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen., unfol.

1146

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und befehle von dem unbegrenzten Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

Abb. 11: Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15.09.1935 (Nürnberger Gesetze). Reichsgesetzblatt (RGBl) I 1935, S. 1146.

eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist« (§ 6). Reichsinnenminister Frick schickte dazu am 3. Januar 1936 eine Ausführungsbestimmung an die Landesregierungen sowie im Land Preußen an die Landesbeamten, ihre Aufsichtsbehörden und nachrichtlich auch an die Gesundheitsämter. Darin betonte er das Verbot der »Eheschließungen zwischen Deutschblütigen und solchen Personen, die zwar keinen jüdischen Bluteinschlag aufweisen, aber sonst artfremden Blutes sind«. In Punkt 2c ist zu lesen:

Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.²⁰

Die Ausdehnung des Begriffes des »artfremden Blutes« wurde auf das »Reichsbürgergesetz« angewandt. Dieses legte in § 2,1 fest:

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.²¹

Reichsinnenminister Frick präziserte dies noch Ende 1935 (auch) in den Göttinger Nachrichten, einer nationalsozialistischen Zeitung:²²

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechtes bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.²³

Dies hatte zur Folge, dass deutsche Staatsangehörige »nicht artverwandten Blutes«, Juden und Sinti, fortan keine »Reichsbürger« sein konnten. Die Staatsangehörigkeit bedeutete den Nazis »eine äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband« und begründete nicht mehr die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Zu diesen gehörten auch bürgerliche Ehrenrechte wie das Wahlrecht. Der Begriff

20 ROSE, Romani: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 1995, S. 24–27.

21 Reichsgesetzblatt Jg. 1935, Teil I, Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, § 2, 1. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen., unfol.

22 Die Göttinger Nachrichten/Südhannoversche Zeitung erschien ab 1933 und vertrat die Linie der neuen Machthaber.

23 »Wer wird Reichsbürger?« von Reichsinnenminister Dr. Frick, 02.12.1935, Göttinger Nachrichten. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen., unfol.

»Staatsbürger« diente fortan nur mehr der formalen Abgrenzung gegenüber Ausländern und Staatenlosen.²⁴

4.4 Perfektionierung der polizeilichen Erfassung

Ab dem Sommer 1936 nahm die Frequenz der repressiven Verordnungen gegen die Sinti und Roma deutlich zu. Ein Runderlass des Innenministeriums vom 5. Juni 1936 informierte über die Gründung einer »Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens«, angesiedelt beim internationalen Büro am Sitz der Bundespolizeidirektion in Wien. Deren Aufgabe war die Sammlung aller »kriminalistisch interessierenden Angaben« über Sinti und Roma ohne Staatsbürgerschaft sowie solchen, die Staatsgrenzen überschritten. Die Zentralstelle begann zudem, Stammbäume anzulegen und diese zu sammeln. Weiterhin unterhielt sie einen Bestand von Lichtbildern und Fingerabdrücken »aller derjenigen Personen, die in der »Internationalen Zigeuner-Evidenz« geführt werden.«²⁵

Im September 1936 wurde zudem die polizeiliche Erfassung der Sinti im Reich neu organisiert. Der »Runderlass zur Neuordnung der Reichskriminalpolizei« des Reichsinnenministers vom 20. September 1936 zentralisierte die Arbeit der Kriminalpolizei.²⁶ Mit ihm wurde die Selbständigkeit der Länderkriminalpolizei aufgelöst. Fortan zentralisierte und vereinheitlichte das neugeschaffene Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) die Arbeit der Kriminalpolizei. Unter den verschiedenen darunter gegliederten Reichszentralen gehörte auch die zur »Bekämpfung des Zigeunerunwesens«.

4.5 Runderlass »Bekämpfung der Zigeunerplage« im Juni 1936

Der Runderlass »Bekämpfung der Zigeunerplage des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern« folgte am 6. Juni 1936. Die Kriterien der Einsortierung von Personen als »Zigeuner« waren – trotz der inzwischen eingeführten Unterscheidung »artverwandt und artfremd« – immer noch lediglich beschreibend/diskriminierend:

24 Reichsinnenminister Dr. Frick, ebenda. Dazu ROSE (1995), S. 24–27 und FINIGS (2016), S. 62–64.

25 Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. Juni 1936, III C II 20 Nr. 8/36, Ausschnitt aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Nr. 27, 17.06.1936. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 82.

26 Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung, 1936, S. 1339.

Die unstet im Lande umherziehenden, hauptsächlich von Diebstahl, Betrug und Bettel lebenden Zigeuner bilden, vor allem für das platte Land, noch immer eine Plage. [Das dem deutschen Volkstum fremde Zigeunervolk an ein geordnetes und gesittetes, auf ehrlichem Erwerb gegründetes Leben zu gewöhnen

fiel schwer. Um dieser »Plage« Herr zu werden, bedürfe es aller gesetzlicher, vor allem aber polizeilicher Mittel.

Inhaltlich folgten die Maßnahmen der »Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« des preußischen Innenministeriums von 1906.²⁷ Der Umgang mit ausländischen Sinti und Roma erschöpfte sich in der Verhinderung ihres Übertritts auf deutsches Gebiet bzw. ihrer Ausweisung aus demselben. Für inländische Zigeuner galt die Faustregel: Sesshaftmachung erleichtert polizeiliche Überwachung und erschwert »das Vagabundieren«. Die einzelnen Maßnahmen dazu waren: Zurückhaltung in der Ausstellung von Wandergewerbescheinen (s. o.), Überprüfung des Schulbesuches der Kinder bzw. »Überweisung verwahrloster Zigeunerkinder in Fürsorgeerziehung«, Überwachung öffentlicher Märkte, Zerstreuung von Zigeunerbanden, Konfiszierung von Waffen, Feststellung der Identität und Durchführung des Fingerabdruckverfahrens. Ausdrücklich wurde empfohlen, Razzien durchzuführen und

an den allgemeinen Fahndungstagen auch die Zigeuner in die polizeiliche Überwachung mit einzuschließen. Betont wurde zudem, dass die Identitätsfeststellung nicht nur aus kriminalpolizeilichen, sondern auch aus staatspolitischen Gründen erwünscht ist.

Hingewiesen wurde im Runderlass ausdrücklich auf § 361 des Strafgesetzbuches, der die Nicht-Aufnahme einer geregelten Arbeit mit Sanktionen bedrohte.²⁸ Zum Ende des Runderlasses wurden die Maßnahmen allen außerpreußischen Landesregierungen zur Durchführung empfohlen und ein allgemeiner Landesfahndungstag noch vor den Olympischen Spielen angesetzt.²⁹

27 Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Preußisches Innenministerium, 17.02.1906. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 43.

28 Die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches waren § 361 und § 362. (Kap. 3.1)

29 Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1936, III C II 20 Nr. 10/36, Ausschnitt aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung, Nr. 27, 17.06.1936. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 83.

4.6 Rassenbiologische Erfassung (Überblick 1936 bis 1941)

Ab dem Sommer des Jahres 1936 ist eine Verschärfung der Repressionen auf dem Verordnungsweg festzustellen, die ab dem Herbst – mit der Gründung der Reichszentrale zu Bekämpfung des Zigeunerunwesens – zu einer Zentralisierung der Überwachung und Verfolgung führte.

Wer aber galt als Angehöriger der Minderheit? Um diese in die drei unten stehenden Kategorien einzusortieren, ordnete Himmler per Runderlass am 8. Dezember 1938 an,

daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen.³⁰

Von Mitte 1936 bis zum Runderlass von 1938 wurde hierfür »Vorarbeit« geleistet. Die »Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle« (RHF) wurde im August 1936 als Institut des Reichsgesundheitsamtes gegründet. Im Fokus ihrer Untersuchungen stand die »Zigeunerfrage« unter der Überschrift der Erforschung der Nichtsesshaften und »Asozialen«. Geleitet wurde die Forschungsstelle von dem Tübinger Arzt Robert Ritter³¹, der sich wegen seiner rassenhygienischen Überzeugungen dafür »qualifizierte«. Das RHF führte ab Frühjahr 1937 mit »Fliegenden Arbeitsgruppen« erste Erfassungen im Reich durch, z. B. auf »Zigeunersammelplätzen«, in Barackenlagern und Armenquartieren. Zu den teils durch die Polizei erzwungenen Aussagen der Sinti und Roma wurden auch amtliche Auskünfte, z. B. von Standesämtern und Meldebehörden, eingeholt.

Zwei Jahre nach Beginn der quasiwissenschaftlichen Vorbereitungsarbeiten wurde mit dem Runderlass vom 8. Dezember 1938 (Kap. 4.10) das RHF offiziell vom Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) mit der Erstellung von »Rassengutachten«, genannt »Gutachterliche Äußerungen«, beauftragt. Die ab Anfang 1939 eingeführten Klassifizierungen gaben der späteren Einteilung der Minderheit in verschiedene Klassen im Runderlass Himmlers vom 7. August 1941 die Richtung.³²

30 Runderlass, ebenda, I. 3. (2). StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91.

31 Robert Ritter (1901–1951) war ein deutscher Psychiater. Er entwickelte ab 1932 rassistische und eugenische Theorien und war mit seiner Mitarbeiterin Eva Justin der Hauptschreibtischtäter des Völkermords. Nach dem Krieg war Ritter Obermedizinalrat der Stadt Frankfurt am Main.

32 FINGS (2016), S. 64 ff. ZIMMERMANN, Michael: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989, S. 33 ff.



Abb. 12: Erfassung des RHF in Hamburg 1938 mit Polizeibegleitung (Bild RHF), Lagerplatz von Schaustellern, Prof. Ritter (in Gruppenmitte) im Gespräch mit Bewohnern, ca. 1938. Bundesarchiv, Bild 146-1987-116-34/Fotograf(in): o. Ang.

Der Runderlass »Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen« schrieb eine Monopolstellung des RHF fest: Die »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« hatte sich in allen praktischen Fragen an den Gutachten des RHF zu orientieren.³³ Die Gutachten wurden den Kriminalpolizeistellen übersandt, sie enthielten die Rassendiagnose und verschiedentlich Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit. Hierarchisch nach unten weitergereicht, übermittelten die kommunalen Kriminalpolizeistellen die Ergeb-

Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen. Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, 07.08.1941. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 96.

Die Kategorisierung des Erlasses legt die im RHF seit 1939 gebräuchliche Einteilungen fest:

Z die Person ist oder gilt (sic) als Vollzigeuner bzw. stammechter Zigeuner

ZM+ Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutanteil

ZM Zigeuner-Mischling mit gleichem zigeunerischen und deutschen Blutanteil

ZM– Zigeuner-Mischling mit vorwiegend deutschem Blutanteil

NZ Nicht-Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt (sic) als deutschblütig.

33 Z. B. BASTIAN (2001), S. 40.



Abb. 13: Dr. Robert Ritter mit Aktenmappe und einer alten Frau (Sinti/Roma?) sowie einem Inspektor (?) der Ordnungspolizei, 1936–1940. Bundesarchiv, R 165 Bild-244-71/Fotograf(in): o. Ang.

nisse dieser Auswertungen den Einwohnermeldeämtern. Die Ortspolizeibehörden übernahmen sie in die von ihnen geführten »Volkskarteien«³⁴.

Die »rassenkundlichen Sippenuntersuchungen« der Göttinger Sinti wurden überwiegend im Jahr 1941 erstellt und die Ergebnisse im »Zigeunersippenarchiv der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Berlin-Dahlem« hinterlegt. Auf den Meldekarten der betreffenden Personen wurden Einträge angelegt, die die Charakterisierung (»Zigeuner, Zigeunermischling«), das Datum des Gutachtens sowie seine Nummer und einen »Zigeunernamen« enthielten.

In einem Bericht an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, eine der maßgeblichen Geldquellen des Projektes, formulierte Ritter 1940 die vorläufigen Schlussfolgerungen aus seiner Arbeit:

34 Ab 1939 angelegt, diente die Volkskartei der Erfassung der im Kriegsfall zur Verfügung stehenden Personen zwischen dem 5. und 70. Lebensjahr. Neben den Angaben zur Person waren darin auch Informationen zu Ausbildung, Beruf, Sprach- und sonstigen Kenntnissen sowie besondere Fähigkeiten (z. B. Motorradfahren, Reiten etc.) anzugeben. Die Kartei wurde nach Jahrgängen geordnet verschiedenfarbig für Männer und Frauen angelegt. Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Volkskartei>, zuletzt 09.09.2024.

Die Zigeunerfrage kann nur dann als gelöst angesehen werden, wenn das Gros der asozialen und nichtsnutzen Zigeunermischlinge in großen Wanderarbeiterlagern gesammelt und zur Arbeit angehalten, und wenn die weitere Fortpflanzung dieser Mischlingspopulation endgültig unterbunden wird. Nur dann werden die kommenden Geschlechter des deutschen Volkes von dieser Last wirklich befreit sein. Die Rassenhygienische Forschungsstelle ist schon heute in der Lage, sich über den Mischlingsgrad und den Erbwert jedes einzelnen Zigeuners sachverständig zu äußern, so dass der Inangriffnahme rassenhygienischer Massnahmen nichts im Wege steht.³⁵

4.7 Weiterer Ausbau der bisherigen Restriktionen 1937–38

Zwei Jahre nach der Anordnung über die monatliche Listung der Inhaber von Wandergewerbescheinen erging im »Deutschen Kriminalpolizeiblatt« im September 1936 die Anweisung, die Ausstellung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1937 restriktiv zu behandeln. Als »ausländische Zigeuner« angesehene Personen mussten den Nachweis führen, daß sie die Staatsangehörigkeit eines früheren deutschen Bundesstaates besaßen.³⁶ Im vierseitigen Verzeichnis der Ortspolizeibehörde Göttingen über Personen mit Wandergewerbescheinen für das Jahr 1937 erschien folgerichtig kein Mitglied der Minderheit mehr.³⁷

Ein Artikel in den »Kriminal-Nachrichten« (eine Zeitschrift, die sowohl informierenden wie auch anweisenden Charakter hatte) forderte im Oktober 1936 von der Ortspolizeibehörde Göttingen Auskunft über »einzelne Sippen der Zigeuner, die für ihre gelegentlichen oder regelmäßigen Zusammenkünfte immer wieder die gleichen Gegenden aufsuchten«. Auffällig ist dabei die Ankündigung einer statistischen Erfassung, also der Versuch einer Verwissenschaftlichung der Repression. Erfragt wurden einzelne Sippen, deren Mitgliederzahl, die sog. »Sippenhäuptlinge« oder die Zusammenfassung einzelner Sippen zu einem »Stamm«. Die Göttinger Polizei konnte darauf allerdings keine Antworten geben.³⁸ Vermutlich steht hinter diesen Fragen bereits der Einfluss der »Rassenhygienischen und bevölke-

35 Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, Die »Rassenhygienische Forschungsstelle«, Celle 2017, Blatt 2 von 3.

36 Ausschnitt aus dem Deutschen Kriminal-Polizeiblatt, Nr. 2559, 15.09.1936. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 283.

37 StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 236–239.

38 Ausschnitt aus den Kriminal-Nachrichten Nr. 42, 14.10.1936. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 285.

rungsbiologischen Forschungsstelle« (RHF), die zwei Monate zuvor, im August 1936, als Institut des Reichsgesundheitsamtes ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Etwa ein halbes Jahr, nachdem die »Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« in Wien ihre Arbeit begonnen hatte (Kap. 4.5), wandte sich die Staatliche Kriminalpolizei/Kriminalpolizei-Leitstelle Hannover am 4. November 1936 an die Polizeidirektion. Die »Zentralstelle« erfragte besondere Mitteilungen über Sinti ohne zweifelsfrei festgestellte Reichsbürgerschaft sowie über diejenigen, die Bürger waren und sich in einem fremden Land aufgehalten hatten. Die Identifizierung sollte anhand eines besonderen Vordrucks (J. K. P. Nr. 1) vorgenommen werden und mit Fingerabdrücken und Lichtbildern versehen an die Kriminalpolizei-Leitstelle Hannover übersandt werden.³⁹

Gegen Ende des Jahres 1936 schrieb der Regierungspräsident in Hildesheim an die Ortspolizeibehörde. Bezugnehmend auf den Runderlass vom 6. Juni 1936 (Kap. 4.5) wurden die Göttinger Pläne zur Einrichtung eines »Zentral-Zigeunerlagers« in der Stadt nachgefragt. Aufgrund der überschaubaren Zahl von Personen und der Konzentration der Göttinger Sinti an wenigen Plätzen bzw. Wohnungen schätzte die Polizeidirektion ein solches Lager als nicht notwendig ein.⁴⁰

Eine Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) vom 14. September 1937, ein Jahr nach dessen Arbeitsbeginn, begrenzte die Datenflut, die diesem inzwischen zugeleitet wurde. Aufgrund einer Verfügung vom 10. Februar 1937 (LKPA 14 51/1.37) erreichte das RKPA anscheinend eine große Anzahl von Anzeigen und Berichten »über die von nomadisierenden Zigeunern begangenen Straftaten«. Deshalb sollten diese nun auf jene beschränkt werden, »in denen Hinweise auf das Brauchtum der Zigeuner gegeben sind«. ⁴¹ Ebenso wie in dem Auskunftsersuchen über »einzelne Sippen der Zigeuner« im Jahr zuvor scheint hier das Interesse des RHF motivierend im Hintergrund zu stehen. Die anthropologisch-rassenbiologische Basis der Repression wurde neben der polizeilichen aufgebaut.

Ende des Jahres 1937 erfragte der Deutsche Gemeindetag das Vorhandensein von speziell ausgewiesenen Wagenhalteplätzen in den Kommunen. Dabei handelte es sich tatsächlich nur um Plätze für Personen, die »auf Grund eines Wandergewerbescheines Handel treiben oder gewerbliche Leistungen anbieten«. Ziel des Gemeindetages war eine übergeordnete Verordnung, die dazu führen sollte, dass

39 Kriminalpolizei-Leitstelle Hannover an Polizeidirektion: Bekämpfung der Zigeunerplage – Ausführungen zur Identitätsfeststellung, 04.11.1936. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 84.

40 Regierungspräsident Hildesheim an (u. a.) Ortspolizeibehörde: zentrales Lager, 04.12.1936. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 85.

41 Ausschnitt aus den Kriminal-Nachrichten: Bekämpfung des nomadisierenden Zigeunertums, 27.10.1937. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Nr. 2, Bl. 86.

»diese Personen sich nicht für längere Zeit festsetzen«. Die Polizeidirektion Göttingen meldete für die Stadt, »daß hier Wagenplätze nicht eingerichtet« seien.⁴²

Mitte Februar 1938 erging zur Bereitstellung von Wagenhalteplätzen eine erneute Mitteilung des Deutschen Gemeindetages. Ein erneuter »Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« wurde angekündigt, zugleich aber darauf verwiesen, dass momentan die »Frage der Aufstellung der Wagen nicht ausdrücklich geregelt« werde.

Die Geheime Staatspolizei [Gestapo] vertritt jedoch die Auffassung, daß durch eine Polizeiverordnung [...] Beschränkungen über den Standort der Zigeunerwagen festgesetzt werden können.

Die Gestapo favorisierte eine Polizeiverordnung gegenüber einer übergeordneten Bestimmung.⁴³

Unter der Überschrift »Aufgaben der Polizei« veröffentlichte Himmler am 16. Mai 1938 einen »Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der deutschen Polizei« mit einer Ergänzung über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei zwei Jahre zuvor. Der Erlass kündigte die Überführung der »Zigeunerpolizeistelle beim Polizeipräsidenten« in München in die »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« in Berlin zum 1. Oktober 1938 an. Die Berliner Reichszentrale bestand bereits seit 1936 und verwendete die Akten der »Zigeunerpolizeistelle bei der Polizeidirektion« in München. Sie hatte die Aufgabe, »sämtliche sich im Deutschen Reich aufhaltende Zigeuner« zu erfassen sowie »Maßnahmen auf dem Gebiete der Zigeunerbekämpfung« zu treffen. Insbesondere sollte die Reichszentrale »die bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassebiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse« auswerten. Zu dieser Zeit waren bereits 17.000 Akten angelegt und fast 31.000 Sinti und Roma registriert.⁴⁴

42 Ausschnitt aus dem Mitteilungsdienst Nr. 11 des Deutschen Gemeindetages, Provinzialdienststelle Hannover vom 21.12.1937 sowie Antwort der Polizeidirektion, 07.01.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 291 und 292.

43 Ausschnitt aus dem Mitteilungsdienst Nr. 2 des Deutschen Gemeindetages, Provinzialdienststelle Hannover vom 19.02.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 88.

44 Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der deutschen Polizei, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, 16.5.1938. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 89. Zur Zentralisierung der Verfolgung z. B.: FINGS (2016), S. 64 ff; ZIMMERMANN (1989), S. 23 f.

4.8 Wahlen

Mit dem »Gesetz über das Reichswahlrecht« vom 7. März 1936⁴⁵ wurden die Definitionen des »Reichsbürger«- und des sog. »Blutschutzgesetzes« sowie ihrer Ausführungsbestimmungen für das Wahlrecht übernommen. Als wahlberechtigt angesehen wurden nun deutsche

Staatsangehörige, die nach der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 (RGBl. I. S. 1333) zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger gelten, auch die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes.

Spätestens nach den Ausführungsbestimmungen im Januar 1936 wurden die Sinti rechtlich zu der Bevölkerungsgruppe gezählt, die nicht »deutschen oder artverwandten Blutes« war. Ausdrücklich ausgenommen wurden in der »Bekanntmachung über die Wahlberechtigung zur Reichstagswahl« 1936 allerdings nur Juden, sog. »jüdische Mischlinge« bzw. Ehegatten oder -gattinnen.⁴⁶

Zur Kontrolle der Wählerlisten der Reichstagswahl vom 10. April 1938 erging vom Oberbürgermeister Göttingens eine Aufforderung an die Ortspolizeibehörde, »ein Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind (z. B. Zigeuner)«.⁴⁷ Zu der Reichstagswahl zwei Jahre zuvor findet sich eine solche Aufforderung nicht.⁴⁸ Das Ersuchen des Oberbürgermeisters zielte in Vorbereitung auf die anstehende Reichstagswahl auf das Wahlrecht dieser Bevölkerungsgruppe, er bezog sich dabei auf das o. g. Gesetz über das Reichswahlrecht. Die Ortspolizeibehörde erstellte daraufhin eine Liste von 11 Personen aus drei Göttinger Familien, die so eingestuften Personen wurden aus den Wählerverzeichnissen gestrichen. Der Oberbürgermeister hatte seine Anfrage bereits mit dem Zusatz »z. B. Zigeuner« versehen. Wer war nun als solcher zu betrachten? Die Polizei benutzte die vorsichtige Formulierung »Soweit hier bekannt ist.« Der Bericht hält aber fest:

45 Reichsgesetzblatt 1936 I, S. 133.

46 Der deutsche Reichstag 1936, III. Wahlperiode nach dem 30. Januar 1933. Mit Zustimmung des Herrn Reichstagspräsidenten herausgegeben von C. Kienast, Direktor beim Reichstag, Berlin, im Mai 1936, R. v. Decker's Verlag, S. 26. Dazu auch: PERITORE, Silvio: Geteilte Verantwortung? Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in der deutschen Erinnerungspolitik und in Ausstellungen zum Holocaust, Diss. Hannover, 2012, S. 62.

47 Oberbürgermeister an Polizeidirektion: Wählerlisten, 24.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 293.

48 Vielleicht ist in der knapp bemessenen Zeit von drei Wochen zwischen Gesetz und Wahltermin 1936 die Ursache dafür zu suchen.

24. 3. 294

Die Ortspolizeibehörde. Göttingen, am 29. März 1938.

Auf das Ersuchen vom 24.3.38.
- - - - -

Soweit hier bekannt ist, sind folgende
Personen Zigeuner und somit nicht deutschen oder
artverwandten Blutes :

Musiker August Weiß,	Maschmühlenweg 123		
Ehefrau Auguste Weiß, geb. Weiß	"	"	"
Musiker Karl Weiß,	"	"	"
Musiker Gottfried Weiß,	"	"	"
Ehefrau Karoline Weiß, geb. Weiß,	"	"	"
August Weiß, geb. 19.12.14	"	"	"
Musiker Max Weiß,	"	"	"
Ehefrau Martha Weiß, geb. Weiß	"	"	"
Anna Stein, geb. Weiß	Gronerstr. 48		
Handelsmann Emil Herzberger,	"	"	"
Ehefrau Emma Herzberger, geb. Weiß	"	"	"

Einige der Genannten streiten ab Zigeuner zu sein und begründen das mit langer Anwesenheit bzw. Seßhaftigkeit in Deutschland.

M.E. können die voraufgeführten Personen nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie deutschen oder artverwandten Blutes sind.

[Handwritten Signature]

An
den Herrn Oberbürgermeister
hier.

[Handwritten Initials]

[Handwritten: 29. 3. 1938]

Abb. 14: Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Wählerlisten, 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 - Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

Einige der Genannten streiten ab Zigeuner zu sein und begründen das mit langer Anwesenheit bezw. Sesshaftigkeit in Deutschland.

Zur Wahl zugelassen wurden die Gelisteten nur, wenn sie nachwiesen, »daß sie deutschen oder artverwandten Blutes sind«. ⁴⁹ Dies war formalrechtlich nicht mehr möglich, nachdem die Sinti und Roma zwei Jahre zuvor durch das sog. »Blutschutzgesetz« in die Kategorie »artfremdes Blut« eingestuft worden waren. Die Verfolgungspolitik hatte also inzwischen die Basis der deskriptiv-diskriminierenden Begründung der Ausgrenzung verlassen. Sie wurde nun quasiwissenschaftlich-anthropologisch begründet. Kriterien wie Sesshaftigkeit spielten dabei keine Rolle mehr.

4.9 Aktion »Arbeitsscheu Reich«

Schutzhaft und Vorbeugungshaft waren Repressionsmittel der nationalsozialistischen Diktatur. Sie wurden von der Kriminalpolizei verhängt. Die Vorbeugungshaft richtete sich gegen sog. »Berufs- und Gewohnheitsverbrecher« und wurde mit der Einweisung in ein Konzentrationslager umgesetzt. Im »Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« des Reichsinnenministeriums vom 14. Dezember 1937 wurde die Vorbeugungshaft auf sog. »Asoziale« ausgeweitet. Gemeint waren damit Personen,

die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.⁵⁰

Während der ersten Hälfte des Jahres 1938 wurden von der Gestapo Razzien in Zusammenarbeit mit kommunalen Wohlfahrts- und Arbeitsämtern durchgeführt. Im April trafen die ersten Verhafteten im Konzentrationslager Buchenwald ein, ihre Zahl sollte bis zum 12. Juni auf 1930 steigen. In Buchenwald setzte sich schnell der Begriff »Arbeitsscheue Reich« für die Häftlinge durch, die mit einem schwarzen Winkel gekennzeichnet wurden.

49 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

50 HÖRATH, Julia: »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017, S. 310.

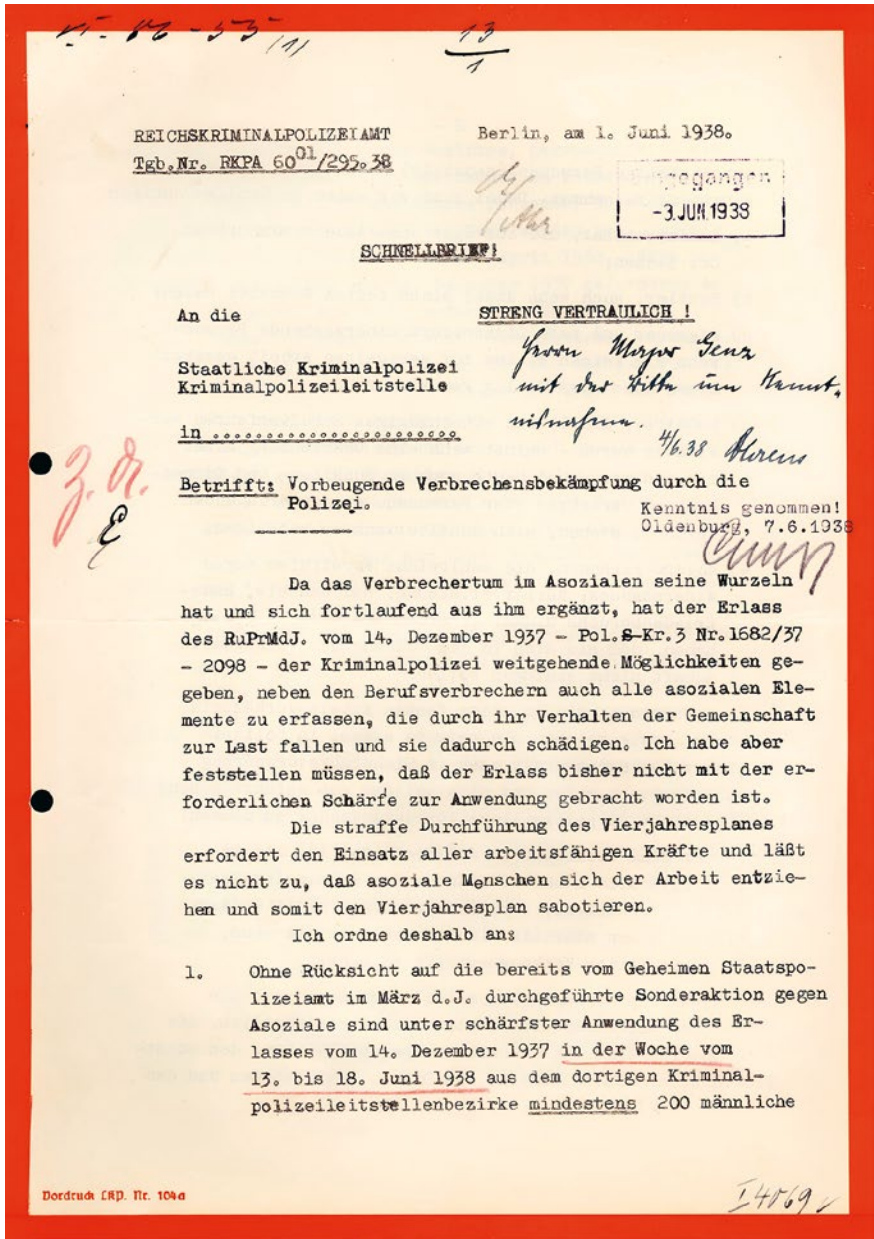


Abb. 15: Schnellbrief Reichskriminalpolizeiamt an Kriminalpolizeileitstellen: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 01.06.1938. Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Oldenburg, Best. 136 Nr. 18395.

- 2 -

arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen

- a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
- b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
- c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind;
- d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren - selbst wenn eine Überführung nicht möglich war - und heute noch in Zuhälter- und Dirnenkreisen verkehren oder Personen, die im dringenden Verdacht stehen, sich zuhälterisch zu betätigen;
- e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u.dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen.

Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen sowie solche, die bereits einmal in polizeilicher Vorbeugungshaft oder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren und sich seitdem gut geführt haben, sind nicht in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

2. Ferner sind ebenfalls in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind, in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Für die Durchführung meiner Anordnung sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich, die sich unverzüglich mit den Kriminalpolizeistellen, den staatlichen Kriminalabteilungen, den Ortspolizeibehörden und den

Zunächst von der Gestapo initiiert, wurde die Aktion ab dem Frühjahr 1938 vom Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) übernommen, das am 4. April 1939 die Personengruppe definierte:

Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.⁵¹

Darunter fielen u. a. »Landstreicher, Bettler, Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen«, insofern »sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind«.⁵²

Den Beginn der polizeilichen Aktion »Arbeitsscheu Reich« markierte ein Schnellbrief des RKPA vom 1. Juni 1938. Unter

schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 sollten in der Woche vom 13.–18. Juni je Kriminalpolizeistellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen [asoziale] in polizeiliche Vorbeugungshaft

genommen werden.⁵³

Im Juni 1938 erging durch die Kriminalpolizeistelle Hannover die Anweisung, die Aktion gegen die »Asozialen« noch im selben Monat einzuleiten.⁵⁴ Am 16. Juni wurden in Göttingen im Rahmen der Aktion »Arbeitsscheu Reich« 15 Personen verhaftet. Der jüngste unter ihnen war der 23-jährige Sohn von Karoline und Gottfried Weiß, der Göttinger Sinto August Weiß.⁵⁵

Zwei Monate später, am 10. August 1938, teilte die Ortspolizeibehörde in Hann. Münden mit,

51 BAASKE, Reinhold (Hg.): Aus Niedersachsen nach Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, Katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Verbandes Deutscher Sinti e. V., Bielefeld 2004, S. 39.

52 Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr. RKPA 6001/295.38, 1. Juni 1938, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Zitiert nach AYASS, Wolfgang: »Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin«. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938, in: Ders. (Hg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988, S. 43–74, hier: S. 57.

53 Schnellbrief Reichskriminalpolizeiamt an Kriminalpolizeistellen: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 1. Juni 1938, zitiert nach BAASKE (2004), S. 39.

54 Oberbürgermeister an Polizeipräsidenten Hannover: Kostenerstattung für Vorbeugungshäftlinge, 25.06.1939. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 28 Nr. 8, Vollstreckung von Haftstrafen, Bl. 56.

55 Vorbeugungshäftlinge in Göttingen, 31.03.1939. Vollstreckung von Haftstrafen, ebenda, Bl. 54.

daß gegen 14,00 Uhr drei Lastkraftwagen mit etwa 50 Zigeunern hier eintreffen würden, die nach Norddeutschland weiter zu befördern (sic) sind. Bei längeren (sic) Aufenthalt sind sie in Göttingen zu verpflegen.

Der Transport wurde in Göttingen an der Ecke Gronerlandstraße-Bahnhofstraße von Polizeiobermeister Birk übernommen, der diesen bis zur Übergabe an die Northeimer Polizei mit zwei anderen Polizeibeamten begleitete. Birk berichtete, dass an Papieren nur der Personalbogen mitgeführt wurde. Die Sinti stammten aus dem Saargebiet und aus Köln. Ihr nächstes Ziel war Hannover. Bestimmungsort für durchgehende Transporte der Aktion »Arbeitsscheu Reich« der dortigen Kriminalpolizeileitstelle war das Konzentrationslager Sachsenhausen.⁵⁶ Ein Bericht über die Regelung des Transportes wurde an den Polizeipräsidenten in Kassel gesandt.⁵⁷

Die Transporte waren mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. Knapp eine Woche später, am 15. und 16. August 1938, übernahm die Ortspolizeibehörde die Regelung des Transportes zweier Sinti aus Hann. Münden, Heinrich R. und Wilhelm D. Sie überwies die Transportkosten an die Ortspolizeibehörde in Hann. Münden, die sie gegenüber zwei Fuhrunternehmern beglich. Die Göttinger »Auslage« des Betrages wurde vom Polizeipräsidenten in Kassel übersandt.⁵⁸

Explizit gegen Sinti gerichtet war die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an die Kriminalpolizeileitstellen vom 20. November 1939. Vor dem Hintergrund des Kriegsbeginns erklärte das RSHA – die ausgesprochen nicht euphorische Haltung der Bevölkerung zum Krieg im Blick – »dass Zigeunerinnen die augenblickliche Lage ausnutzen und durch Wahrsagerei erhebliche Beunruhigung in die Bevölkerung tragen«. Alle Sintize, die wegen Wahrsagerei bestraft worden waren und jene, die nur im Verdacht standen, sollten als »Asoziale in polizeiliche Vorbeugungshaft« genommen werden. Einweisungen in die zuständigen Besserungs- und Arbeitslager sollten umgehend erfolgen. Die Versorgung pflegebedürftiger Kinder wurde den »Familien- und Stammesangehörigen« überlassen, war dies nicht möglich, sollten die Kinder durch die Fürsorgeämter betreut werden.⁵⁹

56 Polizeidirektion Meldung: Durchfahrt von Zigeunern, 10.08.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 298.

57 Polizeipräsident Kassel an Ortspolizeibehörde Göttingen, Transport von Zigeunern am 10.08.1938, 19.12.1938. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 302.

58 Transport zweier Hann. Mündener Sinti, Vorgänge vom 26.08.1938 bis zum 24.03.1939. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 301 ff.

59 Reichssicherheitshauptamt an Kriminalpolizeileitstelle Bremen: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 20.11.1939, in: BAASKE (2004), S. 39.

58

Der Oberbürgermeister
als Ortpolizeibehörde.

Göttingen, am 3. Mai 1939.

Haftkosten für Vorbeugungshäftlinge.

Auf Grund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17.2.1939 - S-V 2 Nr. 4185/38 - bitte ich um Erstattung der Haftkosten für die nachstehend Genannten, die in die Vorbeugungshaft überführt worden sind:

9,10	1. Kaufmann Otto Asehoff,	geb. am 26.9.1892,	5,00
11,00	2. Arbeiter August Weiß,	geb. am 19.12.1914,	5,00
11,40	3. Arbeiter Edwin Schiffner,	geb. am 21.10.1901,	5,00
11,50	4. Arbeiter Karl Orth,	geb. am 17. 2.1902,	5,00
13,10	5. Arbeiter Jakob Weimar,	geb. am 15. 2.1894,	5,00
13,10	6. Arbeiter Hermann Gröling,	geb. am 26. 6.1913,	5,00
13,10	7. Arbeiter Karl Strube,	geb. am 12.12.1901,	5,00
15,30	8. Buchdrucker Hermann Dorsch,	geb. am 26. 7.1891,	5,00
17,00	9. Arbeiter Adolf J a k o b ,	geb. am 8. 3.1897,	5,00
17,10	10. Kraftfahrer Hermann Köding,	geb. am 20. 6.1909,	5,00
17,00	11. Kaufmann Willi Breithaupt,	geb. am 19.11.1893,	5,00
17,30	12. Arbeiter August K l a u s ,	geb. am 1.10.1880,	5,00
20	13. Arbeiter Wilhelm Schmidt,	geb. am 24. 1.1911,	5,00
20,30	14. Kaufmann Richard K a t z ,	geb. am 16. 7.1899,	5,00
19.6	15. Kaufmann Paul Zuchner,	geb. am 19.11.1899,	5,00

sämtlich in Polizeihaft vom 16.6. bis 20.6.1938 =
15 Mann je 5 Tage x 1,50 RM - - - - - 112,50 RM

13,40 16. Bäcker Philipp Eisenbarth, geb. am 30.5.1896,
in Polizeihaft vom 20.12.1938 - 4.1.1939 = 10,-
16 Tage x 1,50 RM - - - - - 24,00 RM

13,40 17. Klempner Max K a l i d e , geb. am 4.7.1886,
in Polizeihaft vom 24.2. - 15.3.1939 = 10,15
20 Tage x 1,50 RM - - - - - 30,00 RM
von zusammen - - - 166,50 RM

Der Erstattungsbeitrag ist an die Stadtkämmerei zu überweisen.

An
den Herrn Polizeipräsidenten
in H a n n o v e r .

2.) 22/5 26/5

Abb. 16: Ortpolizeibehörde an Polizeipräsidenten in Hannover: Haftkosten für Vorbeugehäftlinge, 03.05.1939. StadtA GOE, B 50 - Pol. Dir., Fach 28 Nr. 8, Vollstreckung von Haftstrafen, Bl. 55.

Der »Grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« des Reichsinnenministeriums vom 14. Dezember 1937 wurde nicht veröffentlicht, die Informationen über die daran anschließende Aktion »Arbeits-scheu Reich« fanden sich allerdings in zeitgenössischen Publikationen.⁶⁰ In einem gewissen Gegensatz dazu informierte die Gestapo der Staatspolizeistelle Hildesheim ihre Außenstelle in Göttingen am 6. Dezember 1938:

Nach Durchführung der Aktion gegen Arbeitsscheue ist die Veranlassung für die besondere Geheimhaltung der Angelegenheit fortgefallen. Der Vorgang läuft daher in Zukunft nicht mehr als »geheim«.⁶¹

4.10 Runderlass »Bekämpfung der Zigeunerplage« vom 8. Dezember 1938

Am 8. Dezember 1938 ließ der »Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei« Himmler erneut einen umfangreichen Runderlass veröffentlichen: »Bekämpfung der Zigeunerplage«. Dieser griff bisherige Bestimmungen auf und stellte ihnen umfangreiche neue Restriktionen zur Seite. Der Runderlass zielte auf nichts anderes als eine Kompletterfassung der Minderheit:

Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens – zu melden.

In der Eingangspassage des Runderlasses wurde betont, dass »die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse« es nahelegen, »die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen«. Grundlage dafür war die Arbeit der »Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle« (RHF). Somit wurde der quasiwissenschaftliche anthropologische Rassismus, der bereits Ende 1935 in Form des »nicht artverwandten Blutes« als Grundlage für Heiratsverbote und Rechtsminderung

60 AYASS (1988), S. 44. Artikel in der Frankfurter Zeitung vom 16. Januar 1938 oder WERNER, Paul: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Kriminalistik, 12, (1938), S. 58–61.

61 StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 1 Bd. 2, Schutz des deutschen Volkes (Schutzhaft): Schutzhaft, Haussuchungen, Notverordnungen., Bl. 154.

in der Staatsbürgerschaft gedient hatte, weiter ausgebaut und bildete nun die neue Grundlage der Verfolgung.⁶²

Diese Grundlage sollte durch Sachverständigengutachten des RHF sozusagen »haltbar« gemacht werden. Diese wurden für das Reichskriminalpolizeiamt angefertigt und die betreffenden Personen in die Kategorien »Zigeuner«, »Zigeunermischling« und »nach Zigeunerart umherziehende Person« einsortiert.⁶³

Die Polizeidirektion Göttingen übernahm wie alle Ortspolizeibehörden die Überwachung der Sinti und meldete an die zuständige Kriminalpolizeileitstelle in Hannover. Ihre Aufgabe war es, bestimmte Lagerplätze in der Stadt zu bestimmen und schriftliche Stellgenehmigungen gegen Gebühr (1 RM pro Person) zu erteilen. Die Sicherung der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Platzes sollte durch eine Kautions von 30 RM (oder Sachwerten) gewährleistet werden. Nach einer Vorlage des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) sollten die in der Stadt anwesenden Sinti in einem Verzeichnis gelistet werden.

Die Kriminalpolizeistelle Göttingen unter der Leitung von Kriminalkommissar Lange überwachte die »Befolgung der zur Bekämpfung der Zigeunerplage ergangenen Vorschriften«. Ihr wurden von den Polizeibeamten »auffällige Beobachtungen« gemeldet, die dann je nach Einschätzung an die Kriminalpolizeileitstelle Hannover weitergeleitet wurden.

Die Beamten hatten die Sinti auf die Pflicht zum unverzüglichen persönlichen Erscheinen bei der Meldebehörde hinzuweisen. Ausweise mussten für die Dauer des Aufenthaltes bei der Polizei hinterlegt werden. Bei Beanstandungen der Ausweise sollten diese über die Kriminalpolizeileitstelle Hannover nach Berlin gesendet werden. Die Polizeibeamten waren weiterhin angehalten, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu überprüfen. Zudem sollte bei der Überwachung der Sinti eine kontinuierliche Abstimmung mit den Ortspolizeibehörden der Region erfolgen.⁶⁴

Das Göttinger Standesamt war in dieses Überwachungsnetz mit eingebunden. Es war verpflichtet, »jede Geburt, jede Eheschließung und jeden Sterbefall eines Zigeuners, eines Zigeunermischlings oder einer nach Zigeunerart umherziehenden Person der hiesigen Kriminalpolizeistelle« zu melden. Dafür wurde eine beglaubigte Abschrift der Eintragung angefertigt. War der Mitarbeiter des Standesamtes unsicher, ob die Person »zu dem in Frage kommenden Personenkreis« gehörte, leitete die Kriminalpolizeistelle eine Anfrage an die »Reichszentrale zur Bekämpfung

62 So auch ZIMMERMANN (1989), S. 24.

63 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. Hier: A I 1.(1), A I 1. (4), A I 3. (1). StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92.

64 Ebd., Punkte B. Maßnahmen der Ortspolizeibehörden sowie C. Aufgaben der polizeilichen Vollzugsorgane.

Bekämpfung der Zigeunerplage.

RdErl. d. Reichsführers d. Pol. im RdErl. v. 8. 12. 1938 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6*.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Inländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Verurtheilten, die Zigeuner schärfst zu machen, gerade bei den rassereineren Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereineren Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle schärfsten und nicht schärfsten Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsbiologisch zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 11 des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfaßten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzuliegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Staatsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Staatsangehörigkeit

noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 262), für die jüden-deutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der jüden-deutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erfassung des Sachverständigen-gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes.

(4) Die Einführung des Kennartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten über Kennarten v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbeheine usw.) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorübergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol.-Krim.-Pol.-Stelle — auszuhändigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden überfenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aus-händigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausgehändigt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

* Sonderabdruck dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Dauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Abb. 17: Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chfs der Deutschen Polizei vom 8. Dezember 1938. Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern, 1938, Nr. 51, Spalten 2105–2106.

des Zigeunerunwesens« weiter. Trat bei Bestellung des Aufgebotes für eine Hochzeit dieser Verdacht auf, sollten die Standesbeamten die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangen. Dieses wurde auf der Basis der »Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 14. November 1935⁶⁵ ausgestellt. Die Ausführungsverordnung legte in § 6 fest, dass eine Ehe nicht geschlossen werden durfte, »wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist«. Beglaubigte Abschriften, z. B. von Eintragungen in Personenstandsbüchern oder -urkunden, wurden den antragstellenden Sinti nicht ausgehändigt, sondern vom Standesamt an die örtliche Kriminalpolizeistelle weitergeleitet. Die betreffenden Sinti mussten ihre Unterlagen bei der Ortspolizei abholen.

Auch die Gesundheitsämter arbeiteten bei der »rassenbiologischen« Erfassung mit. Sie waren neben den niedergelassenen Ärzten ein wichtiger Akteur in der sog. »Erbgesundheitsaufnahme«.⁶⁶ Die Ämter waren verpflichtet, Personen, die in die drei Kategorien eingeordnet wurden, der örtlichen Kriminalpolizeistelle zu melden. Daneben führten die Gesundheitsämter Eintragungen in den Erbkar-teien durch und vermerkten die betreffenden Personen gemäß den »Richtlinien für die Durchführung der Erbbestandsaufnahme vom 23.3.1938« in der Wohnort- und Geburtsdatei.⁶⁷

Dieser erhebliche Erfassungs- und Überwachungsaufwand führte anscheinend durch Überlastung der betreffenden Amtsstellen zu Lücken in den Ergebnissen. Im Meldeblatt für die Kriminalpolizeistelle Kassel ist zu lesen, »dass trotz vorgekommener Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen von Zigeunern im hiesigen KP.-Bezirk derartige Mitteilungen fast gar nicht eingesandt werden«. Die zuständigen Standesämter wurden deswegen noch einmal an den Runderlass vom 8. Dezember 1938 erinnert.⁶⁸

65 Reichsgesetzblatt Nr. 125, 14. November 1935: Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen., unfol.

66 Im Anschluss an das sog. »Blutschutzgesetz« vom 15.09.1935 erfolgten Anstrengungen zu einer »erbbiologischen Bestandsaufnahme der Gesamtbevölkerung«. Die Gesundheitsämter hatten die Aufgabe, sämtliche Informationen zu sammeln, die eine Beurteilung der erblichen und rasischen Beschaffenheit von Sippen und ihren einzelnen Mitgliedern zuließen. Dazu: NITSCHKE, Asmus: Die Erbpolizei im Nationalsozialismus. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen, Wiesbaden 1999, S. 119 ff. Auch: FLÜGGE, Carl: Grundriss der Hygiene. Für Studierende und praktische Ärzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, hg. von Hans Reiter und Bernhard Möllers, Berlin 1940, S. 77 ff.

67 Bekämpfung der Zigeunerplage, 8.12.1938. E. Maßnahmen der Standesämter. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 92.

68 Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Kassel: Erinnerung an die Standesämter zur Meldung gemäß dem Runderlass vom 08.12.1938. Das Zigeunerunwesen Gen., ebenda, Bl. 94.

4.11 »Festsetzungserlass«

Der Beginn des Krieges gegen Polen am 1. September 1939 forcierte noch einmal die nationalsozialistische Politik gegenüber den als fremdrassisch definierten Minderheiten im Deutschen Reich, den Juden und den »Zigeunern«. Erklärtes Ziel war es nun, diese Bevölkerungsteile in bestimmte Regionen des besetzten Polen zu deportieren.⁶⁹ Das Land stand allerdings kriegsbedingt noch unter Militärverwaltung, der Übergang zur Zivilverwaltung wurde am 26. Oktober 1939 beschlossen. Bereits im Hinblick auf diesen Wechsel versandte das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am 17. Oktober 1939 einen Schnellbrief, der als »Festsetzungserlass« bekannt ist:

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt.

Die Kriminalpolizeileitstellen wiesen daraufhin die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie der Landkreise an,

sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen.

Erfassung und Zählung wurden für den 25. bis 27. Oktober angeordnet, entsprechende Listen sollten angefertigt werden. Diese Maßnahmen hatten höchste Priorität, sie sollten »notfalls unter Zurückstellung aller übrigen Arbeiten« durchgeführt werden. Eine Überprüfung der Meldungen durch das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) und das Reichsgesundheitsamt wurde angekündigt. Eine besondere Fahndungsliste des RKPA sollte diejenigen Personen auflisten, die den »Festsetzungserlass« ignorierten.⁷⁰ Bei Nichtbefolgung drohte die Einweisung in ein Konzentrationslager.

69 FINGS, Karola: Gutachten zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- - vom 17.10.1939 betr. »Zigeunererfassung« (»Festsetzungserlass«), für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2018, S. 2:

Skizziert wurde das radikalisierte Vorgehen im RSHA am 27.09.1939: »A) Juden so schnell wie möglich in die Städte, b) Juden aus dem Reich nach Polen, c) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen, d) systematische Ausschickung der Juden aus den [neuen] deutschen Gebieten mit Güterzügen.«

70 »Festsetzungserlass«, Berlin, 17. Oktober 1939. BAArch, ZSG 142/127.

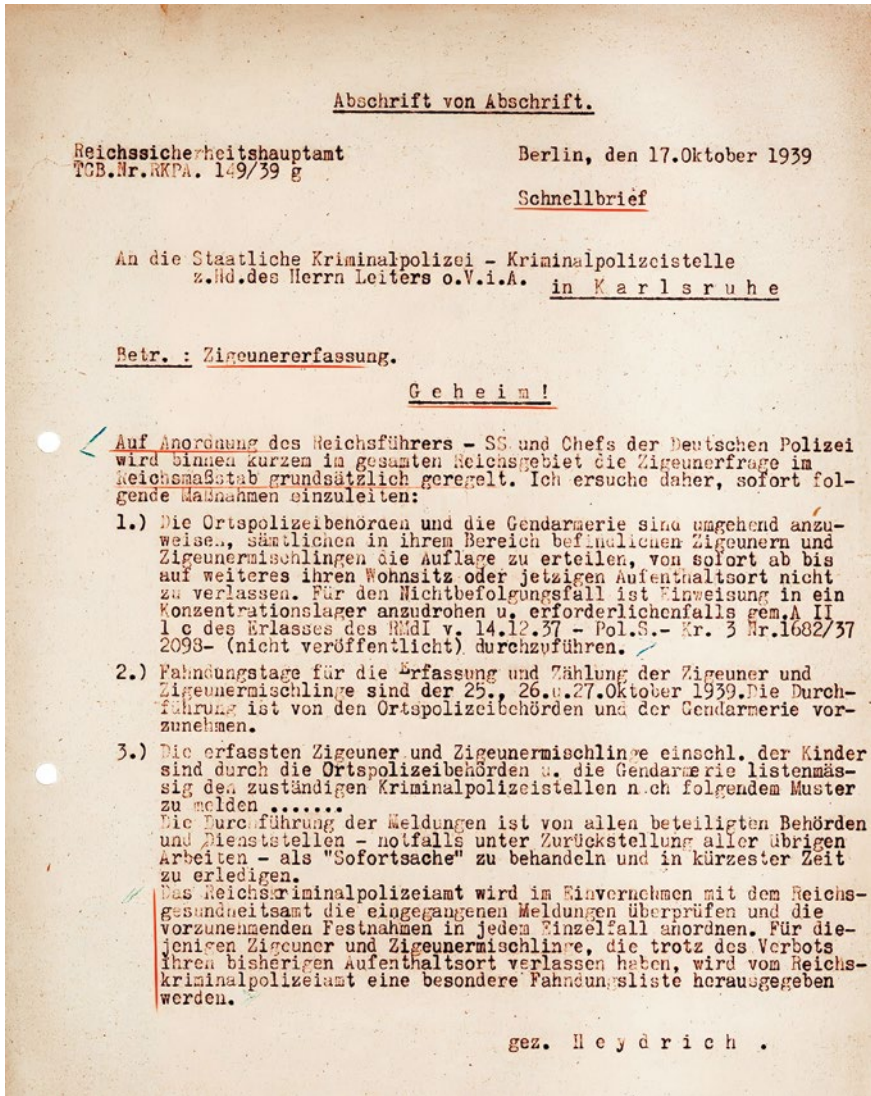


Abb. 18: RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung« (»Festsetzungserlass«), Berlin, 17. Oktober 1939. BArch, ZSG 142/127.

Im Zuge dieser Listung erfolgte die Kategorisierung durch die »Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle« (RHF). Waren bereits sog. »Zigeunerausweise« vorhanden, sollte die Identität auf deren Grundlage festgestellt werden. Waren diese noch nicht vorhanden, wurden »Zigeunerausweise« im Rahmen der Aktion exklusiv durch das RKPA ausgestellt. Sie sollten ausdrück-

lich den jeweilig zugewiesenen Personenstatus kenntlich machen.⁷¹ »Reinrassige Zigeuner« erhielten braune Ausweise, »Zigeunermischlinge« braune mit einem hellblauen Querstreifen, »nach Zigeunerart umherziehende Personen« graue. Zudem wurden darauf abermals die Fingerabdrücke festgehalten.⁷²

Das eigentliche Ziel der »Festsetzung« war die Vorbereitung der Deportationen nach Polen. Deshalb wurde die Maßnahme mit großem Aufwand betrieben. Bis Mitte 1940 konnte Ritter, der Leiter des RHF, die Arbeit bilanzieren: Eine Übersicht über alle in Deutschland lebenden Zigeuner sei gewonnen »und die Stammeszugehörigkeit dieser 30.000 Zigeuner und Zigeunermischlinge« geklärt worden. Die Planungen des RSHA Anfang des Jahres 1940 zur bevölkerungspolitischen Neuordnung sahen inzwischen »die Abschiebung sämtlicher Juden der neuen Ostgaue« [die neuen Gaue in Österreich, Sudetengau, Wartheland, Danzig-Westpreußen, Ostpreußen] »und 30 000 Zigeunern aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement« vor. Organisatorische Schwierigkeiten und der Widerspruch von Hans Frank, des Generalgouverneurs der von der Wehrmacht besetzten Teile Polens, verhinderten dies zunächst.⁷³

Wenig später, am 27. April 1940, befahl der »Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei« Himmler die erste »Umsiedlung« von 2500 »Zigeunern« in das Generalgouvernement. Dabei hatten die Kriminalpolizeileitstellen in Köln, Düsseldorf und Hannover je 1000 Personen zu bestimmen.⁷⁴ Ab dem 13. Mai wurden in Norddeutschland 940 Sinti verhaftet, davon mindestens 160 aus dem Gebiet des heutigen Niedersachsen. Ab dem 20. Mai 1940 wurden sie über das Sammellager Hamburg nach Polen deportiert.⁷⁵ Göttinger Sinti waren von dieser Deportation nicht betroffen.

71 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. Hier: A 4. (3). StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92.

72 FINGS (2018), S. 4. Würden Personen der Minderheit erfasst, mussten sie eine sog. »Eröffnungsverhandlung« unterschreiben. Sie lautete: »Mir ist heute eröffnet worden, dass ich und meine Angehörigen meinen Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort bis auf weiteres nicht verlassen darf und dass ich im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung in ein Konzentrationslager untergebracht werde. Jeden Wechsel der Wohnung am Wohnsitz- oder Aufenthaltsort habe ich vor dem Wechsel der Ortspolizeibehörde zu melden. Die Eröffnung dieser Auflage wird von mir und meinen Familienangehörigen durch Namensunterschrift bestätigt.«

73 Ebd., S. 5.

74 Schnellbrief zur »Umsiedlung von Zigeunern«, Berlin, 27. April 1940. BArch, ZSG 142/127.

75 BAASKE (2004), S. 52.

4.12 Städtischer Alltag

In einem Interview erinnerte sich Oskar Weiß an das Leben in Göttingen:

Uns war alles untersagt, wir durften in keine Wirtschaft, in kein Kino, mit keinem deutschen Mädels zusammen, kein Wandergewerbeschein, keine Arbeit, nirgendwohin usw. Alles ist uns untersagt worden. Sie sagten, wir sind Zigeuner, keine arische Abstammung, Gesindel, Rassenschande.⁷⁶

Vom 25. bis 27. März 1939 gastierte im Göttinger Stadtkaffee eine sog. »Zigeunerkapelle«. Im Vorfeld dieses Gastspiels berichtete Kriminalkommissar Dreyhaupt von der Kriminalpolizeistelle Kassel der »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« vom Gastspiel der 22-köpfigen Truppe, die zuvor in Kassel aufgetreten war.⁷⁷ Von einem Berliner Reichsdeutschen geleitet, bestand die Kapelle aus männlichen Mitgliedern im Alter von 10 bis 19 Jahren. Am letzten Tag des Gastspiels, dem 24. März,

haben 2 Beamte der Staatspolizeistelle Kassel nähere Beobachtungen über die Mitglieder der Kapelle angestellt und folgendes festgestellt:

die jugendlichen Mitglieder der Kapelle unterhalten einen äußerst regen Verkehr mit deutschen Mädchen und Frauen, auch verheirateten. Sie stehen in regem Briefwechsel. Nach den Beobachtungen der Beamten ist der Verkehr offenbar so intim, daß auch auf geschlechtlichen Verkehr geschlossen werden muß. Infolgedessen entschlossen sich die Beamten zu einer unauffälligen Durchsuchung des mitgeführten Gepäcks der Zigeuner. [...]

Die Beamten fanden Liebesbriefe deutscher Frauen an die »Zigeunerknaben« und ein Album mit Fotos von »reifere[n], überdies sehr schöne[n] deutsche[n] Mädchen, [die] sich mit den ungarischen Zigeunerknaben abgeben«. Insgesamt 16 Briefe deutscher Frauen wurden dem Bericht beigelegt. Zwei Mitglieder der Kapelle in weiblicher Begleitung wurden außerhalb der Gaststätte observiert. Die Beamten der Stapo-Stelle berichten zudem von einer gewissen Empörung von Besuchern der Gaststätte.

76 Interview mit Oskar Weiß, in: Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, Heft 12, 3. Welt-Roma-Kongreß 1981 in Göttingen, S. 138.

77 Staatliche Kriminalpolizei/Kriminalpolizeistelle Kassel an Reichskriminalpolizeiamt/Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens: Gastierende Zigeunerkapelle in Kassel, 25.03.1939. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 309–309v.

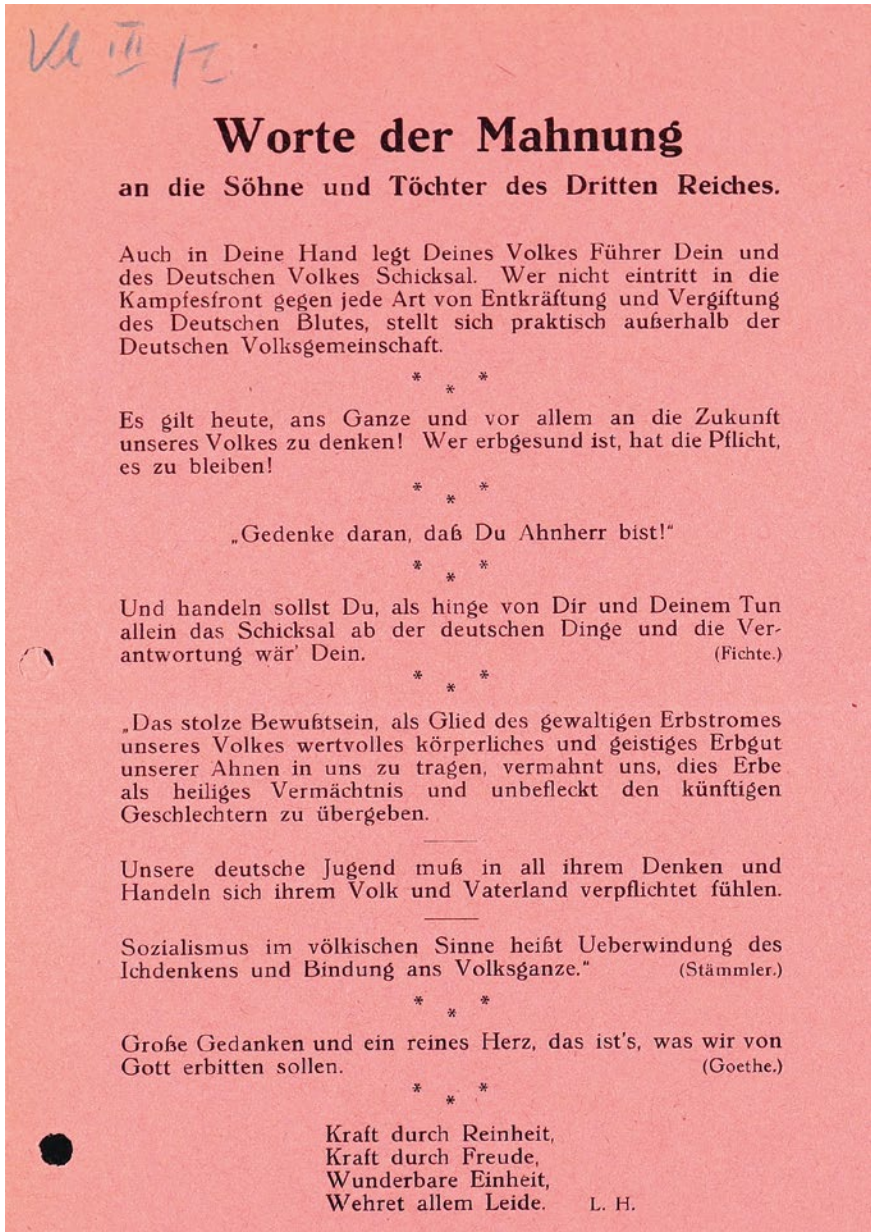


Abb. 19: Worte zur Mahnung an die Söhne und Töchter des Dritten Reiches, undat. StadtA GOE, C 45 – Voigtschule, Nr. 160, Gesundheitspflege, unfol.

Auch machte es einen widerlichen Eindruck auf die Besucher, daß sich in fast schamloser Weise deutsche Frauen und Mädchen während der Pausen an die Zigeuner herandrängten, um Autogramme zu erlangen.

Der berichtende Kriminalbeamte sah im Verhalten der Musiker eine Verletzung von § 1 und § 5, 1a der Ausländerpolizeiverordnung: Unwürdigkeit der Gastfreundschaft und Gefährdung wichtiger Belange der Volksgemeinschaft.⁷⁸

Einen Tag nach Beendigung des Gastspiels in Kassel trafen die Musiker in Göttingen ein. Die Kriminalpolizeistelle Kassel hatte inzwischen ihre Kollegen in Göttingen telefonisch kontaktiert und den Bericht übersandt. Um »weitere Beobachtungen und Maßnahmen« wurde dabei ausdrücklich gebeten.⁷⁹

Das Göttinger Gastspiel der Musiker vom 25. bis 27. März im Stadtkaffee wurde ebenso argwöhnisch beobachtet wie in Kassel. Sie wurden im Gebhards Hotel in der Nähe des Bahnhofs untergebracht. Um längeres Ausbleiben nach der Polizeistunde zu verhindern, wies man sie darauf hin, die Zimmer in »angemessener Zeit« aufzusuchen. »Darüber hinaus erfolgte eine Überwachung der Zigeuner. Es haben sich aber im wesentlichen keine Beanstandungen ergeben.« Am 27. März nachts um 2 Uhr wurden zwei Kasselerinnen, die im Bericht namhaft gemacht wurden, bei einem Spaziergang mit den Musikern in den Wallanlagen »von einem Kriminalbeamten beobachtet«.⁸⁰ In der darauf folgenden Nacht wurde eine 22-jährige Göttingerin in der Goetheallee »mit einem Zigeuner angetroffen«. Die Beamten nahmen sie – sie konnte sich nicht ausweisen – zur Personalienfeststellung mit zur Polizeiwache. Sie wurde noch in derselben Nacht »nach ihrer Wohnung entlassen«, nachdem sie »auf das Verwerfliche ihrer Handlungsweise hingewiesen« worden war.⁸¹

78 Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Reichsgesetzblatt 1938 I, Nr. 132. In § 1 heißt es: »Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.

§ 5, 1a: Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht. Ein Aufenthaltsverbot kann vor allem gegen den Ausländer erlassen werden, dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reiches oder der Volksgemeinschaft zu gefährden.«

79 An den Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde – Kriminalabteilung – in Göttingen, 25.03.1939. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 310.

80 Kriminalpolizeistelle Göttingen an Staatliche Kriminalpolizei/Kriminalpolizeistelle Kassel, in Abschrift an Kriminalpolizeistelle Hannover: Zigeunerkapelle, 29.03.1939. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 314.

81 Polizeidirektion: Meldung Kriminaloberassistent Spindler – ausgeübte Kontrolle in der Goetheallee, 28.03.1939. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 312.

Die Göttinger Beamten resümierten:

Das Vorgehen der Kriminalpolizei erfolgte offenbar als vorbeugende Maßnahme, da in absehbarer Zeit mit einem Gesetz gerechnet wird, das den Verkehr zwischen Zigeunern und arischen Mädels in gleicher Weise bestraft, wie die Rassenschande.⁸²

Gegen Ende des Monats, nach Abreise der Kapelle aus Göttingen und der Weiterreichung des Überwachungsauftrags zur nächsten Station der Musiker in Münster, beschwerte sich die »Volksdeutsche Gemeinschaft« über dieses Gastspiel der Ungarn, »die deutschen Tonkünstlern das Brot wegnehmen«.⁸³

Die permanente Überwachung galt auch Besuchern der in Göttingen ansässigen Sinti. Am 26. März 1941 brachte der Dransfelder Gendarmeriewachtmeister Rehkop per Bahn zwei polnische Staatsangehörige (vermutlich Zwangsarbeiter) nach Göttingen zu einem Amtsgerichtstermin. Auf der Fahrt fiel ihm Georg R. auf, den er »als Zigeuner ansah«. R. führte Taufschein, eine Abschrift der Geburtsurkunde und einen Anmeldeschein mit sich, der vom Polizeipräsidium in Kassel gestempelt war. Seine Kennkarte konnte er allerdings nicht vorweisen. Deshalb führte Rehkop Georg R. der Göttinger Kriminalpolizei »zur weiteren Erledigung« vor. Der knapp 16-Jährige wurde »im Polizeigefängnis untergebracht« und am nächsten Tag vernommen. Er gab an, erst kürzlich von Breslau nach Kassel übersiedelt zu sein. In Breslau habe er bei seinem Großvater gewohnt, zu seinen Eltern keinen Kontakt gehabt. Sein Großvater sei im Januar 1941 nach Polen ausgewandert, er selbst deswegen zu Verwandten seines Vaters nach Kassel gereist. Dort konnte er eine Wohnung und einen Arbeitsplatz nachweisen. Er habe sich zwei Tage frei genommen, um seine Verwandten, die Familie Weiß in Göttingen, zu besuchen. Im Zug nach Göttingen sei er dann festgenommen worden. Die Kasseler Polizei hätte seine Personalien, seine Fingerabdrücke und ein Lichtbild aufgenommen. Seine Kennkarte sei ihm aber noch nicht zugestellt worden. Nach einem Telefonat mit Kriminalassistent Schwella in Kassel wurde Georg R. am 27. März 1941 mit der Auflage entlassen, sofort nach Kassel zurückzukehren und sich beim Polizeipräsidium zwecks Entgegennahme seiner Kennkarte zu melden.

Seinen Verwandtenbesuch hatte sich R. sicherlich anders vorgestellt.⁸⁴

82 Zigeunerkapelle, 29.03.1939. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 314v.

83 Volksdeutsche Gemeinschaft an Oberbürgermeister: »... die 20 jungen Zigeuner dorthin zu schicken, wohin sie gehören«, 30.03.1939. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 315v.

84 Polizeidirektion Kriminalsekretär Nöring: Vorführung des Georg R. durch Gendarmeriewachtmeister Rehkop, 26.03.1941. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 318–319.

Exkurs

Die Erste Verordnung zum sog. »Blutschutzgesetz« vom 14.11.1935 sah in § 6 vor, dass Ehen nicht geschlossen werden durften, wenn daraus »eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist«. In § 11 wurde dies auf den außerehelichen Verkehr ausgedehnt.⁸⁵ Beides galt für die Beziehung zu einer sog. »artfremden« Person. Innenminister Frick stellte in einem Zeitungsartikel bereits am 2. Dezember 1935 fest, dass »z. B. Zigeuner und Neger« dem »deutschen Blut nicht artverwandt« seien.⁸⁶ In seinem Schreiben vom 3. Januar 1936 an die Landesregierungen und die preußischen Standesbeamten machte er dies verbindlich: »Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.«⁸⁷

Aufgrund dieser Gesetze wegen »Rassenschande« bestraft wurden aber nur Männer. Hitler hatte in dieser Sache seine Position 1937 deutlich gemacht: Frauen konnten allenfalls wegen Meineids oder Beihilfe zur »Rassenschande« bestraft werden. Die Diskussion darüber, ob Frauen in gleicher Weise wie die beteiligten Männer zu bestrafen seien, verstummte nicht, bis ein Jahr später mit der »Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940« Klarheit geschaffen wurde: Für den § 11 (außerehelicher Verkehr) des »Blutschutzgesetzes« wurde ein zweiter Absatz eingefügt:

Für das Verbrechen der Rassenschande ist der Mann verantwortlich. Daher kann die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung [...] bestraft werden.⁸⁸

Mit Kriegsbeginn wurde der »Verkehr mit Fremdvölkischen« (Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen aus den sog. »Feindnationen«) unter Strafe gestellt. »Arische« Frauen, die dieses Verbot ignorierten, wurden öffentlich gedemütigt, meist

85 Reichsgesetzblatt Nr. 125, 14. November 1935: Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen., unfol.

86 Göttinger Nachrichten, 02.12.1935: Wer wird Reichsbürger? Von Innenminister Dr. Frick. Die Nürnberger Rassengesetze v. 15.9.1935, ebenda.

87 Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die Landesregierungen/in Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden/Nachrichtlich: An die Gesundheitsämter: Ausführungsbestimmungen Blutschutzgesetz, 3. Januar 1936.

88 Reichsgesetzblatt 1940 I, S. 343: Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940. Dazu auch: PRZYREMBEL, Alexandra: Rassenschande. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 180.

durch Abschneiden der Haare. Häufig erfolgte die Einweisung in ein Konzentrationslager.⁸⁹

Analog zum Vorgehen beim »Reichsbürgergesetz« und dem sog. »Blutschutzgesetz« wurden im Arbeitsrecht die Vorschriften, die die jüdischen Mitbürger schon länger betrafen, auch auf Sinti und Roma ausgedehnt. Die »Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern« vom 13. März 1942 legte fest:

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechend Anwendung.⁹⁰

Danach mussten die Sinti jede ihnen vom Arbeitsamt zugewiesene Tätigkeit annehmen. Bei Nichtannahme der Arbeitszuweisung drohte »Vorbeugungshaft«. Sie hatten keinen Anspruch mehr auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen. Regeln des Arbeitsschutzes mussten nicht mehr angewendet werden. Grundsätzlich waren sie als »Artfremde« nicht Teil der »deutschen Betriebsgemeinschaft«. ⁹¹ Außerdem wurde ihnen eine »Rassensondersteuer« in Höhe von 15 % ihres Einkommens auferlegt.⁹²

Der Aufenthalt der Göttinger Sinti in der Innenstadt wurde argwöhnisch beobachtet. Am 20. September 1942 wandte sich die Leitaußenstelle Göttingen des Sicherheitsdienstes der SS (SD) an den Leiter der Kriminalpolizei, Kriminalkommissar Lange. Vorrangig ging es dem SD um den Schwarzhandel niederländischer Zwangsarbeiter mit Genussmitteln wie Kaffee und Tabakwaren in der Gastwirtschaft »Drei Lilien«. Darüber hinaus thematisierte der SD:

89 Im Konzentrationslager Ravensbrück waren 3500 Frauen wegen »Verkehr mit Fremdvölkischen« inhaftiert. Gesetzliche Grundlage war die »Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939«, die in Verbindung mit der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1941 (Reichsgesetzblatt 1940 I, S. 769) von den Sondergerichten zur Verurteilung der Frauen herangezogen wurde.

ESCHBACH, Insa: »Verkehr mit Fremdvölkischen«. Die Haftgruppe der wegen »verbotenen Umgangs« im KZ Ravensbrück inhaftierten Frauen, in: Dies. (Hg.), Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Neue Beiträge zur Geschichte und Nachgeschichte. Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Bd. 12, Berlin 2014, S. 154–171, S. 155.

90 Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern vom 13. März 1942, Reichsgesetzblatt 1942 I, S. 138. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 98v.

91 Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 sowie Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941. Reichsgesetzblatt 1941 I, S. 675 sowie 681–682.

92 ROSE, Romani (Hg.): »Den Rauch hatten wir täglich vor Augen«. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma (Katalog zur ständigen Ausstellung im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma), Heidelberg 1999, S. 81.

Die Drei Lilien betreffend ist einigen Volksgenossen weiter recht unangenehm aufgefallen, daß sich Zigeuner, also Fremdassige, die sich zudem noch in keiner Weise aklimatisiert (sic) haben und vor Schmutz starren, das genannte Lokal als Stammkneipe aufgesucht haben. Es ist dringend erwünscht, behördlicherseits dafür zu sorgen, daß nicht nur den Juden, sondern auch den Zigeunern das Betreten öffentlicher Lokale verboten wird, zumal in der genannten Gaststätte viele Studenten und werktätige Volksgenossen ihr Mittagsmahl einnehmen und es äußerst abstoßend auf sie wirkt, wenn Fremdassige sich dort breitmachen.⁹³

Daraufhin überwachte die Ortspolizeibehörde das Lokal. Spätestens am 10. Oktober 1942 wurden drei Niederländer und ein Belgier festgenommen. Knapp über eine Woche später setzte Kriminalsekretär Sommer seinen Bericht »zum Verkehr von Zigeunern im Gasthaus Drei Lilien« in der Straße der SA (Weender Straße) auf:



Abb. 20: Stadtbadehaus im Stumpfbiel. Städtisches Museum Göttingen.

Das Lokal war beliebt, weil es dort markenfreies und anscheinend qualitätvolles Essen gab. Zwei Göttinger Sinti, August Weiß und Karl Weiß, verbrachten dort gewöhnlich ihre Mittagspause. August Weiß, der im nahegelegenen Stadtbade-

⁹³ Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS/SD-Abschnitt Braunschweig, Leitaußenstelle Göttingen an Kriminalpolizei Göttingen, Kriminalkommissar Lange: Unliebsame Betätigung der aus Holland zugezogenen Arbeitskräfte, 20.09.1942. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 323.

haus arbeitete, brachte zudem von Zeit zu Zeit abends auch seine Kinder mit ins Lokal. Karl Weiß, der als Kohlenträger bei der Göttinger Kohlenverkaufsgesellschaft arbeitete, erschien meist mittags in seiner Arbeitskleidung. Der Gastwirt Hans Paul gab an, die »Zigeuner« nach Möglichkeit stets an »einen gesonderten Platz« zu setzen. Kriminalsekretär Sommer bedauerte in seinem Bericht, dass ein Verbot für Zigeuner zum Besuche von Gaststätten nicht existiere. Der Wirt sei aber aufgefordert,

die Zigeuner, falls sie wieder zum Essen kommen, gesondert zu behandeln, und sie an einen abgelegenen Tisch zu setzen. Anderenfalls, wenn kein Tisch frei ist, sie solange warten zu lassen, bis ein Platz im Nebenraum frei ist, und die Zigeuner nicht mit arischen Personen an einem Tische sitzen müssen. [hier spielte die Grammatik dem Kriminalsekretär einen Streich]

Am 30. November 1942 resümierte ein Bericht die inzwischen durchgeführten »verschiedentlichen Kontrollen«. Es wurden zwar »Zigeuner nicht angetroffen«, der Gastwirt berichtete aber von ihrem gelegentlichen Erscheinen. Da er ihnen aber das markenfreie Essen inzwischen verweigere, hielten sie sich nur noch kurz in den »Drei Lilien« auf.⁹⁴

4.13 Auschwitzerlass

Der Festsetzungserlass von 1939 schuf die Grundlage für die geplanten Deportationen der deutschen Sinti nach Polen. Ab dem 20. Mai 1940 wurden in einem ersten Schritt 2330 Sinti, 940 davon aus Norddeutschland, nach Polen deportiert. Eineinhalb Jahre später folgte mit dem sog. »Auschwitzerlass« Himmlers vom 16. Dezember 1942 der Befehl der familienweisen Deportation der Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau. Der sog. »Auschwitzerlass« selbst ist nicht überliefert. Der Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) vom 29. Januar 1943 aber beinhaltet dessen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen. Unter den 15 Adressaten sind die Leiter der Kriminalpolizeistellen, für Göttingen also Kriminalkommissar Lange. Im Punkt 1 heißt es:

Auf Befehl des Reichsführers SS sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richt-

94 Polizeidirektion, Bericht Kriminalsekretär Sommer: Zigeuner im Gasthaus »Drei Lilien«, 19.10. und 30.10.1942. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 324–324v.

linien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. [...] Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager [Zigeunerlager] Auschwitz.⁹⁵

Ausgenommen waren mehrere Gruppen, darunter sog. »reinrassige Sinte- und Lalleri-Zigeuner«, mit Deutschblütigen Verheiratete, sozial angepasst lebende »zigeunerische Personen« und in der Rüstungsindustrie Arbeitende (II. 1., 3., 4., 7.). Die Auswahl der zu Deportierenden oblag der kommunalen Kriminalpolizeistelle.

Die Inhaftierung zur Vorbeugehaft sollte möglichst kurz vor dem Abtransport erfolgen. Familien sollten möglichst geschlossen deportiert, Waisen in Fürsorgeerziehung ihrer jeweiligen Großfamilie zugeführt werden. Ausweispapiere und Lebensmittelkarten waren abzugeben. Bargeld und Wertpapiere wurden bei den Polizeikassen hinterlegt. Alles weitere persönliche Eigentum wurde sichergestellt, nichts außer »Wäsche- und Kleidungsstücke zum täglichen Bedarf und verderblicher Mundvorrat für die Reise« durfte mitgeführt werden. (IV. Verhängung der Vorbeugungshaft) Lag für eine Person das rassenkundliche Gutachten noch nicht vor, sollten die Kriminalbeamten »nach Abstammung, Lebensweise und äußerem Erscheinungsbild« entscheiden.

Die vorbereitenden Arbeiten begannen unter Geheimhaltung Ende Januar, »damit die Aktion am 1. März erfolgen« konnte. Der Großteil der Deportationen sollte bis Ende März 1943 durchgeführt werden. (V: Sonstiges)

Eine weitere drohende Konsequenz des sog. Auschwitzerlasses war die Zwangssterilisierung. Unter Punkt III, 1–4 des Schnellbriefes ist festgehalten, wie mit den Personen zu verfahren sei, die nicht in ein Konzentrationslager deportiert wurden.⁹⁶ Noch nicht Sterilisierten sollte die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung nahegelegt werden, die Einwilligung sollte dem Reichskriminalpolizeiamt übermittelt werden, Erklärungen für Minderjährige über 12 Jahren sollten vom gesetzlichen Vertreter abgegeben werden und bei einer Verweigerung der Einwilligung zur Unfruchtbarmachung sollte nach Darlegung der Gründe das Reichskriminalpolizeiamt entscheiden.⁹⁷ Soweit der Erlass.

95 Schnellbrief des SS-Reichssicherheitshauptamts (RSHA) vom 29. Januar 1943, I. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, Erlasse: 1943 Auschwitzerlass Schnellbrief, Materialsammlung, Celle 2017.

96 Unter Punkt II des Schnellbriefes, Nr. 1–3, waren zu finden: »Reinrassige Sinti- und Lalleri-Zigeuner, Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind und zigeunerische Personen, die mit deutschblütigen rechtsgültig verheiratet waren.«

97 Schnellbrief des SS-Reichssicherheitshauptamts (RSHA) vom 29. Januar 1943, I. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Mate-

Tatsächlich wurden die Zwangssterilisationen der Sinti ab 1943 von der Polizei nur noch angeordnet. Durchgeführt wurden sie auf den chirurgischen Stationen der kommunalen und kirchlichen Krankenhäuser. Sie waren ebenso wie die Deportation in die Konzentrationslager Teil des Völkermordes an dieser Bevölkerungsgruppe.⁹⁸ Für die in Göttingen verbliebenen Sinti liegen keine Hinweise auf Zwangssterilisationen vor.⁹⁹

Das Vorgehen unterschied sich deutlich von der Praxis, die dem im Juli 1933 verabschiedeten »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« folgte. Dort war eine Routine des Vorgehens festgelegt: einer Anzeige (meist durch Ärzte, die einer Anzeigepflicht unterlagen), dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht (bestehend aus einem Amtsgerichtsrat, einem beamteten und einem niedergelassenen Arzt) und dem Vollzug in einer autorisierten Klinik. Die Ablehnung durch das Erbgesundheitsgericht oder ein Einspruch des Betroffenen führte zur Überprüfung durch das Erbgesundheitsobergericht in Celle (für Göttingen in etwa 10 % der Fälle).¹⁰⁰

Von den Deportationen waren auch Göttinger Sinti betroffen, die bereits am 1. März verhaftet wurden.¹⁰¹ Von den in Göttingen 1943 wohnenden 32 Sinti wurde Anton Pohl mit seiner Frau und sechs Kindern in »Vorbeugungshaft« genommen. Die Familie Pohl wurde

am 2. März 1943 nach Hannover transportiert und zwecks Weitertransport auf dem Bahnhof Hannover-Linden dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben.¹⁰²

rialien aus Niedersachsen, Erlasse: 1943 Auschwitzerlass Schnellbrief, Materialsammlung, Celle 2017., S. 4, III. 1–4.

98 BAASKE (2004), S. 31.

99 Für die »ordentlichen« Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht des Amtsgerichtes Göttingen wurden die einschlägigen Register für Erbgesundheitssachen (1940–1944), die Verfahren in Erbgesundheitssachen 1936–1955 sowie die Namensverzeichnisse der Erbgesundheitssachen ab 1934 im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover geprüft. Zudem wurden im Archiv des Institutes für Ethik und Geschichte der Medizin der Universität Göttingen die verbliebenen Akten, Patientenakten und Operationsbücher der Göttinger Chirurgischen Klinik auf Hinweise der Zwangssterilisation von Göttinger Sinti durchgesehen. Diese Überlieferung wird ab 1938 lückenhaft. Auch die Prüfung der Listen des Göttinger Gesundheitsamtes von 1939–1943 ergaben keine Ergebnisse. Sterilisationslisten, StadtA GOE, Gesundheitsamt, C 67, Nr. 149.

100 HANSSON, Niels: Zwangssterilisierung von Männern im Dritten Reich am Beispiel der Chirurgischen Klinik in Göttingen 1934–1944, in: *Der Urologe*, 4, 2015, S. 560–566, hier 561 f.

101 Polizeidirektion: Verzeichnis der am 1.3.1943 in Göttingen durchgeführten Festnahmen und anschliessend mit ihren Familien abgeschobenen Zigeuner (sic). Niedersächsisches Landesarchiv Hannover, (NLA HA), Nds. 120 Hildesheim (Regierungspräsident Hildesheim), Acc. 132/90 Nr. 208, Einziehung von Vermögen, Verwaltung und Verwertung desselben, unfol.

102 Meldekarte Anton Pohl, StadtA GOE.

Zusammen mit der Familie wurden acht jugendliche Sinti des Provinzial-Erziehungsheimes Göttingen deportiert.

Bei der Behandlung des Besitzes der deportierten Sinti wurde analog zur Vorgehensweise bei der Einziehung des jüdischen Vermögens verfahren. Gesetzliche Basis war das »Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens« vom 14. Juli 1933¹⁰³, präzisiert wurde es mit dem »Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden« vom 29. Mai 1941.¹⁰⁴ Das Vermögen wurde vom Regierungspräsidenten in Hildesheim eingezogen.¹⁰⁵ Die vorläufige Sicherstellung erfolgte über die jeweiligen Oberbürgermeister. Die Außendienststelle Hildesheim der Stapo-Leitstelle Hannover wies den Regierungspräsidenten im Juni 1943 an, die »endgültige Verwertung der vorhandenen Vermögenswerte zu veranlassen«.¹⁰⁶ Dieser wiederum bat die zuständigen Finanzämter, die »eingezogenen Vermögenswerte zu übernehmen und wie Judensachen zu verwerten«.

Anton Pohl und seine Familie sowie die mit ihnen deportierten Insassen des Provinzial-Erziehungsheimes besaßen keine nennenswerten Vermögenswerte. Ihr Bargeld lieferten sie nach dem Transport in Hannover ab. Dabei handelte es sich durchweg um kleine Beträge, überwiegend unter 10 Reichsmark.¹⁰⁷ Die Einziehungsverfügung des Regierungspräsidenten wurde im Deutschen Reichsanzeiger am 10. Mai 1943 veröffentlicht.¹⁰⁸

18 Göttinger Sinti aus vier Familien überlebten den Krieg in der Stadt. Ein junger Sinto wurde in das Arbeitserziehungslager Lahde eingeliefert, eine Sinteza nach Polen deportiert. Beide kamen aus derselben Familie und überlebten den Krieg.

103 Reichsgesetzblatt 1933, Nr. 81, S. 479: Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens, vom 14.07.1933.

104 Reichsgesetzblatt 1941, Nr. 62, S. 303: Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden, vom 29. Mai 1941.

105 Regierungspräsident Hildesheim: Bekanntmachung »... wird das inländische Vermögen der nachstehend aufgeführten Zigeuner eingezogen«, 22.04.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol.

106 Stapo-Leitstelle Hannover, Außendienststelle Hildesheim an Oberfinanzpräsidenten: Einziehung von Vermögenswerten von zigeunerischen Personen im Bereich des Regierungsbezirks Hildesheim, 16.06.1943. Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, ebenda.

107 Oberfinanzpräsident Hannover an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, ebenda.

108 Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger, 1943, Nr. 106, vom 10. Mai 1943. <https://digi.bib.uni-mannheim.de/viewer/reichsanzeiger/film/044-8485/0327.jp2>, zuletzt 11.09.2024.

5. Angehörige der Minderheit in Göttingen während der NS-Zeit

5.1 Anna Stein

Die Händlerin und Witwe Anna (Elisabeth) Stein (geb. Weiß, * 24.01.1873 in Mudershausen – 17.02.1960 in Göttingen), wohnte mit ihrem Sohn August seit 1916 in der Gronerstraße 48. Dieser heiratete 1923 die älteste Tochter der Familie Karoline und Gottfried Weiß. Das Ehepaar bewohnte zeitweise bis 1925 die Wohnung der Anna Stein. Als Händlerin, versehen mit einem Wandergewerbeschein, war Stein einen großen Teil des Jahres unterwegs. Der »Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern« vom 6. Juni 1936 zur »Bekämpfung der Zigeunerplage« sah vor, »Zurückhaltung in der Ausstellung von Wandergewerbescheinen« zu üben.¹ So taucht auch Anna Stein auf der Liste der »Personen, die im Jahre 1937 einen Wandergewerbeschein erhalten haben«, nicht mehr auf.²

Anlässlich der Reichstagswahl vom 10. April 1938 wurde auch Anna Stein, zusammen mit 10 anderen Göttinger Sinti, aus den Wahllisten gestrichen. Wählen durfte nur, wer nachwies, dass er »deutschen oder artverwandten Blutes« war.³

Anna Stein verdiente sich ihren Lebensunterhalt durch Handel. Im Zuge der sich verschärfenden Repression gegen die Minderheit erging am 17. Oktober 1939 ein Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), der als »Festsetzungserlass« bekannt ist.⁴ Damit wurden die Ortspolizeibehörden angewiesen,

-
- 1 Ausschnitt aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung: Bekämpfung der Zigeunerplage – Ausführungsbestimmungen = Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1936 zur »Bekämpfung der Zigeunerplage«, 17.06.1937. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 83.
 - 2 StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner etc., Bl. 236–239.
 - 3 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.
 - 4 RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939. BArch, ZSG 142/127.

sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen.

Für die 66-jährige Anna Stein war die unmittelbare Konsequenz des Festsetzungserlasses, dass ihr Aufenthaltsbereich auf die Stadt beschränkt war. Ihren Wandergewerbeschein hatte sie bereits zweieinhalb Jahre zuvor verloren. Wie sie ihren Lebensunterhalt seitdem bestritt, ist nicht bekannt.

Im Zuge der rassistischen Verfolgung der Sinti und Roma, deren quasiwissenschaftlicher Unterbau ab Frühjahr 1937 mit den Arbeiten der »Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes« (RHF) geschaffen wurde, wurde auch für Anna Stein ein rassenkundliches Gutachten angefertigt. Das Gutachten datiert vom 4. März 1942 (Nr. 9251). Anna Stein überlebte den Krieg und wohnte bis zu ihrem Tod 1960 in der Groner Straße 48.⁵

5.2 Familie Auguste und August Weiß

August Weiß (08.06.1896 in Unterködnitz–24.12.1962 in Göttingen), Auguste Weiß, geb. Weiß (22.06.1903 in Freudenberg–25.03.1983 in Göttingen, Tochter von Karoline und Gottfried Weiß)

Die Familie wohnte während der Weimarer Republik ab 1925 in der Johannisstraße 25, spätestens ab 1934 im Maschmühlenweg 123e, einem Haus in städtischem Besitz. Zur Reichstagswahl vom 10. April 1938 wurden die Sinti aus den Wählerlisten gestrichen.⁶ Auguste ist als Händlerin im 1939er Adressbuch geführt, ihr Mann August als Musiker. Beide wurden aus der Wählerliste entfernt.

Die Familie Auguste und August Weiß gehörte zu den sesshaften Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auguste betrieb ambulanten Handel, der sie allenfalls für kurze Zeit von Göttingen abwesend sein ließ. Dies war ab Ende Oktober 1939 nicht mehr möglich. Grund dafür war der am 17. Oktober 1939 versandte Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), der als »Festsetzungserlass« bekannt ist.⁷ Der Erlass diente zur Vorbereitung der ersten Deportationen in

5 Meldekarte Anna Stein, StadtA GOE.

6 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

7 BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939.

Abb. 21: Johannisstraße 25.
Städtisches Museum Göttingen.



Norddeutschland, von denen allerdings keine Göttinger Sinti betroffen waren. Die Drohung der Deportation sollte sie zweifellos weiter einschüchtern. Eine Internierung aller Göttinger Sinti in einem zentralen Lager in der Stadt wurde nicht vorgenommen.

Erfassung und Zählung fanden vom 25. bis 27. Oktober 1939 statt. Für Göttingen sind keine Fälle bekannt, in denen deswegen Familien getrennt wurden. Die ökonomischen Auswirkungen auf die Familien waren hingegen erheblich. Auguste und August Weiß waren Händler, ihnen war fortan der Handel außerhalb Göttingens untersagt. Bereits der Runderlass vom 8. Dezember 1938 sah vor:

Besitz ein Zigeuner [...] einen Wandergewerbeschein, der bei strenger Handhabung der bestehenden Regeln hätte versagt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden.

Musikalische oder andere Vorführungen sollten ebenfalls nicht mehr genehmigt werden.⁸ Diese Notlage bzw. die Übertretung dieser Vorschriften könnte der Grund dafür sein, warum Auguste Weiß zweimal, im August 1940 und wiederum im Juli 1941, von dem Amtsgericht Göttingen zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.⁹

August Weiß wurde zur Arbeit im Stadtbadehaus im Stumpfbiel verpflichtet. In den Polizeiakten taucht er im Oktober 1942 auf, weil er zeitweise im Gast-

8 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. Hier: A 5. (2) und (3). Auch die Ausstellung eines Führerscheines bedurfte der Zustimmung der Kriminalpolizeistelle. A 6. (1) StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92.

9 Die Beträge beliefen sich auf 15 Reichsmark oder 5 Tage Haft bzw. 30 Reichsmark oder 4 Tage Gefängnis, 2 Tage Haft. NLA HA, Hann. 172 Göttingen (Amtsgericht Göttingen), Acc. 2007/067 Nr. 96 und 97, Strafprozessregister für das Jahr 1940 und 1941, unfol.

haus »Drei Lilien« sein Mittagessen einnahm. »Verschiedentlich hat er auch des Abends seine Kinder in die Wirtschaft zum essen (sic) kommen lassen.« Kriminalsekretär Sommer berichtete, dass ebenso Karl Weiß (Sohn von Karoline und Gottfried Weiß) zu Mahlzeiten dorthin komme. Der Kriminalsekretär monierte:

Ein Verbot für Zigeuner zum Besuche der Gastwirtschaften besteht bis heute noch nicht, obwohl dieses zu wünschen wäre. Demzufolge konnte der Gastwirt Paul den Zigeunern die Essenabgabe auch nicht verweigern, oder ihnen das Betreten des Lokales verbieten.¹⁰

Eineinhalb Monate später hatte die Polizei bei verschiedenen Kontrollen keine Sinti mehr dort angetroffen. Der Gastwirt gab an, »daß hin und wieder Zigeuner in sein Lokal kämen, aber niemals mehr zum Essen«. Als Grund gab er an, Sinti kein markenfreies Essen mehr auszugeben.¹¹ (Kap. 4.12)

Über die Kinder der Familie Weiß ist wenig bekannt. Anna Weiß (18.11.21 in Lüneburg – 18.10.2013 Göttingen) wurde 1939 in Göttingen festgeschrieben. Die Familienüberlieferung besagt, dass sie von 1939–1945 Zwangsarbeit leistete. 1951 heiratete sie Willi Franz (* 16.02.1916 in Holthausen). Für Anna Weiß wurde ein rassenkundliches Gutachten angefertigt. Die sog. »rassenkundliche Sippenuntersuchung« dazu wurde am 30. Juli 1941 durchgeführt.¹²

Christian Weiß wurde am 20.05.23 in Göttingen geboren, sein Bruder Karl Weiß am 11.05.27 ebenfalls in Göttingen. Beide wohnten nach dem Krieg in Göttingen, Karl bei den Eltern, Christian mit eigener Familie. Auch ihre Schwester Angela Weiß (02.01.35 in Köln – 18.02.1995 in Göttingen) lebte nach dem Krieg bei ihren Eltern.

Eduard Weiß (30.06.25 in Lerbach – 05.07.1994 in Göttingen) war vom 8.–9. Dezember 1944 im Polizeigefängnis Göttingen inhaftiert.¹³ Danach folgte vermutlich eine Inhaftierung im Arbeitserziehungslager Lahde¹⁴, wo er Zwangsarbeit leisten musste. Nach dem Krieg lebte er bei seinen Eltern.

10 Polizeidirektion Bericht Kriminalsekretär Sommer, 19.10.1942. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl.–324.

11 Polizeidirektion Bericht 30.1.1942. Ebd., Bl. 324v.

12 Meldekarte Anna Franziska Weiß, StadtA GOE.

13 Sammelnachweisung der im Polizeigefängnis untergebrachten Häftlinge, Oktober, November, Dezember 1944, 05.12.1944. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 8 Nr. 9, Haftkosten, Bl. 532v.

14 Arbeitserziehungslager Lahde bei Minden: Die Lagerhäftlinge arbeiteten auf der Großbaustelle eines Kraftwerks und einer Staustufe der Weser. Das Lager war durchschnittlich mit 900 bis 1000 Häftlingen belegt, von denen der überwiegende Teil ausländische Zwangsarbeiter waren. Das von der Gestapo geleitete Lager galt als besonders brutal, pro Monat kam es zu durchschnittlich 30 Todesopfern. Dazu BEESE-KUBBA, Julia: Arbeitserziehungslager und Arbeitskräftepolitik im nationalsozialistischen Deutschland. Das Beispiel Lahde mit dem Zweiglager Steinbergen. Dissertation Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück, Osnabrück 2010.

5.3 Familie Karoline und Gottfried Weiß

Gottfried Weiß (22.10.1866 in Friedrichslohra–21.06.1950 in Göttingen), Musiker
Karoline Weiß, geb. Weiß (* 08.08.1877 in Hahn), Händlerin

Ihre Kinder waren Auguste Weiß (22.06.1903 Beiersdorf–25.03.1983 in Göttingen, siehe Familie Auguste und August Weiß), Max Weiß (30.07.1905 in Reffelde–09.06.1969 in Göttingen), Karl Weiß (* 07.01.1907 in Blas; er starb vermutlich in Bremen, wohin er 1962 übersiedelte), August Weiß (19.12.1914 in Altona–04.02.1940 in Mauthausen), Christian Oskar Weiß (25.02.17 in Göttingen–04.05.1996 in Göttingen).

Die Familie war ab 1927 in einem Eisenbahnwagen untergebracht, der auf dem Grundstück Maschmühlenweg 81 stand, das sich in städtischen Besitz befand.¹⁵ Dort war sie weiterhin Ziel von Polizeikontrollen, so z. B. im Sommer 1934. Polizeimeister Schmidt berichtete am 11. Juli 1934 über die Abschiebung durchreisender Sinti, die am Kleinen Hagen gelagert hatten. Sein Bericht schließt:

Sonst sind durchreisende Zigeuner hier nicht gesichtet. Auch nicht bei der Familie Weiß im Maschmühlenweg.¹⁶

Am 15. Januar 1935 zog die Familie in den Maschmühlenweg 123a, das Haus war ebenfalls in städtischem Besitz. Gemeldet waren dort im Adressbuch 1939 Gottfried als Musiker, Karoline als Händlerin, ihre Söhne Karl und Max als Arbeiter. Die Tochter Auguste wohnte mit ihrem Mann und ihren Kindern nebenan in der Nummer 123e.

Zur Vorbereitung der Reichstagswahl vom 10. April 1938 erging vom Oberbürgermeister eine Aufforderung an die Ortspolizeibehörde, eine Aufstellung anzufertigen, die die nun aufgrund des Reichsbürgergesetzes nicht mehr wahlberechtigten Sinti enthalten sollte.¹⁷ Unter den 11 Personen der Liste, die aus Wählerverzeichnissen gestrichen wurden, sind Karoline und Gottfried sowie ihr Sohn August genannt, in inzwischen separaten Haushalten tauchen Karl Weiß sowie sein Bruder Max mit seiner Frau Martha auf.

15 Meldekarte Gottfried Weiß, StadtA GOE.

16 Polizeidirektion: Meldungen über Zigeunerkontrollen, hier: Polizeimeister Schmidt am 10.07.1934. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 178.

17 Oberbürgermeister an Polizeidirektion: Wählerlisten, 24.03.1938. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 293.



Abb. 22: Notunterkünfte Maschmühlenweg 123 a–h, 1976. Städtisches Museum Göttingen.

Im Juni 1938 gab die Kriminalpolizeileitstelle Hannover die Anweisung, die Aktion gegen die »Asozialen« noch im selben Monat einzuleiten.¹⁸ Am 16. Juni wurden in Göttingen im Rahmen der Aktion »Arbeitsscheu Reich« 15 Personen verhaftet. Der jüngste unter ihnen war der 23-jährige Sohn von Karoline und Gottfried, August Weiß.¹⁹ (Kap. 4.9)

Karoline und Gottfried Weiß waren bei der Verhaftung ihres Sohnes zugegen, er wurde im Maschmühlenweg 123a festgenommen. 42 Jahre danach erinnerte sich Oskar Weiß an die Umstände der Verhaftung,

als sie meinen Bruder von zu Hause abgeholt haben [...]. Und da ist die Gestapo gekommen und hat meinen Vater links, rechts geschlagen, und wir Jungen konnten nichts machen. Wir waren machtlos. Und die Mama hat so geweint. So haben sie es mit uns gemacht.²⁰

18 Oberbürgermeister an Polizeipräsidenten Hannover: Kostenerstattung für Vorbeugungshäftlinge, 25.06.1939. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 28 Nr. 8, Vollstreckung von Haftstrafen, Bl. 56.

19 Vorbeugungshäftlinge in Göttingen, 31.03.1939. Vollstreckung von Haftstrafen, ebenda, Bl. 54.

20 Interview mit Oskar Weiß. Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, S. 138. Die Frühjahrsrazzien 1938 gegen die »Asozialen« wurden von der Gestapo durchgeführt, die sog. »Juni-Aktion« allerdings vom RKPA.

Karoline Weiß intervenierte in der Folgezeit mehrere Male erfolglos bei dem Leiter der Göttinger Kriminalabteilung Kriminalkommissar Lange, um eine Entlassung ihres Sohnes aus dem Konzentrationslager zu erreichen.²¹ Was Karoline Weiß nicht wissen konnte: Der erste reguläre Haftprüfungstermin für die in der »Juni-Aktion« Verhafteten war erst zwei Jahre später geplant. Am 18. Juni 1940 teilte das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) den Kriminalstellen mit, dass wegen des Krieges ein besonders strenger Maßstab für die Prüfungen anzulegen sei, Juden und Zigeuner dürften überhaupt nicht entlassen werden.²²

Karoline und Gottfried Weiß verdienten sich ihren Lebensunterhalt durch Handel und Musik. Diese Art des Broterwerbs wurde ab dem 17. Oktober 1939 mit dem »Festsetzungserlass« außerhalb der Stadt untersagt.²³ (Kap. 4.11) Hinzu kamen die Auflagen des Runderlasses vom 8. Dezember 1938, durch die man den Sinti weitgehend ihre Wandergewerbescheine entzog. Zudem sollten musikalische oder andere Vorführungen nicht mehr genehmigt werden.²⁴ Ob die 62-jährige Karoline tatsächlich noch Handel betrieb und der 73-jährige Gottfried sich noch kommerziell als Musiker betätigte, lässt sich durch die Quellen nicht beantworten.

Zu den teils gravierenden ökonomischen Folgen des »Festsetzungserlasses« kamen soziale hinzu. Der familiäre Zusammenhalt über Stadtgrenzen war ein wichtiger Faktor im Leben der Sinti. Verwandtenbesuche sowie Heirats- oder Todesfeiern waren damit unmöglich geworden.²⁵

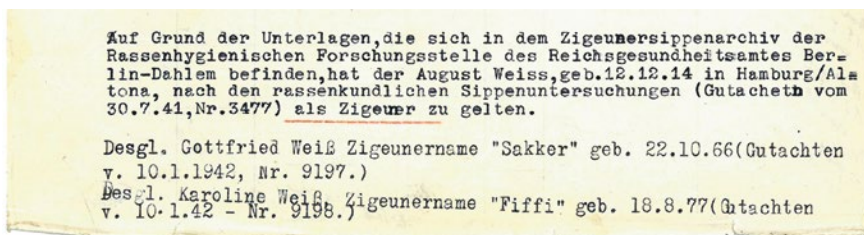


Abb. 23: Verweis auf das rassenkundliche Gutachten auf der Meldekarte des Göttinger Sinto Gottfried Weiß. StadtA GOE.

21 Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, ebenda.

22 AYASS (1988), S. 66.

23 BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939.

24 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. Hier: A 5. (2) und (3). StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92. Auch die Ausstellung eines Führerscheines bedurfte der Zustimmung der Kriminalpolizeistelle. A 6. (1).

25 FINGS (2018), S. 11.

Gegen Ende des Jahres 1940 wurde für Karoline und Gottfried Weiß rassenkundliche Gutachten angefertigt. Sie datieren vom 10. Januar 1942 (Gottfried Nr. 9197 und Karoline Nr. 9198).²⁶ Fraglich ist, ob sie dafür von Mitarbeitern des RFH persönlich kontaktiert wurden. (Kap. 4.6)

Karoline und Gottfried wohnten während des Krieges weiter in Göttingen. Ab dem 8. März 1945 waren sie im Paradiesweg 2 gemeldet, ebenfalls ein Haus in städtischem Besitz. Ihre Tochter Auguste überstand den Krieg mit ihrem Mann und vier Kindern in der Johannisstraße 25.

Ihre Söhne Max und Karl überlebten mit ihren Frauen Martha und Anna in Göttingen. Ihr Sohn August starb am 4. Februar 1940 im Konzentrationslager Mauthausen.²⁷ Ihr Sohn Christian Oskar wurde im August 1943 verhaftet, konnte aber nach einem alliierten Luftangriff aus dem Gefängnis fliehen und erlebte das Kriegsende in der Illegalität. Er kehrte im Mai 1945 zu seinen Eltern zurück.²⁸

5.4 Martha und Max Weiß

Max Weiß (30.07.1905 in Reffelde – 09.06.1969 in Göttingen), verheiratet mit Martha Weiß, geb. Weiß (21.09.1903 in Skottau – 23.03.1948 in Göttingen)

Der älteste Sohn von Karoline und Gottfried Weiß, Max, heiratete am 6. Oktober 1934 Martha, ebenfalls eine geborene Weiß. Trauzeuge war Max' Schwager August Weiß, der Ehemann seiner älteren Schwester. Bereits ein Jahr zuvor wurde ihre Tochter geboren. Das Ehepaar hatte zu diesem Zeitpunkt die Meldeadresse Maschmühlenweg 81. Ob sie dort den Eisenbahnwagen vom Max' Eltern mitbewohnten oder ihren eigenen Haushalt in dem stadteigenen Haus hatten, ist nicht zu klären.²⁹

Am Tag ihrer Hochzeit zog die junge Familie in die Gronerstraße 48 und wohnte dort bei Anna Stein. Max' ältere Schwester Auguste hatte mit ihrem Mann Anfang der 1920er Jahre ebenfalls für einige Zeit dort gewohnt.

In der Gronerstraße blieb die Familie bis zum Jahresanfang 1935, dann zog sie für zweieinhalb Jahre nach Nordhausen. Im August 1937 waren beide mit ihrer

26 Meldekarte Gottfried Weiß, StadtA GOE.

27 Meldekarte Gottfried Weiß, ebenda.

28 Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, S. 138.

29 StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Heiratshauptregister Göttingen 1934, Bd. 2, Nr. 360. Meldekarte Max Weiß, StadtA GOE.

Tochter wieder zurück im Maschmühlenweg, diesmal in der Nummer 123b, dem Haus neben Max' Eltern.³⁰

Auch Max und Martha Weiß wurde anlässlich der Reichstagswahl vom 10. April 1938 das Wahlrecht entzogen. Zusammen mit neun weiteren Göttinger Sinti finden sie sich auf der Liste der Ortspolizeibehörde als Personen, »die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind (z. B. Zigeuner)«. ³¹

Die ökonomischen Verhältnisse des Ehepaares sind unklar. Max' Beruf war, wie bei seinem Vater, mit Musiker angegeben. Damit Geld zu verdienen wurde immer schwieriger. Die Auflagen des Runderlasses vom 8. Dezember 1938 (Kap. 4.10) überzog das Leben der Sinti mit einem dichten Netz von Restriktionen. Diese betrafen die Einziehung der Wandergewerbescheine ebenso wie Verbote musikalischer oder anderer Vorführungen, waren also auf den traditionellen Broterwerb der Sinti zugeschnitten. ³²

Ab Oktober 1939 war es für Sinti zudem nicht mehr möglich, ihren Wohnort zu verlassen. Im Zuge der sich verschärfenden Repression erging am 17. Oktober ein Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), der als »Festsetzungserlass« bekannt ist: ³³ Damit wurden die Sinti an ihrem Wohnsitz oder damaligen Aufenthaltsort »festgeschrieben«.

Anfang des Jahres 1942 wurden für die Familie rassenkundliche Gutachten erstellt. Die Gutachten datieren vom 12. und 13. Januar 1942 (Max 13.01.1942, Nr. 9286, Martha 12.01.1942 Nr. 9287, Marie 12.01.1942, Nr. 9288). ³⁴ Max Weiß taucht noch einmal in den Polizeiakten auf: Er verbrachte den 8.–9. September 1942 in Schutzhaft im Polizeigefängnis Göttingen. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. ³⁵

Eine Woche später als Max' Eltern, am 12. März 1945, zog die Familie ebenfalls in das städtische Haus im Paradiesweg 2.

30 Meldekarte Max Weiß, ebenda.

31 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

32 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92. Hier: A 5. (2) und (3).

33 BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939.

34 Meldekarte Max Weiß, StadtA GOE.

35 Polizeidirektion: Haftkostenrechnung, 30.09.1942. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 8 Nr. 9, Haftkosten, Bl. 456v.

5.5 Anna und Karl Weiß

Karl Weiß (* 07.01.1907 in Blas/Zerbst), Anna Weiß (geb. Weiß (?), * 13.08.1903 in Birkholz).

Karl Weiß wohnte bis zum Sommer 1930 bei seinen Eltern, zuletzt im Maschmühlenweg 81. Vermutlich ging er im Sommer 1930 nach Frankfurt, jedenfalls heiratete er im August 1930 dort Anna Weiß. Im November 1934 übersiedelte das Ehepaar nach Göttingen und wohnte zunächst im Maschmühlenweg 81, um dann, wie zuvor seine Eltern und ab 1937 auch sein Bruder Max, in die Nummer 123 umzuziehen.³⁶

Anlässlich der Reichstagswahl vom 10. April 1938 verlor auch Karl Weiß das Wahlrecht – zusammen mit 10 anderen Göttinger Sinti, die zum größten Teil seiner eigenen Familie angehörten.³⁷ Karls Frau Anna befindet sich nicht auf der Liste.

Karls Beruf ist, wie bei seiner Mutter, auf seiner Meldekarte als Händler angegeben. Damit sein Geld zu verdienen, wurde ab Ende des Jahres 1938 für ihn unmöglich. Die Auflagen des Runderlasses vom 8. Dezember 1938 (Kap. 4.10) sahen u. a. vor, vorhandene Wandergewerbescheine »vorläufig abzunehmen und der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden«.³⁸

Ab Oktober 1939 war es für Karl zudem nicht mehr möglich, Göttingen zu verlassen. Im Zuge der sich verschärfenden Repression erging am 17. Oktober ein Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), der als »Festsetzungserlass« bekannt ist.³⁹

Folgerichtig – Karl Weiß konnte ohne Wandergewerbeschein und unter den Bestimmungen des »Festsetzungserlasses« nicht als Händler arbeiten – erscheint er im Adressbuch 1939 als Arbeiter.⁴⁰ Ab spätestens diesem Jahr arbeitete er bei der Kohlen-Verkaufsgesellschaft Göttingen.⁴¹ Für eine Einstufung dieser Arbeit als Zwangsarbeit fehlt der Nachweis, der Stand der Repression gegenüber der Minderheit macht dies jedoch wahrscheinlich.

36 Meldekarte Karl Weiß, StadtA GOE.

37 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

38 Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92. Bekämpfung der Zigeunerplage. Hier: A 5. (2) und (3).

39 BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939.

40 Adressbuch der Stadt Göttingen, 1939, StadtA GOE.

41 Polizeidirektion: Bericht Zigeuner im »Drei Lilien«, 19.10.1942. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 324.

Ab dem 20. Mai bis zum 20. August 1940 leistete Karl Weiß seinen Wehrdienst in Hildesheim als Fahrer bei der leichten Artillerie Ersatzabteilung 26. Ob er zuvor den eigentlich obligatorischen halbjährigen Arbeitsdienst ableistete, ist nicht bekannt. Der kurze Wehrdienst erklärt sich durch eine Reklamierung durch seine vorherige Arbeitsstelle.⁴²

Am 8. April 1941 formulierte Karl Weiß einen Brief »an den Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß« bzw. die Parteikanzlei der NSDAP in München. Darin bat er zu bestätigen, »daß wir reine Deutsche sind«. Er verwies dabei auf seine Eltern, Groß- und Urgroßeltern. Zudem führte er seinen Wehrdienst an sowie zahlreiche Verwandte, »die draußen an der Front stehen und für den Führer und das deutsche Vaterland kämpfen«.⁴³ Nachdem ein dreiviertel Jahr vergangen war, wandte sich Karl Weiß an die Zweigstelle der »Deutschen Volksliste«, an die sein Anliegen inzwischen vom »Amt für Volkstumspolitik« überwiesen worden war. In seinem Brief wird deutlich, warum er fast sechs Jahre nach dem »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935 diesen Weg ging. Der Grund waren seine erneuten Heiratspläne.⁴⁴ Weiß sprach in seinem Brief von einer Göttinger Behörde, die bislang seinen Heiratsplänen im Weg stand. Dabei handelte es sich vermutlich um das Göttinger Standesamt. Er erklärte: »Aber hier in Göttingen wird man von der Behörde nicht als Deutscher anerkannt.«

Reichsinnenminister Frick betonte in einer Ausführungsbestimmung zum sog. »Blutschutzgesetz« am 3. Januar 1936 das Verbot der »Eheschließungen zwischen Deutschblütigen und solchen Personen, die zwar keinen jüdischen Bluteinschlag aufweisen, aber sonst artfremden Blutes sind«. In Punkt 2c ist zu lesen: »Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.«⁴⁵

Eine Eheschließung mit einer sog. »Deutschblütigen« war Karl Weiß somit verboten. Warum allerdings die Angelegenheit unter der Überschrift »Anerkennung als Volksdeutsche« nach Posen (Gau Wartheland) überwiesen wurde, ist unklar, da Weiß in Blas (Reichsgau Magdeburg Anhalt) geboren wurde. Die Zweigstelle der »Deutschen Volksliste« in Posen reagierte zwei Jahre nach dem letzten Brief von Weiß. Am 21. März 1944 richtete sie ein Schreiben an den Landrat in Göt-

42 Karl Weiß an die Zweigstelle der »Deutschen Volksliste«, 27.01.1941. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 2, Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze vom 15.8.1935, Bl. 14.

43 Karl Weiß an den Stellvertreter des Führers, 8. April 1941. Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze, ebenda, Bl. 12.

44 Karl Weiß an die Zweigstelle der »Deutschen Volksliste«, 27.01.1942. Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze vom 15.8.1935, ebenda, Bl. 14.

45 ROSE (1995), S. 24–27.

tingen: Der Antragsteller habe seinen Wohnsitz vor dem 01.01.1937 im Altreich gehabt und sei am 01.12.1939 in Göttingen gemeldet. Darum wäre »die dortige Dienststelle für die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zuständig«. ⁴⁶

Weiß wurde Anfang April 1944 aufgefordert, im Rathaus vorzusprechen. In einer Verfügung des Oberbürgermeisters vom 12. April 1944 heißt es:

Weiß ist deutscher Staatsangehöriger, er ist jedoch nicht deutschblütig, sondern gilt nach den beim Einwohnermeldeamt befindlichen Unterlagen als Zigeuner. Aus diesem Grunde ist auch die Entlassung aus der Wehrmacht erfolgt. Weiß besitzt keinen Wehrpaß, sondern ist im Besitz eines Ausschließungsscheins [Wehrnummer 07/1/41/9] vom 27. August 1942. Unter die Verordnung über die deutsche Volksliste fällt Weiß nicht. Sein Gesuch um Anerkennung als gleichberechtigter Deutscher kann als erledigt angesehen werden, da die Verhältnisse der Zigeuner durch Gesetz besonders [z. B. auch in steuerlicher Hinsicht] geregelt werden. ⁴⁷

Aus der Verfügung geht hervor, dass zu Karl Weiß in der Zwischenzeit – vermutlich ungefähr zur Zeit der Gutachten zu seinen Familienangehörigen in der zweiten Jahreshälfte 1941 – ein rassenkundliches Gutachten angefertigt worden war. (Kap. 4.6)

Karl Weiß findet sich im Oktober 1942 in den Polizeiakten. Der Ausschluss der Juden aus dem gesellschaftlichen Leben war bis dahin fast vollständig. Für deutsche Sinti gab es dies nur ansatzweise. Verordnungen, die ihnen z. B. den Besuch von Gaststätten untersagten, gab es nicht. Karl Weiß nahm mitunter im Gasthaus »Drei Lilien« in der Straße der SA 67 (Weenderstraße) sein Mittagessen ein, was zu Irritationen und Verhandlungen zwischen dem Gastwirt Paul und der Kriminalpolizei führte. Die Kriminalpolizei forderte den Gastwirt auf, die Sinti gesondert bzw. in einem Nebenraum zu platzieren. ⁴⁸ Da dort an Sinti zudem kein markenfreies Essen mehr ausgegeben wurde, wurde so das Ziel des »Sinti-freien« Mittagstischs erreicht. ⁴⁹

Karl Weiß erlebte das Kriegsende in Göttingen im Maschmühlenweg.

46 Oberbürgermeister Posen an Landrat Göttingen: Volkstumszugehörigkeit des Karl Weiss (sic), 31.03.1944. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 2, Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze vom 15.8.1935, Bl. 16.

47 Verfügung des Oberbürgermeisters, 12.04.1944. Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze, ebenda, Bl. 18.

48 Polizeidirektion Bericht Kriminalsekretär Sommer, 19.10.1942. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 324.

49 Polizeidirektion Bericht 30.1.1942. Das Zigeunerunwesen Spez., ebenda, Bl. 324v.

5.6 August Weiß

August Weiß (19.12.1914 Altona – 04.02.1940 in Mauthausen)

August Weiß wohnte mit seinen Eltern ab 1927 in einem Eisenbahnwagen, der beim Maschmühlenweg 81 stand, einem Haus im städtischen Besitz. Am 15. Januar 1935 zog die Familie in den Maschmühlenweg 123a, ebenfalls in städtischem Besitz.⁵⁰ August war das zweitjüngste Kind von Karoline und Gottfried Weiß. Sein jüngerer Bruder Christian Oskar wohnte mit ihm zusammen. Seine ältere Schwester Auguste hatte eine eigene Familie, mit der sie ab 1934 im benachbarten Maschmühlenweg 123e wohnte. Sein älterer Bruder Max wohnte mit seiner Familie ab 1937 im Haus nebenan.⁵¹ Sein ebenfalls älterer Bruder Karl bezog mit seiner Frau eine Wohnung im Haus seiner Eltern.

August Weiß gehörte zum ersten Jahrgang der Wehrpflichtigen, die zunächst einen einjährigen Dienst (ab August 1936 zwei Jahre) abzuleisten hatten.⁵² Da sich aber die Einberufung seines Jahrgangs bis 1939 verzögerte, wird er nicht zu den Eingezogenen gehört haben. Wie 10 andere Göttinger Sinti verlor auch August Weiß anlässlich der Reichstagswahl vom 10. April 1938 das Wahlrecht. Zur Wahl zugelassen konnten die



Abb. 24: August Weiß und Ehefrau, Mitte der 1930er Jahre. Kenrick, Donald/Puxon, Grattan: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Gesellschaft für bedrohte Völker, Göttingen 1981, S. 129.

50 Meldekarte Gottfried Weiß, StadtA GOE.

51 Meldekarte Max Weiß, ebenda.

52 Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht, 16. März 1935, Wehrgesetz 21.05.1935, Reichsgesetzblatt 1935 I, S. 369 und 609.

Gelisteten nur, wenn sie nachwiesen, »daß sie deutschen oder artverwandten Blutes sind«. ⁵³

Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« war so konzipiert, dass damit gegen alle missliebigen Personen vorgegangen werden konnte, die bislang durch das Raster der Verfolgungsverordnungen gefallen waren. Damit wurde der Begriff des »Asozialen« eingeführt, der

durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.

Darunter fielen auch Landstreicher, Bettler, Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen. ⁵⁴ (Kap. 4.9)

Am 16. Juni wurden in Göttingen im Rahmen der Aktion »Arbeitsscheu Reich« 15 Personen verhaftet, mehrheitlich Arbeiter, aber auch vier Kaufleute, ein Bäcker und ein Buchdrucker. Der älteste war mit 58 Jahren der Arbeiter August Klaus ⁵⁵, der jüngste der 23-jährige August Weiß. ⁵⁶ Die Personen wurden durch die Kriminalpolizei Göttingen ausgewählt. Weiß wurde verhaftet, obwohl er eine Arbeitsstelle hatte, die ihm durch das Göttinger Arbeitsamt zugewiesen worden war.

Die Vorbeugungshäftlinge wurden für vier Tage im Polizeigefängnis in der Gotmerstraße inhaftiert. ⁵⁷ Am 20. Juni wurden sie nach Hannover gebracht, von wo sie zu einem Sammeltransport zusammengestellt in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert wurden. Nach einiger Zeit (sein Bruder Christian sprach von längstens einem halben Jahr) wurde August Weiß von dort in das Konzentrationslager Mauthausen überführt. Dort starb er am 4. Februar 1940. Die Eltern Karoline und Gottfried erhielten einen Totenschein, sein Arbeitsbuch sowie wenige persönliche Papiere zugeschickt. ⁵⁸ Im Totenbuch von Mauthausen

53 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

54 BAASKE (2004), S. 39.

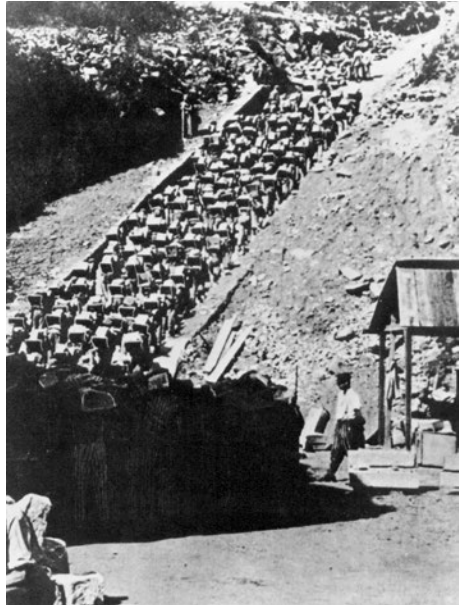
55 August Klaus starb am 23. Februar 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 2 Bd. 2, Schutz des deutschen Volkes: Schutzhaft, Vorbeugungshaft, Anzeigen, Bl. 180.

56 Vorbeugungshäftlinge in Göttingen, 31.03.1939. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 28 Nr. 8, Vollstreckung von Haftstrafen, Bl. 54.

57 Ortspolizeibehörde an Stadtkämmerei: Überweisung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Vorbeugungshäftlinge erhalten, 04.07.1939. Vollstreckung von Haftstrafen, ebenda, Bl. 57v.

58 Meldekarte Gottfried Weiß, StadtA GOE. Interview mit Oskar Weiß. Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, S. 138.

Abb. 25: Konzentrationslager Mauthausen, Häftlinge im Steinbruch (Todesstiege). Bundesarchiv, Bild 192-269/Fotograf(in): o. Ang.



wird die Todesursache mit allgemeiner Schwäche (Herz- und Kreislaufschwäche) angegeben.⁵⁹

Im Juli 1941, eineinhalb Jahre nach seinem Tod in Mauthausen, wurde für August Weiß ein rassenkundliches Gutachten angefertigt. Das Gutachten datiert vom 30.07.1941 (Nr. 3477).⁶⁰

5.7 Christian Oskar Weiß

Christian Oskar Weiß (25.02.17 Göttingen – 04.05.1996 Göttingen)

Christian Oskar Weiß wohnte mit seinen Eltern Karoline und Gottfried Weiß ab 1927 in einem Eisenbahnwagen, der beim Maschmühlenweg 81 stand, einem Haus im städtischen Besitz. Am 15. Januar 1935 zog die Familie in das ebenfalls städtische Haus Maschmühlenweg 123a.⁶¹ Christian Oskar war das jüngste Kind der Familie, sein drei Jahre älterer Bruder August wohnte ebenfalls dort. Seine ältere Schwester Auguste mit Familie sowie sein älterer Bruder Max bewohnten das Nachbarhaus.⁶² Sein ebenfalls älterer Bruder Karl wohnte mit seiner Frau ab Mitte der 1930er Jahre ebenfalls im Haus seiner Eltern.

59 Sterbebuch August Weiß, Mauthausen, 1.1.26.1/1289204/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. Eingetragen unter laufender Nummer 503, Häftlingsnummer 2052, 4. Febr., 500.

60 Meldekarte Gottfried Weiß, StadtA GOE.

61 Meldekarte Gottfried Weiß, ebenda.

62 Meldekarte Max Weiß, ebenda.

Christian Oskar war ab 1935 wehrpflichtig. Vor dem Wehrdienst war ein halbjähriger Einsatz im Reichsarbeitsdienst obligatorisch, den er von Ende September 1937 bis Ende März 1938 in Neuhaus ableistete.⁶³

Obwohl er zur Gruppe der potentiell Wahlberechtigten gehörte, die »nicht deutschen oder artverwandten Blutes« war und somit ihr Wahlrecht verloren hatte, wurde Christian Oskar Weiß auf der Liste der Polizeidirektion vom 29. März 1938 nicht vermerkt. Grund dafür konnte sein Arbeitsdienst gewesen sein.⁶⁴

Die Einberufung zur Wehrmacht traf für den Jahrgang 1917 ab dem 1. Oktober 1938 zunächst die als volltauglich Gemusterten, die eine zweijährige Dienstpflicht abzuleisten hatten. Seinen aktiven Dienst in der Wehrmacht leistete er in den Standorten Göttingen und Hannover von 1938–1940.⁶⁵ Im April 1940 heiratete Christian Weiß Berta Meyer.⁶⁶

Nach Göttingen (wahrscheinlich Anfang des Jahres 1941) zurückgekehrt, wurde ihm vom Arbeitsamt eine Stelle zugewiesen:

Ich habe bis zuletzt in der Saline gearbeitet. Die schlechteste Arbeit, die es überhaupt gibt. In einer Jauchekuhle, die ich saubermachen mußte. Wenn ich das nicht gemacht hätte, da haben sie mir gedroht, sie würden mich zur »Vorbeugung« in ein KZ überführen.⁶⁷

Diese Art von Zwangsarbeit unter Androhung von »Vorbeugungshaft« in Göttingen leisteten vermutlich auch sein Schwager August und sein Bruder Karl Weiß, für seinen Bruder Max findet sich bislang dafür kein Nachweis in den Quellen. Sein Bruder August war bereits am 4. Februar 1940 im Konzentrationslager Mauthausen gestorben.

Christian Oskar wurde am 8. Januar 1943 vom Dienst in der Wehrmacht ausgeschlossen.⁶⁸ Ausschließungsscheine wurden auf der Grundlage der Einstufung der jeweiligen Person als deutscher Sinti ausgestellt. So ist es sehr wahrscheinlich, dass für Christian Oskar Weiß ein rassenkundliches Gutachten angefertigt wurde, vermutlich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1941, in der auch die Gutachten für seine übrige Familie geschrieben wurden.

63 Meldekarte Christian Oskar Weiß, ebenda. Karl Weiß an den Stellvertreter des Führers, 8. April 1941. StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 2, Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze vom 15.8.1935, Bl. 12.

64 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

65 Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, S. 138.

66 Meldekarte Christian Weiß, StadtA GOE.

67 Ebd.

68 KENRICK, Donald/PUXON, Grattan: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981, S. 72.



Abb. 26: Ausschließungsschein von Christian Weiß, 08.01.1943. Archiv Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Creative-Commons-Lizenz vom Lizenztyp: CC-BY-NC-ND (Attribution – NonCommercial – NoDerivatives, 4.0 International).

Im August 1943 wurde er verhaftet und vom 23. August bis zum 6. Oktober im Gerichtsgefängnis Göttingen inhaftiert, um dann in das Strafgefängnis Hannover überführt zu werden.⁶⁹

Und dann sind wir zusammen weggekommen nach Hannover ins Gefängnis, und ich sollte ins KZ. Und in Hannover waren wir ein halbes Jahr, und dann war der schwerste Bombenangriff, den es überhaupt gab in Hannover, und ich bin dann ausgerückt und war dann in Thüringen bei meinem Cousin; und da haben wir uns versteckt gehalten in einem Wald und haben uns dann eine Höhle gemacht. Das war 1944.⁷⁰

Christian Oskar Weiß überlebte in der Illegalität und kehrte im Mai 1945 nach Göttingen zurück.⁷¹

5.8 Emma und Emil Herzberger

Der Artist Emil Herzberger (* 08.04.1907) übersiedelte mit seiner Frau Emma (geb. Weiß, * 30.11.1913), ebenfalls Artistin, Ende Oktober 1937 nach Göttingen. Ihre Kinder waren: Robert (* 05.12.1931 Leipzig), Adelheid (* 20.03.1933 Kassel), Berta (* 28.05.1935 Aachen), Maria (* 16.11.1936 Homburg), Anita (* 31.01.1938 Göttingen). Das Ehepaar hatte im Dezember 1934 in Bingen geheiratet.

Die Familie wohnte ab dem 28. Oktober 1937 in der Neustadt 6, um am 13. November in die Gronerstraße 48 umzuziehen. Dort wohnte sie fünf Monate. Im April 1938 übersiedelte die Familie nach Mühlhausen.⁷²

Wie neun andere Göttinger Sinti verloren auch Emma und Emil Herzberger anlässlich der Reichstagswahl vom 10. April 1938 das Wahlrecht. Anlässlich der Wahl wurde durch die Göttinger Polizei eine Liste erstellt, in der auf Basis des »Reichsbürgergesetzes« die nicht mehr Wahlberechtigten aufgeführt wurden.⁷³

In Wasungen wurde Emma und Emil Herzbergers Tochter Johanna geboren (* 25.02.1939), in Köln Josef (* 02.11.1940) und Gertrud (* 19.12.1942). Dort wurde die Familie im November 1939 »festgeschrieben«. Damit waren sie ange-

69 NLA HA, Hann. 86a Göttingen Acc. 75/85 Nr. 1, Gefangenenbuch Gerichtsgefängnis Göttingen, 1943.

70 Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, S. 138.

71 Meldekarte Christian Oskar, Weiß, StadtA GOE.

72 Meldekarte Emil Herzberger, StadtA GOE.

73 Polizeidirektion an Oberbürgermeister: Auf das Ersuchen vom 24.3.38 (Korrektur der Wählerlisten), 29.03.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 294.

halten, »von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen«. ⁷⁴

Der »Festsetzungserlass« in Kombination mit dem Runderlass vom 8. Dezember 1938⁷⁵ (Einziehung der Wandergewerbescheine sowie Verbot musikalischer Darbietungen) bedeutete für Emil Herzberger, dass er nicht mehr als Artist arbeiten konnte. Er musste als Tiefbauarbeiter sein Geld verdienen. Im Frühjahr 1940 wurde die Familie durch die »Reichsstelle Ritter« erfasst, d. h. für die Familie wurden sog. »rassenbiologische Gutachten« erstellt.

Am 11. März 1943 wurde die Familie nach Auschwitz deportiert.⁷⁶ Der 14. März wurde als Datum ihres Eingangs ins Lager festgehalten. Der zweieinhalbjährige Josef (H-nr. 3203) überlebte knapp zwei Monate und starb am 8. Mai 1943. Für seinen Bruder Robert (H-nr. 3202) ist kein Todestag notiert, für seinen Vater Emil (H-nr. 3201) nur der ungefähre Zeitraum des Restjahres 1943.⁷⁷ Für Emma Herzberger (H-nr. 3584) und zwei ihrer Töchter – die zehnjährige Adelheid (H-nr. 3585) und die achtjährige Berta (H-nr. 3586) – sind keine Sterbedaten notiert. Die sechs-einhalbjährige Maria (H-nr. 3587) starb am 29. Mai 1943, ihre vierjährige Schwester Johanna (H-nr. 3589) am 3. Juni und die fünfjährige Anita (H-nr. 3588) am 2. Juli.⁷⁸ Gertrud Herzberger, das jüngste Kind der Familie, wurde am 19. Dezember 1942 in Köln geboren. Zunächst (vermutlich zwangsweise) in Fürsorgeerziehung, wurde die halbjährige Gertrud im Sommer 1943 nach Auschwitz deportiert.⁷⁹

5.9 Anton Pohl

geboren am 18.01.1887, übersiedelte am 18.01.1938 von Hildesheim nach Göttingen. Er stand mit seinem Wohnwagen zunächst in der Hildebrandtstraße, dann auf dem Schützenplatz. Ab November 1938 wohnte er in der Bahnhofstraße 4. Seinen Beruf gab er mit Artist an. Von seiner ersten Ehefrau Anna (geb. Petermann) hatte er sich 1920 getrennt. In der Bahnhofstraße wohnte er mit seiner

74 BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung«, Berlin, 17. Oktober 1939.

75 Bekämpfung der Zigeunerplage. Runderlass des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8.12.1938. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen., Bl. 91–92.

76 Schriftliche Auskunft zu Familie Emma und Emil Herzberger von Dr. Karola FINGS.

77 PARCER, Jan: Memorial Book of the Gypsies at Auschwitz-Birkenau, 2 Bde, München 1993. Bd. 1: Hauptbuch des Zigeunerlagers (Frauen), Bd. 2: Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer), hier: Bd. 2, S. 918.

78 PARCER (1993), Bd. 1, S. 256.

79 Schriftliche Auskunft zu Familie Emma und Emil Herzberger von Dr. Karola FINGS. 2015 wurden in Köln Stolpersteine für die Familie Herzberger verlegt.

Familie, der Arbeiterin Gertrud Krause (* 06.02.1916 in Glowno) und den Kindern Gertrud Hoff-Pohl (* 02.05.1931 in Stralsund), Ursula Hoff-Pohl (* 16.06.1934 in Wolfmittel), Anneliese Hoff-Pohl (* 20.11.1935 in Stade) und Gisella Krause-Pohl (* 13.11.1936 in Hildesheim). Seine Söhne Bernhard (* 13.11.1941) und Hans (* 20.02.1940) kamen in Göttingen zur Welt.⁸⁰

Auf seiner Meldekarte gibt es einen Eintrag von 1940, vom Amtsgericht seines Geburtsortes Bromberg wäre festgestellt, seine Eltern seien der Schausteller Franz Robert Pohl und Maria Anna geb. Petermann. Anscheinend hatte er eine Zeitlang einen anderen Namen benutzt.

Spätestens 1941 wurde Anton Pohl einer »rassenkundlichen Sippenuntersuchung« unterzogen. Das Gutachten datiert vom 29. September 1941 (Nr. 12474) und ordnet Anton Pohl als »Zigeuner-Mischling« ein.

Am 1. März wurde Anton Pohl mit seinen Kindern von der Göttinger Kriminalpolizei verhaftet.⁸¹ Sein Vermögen wurde eingezogen.⁸² Es belief sich auf 8 Reichsmark.⁸³

Nach dem Befehl des Reichsführers der SS und Chefs der deutschen Polizei Himmler vom 16.12.1942 »betr. Einweisung von Zigeunermischlingen, rum. Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager« (»Auschwitzerlass«) wurde die Familie Pohl »am 2. März 1943 nach Hannover transportiert und zwecks Weitertransport auf dem Bahnhof Hannover-Linden dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben.«⁸⁴

Am 6. März 1943 wurde die Aufnahme der Familie im Lager Auschwitz protokolliert. Zunächst starb das jüngste Kind, der kaum eineinhalb-jährige Bernhard (H-nr 470), drei Tage später, am 18. April 1943, seine elfjährige Schwester Gertrud (H-nr 549). Am 8. Mai starb Anton Pohl (H-nr 469), am 24. August die siebenjährige Gisella (H-nr 552), am 13. Oktober 1943 ihre achtjährige Schwester Anneliese (H-nr 551). Die neunjährige Ursula (H-nr 550) starb am 11. Dezember 1943, ihr dreijähriger Bruder Hans (H-nr 471) irgendwann im Laufe des Jahres 1943. Als Letzte starb die 27-jährige Gertrud (H-nr 549) am 1. Februar 1944.⁸⁵

80 Meldekarte Anton Pohl, StadtA GOE. Seine Kinder tragen den Namen verschiedener Mütter, da Pohl nicht standesamtlich mit ihnen verheiratet war.

81 Polizeidirektion: Verzeichnis der am 1.3.1943 in Göttingen durchgeführten Festnahmen und anschliessend mit ihren Familien abgeschobene Zigeuner (sic). NLA HA, Nds. 120 Hildesheim (Regierungspräsident Hildesheim), Acc. 132/90 Nr. 208, Einziehung von Vermögen, Verwaltung und Verwertung desselben, unfol.

82 Regierungspräsident Hildesheim: Bekanntmachung »... wird das inländische Vermögen der nachstehend aufgeführten Zigeuner eingezogen«, 22.04.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol.

83 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, ebenda.

84 Meldekarte Anton Pohl, StadtA GOE.

85 PARCER (1993), Bd. 1, S. 36 sowie Bd. 2, S. 14.

6. Die Insassen des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen

Das Provinzial-Erziehungsheim in Göttingen (Rosdorfer Weg 76, Höhe Sandweg) bestand von 1912 bis 1948. Dort waren rund 70 Jugendliche untergebracht. Auf einem Gelände neben der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen diente es als Sondereinrichtung »für schulentlassene psychopathische männliche Minderjährige«.

Die Diskussion über eine Ausrichtung der Fürsorgeerziehung nach erbbiologischen und rasseideologischen Gesichtspunkten radikalisierte sich nach Kriegsbeginn. Deswegen blieb in der Fürsorgeerziehung »kein Raum für Angehörige



Abb. 27: Provinzial-Erziehungsheim Göttingen. Städtisches Museum Göttingen.

artfremder Rassen, ob es sich nun um Juden oder um Zigeuner handelt«. ¹ Spätestens seit Herbst 1942 waren jüdische und Sinti-Fürsorgezöglinge für die Deportation vorgesehen. In einem Brief an die Gau- und Landesjugendämter sprach das Reichsinnenministerium die Erwartung aus,

daß ihre anderweitige Unterbringung baldigst endgültig erfolgt. Zu diesem Zweck sollten in den Einrichtungen alle jüdischen und als jüdisch geltenden Kinder und Jugendlichen und die Zigeunerkinder und Jugendlichen [getrennt in zwei Abteilungen]

bis Anfang November 1942 erfasst werden. ² In diesem Sinne wurde im Göttinger Provinzial-Erziehungsheim eine »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« eingerichtet. Bis zum März 1943 gehörten acht Zöglinge zwischen 11 und 19 Jahren zu dieser Gruppe. ³ Der Anteil der Kinder bei der März-Deportation 1943 lag etwa bei der Hälfte der nach Auschwitz transportierten Personen. Dieser war in Göttingen deutlich höher. ⁴

6.1 Heinrich Weiß

Am 8. März 1943 schrieb Bernhard Weiß aus Soßmar erneut an den Oberpräsidenten in Hannover, SS-Obergruppenführer Lauterbacher. Weiß, Jahrgang 1897, arbeitete in den dreißiger Jahren bei verschiedenen Firmen in Lüneburg, Dannenberg und zuletzt in Soßmar. ⁵ Im Januar 1940 wurde er aus der Wehrmacht ausgeschlossen. In seinem Brief bittet er um die Freilassung seines Sohnes Heinrich aus dem Provinzial-Erziehungsheim Göttingen.

Bernhard Weiß' Sohn Heinrich, geboren am 26. Februar 1926, wurde bereits am 1. März – also eine Woche vor dem Brief seines Vaters – vom Provinzial-Erzie-

1 KUHLMANN, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945, Weinheim und München, 1989, S. 235 ff.

2 Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01.10.1942. Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, ... von der Polizei einfach weggeholt, Celle 2017.

3 SCHMID, Hans-Dieter: Die Deportation der Sinti aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, in: Hildesheimer Jahrbuch 75 (2003), S. 139–179, S. 156.

4 BAASKE, Reinhold (Hg.): Aus Niedersachsen nach Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, Alfeld 2023, S. 53.

5 BAASKE (2004), S. 81. Handgeschriebener Lebenslauf des Bernhard Weiß, Niedersächsisches Landesarchiv, Hannover.

hungsheim an die Göttinger Kriminalpolizei übergeben.⁶ Einen Tag später wurde Heinrich Weiß zusammen mit sieben anderen Sinti des Heims zwecks »Einweisung in das polizeiliche Arbeitslager in Auschwitz nach Hannover transportiert«. Der Göttinger Kriminalsekretär Sommer wandte sich an den Landrat in Peine, um Bernhard Weiß über den zuständigen Gendarmerieposten über die Deportation seines Sohnes informieren zu lassen.⁷

Die Familie von Heinrich Weiß wurde ein Jahr später, am 30. April 1944, an ihrem Wohnort Soßmar bei Peine verhaftet.⁸ Auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes wurden sie in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen.⁹ Der Eingang in das Lager wurde für den 13. Mai 1944 registriert, Heinrichs 42-jährige Mutter Klara (H-nr 10648) und seine Schwestern Helene (10 Jahre, H-nr 10649) und Anna (knapp zwei Monate alt, H-nr 10650) sind im Memorialbuch eingetragen.¹⁰ Dies galt auch für seinen Vater Bernhard (H-nr 9893) und seine Brüder, den 16-jährigen Artur (H-nr 9894), den 14-jährigen Johann (H-nr 9895), den 12-jährigen Karl (H-nr 9896), den 8-jährigen Richard (H-nr 9897) und den 2-jährigen Louis (H-nr 9898).¹¹

Der 15-jährige Heinrich Weiß war im Januar 1942 zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden.¹² Am 2. Januar 1943 (sechs Monate Untersuchungshaft waren auf das Strafmaß angerechnet worden) wurde er dem Provinzial-Erziehungsheim Göttingen überstellt.¹³ Dort gehörte er zur »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge«.

Basis der Deportation der Sinti-Fürsorgezöglinge war der sog. »Auschwitz-erlass«. Am 1. März wurde die Sondergruppe des Heims, Heinrich Weiß und sieben andere Sinti, durch die Göttinger Kriminalpolizei abgeholt. Einen Tag später wurde die Gruppe »nach Hannover transportiert und zwecks Weitertransports auf dem Bahnhof Hannover-Linden dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben«. ¹⁴ Weiß' Bargeld wurde anlässlich der Deportation

6 Bernhard Weiß an den Oberpräsidenten in Hannover: Bitte um Freilassung seines Sohnes Heinrich, 08.03.1943. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 325.

7 Polizeidirektion an Landrat in Peine: Deportation des Heinrich Weiß nach Auschwitz, 20.03.1943. Ebd., Bl. 326.

8 BAASKE (2004), S. 81.

9 Stapo-Leitstelle Hannover, Außendienststelle Hildesheim an Regierungspräsidenten in Hildesheim: Einziehung von Vermögenswerten zigeunerischer Personen, 28.06.1944. NLA HA, Nds. 120 Hildesheim (Regierungspräsident Hildesheim), Acc. 132/90 Nr. 208, Einziehung von Vermögen, Verwaltung und Verwertung desselben, unfol.

10 PARCER (1993), Bd. 1, S. 688.

11 PARCER (1993), Bd. 2, S. 294.

12 SCHMID (2003), S. 158.

13 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

14 Meldekarte Heinrich Weiß, ebenda.

im Rahmen der »Einziehung von Vermögenswerten von zigeunerischen Personen im Bereich des Regierungsbezirks Hildesheim einbehalten«.¹⁵

Im selben Transport wurden auch der Göttinger Sinti Anton Pohl und seine Kinder deportiert, der Zug erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Heinrich Weiß (H-nr 166¹⁶) wurde am 15. April 1944 von Auschwitz-Birkenau nach Buchenwald überführt. Dort wurde er am 17. April unter der Häftlingsnummer 42378 in der Rubrik »Arbeitsscheu Zigeuner« registriert.¹⁷ Sein Beruf wurde mit Maurer angegeben.¹⁸ Seine Krankenkarte vermerkte: »Angebl. nie ernstl. krank gewesen«. Im Mai 1944 wurde er bei der Reihenuntersuchung des SS-Röntgensturmbanns in Buchenwald untersucht sowie dreimal gegen Ruhr geimpft.¹⁹ Zwangsarbeit leistete er zunächst im Kommando B XI, dem Außenkommando Dora H (Heinrich). Hier waren Häftlinge mit dem Aufbau des Junkers-Werkes in der Heimkehle, später auf der Baustelle B 4 in Stempeda eingesetzt.²⁰ Diesem Außenkommando war Heinrich Weiß spätestens ab dem Sommer 1944 zugeteilt.²¹

Vermutlich ab dem Herbst 1944 war er dem Außenlager Ellrich-Juliusshütte (=Mittelbau II Erich) zugeordnet.²² Das Außenlager gehörte ab Oktober 1944 zum neu geschaffenen Konzentrationslager Mittelbau Dora. Die dort inhaftierten Sinti und Roma leisteten schwere Arbeiten zum Bau neuer Stollenanlagen in der Harzregion. Der Stollenbau sollte der unterirdischen Verlagerung der Rüstungsproduktion dienen. Unter den Häftlingen befanden sich viele der von Auschwitz nach Buchenwald transportierten Sinti und Roma.²³ Zwei andere Mitglieder der

15 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. Sein Bargeld belief sich auf 34,02 RM. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol.

16 PARCER (1993), Bd. 2, S. 5.

17 Häftlingspersonalkarte Heinrich Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7392158/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

18 Schreibstubenkarte Heinrich Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7392160/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

19 Krankenkarte Heinrich Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7392162/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

20 Arbeitskarte Heinrich Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7392163/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

<https://www.rabaranowski.de/konzentrationslagerkomplex-mittelbau-dora/>, zuletzt 28.09.2024.

21 Zahnbehandlungskarte Heinrich Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7392165/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

22 Der Eintrag auf seiner Postkontrollkarte lautet: M 2 E, d.h. Mittelbau 2 Ellrich. Postkontrollkarte Heinrich Weiss (sic), Mittelbau, 1.1.27.2/2751521/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie BAASKE (2004), S. 97.

23 STEIN, Harry: Konzentrationslager Buchenwald, 1937–1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung, Göttingen 2007, S. 182.

»Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen, Max Straus und Karl Dettmer, waren auch dort inhaftiert.

Heinrich Weiß wurde zu einem nicht bekannten Zeitpunkt dem Außenlager Harzungen zugeteilt (Mittelbau III Hans, das zweitgrößte Außenlager), das ebenfalls in den Komplex der Mittelbau (Dora)-Außenlager gehörte. Dort wurde auf anderen Baustellen dieselbe Arbeit geleistet.²⁴

Am 4. April 1945 wurde das Außenlager geräumt, Heinrich Weiß erreichte mit einem Transport von 4500 Häftlingen das Konzentrationslager Bergen-Belsen.²⁵ Seit dem Winter 1944/45 erreichten das Konzentrationslager immer wieder Evakuierungstransporte aus frontnahen Konzentrationslagern. Die rudimentäre Hygiene und die mangelhafte Versorgung der inhaftierten Menschen brachen im Frühjahr 1945 vollends zusammen. Es kam zu Seuchen. Heinrich Weiß erinnerte sich:

Aber hier in Bergen-Belsen, da haben wir nur von morgens bis abends die Toten getragen und geschleppt. Und da war ein großes Massengrab gewesen, ein Massengrab, da konnt' man zehn Häuser reinschmeißen. Und da mussten wir die Toten da reinschmeißen. Und da war'n noch welche dabei gewesen, die haben mit dem Kopf noch so gemacht (zeigt eine müde Kopfbewegung) und mit den Armen noch so gemacht (zeigt eine unkontrollierte Armbewegung), die war'n noch nich', noch nich' richtig tot. Aber die wurden rein geschmissen und die anderen wurden dann oben rauf geschmissen. [...] Wir mussten die nur rein schmeißen, uns umdrehen und weiter gehen. Weil rechts und links SS gewesen war [...].²⁶

Nach dem Krieg zog Heinrich Weiß nach Hildesheim. Mitte der 1950er Jahre war seine Adresse ein Wohnwagen auf dem Lademühleplatz in Hildesheim. An diesem Ort hatte sich bis Kriegsende das Zwangsarbeiterlager Lahdemühle für »Ostarbeiter« befunden. Dorthin kehrten einige überlebende Sinti aus Hildesheim zurück, hinzu kamen Sintifamilien aus Norddeutschland sowie Flüchtlinge aus Thüringen und Ostpreußen.²⁷

Im Rahmen seiner Bemühung um Entschädigung wurde Heinrich Weiß eine Summe »als Entschädigung wegen des durch die Konzentrationslagerhaft erlittenen Freiheitsschadens und als Soforthilfe für Rückwanderer gezahlt«. Ein Antrag wegen Schaden an Körper und Gesundheit wurde durch die Entschädigungsbe-

24 Postkontrollkarte Heinrich Weiss (sic), Mittelbau, 1.1.27.2/2751521/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

25 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Harzungen, zuletzt 28.09.2024.

26 BAASKE (2023), S. 98.

27 BAASKE, Reinhold (Hg.): Fremd im eigenen Land: Sinti und Roma in Niedersachsen nach dem Holocaust. Katalog zur Ausstellung des Vereins für Geschichte und Leben der Sinti und Roma in Niedersachsen e. V., Bielefeld 2012, S. 86.

hörde abgelehnt. Das Gutachten von Prof. Dr. Moeller vom Städtischen Krankenhaus in Hildesheim wegen Erwerbsminderung fiel für Heinrich Weiß negativ aus. Dies wurde vom Landgericht in Hannover am 06.04.1971 bestätigt. Im Zuge dessen kam ein von der Entschädigungsbehörde vorgeschlagener Vergleich einer Zahlung von 1000 DM zustande, weil das Prozessrisiko und damit verbundener Schaden für die Staatskasse vermieden werden sollte.²⁸

Am 14. März 1981 richtete Heinrich Weiß einen Brief an den Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtages. Er schilderte erneut seine Lage mit der Bitte der »Wiedergutmachung für meine erlittene K.-Z. Haft«. Weiß verwies noch einmal auf den Vergleich und den Umstand, dass die Hälfte der Summe an die ihn damals vertretenden Rechtsanwälte aus Kiel ging. Die Haft in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau, Buchenwald, Mittelbau II (Ellrich-Juliushütte) und III (Harzungen) sowie Bergen Belsen habe aus ihm einen kranken Mann gemacht, der zu 70 % schwerbeschädigt sei.²⁹

Mit dem Verweis auf die Ablehnung der Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sowie dem Fehlen einer fristgerechten Begründung wurde seine Petition negativ beschieden. Eine Geschädigtenrente könne nur zuerkannt werden, wenn der Antragsteller aus Verfolgungsgründen um mindestens 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Dies sei 1970 nicht der Fall gewesen.³⁰ Den letzten erfolglosen Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Innenministerium unternahm Heinrich Weiß im Frühjahr 1986.³¹

6.2 Heinz Weiß

Heinz Weiß, geboren am 30.08.1930 in Hannover, war seit spätestens Anfang 1942 Fürsorgezögling. Sein Vater, der Musiker Ferdinand Weiß, Jahrgang 1901, starb am 2. Juni 1940 im Konzentrationslager Dachau.³² Seine Mutter Gertrud wurde Ende 1939 verhaftet und in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück überführt.

28 Stellungnahme: Landtageingabe des Heinrich Weiß, betr. Ansprüche nach dem BEG, 22.04.1981. Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Weiß (Weiss), Heinrich, NLA HA, Nds. 100 Acc. 2014/035 Nr. 189, unfol.

29 Brief des Heinrich Weiß an den Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtages, 14. März 1981. Entschädigungsverfahren, ebenda.

30 Niedersächsisches Innenministerium an Heinrich Weiß, 15.06.1981. Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Weiß (Weiss), Heinrich, NLA HA, Nds. 100 Acc. 2014/035 Nr. 189, unfol.

31 Postkarte Heinrich Weiß an das Innenministerium in Hannover, 15. März 1986. Entschädigungsverfahren, ebenda.

32 Sterbeurkunde Ferdinand Weiß, Dachau/1.1.6.2/10361735/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

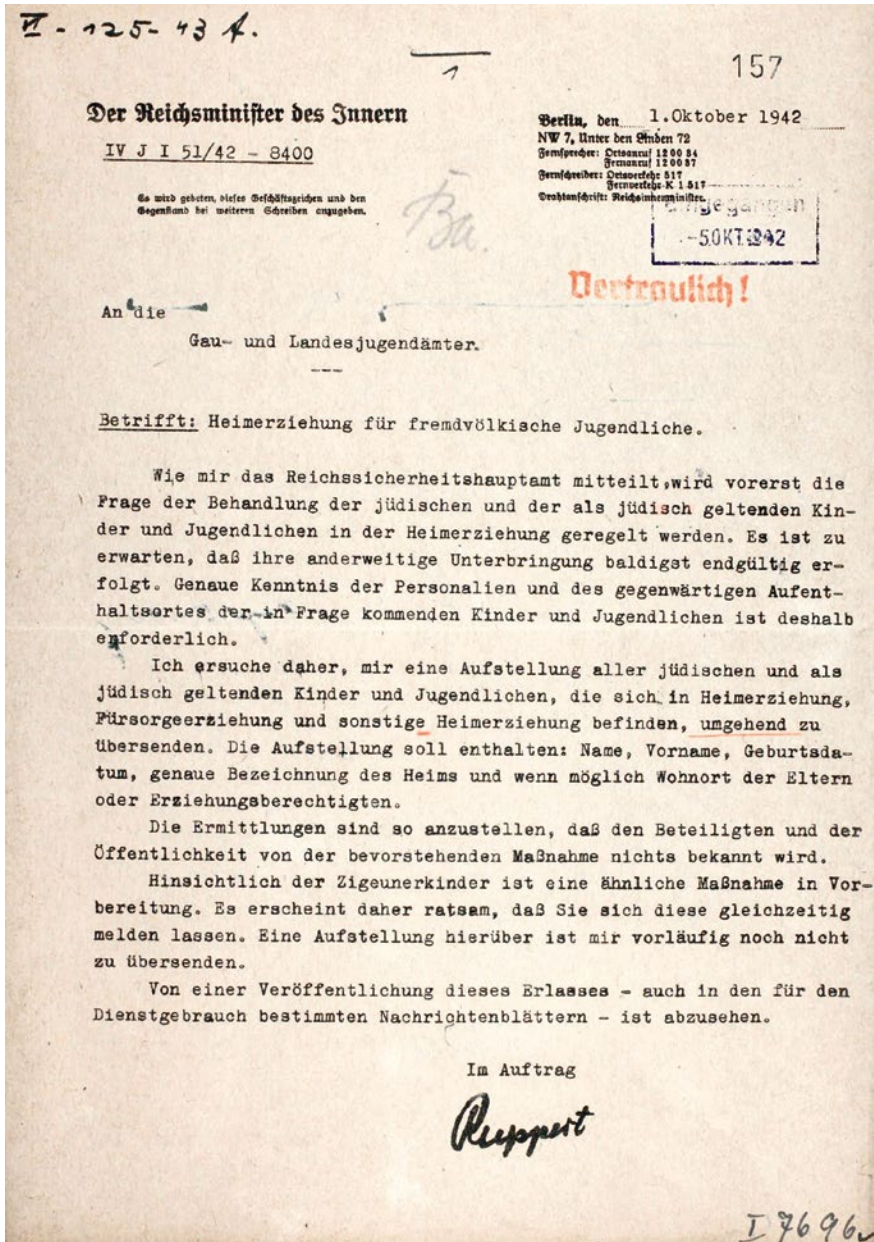


Abb. 28: Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942. Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Oldenburg, Best. 134, Nr. 4560.

Im Provinzial-Erziehungsheim Göttingen wurde Heinz am 6. August 1942 aufgenommen.³³ Dort wurde er für Hausarbeiten eingesetzt. Er gehörte zu der 1942 eingerichteten »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge«.

Zu dieser »Sondergruppe« gehörte auch Karl Dettmer, ein Halbbruder von Heinz, der bereits seit Anfang August 1941 dort war.³⁴ Die Gruppe, Heinz Weiß zusammen mit sieben anderen jugendlichen Sinti, wurde am 1. März aus dem Heim abgeholt und verbrachte die Nacht vermutlich im Polizeigefängnis Göttingen. Am nächsten Tag wurden die Zöglinge in Hannover der Kriminalpolizei übergeben.³⁵ Sein weniges Bargeld wurde anlässlich der Deportation im Rahmen der »Einziehung von Vermögenswerten von zigeunerischen Personen im Bereich des Regierungsbezirks Hildesheim« einbehalten.³⁶

Der zwölfjährige Heinz Weiß besaß nur wenig Kleidung: eine Hose, ein Hemd, ein Paar Strümpfe, einen Pullover und ein Paar Pantoffeln. Der Deportationszug erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Im Gedenkbuch erscheint er unter der Häftlingsnummer 236 irrtümlich als Hans Weiß, sein Geburtsdatum wurde nur mit »-30« notiert. Weitere Eintragungen wurden nicht vorgenommen.³⁷

6.3 Franz Weiß

Franz Weiß wurde am 3. März 1932 in Hannover geboren. Sein Vater war nicht bekannt, seine Mutter kümmerte sich wenig um das anscheinend ungeliebte Kind. Bis zu seinem dritten Lebensjahr wurde er in einer Pflegefamilie großgezogen. Spätestens im Herbst 1941 wurde Franz Weiß im Knabenhof des Stephansstiftes Hannover-Kleefeld aufgenommen. In seinem Personalbogen heißt es: »Kam selbst nach dem Knabenhof und ließ sich aufnehmen«. Franz war schwächling – er wog nur 23 kg – trug eine Brille und hatte unter den Nachwirkungen einer

33 NLA HA, Hann. 154 Göttingen (Provinzial-Erziehungsheim Göttingen), Acc. 112/93 Nr. 2, Alphabetisches Register (Zugangsbuch), lfd. Nummer 159.

34 Oberpräsident an Erziehungsheim Rischborn: Überführung des Karl Dettmer nach Provinzial-Erziehungsheim Göttingen, 02.08.1941. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 1993, Zöglingsakte Karl Dettmer, unfol.

35 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

36 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, Niedersächsisches Landesarchiv Hannover, NLA HA, Hann. 210, Acc. 160/98 Nr. 12, unfol. Sein Bargeld belief sich auf 7,20 RM.

37 PARCER (1993), Bd. 2, S. 7.

Kinderlähmung zu leiden. So überrascht die Einschätzung der Erzieher nicht: »still und zurückhaltend«. ³⁸

Der zehnjährige Franz Weiß wurde am 14. Oktober 1942 in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen überführt. ³⁹ Dort gehörte er zu der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge«, die dort im Spätherbst des Jahres eingerichtet wurde.

Basis der Deportation der Sinti-Fürsorgezöglinge war der sog. »Auschwitz-erlass« (Kap. 4.13). Die Kriminalpolizeistellen waren für die Selektion der Sinti zuständig, die im März 1943 deportiert werden sollten. Die Göttinger Kriminalpolizei sah dafür neben der Familie Pohl die Sondergruppe des Provinzial-Erziehungsheimes vor. Die achtköpfige Gruppe der jugendlichen Sinti wurde am 1. März abgeholt, ⁴⁰ und am nächsten Tag wurden sie nach Hannover transportiert. ⁴¹ Das Bargeld von Franz Weiß wurde einbehalten. ⁴²

Seinen 11. Geburtstag erlebte Franz Weiß im Deportationszug. An persönlicher Kleidung führte er nur einen Rock, eine Hose, ein Hemd, ein Taschentuch, eine lange Unterhose, ein Paar Strümpfe und Sandalen mit sich. ⁴³ Der Deportationszug erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Franz Weiß wurde unter dem falschen Vornamen »Hans« im Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer) mit der H-nr 466 eingetragen. Die Verhältnisse dort überlebte er vier Monate, Franz Weiß starb am 26. Juli 1943. ⁴⁴

38 Personalbogen Franz Weiß, Stephansstift 1942. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3076, Zöglingsakte Franz Weiß, unfol.

39 NLA HA, Hann. 154 Göttingen (Provinzial-Erziehungsheim Göttingen), Acc. 112/93 Nr. 2, Alphabetisches Register (Zugangsbuch), 1921–1948, lfd. Nr. 164.

40 Vermerk Provinzial-Erziehungsheim, 01.03.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3076, Zöglingsakte Franz Weiß, unfol.

41 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

42 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3076, unfol. Sein Bargeld belief sich nur auf 1,20 RM.

43 Sachenverzeichnis, 01.03.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3076, Zöglingsakte Franz Weiß, unfol.

44 PARCER (1993), Bd. 2, S. 14.

6.4 Hugo Grothe

Hugo Grothe wurde am 3. März 1929 in Hannover geboren. Seine Eltern waren Otto Grothe, Jahrgang 1891, und Anna, geb. Strauss, Jahrgang 1902. Hugos Mutter starb 1938 in einer Heil- und Pflegeanstalt. Er hatte eine jüngere und eine ältere Schwester.⁴⁵

Spätestens im Frühjahr 1941 wurde Hugo Grothe in das Pestalozzistift Großburgwedel als Zögling aufgenommen. Im November wurde er als Arbeitskraft einem Landwirt in Müggenburg, Kreis Dannenberg zugeteilt.⁴⁶ Sein Berufswunsch war eigentlich Frisör.

In der Einschätzung des Landwirts vom Februar 1942 bescheinigt dieser befriedigende Leistungen in der Schule. Zudem schreibt er: »Hugo ist ehrlich.«⁴⁷ Am 20. Februar 1943 konstatierte der Oberpräsident in Hannover: »Aus besonderem Anlass ist es notwendig geworden [...] Hugo Grothe aus seiner Pflegestelle [...] zu entnehmen.« Gleichzeitig bat er den Direktor des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen, Grothe dort aufzunehmen, »da die Ausgliederung der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Kürze vorgesehen ist.«⁴⁸ Die Aufnahme erfolgte am 27. Februar. Dort gehörte er kurze Zeit zu der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge«, die im Spätherbst des Jahres 1942 eingerichtet wurde.⁴⁹

Bereits am 1. März wurde Hugo Grothe zusammen mit sieben anderen jugendlichen Sinti der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« von der Göttinger Kriminalpolizei abgeholt. Außer seiner Kleidung besaß er nur sein Schulzeugnis und Brotmarken.⁵⁰

Am nächsten Tag wurde die Gruppe junger Sinti

nach Hannover transportiert und zwecks Weitertransports auf dem Bahnhof Hannover-Linden dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben.⁵¹

Allerdings scheint Hugo Grothe einen anderen Deportationsweg genommen zu haben. Sein Name wurde von der Liste der in Göttingen Festgenommenen wie-

45 Pestalozzistift Großburgwedel: Personendaten Fürsorgezöglinge 1941. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3429, Zöglingsakte Hugo Grothe, unfol.

46 Vermerk Pestalozzistift Großburgwedel. Ebd.

47 Abschrift Landwirt Karl Schulz über Hugo Grothe, 21.02.1943. Ebd.

48 Oberpräsident, 20.02.1943. Ebd.

49 NLA OL, Best. 134, Nr. 4560. Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942.

50 Provinzial-Erziehungsheim: Entlassung Hugo Grothe, 01.03.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3429, Zöglingsakte Hugo Grothe, unfol.

51 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

der gestrichen.⁵² Sein Deportationszug erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Hugo Grothe wurde mit der H-nr. 393 im Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer) mit dem abweichenden Nachnamen »Grole« eingetragen. Er starb im Laufe des folgenden Jahres.⁵³

6.5 Karl Dettmer

Karl Dettmer wurde am 5. Mai 1924 in Hannover geboren. Sein Vater Ferdinand Weiß, Jahrgang 1901, starb 1940 im Konzentrationslager Dachau, seine Mutter war Ida Dettmer, geboren 1904.⁵⁴

Ab dem Frühsommer 1940 war er dem Jugendheim Hannover-Kleefeld als Fürsorgezögling zugeordnet, die Zuständigkeit wechselte im Juni an das Erziehungsheim Rischborn bei Gifhorn (Kästorfer Anstalten). Beschäftigt wurde Dettmer als Bote oder auf Landarbeitsstellen, allerdings waren diese Arbeitsverhältnisse nicht von Dauer. Ab dem April 1941 arbeitete er bei dem Bauern Lüdde in Gifhorn.

Im Juli 1941 ordnete der Oberpräsident in Hannover nach einer Bitte des Erziehungsheimes an

– nach dem (sic) der Junge nach erfolgter Festnahme hier in Hannover ein zweites Mal entwichen ist – den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Karl Dettmer [...] in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen zu überführen.⁵⁵

Dort wurde er Anfang August 1941 aufgenommen. Fast ein Jahr später, am 10. Juni 1942, wurde der 17-jährige Rigoletto Weiß, Karls Halbbruder, ebenfalls in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen überführt.⁵⁶ Karls 11-jähriger Halbbruder Heinz folgte am 6. August 1942.⁵⁷ Über Karl Dettmers Tätigkeit im dortigen Heim wissen wir nichts. Der Gestellungsbefehl erreichte den 18-jährigen

52 Verzeichnis der in Göttingen anlässlich der Zigeuneraktion festgenommenen und in das KL-Auschwitz überstellten Personen, 03.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol.

53 PARCER (1993), Bd. 2, S. 12.

54 Personendaten Karl Dettmer. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 1993, Zöglingsakte Karl Dettmer, unfol.

55 Oberpräsident an Erziehungsheim Rischborn: Überführung des Karl Dettmer nach Göttingen, 02.08.1941. Ebd.

56 SCHMID (2003), S. 158.

57 Ebd.

im Januar 1942, er sollte sich am 4. Februar 1942 vormittags im Gasthaus »Alte Fink« in Göttingen einfinden.⁵⁸

Am 17. Juli 1942 meldete das Provinzial-Erziehungsheim an den Oberpräsidenten in Hannover: »K. D. ist gestern als Arbeitsbursche zu dem Bäckermeister Walter Fischer in Göttingen, Gronertorstr. 8 in Dienststelle abgegeben worden.«⁵⁹ Dort arbeitete Dettmer kaum drei Wochen, dann verschwand er und wurde kurz danach, am 7. August 1942, verhaftet und wiederum dem Provinzial-Erziehungsheim überstellt.

Am 1. März 1943 wurde er zusammen mit sieben anderen jugendlichen Sinti der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« von der Göttinger Kriminalpolizei abgeholt. Am nächsten Tag wurden die jungen Sinti nach Hannover transportiert und dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben.⁶⁰ Karls Bargeld wurde anlässlich der Deportation im Rahmen der »Einziehung von Vermögenswerten von zigeunerischen Personen im Bereich des Regierungsbezirks Hildesheim« einbehalten.⁶¹ Der Deportationszug mit den Zöglingen des Provinzial-Erziehungsheimes erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Karl Dettmer wurde mit der H-nr. 480 im Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer) eingetragen. Weitere Eintragungen im Hauptbuch wurden nicht notiert.⁶²

Am 3. August 1944 wurde Karl Dettmer an das KZ Buchenwald überstellt, seine Gefangenenummer war 74596.⁶³ Er besaß nur seine persönliche Kleidung, auf seiner Häftlings-Personal-Karte wurde er als Karl Dettmer-Weiß geführt.⁶⁴

Karl Dettmer wurde im Laufe des Herbstes/Winters 1944 in eines der Außenlager des Konzentrationslagers Mittelbau Dora verlegt.⁶⁵ Die nach dort verbrachten Sinti und Roma leisteten meist schwere Arbeiten zum Bau neuer Stollenanlagen in der Harzregion. Der Stollenbau sollte der unterirdischen Verlagerung der

58 Gestellungsbefehl, 26.01.1942. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 1993, Zöglingsakte Karl Dettmer, unfol.

59 Provinzial-Erziehungsheim an Oberpräsident: Arbeitsstelle, 17.07.1942. Ebd.

60 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

61 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol. Sein Bargeld belief sich auf 7,80 RM.

62 PARCER (1993), Bd. 2, S. 15. Sein Geburtsdatum wurde abweichend mit dem 5. Juni 1924 notiert.

63 Aufnahmebogen Karl Dettmer, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/5749695/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

64 Häftlingspersonalkarte Karl Dettmer, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/5749697/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

65 Kontrollkarte Karl Dettmer, Mittelbau Dora, 1.1.27.2/2581617/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

KL.: Buchenwald Zig. HÄFBL.-Nr.: Fl. 596

Häftlings-Personal-Karte

Fam.-Name: <u>Dettmer-Weiss</u>	Oberstellt	Personen-Beschreibung:
Vorname: <u>Karl</u>	am: <u>3. 3. 44</u> an KL.	Größe: <u>169</u> cm
Geb. am: <u>5. 5. 24</u> in: <u>Hannover</u>	am: <u>Buchenwald</u> an KL.	Gestalt: <u>mittel</u>
Stand: <u>led.</u> Kinder: <u>-</u>	am: _____ an KL.	Gesicht: <u>oval</u>
Wohnort: <u>Hannover, Starkestr. 146</u>	am: _____ an KL.	Augen: <u>braun</u>
Straße: _____	am: _____ an KL.	Nase: <u>gehob.</u>
Religion: <u>ev.</u> Staatsang.: <u>DR.</u>	am: _____ an KL.	Mund: <u>dicke Li</u>
Wohnort d. Angehörigen: <u>Mutter: Ida G., Hannover H. O.</u>	am: _____ an KL.	Ohren: <u>ger.</u>
	am: _____ an KL.	Zähne: <u>vollst.</u>
Eingewiesen am: <u>3. 3. 44</u>	am: _____ an KL.	Haare: <u>silberbraun</u>
durch: <u>Kriegs-Hannover</u>	am: _____ an KL.	Sprache: <u>deutsch.</u>
in KL.: <u>Russische</u>		Bes. Kennzeichen: <u>keine</u>
Grund: <u>Arbeitsuchen-Zig.</u>	Entlassung:	Charakt.-Eigenschaften:
Verurteilt: <u>keine</u>	am: _____ durch KL.:	
	mit Verfügung v.:	Sicherheit b. Einsatz:
Strafen im Lager:		
Grund:	Art:	Bemerkung:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	Körperliche Verfassung:
_____	_____	I.T.S. FOTO No. 1494.D

EL-B-D 44 Sen. 200 8909

Abb. 29: Häftlingspersonalkarte Karl Dettmer, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/5749697/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Rüstungsproduktion dienen. Unter den Häftlingen befanden sich viele der von Auschwitz nach Buchenwald transportierten Sinti und Roma.⁶⁶ Ein Eintrag auf seiner Postkontrollkarte verrät, dass er als »Aso. Zig.« (»Asozialer Zigeuner«) dem Block M 2 E, d. h. dem Außenlager Ellrich-Juliusshütte (Mittelbau 2 Ellrich) zugeordnet war.⁶⁷

Vom 4. bis zum 6. April wurde das Außenlager vor dem Anrücken amerikanischer Truppen geräumt. 4000 Häftlinge wurden in das Konzentrationslager Bergen Belsen, 3000 in das Außenlager Heinkel-Werke des KZ Sachsenhausen transportiert.⁶⁸ Ob Karl Dettmer in einem dieser Transporte war und was weiter mit ihm geschah, ließ sich nicht ermitteln.

66 STEIN, Harry: Konzentrationslager KL Buchenwald, 1937–1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung, Göttingen 2007, S. 182.
 67 Postkontrollkarte Karl Dettmer, Mittelbau Dora, 1.1.27.2/2581618/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.
 68 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Ellrich-Juliussh%C3%BCtte, zuletzt 02.10.2024.

6.6 Karl-Brunetto Weiß

Karl Brunetto Weiß wurde am 2. Oktober 1930 in Hannover geboren. Seine Mutter, Rosa Weiß, verdiente ihr Geld als Schirmflickerin auf Wanderschaft. In seinem Personalbogen heißt es, dass der Junge, von der Mutter getrennt, von einer Tante betreut wurde. Da diese sich nicht mehr um ihn kümmern konnte, »wurde er im Kreiserziehungsheim in Mühlheim a./M. aufgenommen«. ⁶⁹

Im Oktober 1939, nachdem der Beschluss des Amtsgerichtes Hannover über die endgültige Fürsorgeerziehung rechtskräftig geworden war, wurde der Jugendliche in das katholische Knabenheim Bernwardshof in Himmelsthür bei Hildesheim überführt. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie wurde vom Kreiserziehungsheim Mühlheim vorgeschlagen, dann aber abgelehnt, weil »wegen seiner Abstammung als Zigeuner Bedenken bestehen«. ⁷⁰

Weiß blieb bis zum September 1941 im Bernwardshof und wurde dann in das Erziehungsheim in Wunstorf überwiesen. 11 Monate später, im August 1942, wurde der Jugendliche nach einem Ersuchen des Oberpräsidenten in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen verlegt. ⁷¹

Dort gehörte er zu der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge«, die im Spätherbst des Jahres eingerichtet wurde. ⁷² Im Göttinger Heim wurde Karl-Brunetto Weiß mit Hausarbeiten beschäftigt. Am 1. März wurde er zusammen mit sieben anderen jugendlichen Sinti der »Sondergruppe« von der Göttinger Kriminalpolizei abgeholt. ⁷³ Nach einer Nacht, vermutlich im Polizeigefängnis Göttingen, wurde die Gruppe nach Hannover transportiert und dort der Kriminalpolizei übergeben. ⁷⁴ Karl-Brunettos Bargeld wurde einbehalten. ⁷⁵

69 Provinzial-Erziehungsheim: Personalbogen Karl-Brunetto Weiß. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3072, Zöglingsakte Karl-Brunetto Weiß, unfol.

70 Oberpräsident an Kreisjugendamt: Aufnahme des Karl-Brunetto Weiß im Bernwardshof, 24.07.1939. Der Beschluss datiert vom 08.07.1939. Ebd.

71 Oberpräsident an Provinzial-Erziehungsheim, Ersuchen um Aufnahme des Karl-Brunetto Weiß, 31.07.1942. Ebd.

72 NLA OL, Best. 134, Nr. 4560. Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942.

73 Provinzial-Erziehungsheim: (...) durch die Polizei abgeholt, 01.03.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3072, Zöglingsakte Karl-Brunetto Weiß, unfol.

74 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

75 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol. Sein Bargeld belief sich nur auf 6,80 RM.

Amtliches

Deutsches Reich

Bekanntmachung

Auf Grund des Gesetzes über die **Einzichung volks- und staatsfeindlichen Vermögens** vom 14. Juli 1933 — RGBI. I S. 479 — in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 wird das inländische Vermögen der nachstehend aufgeführten Zigeuner zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen:

Anton Pohl in Göttingen, Gertrud Krause in Göttingen, Gertrud Hoff in Göttingen, Ursula Hoff in Göttingen, Anneliese Hoff in Göttingen, Agnes Krause in Göttingen, Hans Krause in Göttingen, Bernhard Krause in Göttingen, Rigolette Weiß in Göttingen, Heinz Weiß in Göttingen, Franz Weiß in Göttingen, Heinrich Weiß in Göttingen, Karl Brunetto Weiß in Göttingen, Karl Dettmer in Göttingen, Eugen Braun in Hildesheim, Max Braun in Hildesheim, Mathilde-Erla Franz in Hildesheim, Regina Franz in Hildesheim, Käthe Franz in Hildesheim, Selma Franz in Hildesheim, Adelheid Franz in Hildesheim, Anna Franz, geb. Rose, in Hildesheim, Adele Franz in Hildesheim, Hedwig Franz in Hildesheim, Willi Franz in Hildesheim, Karl Franz in Hildesheim, Gerhard Franz in Hildesheim, Günter Franz in Hildesheim, Gertrud Franz in Hildesheim, Hulda Franz in Hildesheim, Franziska Gumann in Hildesheim, Anton Meier in Hildesheim, Paul Meier in Hildesheim, Marga Knöpfel in Hildesheim, Berta Adler in Holzminden, Elma Pohl in Holzminden, Willi Pohl in Holzminden, Maria Gröbel in Holzminden, Eberhard Kressig in Holzminden, Valentin Reinhardt in Holzminden, Anna Reinhardt in Holzminden, Veronika Reinhardt in Holzminden, Adam Zeller in Peine, Josef Walli in Adenstedt, Ars. Peine, Anna Fröhlich in Adenstedt, Ars. Peine, Katharina Fröhlich in Adenstedt, Ars. Peine, Hermann Fröhlich in Adenstedt, Ars. Peine, Elisabeth Walli in Adenstedt, Ars. Peine, Anton Walli in Adenstedt, Ars. Peine, Christian Walli in Adenstedt, Ars. Peine, Paul Steinbach in Adenstedt, Ars. Peine, Adolf Steinbach in Adenstedt, Ar. Peine, Erifa Steinbach in Adenstedt, Ar. Peine, Grete Steinbach in Adenstedt, Ars. Peine, Toni Steinbach in Adenstedt, Ars. Peine, Hartha Steinbach in Adenstedt, Ars. Peine, Anita Rosenbach in Adenstedt, Ars. Peine.

Hildesheim, den 22. April 1943.

Der Regierungspräsident. F. W.: Dr. B a c m e i s t e r.

Der Deportationszug erreichte Auschwitz-Birkenau am 6. März 1943. Karl-Brunetto Weiß wurde mit der H-nr. 394 im Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer) eingetragen. Er starb dort noch im Laufe des Jahres 1943.⁷⁶

6.7 Max Strauss

Max Strauss wurde am 9. April 1927 in Kaltenhagen bei Greifswald geboren. Sein Vater Max starb im September 1941 im Konzentrationslager Dachau, seine Mutter Maria wohnte in einem Wohnwagen im Laher Moor in Hannover. Spätestens 1944 war sie ebenfalls im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau inhaftiert.⁷⁷

Strauss wurde am 23. Juni 1942 wegen Diebstahls zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.⁷⁸ Diese verbrachte er im Gefängnis in Hannover. Die Einstellung der Strafsache im November bewahrte ihn vermutlich vor der sonst üblichen direkten Überführung Straftlassener zur Schutzhaft in ein Konzentrationslager.⁷⁹

Im September bat der Oberpräsident in Hannover das Jugendamt, Strauss möglichst bald in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen zu überführen. Dort wurde er am 10. Oktober aufgenommen.⁸⁰ Strauss war bei seiner Entlassung aus dem Gerichtsgefängnis von der Kriminalpolizei Hannover, Abteilung Zigeunerangelegenheiten, in Empfang genommen und im Polizeigefängnis inhaftiert worden. Die Kriminalpolizei gab an, dass »dies sicherheitshalber geschehen sei, um zu vermeiden, dass er wieder in die Freiheit gelange. Er sei ein großer Läufer«. Folgerichtig empfahl der Oberpräsident dem Provinzial-Erziehungsheim, Strauss »in einer geschlossenen Abteilung zu halten, weil er selbst der Polizei schon mehrfach entschlüpft ist«. Zudem bat er um Stellungnahme, ob Strauss »etwa dem Jugendschutzlager zuzuführen ist«.⁸¹

Das empfahl auch der Heimdirektor und begründete es mit den üblichen anti-ziganistischen Stereotypen.⁸² Kurz gefasst sind diese – wie im Personalbogen des Max Strauss – als besondere Kennzeichen unter »Zigeunerart« notiert.

76 PARCER (1993), Bd. 2, S. 12.

77 Häftlingspersonalkarte Max Strauss, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/705793/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

78 Provinzial-Erziehungsheim: Personalbogen Max Strauss. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3031, Zöglingsakte Max Strauss, unfol.

79 Leiter der Amtsanwaltschaft Göttingen an Provinzial-Erziehungsheim: Einstellung der Strafsache gegen den Fürsorgezögling Max Strauss, 09.11.1942. Ebd.

80 Provinzial-Erziehungsheim: Personalbogen Max Strauss. Ebd.

81 Oberpräsident Hannover an Direktor des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen: Fürsorgezögling Max Strauss, 09.10.1942. Ebd.

82 Direktor des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen an Oberpräsident Hannover: Unterbringung des Max Strauss im Jugendschutzlager Moringen, 19.11.1942. Ebd.

Von einer besonderen Beschäftigung im Erziehungsheim ist nichts überliefert, Strauss war in Göttingen der »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« zugeordnet. Wie die Bildung von Sondergruppen für jüdische Zöglinge diente diese Maßnahme der Vorbereitung der geplanten Deportation.⁸³

Am 1. März 1943 wurde er zusammen mit sieben anderen jugendlichen Sinti der Sondergruppe von der Göttinger Kriminalpolizei abgeholt.⁸⁴ Am darauffolgenden Tag wurden die jungen Sinti nach Hannover transportiert, das der Sammelpunkt für den Weitertransport nach Osten war.⁸⁵

Max Strauss wurde am 5. März 1943 mit der Häftlingsnummer 253 in Auschwitz registriert, einen Tag früher als die anderen Mitglieder der deportierten Sondergruppe junger Sinti. Möglicherweise wurde er von Hannover aus mit seiner Familie deportiert. Er erscheint jedenfalls nicht im »Verzeichnis der in Göttingen anlässlich der Zigeuneraktion festgenommenen und in das KL-Auschwitz überstellten Personen«.⁸⁶ Strauss wurde in Auschwitz zusammen mit seinem Stiefvater Josef Bamberger (H-nr 252) und seinen beiden Brüdern Franz (H-nr 254) und Friedrich (H-nr 255) registriert.⁸⁷

Zusammen mit seinem Stiefvater Josef Bamberger wurde er ein Jahr später, am 15. April 1944, in das Konzentrationslager Buchenwald transportiert und dort zwei Tage später als »Arbeitsscheuer – Zigeuner« mit der Häftlingsnummer 42 826 registriert. Sein Beruf wurde mit Maurer und Gärtner angegeben. Seine Mutter war inzwischen in Auschwitz-Birkenau inhaftiert.⁸⁸

In seiner Krankenakte sind im Mai 1944 Ekzeme, Körperschwäche sowie drei Ruhr-Schutzimpfungen notiert.⁸⁹ Trotz seines offenbar schwachen körper-

83 NLA OL, Best. 134, Nr. 4560. Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942.

84 Provinzial-Erziehungsheim: (...) durch die Polizei abgeholt, 01.03.1943. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3031, Zöglingsakte Max Strauss, unfol.

85 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

86 Verzeichnis der in Göttingen anlässlich der Zigeuneraktion festgenommenen und in das KL-Auschwitz überstellten Personen. NLA HA, Nds. 120 Hildesheim, Acc. 132/90 Nr. 208, unfol. Regierungspräsident Hildesheim, Einziehung von Vermögen, Verwaltung und Verwertung desselben. Dazu SCHMID (2003), S. 159.

87 PARCER (1993), Bd. 2, S. 8. Max Strauss' weibliche Familienmitglieder finden sich: PARCER (1993), Bd. 1, H-nr 291–296. Die »familienweise Deportation« findet sich im sog. Auschwitzerlass unter Punkt I (Kap. 4.13).

88 Häftlingspersonalkarte Max Strauss, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/705793/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

89 Krankenkarteikarte Max Strauss, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/705792 und 93/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

lichen Zustandes hat er die immer wiederkehrenden Selektionen überstanden, bis er Ende Oktober in das Konzentrationslager Mittelbau transportiert wurde.⁹⁰

Im Konzentrationslager Mittelbau Dora und seinen Außenlagern in der Region von Nordhausen leisteten die Häftlinge meist schwere Arbeiten zum Bau neuer Stollenanlagen in der Harzregion. Dieses Bauvorhaben sollte der unterirdischen Verlagerung der Rüstungsproduktion dienen. Unter den Häftlingen befanden sich viele der aus Auschwitz nach Buchenwald transportierten Sinti und Roma.⁹¹ Es wurde geradezu zur zentralen Haftstätte für die männlichen Sinti und Roma, die das Zigeuner-Familienlager in Auschwitz überlebt hatten.⁹²

Max Strauss wurde dem Außenlager Ellrich-Juliushütte zugewiesen, das bis Oktober 1944 dem KZ Buchenwald unterstand, ab dem 1. November dem KZ Mittelbau. In Ellrich-Juliushütte war der Häftlingsanteil der Sinti und Roma mit rund 10 % im Vergleich mit anderen Lagern des KZ Mittelbau überdurchschnittlich hoch. Es war dessen größtes Außenlager mit durchschnittlich 8000 Häftlingen und wurde zunächst unter dem Decknamen »Erich« geführt. Die Häftlinge arbeiteten in den Bauvorhaben der SS-Führungsstäbe B 3a im Himmelberg und im Stollenausbau im Kohnstein bei der Mittelberg GmbH in 13-Stunden-Schichten. Sie wurden schlecht versorgt, Bekleidung war Mangelware. Aufgrund der inhumanen Bedingungen starben 4000 Häftlinge bis zur Evakuierung des Lagers Anfang April 1945.⁹³

Kennzeichnend für die Sinti und Roma im Lager war ihr starker Zusammenhalt. Zwei andere Mitglieder der »Sondergruppe« des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen, Heinrich Weiß und Karl Dettmer, waren zur gleichen Zeit dort wie Max Strauss. Gegenseitiger Schutz, die Beherrschung der deutschen Sprache unter den meist ausländischen Häftlingen sowie viele, meist vergebliche, Fluchtversuche waren typisch für diese Häftlingsgruppe.⁹⁴

Am 16. Februar 1945 wurde Max Strauss im Häftlingskrankenbau Ellrich-Juliushütte aufgenommen. Sieben Tage später starb der 17-Jährige in der Nacht um 4 Uhr. Vermerkt wurde:

90 Karteikarte Max Straus, Buchenwald, 1944, 1.1.5.3/705794/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

91 STEIN, Harry: Konzentrationslager Buchenwald, 1937–1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung, Göttingen 2007, S. 182.

92 WAGNER, Jens-Christian: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2015, S. 377.

93 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Ellrich-Juliush%C3%Bctte#cite_note-G%C3%96T-5, zuletzt 02.10.2024.

94 RAHE, Thomas/WAGNER, Jens-Christian: Verfolgt als »Zigeuner«. Sinti und Roma im KZ Bergen-Belsen, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Celle 2018, S. 23.

In total herabgesetztem Zustand mit schwerem Durchfall u. Lungenentzündung rechts nachts aufgenommen. [...] Alle Bemühungen den Patienten am Leben zu erhalten blieben ohne Erfolg.

Konzentrationslager *erich*
Häftlingskrankenbau

den *23.2.45*

Abgang durch Tod!

Gef. Art: *Lg. 10* Name: *Strauss Max* Block: *5* Nr.: *42826*
 geboren: *7.4.27* in *Stralsund, Deutsches Reich* Beruf: *Schmied*
 Fam.-Stand: *ledig* Kinder: Relig.: *r. kath.*
 Wohnort: *Hannover, Deutsches Reich*
 Einweisende Dienststelle:
 Revieraufnahme: *16.2.45* Gestorben: *23.2.45*
 Leichenschau: *87638, Dr. Segelle (Vollst.)* Zell: *400*
 Diagnose: *Pneumonia ac, Tuberculosis*
 Todesursache: *vollständige Erschöpfung*

Der Leichnam
578 - 44 Zuka:

KL/57/4.43 500.000

Stiller

Abb. 31: Abgang durch Tod Max Strauss, Mittelbau Dora, 1.1.27.2/2730458/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Als Todesursache wurde »vollständige Erschöpfung« angegeben.⁹⁵

6.8 Rigoletto Weiß

Rigoletto Weiß wurde am 30. Mai 1926 in Hannover geboren. Sein Vater, der Musiker Ferdinand Weiß, Jahrgang 1901, starb am 2. Juni 1940 im Konzentrationslager Dachau.⁹⁶ Seine Mutter Gertrud wurde Ende 1939 verhaftet und in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück überführt. Rigoletto hatte sechs jüngere

⁹⁵ Abgang durch Tod, Max Strauss, Mittelbau Dora, 1945, 1.1.27.2/2730458/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

⁹⁶ Sterbeurkunde Ferdinand Weiß, Dachau, 1.1.6.2/10361735/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Geschwister, sein Bruder Heinz wurde Anfang August 1942 ebenfalls im Provinzial-Erziehungsheim Göttingen aufgenommen.

Von Ostern 1936 an besuchte Rigoletto für ein Jahr die Hilfsschule in Hannover-Kleefeld. In diesem Stadtteil bewohnte die Familie eine Baracke in den städtischen Notunterkünften. Der 10-jährige Rigoletto war kein unauffälliger Schüler.⁹⁷

Sein Vater wurde im Februar 1937 wegen fortgesetzter Arbeitsverweigerung in ein Arbeitshaus bzw. das Konzentrationslager Moringen eingeliefert. Wahrscheinlich im Zusammenhang damit erstellte die Hilfsschule einen Monat später einen Bericht über die Führung des Schülers Rigoletto Weiß. Dieser wurde durch ein Schreiben der Bezirksfürsorgerin ergänzt, welche dann die Fürsorgeerziehung beantragte. Beide Berichte kennzeichnet eine Anhäufung von antiziganistischen Stereotypen.

Auf Antrag des hannoverschen Jugendamtes entschied das Vormundschaftsgericht im April 1937 im Sinne der Schule. Bereits am 23. April 1937 wurde Rigoletto in das katholische Knabenheim Bernwardshof in Himmelsthür bei Hildesheim aufgenommen.

Auffällig und im Unterschied zu den anderen Mitgliedern der späteren »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeunermischlinge« im Provinzial-Erziehungsheim Göttingen, erhielt Rigoletto regelmäßig Besuch von seinen Familienangehörigen. Es war ihm sogar möglich, die Weihnachtsfeiertage 1937 zuhause zu verbringen. Bei einem Besuch seiner Mutter im Bernwardshof Anfang März 1938 bat diese um Osterurlaub, weitere Urlaube folgten. Rigolettos Vater Ferdinand bemühte sich um die Entlassung seines Sohnes aus der Fürsorgeerziehung. In einem Schreiben des Bernwardshofes an den Oberpräsident in Hannover ist zu lesen:

Der Vater wünscht bei uns immer dringender und stürmischer die Zurückgabe seines Jungen und ist kaum zurückzuhalten. Es herrscht eben in den Zigeunerfamilien eine außerordentlich große Liebe zu ihren Kindern.⁹⁸

Im Juni 1941 wurde Rigoletto Weiß als Landwirtschaftsgehilfe vom Bauern Franz Bertram im Kreis Marienburg unter Vertrag genommen. Dort wurde er auch in die HJ aufgenommen (sic). Vom Bauern geschlagen, lief er schließlich davon, wurde gefasst und vom Amtsgericht Hildesheim am 18. Mai 1942 wegen Diebstahls zu einer Woche Jugendarrest verurteilt.⁹⁹ Am 27. Mai wurde er dem Stephansstift in Hannover übergeben. Noch vor seiner anstehenden Haft wurde er beim Plün-

97 SCHMID (2003), S. 157.

98 Bernwardshof an Oberpräsident Hannover: Ferdinand Weiß bittet um Entlassung seines Sohnes, 28.11.1938. SCHMID (2003), S. 157.

99 Ebd., S. 158.

dern der Speisekammer erwischt, erhielt eine Körperstrafe und wurde kahlgeschoren.¹⁰⁰ Daraufhin verbüßte seine einwöchige Strafe.

Der Oberpräsident in Hannover beantragte daraufhin, »weil dieser Zigeuner nicht zur deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden kann«¹⁰¹, beim Reichskriminalpolizeiamt die Einweisung in das Jugendkonzentrationslager Moringen. Am 10. Juni 1942, fünf Tage nach dem Antrag, wurde Rigoletto, bis zur geplanten Einweisung in das Jugendkonzentrationslager, in das Provinzial-Erziehungsheim Göttingen überführt.

Rigolettos 11-jähriger Bruder Heinz wurde am 6. August 1942 dort ebenfalls aufgenommen¹⁰², sein 17-jähriger Halbbruder Karl Dettmer war bereits seit Anfang August 1941 dort untergebracht.¹⁰³ Im Göttinger Provinzial-Erziehungsheim wurde im Spätherbst 1942 eine »Sondergruppe für Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge« eingerichtet. Bis zum März 1943 gehörten neben Rigoletto Weiß und seinen beiden Brüdern fünf weitere Zöglinge zu dieser Sondergruppe.¹⁰⁴ Die Sondergruppen für jüdische und Sinti-Fürsorgezöglinge dienten der Vorbereitung der geplanten Deportationen.¹⁰⁵

Am 1. März wurde er zusammen mit den anderen sieben jugendlichen Sinti der »Sondergruppe« von der Göttinger Kriminalpolizei aus dem Provinzial-Erziehungsheim abgeholt. Am nächsten Tag wurde die Gruppe

nach Hannover transportiert und zwecks Weitertransports auf dem Bahnhof Hannover-Linden dem Beauftragten der Kriminalpolizeileitstelle Hannover übergeben.¹⁰⁶

Rigolettos Bargeld wurde anlässlich der Deportation im Rahmen der »Einziehung von Vermögenswerten von zigeunerischen Personen« einbehalten.¹⁰⁷ Am 6. März 1943 erreichte der Deportationszug Auschwitz-Birkenau. Rigoletto Weiß

100 Ebd.

101 Ebd.

102 NLA HA, Hann. 154 Göttingen (Provinzial-Erziehungsheim Göttingen), Acc. 112/93 Nr. 2, Alphabetisches Register (Zugangsbuch), lfd. Nummer 159.

103 Oberpräsident an Erziehungsheim Rischborn: Überführung des Karl Dettmer nach Göttingen, 02.08.1941. NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 1993, Zöglingsakte Karl Dettmer, unfol.

104 SCHMID (2003), S. 156.

105 NLA OL, Best. 134, Nr. 4560. Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heimerziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942.

106 Meldekarte Heinrich Weiß, StadtA GOE.

107 Oberfinanzpräsident: an die Finanzämter Göttingen, Hildesheim, Holzminden und Peine: eingezogene Vermögenswerte, 22.06.1943. NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten, unfol. Sein Bargeld belief sich auf 7,33 RM.

wurde unter der Häftlingsnummer 481 zusammen mit seinem Halbbruder Karl Dettmer (H-nr 480) registriert. Am 4. April 1943 wurde er vom »Zigeunerlager« in das Stammlager Auschwitz überwiesen.¹⁰⁸ Dort besuchte er die Maurerschule, sein Name ist im Schulregister der Häftlinge des Blocks 7a überliefert. Nach Abschluss der Schule arbeiteten die Häftlinge in Arbeitskommandos, die u. a. mit dem Bau von Baracken im Lager Birkenau beschäftigt waren.¹⁰⁹

Mitte April wurde Rigoletto Weiß in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt, dort wurde er am 17. April 1944 in der Kategorie »Arbeitsscheu Zig.« als Landarbeiter registriert. Als Verwandten gab er seinen Onkel Franz Weiß aus Hannover an.¹¹⁰

Exemplarisch sei hier erwähnt, was er bei der Überstellung nach Buchenwald bei sich trug bzw. was er besaß: eine Mütze, einen Rock, eine Tuchhose, ein Hemd, eine Unterhose, ein Paar Strümpfe und ein Paar Pantinen.¹¹¹ Zugeteilt war er dem Buchenwalder Außenkommando mit der Tarnbezeichnung »Arbeitslager

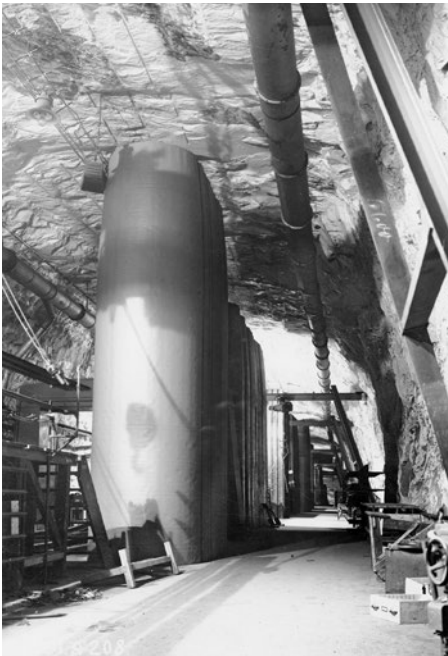


Abb. 32: Stollen Kohnstein bei Niedersachsenwerfen, Fabrikationsanlage für die Produktion von Marschflugkörpern »V 1« und Raketen »A 4/V 2«, Flugkörper-Rümpfe im Tunnel für die Rumpfproduktion der V2, 1945 nach Einnahme durch die Alliierten. Bundesarchiv, Bild 146–1991-081-15/Fotograf(in): o. Ang.

108 PARCER (1993), Bd. 2, S. 15.

109 <http://www.auschwitz.org/en/museum/auschwitz-prisoners/>, zuletzt 02.10.2024.

110 Häftlingspersonalkarte Rigoletto Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7393437/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

111 Effektenkarte Rigoletto Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7393439/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Dora«. Die Häftlinge leisteten dort Zwangsarbeit mit dem Ausbau der Stollenanlage im Kohnstein, wo nach Fertigstellung vor allem die Vergeltungswaffe 2 (V2) produziert wurde. Am 28. Oktober 1944 wurde das Außenlager zum eigenständigen Konzentrationslager Mittelbau erklärt.¹¹² Am 29. Oktober wurde Rigoletto Weiß diesem zugewiesen.¹¹³

Am 24. November 1944 wurde Rigoletto Weiß mit der Diagnose Grippe in das Krankenrevier des KZ Mittelbau aufgenommen. Nach 20 Tagen wurde er wieder entlassen, nachdem er am 1. Dezember noch eine Tuberkuloseimpfung erhalten hatte und geröntgt worden war.¹¹⁴ Allerdings wurde er zwei Tage danach, am 15. Dezember erneut aufgenommen und verbrachte noch einmal sechs Tage mit Grippe-symptomen und Durchfall im Krankenrevier.¹¹⁵

Über das weitere Schicksal von Rigoletto Weiß ist nichts bekannt.

112 Häftlingspersonalkarte Rigoletto Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7393437/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Mittelbau-Dora, zuletzt 02.10.2024.

113 Häftlingspersonalkarte Rigoletto Weiss (sic), Buchenwald, ebenda.

114 Krankenkarte Rigoletto Weiss (sic), Mittelbau, 1.1.27.2/2751717/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

115 Ebd.

7. Sinti, die ab Mai 1945 nach Göttingen übersiedelten

7.1 Willy Franz

Der 25-jährige Willy Franz aus Holthausen diente als Kanonier in der 1. Batterie der Artillerie-Ersatzabteilung 216¹ in Weende. Er wurde im Sommer/Herbst 1940 von einem Feldkriegsgericht zu einer Haftstrafe von knapp über drei Jahren verurteilt, die er anscheinend nicht unmittelbar antreten musste. Mitte November 1941 wandte sich die Kriminalpolizeileitstelle Hannover an den Batteriechef in Weende. Aus nicht bekannten Gründen hatte dieser um die Verhängung einer polizeilichen Vorbeugungshaft für Franz gebeten. Die Kriminalpolizeileitstelle informierte den Batteriechef, dass diese erst nach Verbüßung der Haftstrafe verhängt werden könne. Bis zu seiner Überführung in eine Strafanstalt sollte Franz daher in Zwischenhaft überführt werden, die er am 17. November 1941 bei der Ortspolizeibehörde Göttingen antrat. Zugleich wurde er aus dem Heeresdienst entlassen. Die Ortspolizei erfragte am nächsten Tag beim Gericht der 191. Division in Braunschweig, »welchem Gericht er zwecks Verbüßung der Strafe zugeführt werden soll«. Nach deren Verbüßung solle Franz in Vorbeugungshaft überführt werden.²

Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde Franz am 6. Oktober 1943 unmittelbar in Schutzhaft übernommen. Am nächsten Tag wurde er durch die Kriminalpolizei Hannover in das Konzentrationslager Buchenwald überführt und mit der Häftlingsnummer 22448 registriert.³ Diese Häftlingsgruppe mit der Abkürzung SV oder PSV für »Sicherungsverwahrte« bestand aus Gefängnisinsassen, die ab 1942 auf Befehl Himmlers in die Konzentrationslager überstellt wurden. In der Auf-

1 Die Artillerie-Ersatz-Abteilung 216 wurde am 7. September 1939 in Göttingen-Weende, im Wehrkreis XI, als leichte Artillerie-Ersatz-Abteilung mit einer 4. schweren Batterie aufgestellt. <http://www.lexikon-der-wehrmacht.de/Gliederungen/ArtReg/AR216.htm>, zuletzt 14.10.2024.

2 Vorgang Kanonier Willy Franz. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 320–322.

3 Häftlingskarte Willy Franz, Buchenwald, 1.1.5.3/5886003 sowie Häftlingspersonalkarte, Buchenwald, 1.1.5.3/5886000/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

nahmeprozedur gab Willy Franz als nächsten Angehörigen seinen Onkel August Weiß in Göttingen an.⁴ Aus dem Fragebogen für Häftlinge November 1943 ging hervor, dass seine Eltern bereits verstorben waren und er selbst ein Kind hatte.⁵

Willy Franz litt seit 1937 unter offenen Krampfadergeschwüren, am 23. Oktober 1943 wurde er deswegen zur leichten Lagerarbeit vermerkt. Im Mai 1944 wurde Franz bei der Reihenuntersuchung des SS-Röntgensturmabans in Buchenwald untersucht.⁶

Willy Franz gehörte zu den vielen Sinti im Konzentrationslager Buchenwald, die dem Außenlager Dora zugeordnet wurden.⁷ Dort sollten Stollenanlagen entstehen, in die die Raketenproduktion von Peenemünde nach Nordhausen verlagert werden sollte. Dies und andere Außenlager wurden im Herbst 1944 zum eigenständigen Konzentrationslager Mittelbau zusammengefasst. Seine Häftlingsnummer 22 448 in Mittelbau-Dora bedeutet, dass er dorthin vor dem 1. November 1944 überführt wurde.⁸

Einen Tag nach Kriegsende, am 9. Mai 1945, kehrte Franz nach Göttingen zurück, wo er Ende der 1930er Jahre seinen Wehrdienst abgeleistet hatte. Dort traf er die 24-jährige Anna Weiß, die Tochter von August (für eine Verwandtschaft, zumal als »Onkel«, wie in den Unterlagen des Konzentrationslagers Buchenwald vermerkt, liegen keine Erkenntnisse vor) und Auguste Weiß (Kap. 5.2). Diese hatte Krieg und Verfolgung in Göttingen überlebt. Ab 1947 bekamen die beiden vier Töchter, Anna und Willy heirateten im Januar 1951.

7.2 Paula Hödel

Paula Hödel wurde am 26. Mai 1928 in Kundendorf geboren. Sie lebte mit ihrer Familie am Alexanderplatz in Berlin. Ihr Vater war Hugo Hödel, ihre leibliche Mutter Martha Schmidt.⁹

Vor ihrer Deportation bewohnte die Familie in Berlin den Wagen 75 auf dem sog. »Berlin-Marzahn-Rastplatz«. Dieser war ein Zwangslager für Sinti und Roma, in das zwischen 1936 und 1943 ungefähr 1200 »Zigeuner« eingewiesen wurden.¹⁰

4 Häftlingskarte Willy Franz, Buchenwald, 1.1.5.3/5886004/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

5 Fragebogen Willy Franz, Buchenwald, 1.1.5.3/5886007/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

6 Krankenkarte Willy Franz, Buchenwald, 1.1.5.3/5886005/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

7 Arbeitskarte Willy Franz, Buchenwald, 1.1.5.3/5886006/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

8 Häftlingskontrollkarte Willy Franz, Mittelbau Dora, 1.1.27.2/2594995/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie Häftlingsnummernverzeichnis, 17 IKRK 80/ITS Archive.

9 Karteikarte Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592219/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

10 Häftlingspersonalkarte Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592214/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie https://de.wikipedia.org/wiki/Zwangslager_Berlin-Marzahn, zuletzt 16.10.2024.

Paula Hödel wurde am 23. März 1943 in Auschwitz-Birkenau unter dem Geburtsjahrgang 1926 mit der Häftlingsnummer 5540 als Arbeiterin unter der Kategorie »ASR-Zig.« (»Arbeitsscheu Reich-Zigeuner«) registriert. Über ihr Schicksal im Lager ist wenig bekannt. Ab Mai 1943 arbeitete sie in der Küche. Für die Zeit vom 8. Oktober bis zum 10. November 1943 ist ein Aufenthalt im Krankenbau registriert.¹¹ Ihr Vater, Hugo Hödel, starb am 23. August 1943 in Auschwitz-Birkenau.¹² Am 15. April 1944 wurde sie in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt.¹³

Dort blieb sie nur vier Monate. Am 1. September 1944 erscheint Paula Hödel unter der Häftlingsnummer 35769 auf der »Liste von Häftlingen ohne Effekten« zum Transport in das Konzentrationslager Buchenwald.¹⁴ Am 7. September wurde sie von dort mit der neuen Häftlingsnummer 28652 in das Arbeitslager Schlieben verlegt.¹⁵

Das Außenlager Schlieben war dem Konzentrationslager Buchenwald ab dem 1. September 1944 zugeordnet. Es wurde am Rand des Ortes errichtet und diente als Lager der Zwangsarbeiter-Häftlinge für die Rüstungsfirma Hugo Schneider AG (HASAG).¹⁶ Paula Hödel wurde in der Folgezeit in das HASAG-Werk bzw. Außenlager in Altenburg überführt.¹⁷

Paula Hödel kam im Februar 1955 offiziell von Hameln, Tonkuhle, nach Göttingen, zuvor wurden ihre beiden Töchter 1950 und 1953 bereits in der Stadt geboren. Sie bewohnte die Steinbaracke 2 auf dem Schützenplatz, bzw. ab Januar 1960 einen Wohnwagen auf dem Schützenplatz. Am 14. Mai 1955 heiratete sie Julius Weiß. Die Familie wohnt ab 1968 in Grone.¹⁸

11 Häftlingspersonalkarte-Rückseite Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592214/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

12 PARCER (1993), Bd. 2, S. 149: Hugo Hödel, 23.12.1884 in Großbesitz, Häftlingsnummer 5064, gest. 23.08.1943.

13 Ebd., Bd. 1, S. 358.

14 Liste der Häftlinge ohne Effekten von KL Ravensbrück nach KL Buchenwald, 01.09.1944, Paula Hödel, 814279914/129641263/ITS Digital Archive, Arolsen Archive.

15 Überstellungsliste Ravensbrück nach Buchenwald Paula Hödel, 814279914/129640739/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie Häftlingspersonalkarte-Rückseite, Buchenwald, 1.1.5.4/7592214/ITS Digital Archive, Arolsen Archives mit dem Verweis auf die Fabrikarbeit in Schlieben. Schlieben war ursprünglich als Außenlager des Konzentrationslagers Ravensbrück geplant.

16 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Schlieben, zuletzt 16.10.2024.

17 Häftlingspersonalkarte 2 Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592215/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

18 Meldekarte Julius Weiß, StadtA GOE.

7.3 Julius Weiß

Julius Weiß wurde am 16.10.1923 in Dollrottholz geboren. Seine Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeyer (* 16.02.1893, Dannhausen) und Eduard Weiß (* 20.10.1892, Wegeleben).¹⁹ Seine Geschwister waren Anna (* 10.07.1910, Spandau), Helene (* 02.12.1912, Charlottenburg), Johannes (* 04.10.1914, Braunschweig), August (* 01.05.1917, Hannover), Karl (* 17.09.1921, Stolberg), Weidemann (* 28.12.1925, Rendsburg), Hans-Gustav (* 01.12.1927, Schwarzenhasel) und Christina (* 23.12.1929, Obertshausen).²⁰

Von der Kriminalpolizei Hamburg veranlasst, wurde Julius Weiß am 13. März 1943 aus seinem Wohnort Lüneburg nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort am 15. März in der Kategorie »Arbeitsscheu-Zig.« registriert.²¹ Er wurde unter der Häftlingsnummer 3354 geführt, sein Geburtsjahr allerdings mit 1933 festgehalten. Mit ihm zusammen wurden seine sechs Brüder Karl (H-nr 3353), Julius (H-nr 3354), Weidemann (H-nr 3355, als Waldemar), Gustav (H-nr 3356), Philipp (H-nr 3357) und Franz (H-nr 3358) registriert.²² Die restliche Familie, seine 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), seine 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)²³ sowie sein Vater Eduard wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.²⁴ Im Herbst 1944 wurde der Vater von Julius, Eduard Weiß, in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt²⁵ und gehörte dort zu den 25.000 Häftlingen, die vom Januar bis Anfang Mai 1945 aus den Lagern Auschwitz-Birkenau, Groß Rosen, Ravensbrück, Mittelbau Dora und Sachsenhausen nach Mauthausen evakuiert wurden.²⁶

Anscheinend war Julius Weiß in eins der Nebenlager des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau überführt worden, infrage dafür kommt Budy, wo es einen signifikanten Anteil an Sinti und Roma unter den Häftlingen gab. Das Nebenlager Budy war ein landwirtschaftlicher Wirtschaftshof. Bei nicht korrekt ausgeführter Arbeit oder illegaler Lebensmittelbeschaffung drohte den Häftlingen als

19 Ebd., Meldekarte Julius Weiß.

20 Ebd., Meldekarten Henriette Weiß sowie Karl und Weidemann Weiß.

21 Häftlingspersonalkarte Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392810/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

22 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

23 Ebd., Bd. 1, S. 244.

24 So in den Dokumenten seines Sohnes Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

25 Häftlingspersonalebogen Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392813/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

26 Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Endphase>, zuletzt 16.10.2024.

Strafe auch die Rückverlegung nach Birkenau. Diese traf Julius Weiß zweimal: am 18. Mai und am 12. August 1943.²⁷ Seine Geschwister überlebten das Lager, seine Eltern Henriette und Eduard starben spätestens während der Räumung des »Zigeunerfamilienlagers Auschwitz«, in dessen Verlauf die dort verbliebenen 2897 Frauen, Kinder und Männer getötet wurden.²⁸

Julius Weiß gehörte zu den 1408 Häftlingen, die am 2. August 1944 mit dem Güterzug in das Konzentrationslager Buchenwald verlegt wurden. Er wurde dort am Folgetag mit der Häftlingsnummer 74544 unter dem Beruf Kraftfahrer (später: Chauffeur) registriert.²⁹ Eigenen Besitz bzw. nicht am Leib getragene Kleidung brachte er nicht mit.³⁰

Bereits im August 1944 wurde Weiß an Geschwüren im rechten Unterschenkel behandelt. Während seiner Haft in Buchenwald wurde er insgesamt 3 Mal gegen Typhus und Ruhr geimpft.³¹ Auf seiner Arbeitskarte ist vermerkt, dass er bereits am 7. August dem Außenlager Dora zugeordnet war.³² Dieses und andere kleinere Arbeitslager der SS in der Region Nordhausen dienten vor allem dem Stollenbau zur Untertage-Verlagerung der Rüstungsproduktion.

Diese Lager wurden am 28. Oktober vom SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (SS-WVHA) zum eigenständigen Komplex mit der Bezeichnung »Konzentrationslager Mittelbau« zusammengefasst.³³ Ein Eintrag auf seiner Postkontrollkarte verrät, dass Julius Weiß als »Aso. Zig.« (»Asozialer Zigeuner«) dem Block M 2 E, d.h. dem Außenlager Ellrich-Juliushütte (Mittelbau 2 Ellrich, Kap. 6.7) zugeordnet war.³⁴

Vom 4. bis zum 6. April wurde das Außenlager vor dem Anrücken amerikanischer Truppen geräumt. 4000 Häftlinge wurden in das Konzentrationslager Bergen Belsen, 3000 in das Außenlager Heinkel-Werke des KZ Sachsenhausen transportiert.³⁵

27 Ebenda sowie https://de.wikipedia.org/wiki/Landwirtschaftsbetriebe_des_KZ_Auschwitz, zuletzt 16.10.2024.

28 https://de.wikipedia.org/wiki/Zigeunerlager_Auschwitz#Ende_des_Lagers, zuletzt 16.10.2024.

29 Häftlingspersonalkarte Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392810/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

30 Effektenkarte Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392815/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

31 Krankenkarte Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392811/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

32 Arbeitskarte Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392812/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

33 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Mittelbau-Dora, zuletzt 16.10.2024.

34 Postkontrollkarte Julius Weiß, Mittelbau, 1.1.27.2/2751619/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

35 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Ellrich-Juliush%C3%BCtte, zuletzt 16.10.2024.

Julius Weiß hingegen erreichte, vom Konzentrationslager Dachau kommend, am 3. August 1945 Göttingen. Er wohnte zunächst in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Dort lernte er seine spätere Frau Paula Hödel kennen.³⁶

7.4 Adelheid Hödel

Adelheid Hödel wurde am 20. April 1933 in Breslau geboren. Geburtsdatum und Ort legen es nahe, dass sie eine Tochter von Hugo Hödel, Jahrgang 1884, war. Paula und Gertrud Hödel waren ihre Schwestern.³⁷ Die Familie lebte am Alexanderplatz in Berlin. Vor ihrer Deportation im März 1943 bewohnte die Familie in Berlin den Wagen 75 auf dem sog. »Berlin-Marzahn-Rastplatz«, einem Zwangslager für Sinti und Roma.³⁸

Aufgrund der aufeinander folgenden Häftlingsnummern der Töchter der Familie lässt sich annehmen, dass die 10-jährige Adelheid Hödel ebenfalls am 23. März in Auschwitz-Birkenau registriert wurde, ihre Häftlingsnummer war 5541. Ansonsten sind keine weiteren Einträge überliefert.³⁹ Ihr Vater, Hugo Hödel, starb am 23. August 1943 in Auschwitz-Birkenau.⁴⁰

Adelheid Hödel wurde im Laufe des Jahres 1944 in das Konzentrationslager Flossenbürg verlegt (am 16.09. und 28.10.1944 kamen zwei Transporte von



Abb. 33: Berlin-Marzahn. Lagerplatz/Internierungslager für Sinti und Roma (»Zigeunerlager«). Zwei Männer vor Gebäude mit Schild »Obmann A. Trollmann« (1936–1945). Bundesarchiv, Bild 146–1987-035-18A/Fotograf(in): o. Ang.

36 Meldekarte Julius Weiß, StadtA GOE.

37 Karteikarte Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592219/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

38 Häftlingspersonalkarte Paula Hödel, Buchenwald, 1.1.5.4/7592214/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie https://de.wikipedia.org/wiki/Zwangslager_Berlin-Marzahn, zuletzt 16.10.2024.

39 PARCER (1993), Bd. 1, S. 358.

40 Ebd., Bd. 2, S. 149: Hugo Hödel, 23.12.1884 in Grossbesitz, Häftlingsnummer 5064, gest. 23.08.1943.

Auschwitz in dessen Außenlager Leitmeritz). Dort wurde sie dem KZ-Außenlager Leitmeritz überstellt, dem größten Außenlager Flossenbürgs. Die Zwangsarbeiter-Häftlinge arbeiteten dort an dem unter dem Decknamen Richard betriebenen Bauvorhaben für Untertage-Verlagerungen der Produktion kriegswichtiger Güter.⁴¹

Adelheid Hödel kam im November 1957 nach Göttingen, wo sie als Artistin registriert wurde. Sie heiratete Hans-Gustav Weiß. Das Ehepaar bezog im Juni 1961 einen Wohnwagen auf dem Schützenplatz.⁴²

7.5 Hans-Gustav Weiß

wurde am 1. Dezember 1927 in Schwarzenhasel geboren. Auf der Meldekarte waren seine Eltern Henriette und Eduard Weiß zwar mit einem Fragezeichen versehen, aber die Querverweise der Deportationsnachweise lassen dies gegenstandslos erscheinen.

Mit ihm zusammen wurden seine sechs Brüder in Auschwitz registriert (Kap. 7.3).⁴³ Die restliche Familie, seine 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), seine 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)⁴⁴ sowie sein Vater Eduard wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁴⁵ Im Herbst 1944 wurde Eduard Weiß in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt.⁴⁶ Sein Sohn Hans-Gustav Weiß wurde am 15. März 1943 unter der Häftlingsnummer 3356 in Auschwitz-Birkenau registriert.⁴⁷ Weitere Einträge existieren nicht im Gedenkbuch. Wie sein Vater gehörte er zu den 25.000 Häftlingen, die vom Januar bis Anfang Mai 1945 aus den Lagern Auschwitz-Birkenau, Groß Rosen, Ravensbrück, Mittelbau Dora und Sachsenhausen nach Mauthausen evakuiert wurden.⁴⁸ In Mauthausen wurde er als Schlosser geführt und arbeitete im Kom-

41 Karteikarte Adelheid Hödel, Flossenbürg, 1.1.8.4/11068107/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Leitmeritz, zuletzt 16.10.2024.

42 Meldekarte Adelheid Weiß, StadtA GOE.

43 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

44 Ebd., Bd. 1, S. 244.

45 So in den Dokumenten seines Sohnes Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

46 Häftlingspersonalbogen Julius Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7392813/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

47 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99 sowie Häftlingspersonalbogen Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833376/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

48 Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Endphase>, zuletzt 16.10.2024.

mando Bunkerbau.⁴⁹ Das Lager wurde am 5. Mai 1945 befreit. Am 23. Mai erschien Hans Weiß vor einem alliierten Ausschuss, der eine nicht näher beschriebene Strafsache gegen ihn verhandelte. Im Dokument erscheint er als »Gefangener«, der nun aber entlassen wurde.⁵⁰ 1957, im selben Jahr wie seine zukünftige Frau Adelheid, zog Weiß von Darmstadt nach Göttingen und wohnte zunächst in der Wilhelm-Busch-Straße. Das Paar heiratete 1959 und bezog im Juni 1961 einen Wohnwagen auf dem Schützenplatz.⁵¹

7.6 Gertrud Hödel

Gertrud Hödel wurde am 4. Mai 1929 in Rauscha geboren. Über diese Tochter von Hugo Hödel ist weniger bekannt als über ihre Schwestern. Aufgrund der aufeinander folgenden Häftlingsnummern der Töchter der Familie lässt sich annehmen, dass die 14-jährige Gertrud Hödel ebenfalls am 23. März 1943 in Auschwitz-Birkenau registriert wurde, ihre Häftlingsnummer war 5541 unter dem abweichenden



Abb. 34: Hochzeit von Gertrud Hödel und Johannes Weiß, 1952. Foto: Familie Weiß.

49 Schreibstubenkarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833379/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

50 Mil. Gov. Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833380/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

51 Meldekarte Adelheid Weiß, StadtA GOE.

Geburtsdatum 12. Mai. Ansonsten sind keine weiteren Einträge überliefert.⁵² Ihr Vater, Hugo Hödel, starb am 23. August 1943 in Auschwitz-Birkenau.⁵³

Gertrud Hödel heiratete in Herzberg im August 1952 Johannes Weiß (* 04.10.1914, Braunschweig). Das Ehepaar zog gemeinsam nach Göttingen und wohnte ab November 1952 zunächst im Maschmühlenweg 62. In den Jahren 1956 und 1964 wechselten sie die Wohnung zwischen dem Schützenplatz und der Wilhelm-Busch-Straße in Geismar, wo zeitweise auch Gertruds Schwester Adelheid wohnte. 1964 bewohnten sie kurzzeitig die Steinbaracke auf dem Schützenplatz und zogen dann in eine Wohnung in Grone. Das Ehepaar bekam 1952 ihren ersten Sohn in Herzberg, ihre fünf weiteren Kinder wurden bis 1969 in Göttingen geboren.⁵⁴

7.7 Johannes (Johann) Weiß

Johannes Weiß wurde am 14. Oktober 1914 in Braunschweig geboren. Seine Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeier, und Eduard Weiß.⁵⁵

Verhaftet wurde Johann Weiß am 11. März 1943⁵⁶ in seinem Wohnort Lüneburg und von dort nach Hannover überstellt. Am 15. März 1943 wurde er als Johann Weiß mit der Häftlingsnummer 3352 zusammen mit seinen sechs Brüdern in Auschwitz-Birkenau registriert (Kap. 7.3).⁵⁷ Die restliche Familie, seine 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), seine 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)⁵⁸ sowie sein Vater Eduard, wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁵⁹ Im Memorialbuch sind keine weiteren Einträge vermerkt.

Am 29. Januar 1945 wurde Johann Weiß in Mauthausen registriert. Wie sein Vater Eduard und sein Bruder Hans gehörte er zu den 25.000 Häftlingen, die vom Januar bis Anfang Mai aus den Lagern Auschwitz-Birkenau, Groß Rosen, Ravensbrück, Mittelbau Dora und Sachsenhausen nach Mauthausen evakuiert

52 PARCER (1993), Bd. 1, S. 358.

53 Ebd., Bd. 2, S. 149: Hugo Hödel, 23.12.1884 in Grossbesitz, Häftlingsnummer 5064, gest. 23.08.1943.

54 Meldekarte Gertrud Weiß, StadtA GOE.

55 Meldekarte Henriette Weiß, ebd.

56 Häftlingspersonalkarte Johann Weiss (sic), Mauthausen, 1.1.26.3/1833478/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

57 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

58 Ebd., Bd. 1, S. 244.

59 So in den Dokumenten seines Sohnes Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

wurden.⁶⁰ Er wurde als Musiker geführt.⁶¹ Zugeteilt wurde er als Hilfsarbeiter der Firma Steyr-Daimler-Puch AG, die dort – inzwischen bereits in Stollen verlagert – Handfeuerwaffen und Flugzeugmotoren herstellte.⁶²

Johannes Weiß kam mit seiner Frau Gertrud Hödel und zwei Kindern 1952 von Herzberg aus nach Göttingen. Die Familie wohnte zunächst auf dem Schützenplatz, um dann nach Geismar umzuziehen, wo zwei weitere Kinder geboren wurden.⁶³

7.8 Weidemann Weiß

Weidemann Weiß wurde am 28. Dezember 1925 in Rendsburg/Schleswig-Holstein geboren. Seine Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeier, und Eduard Weiß.⁶⁴

Er wurde in seinem Wohnort Lüneburg verhaftet und am 15. März 1943 als »Waldemar Weiß« mit der Häftlingsnummer 3355 in Auschwitz-Birkenau registriert.⁶⁵ Mit ihm zusammen wurden seine sechs Brüder in Auschwitz-Birkenau registriert (siehe Julius Weiß).⁶⁶ Die restliche Familie, seine 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), seine 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)⁶⁷ sowie sein Vater Eduard wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁶⁸ Im Herbst 1944 wurde sein Vater Eduard Weiß in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt⁶⁹ und gehörte zu den 25.000 Häftlingen, die nach Mauthausen evakuiert wurden.⁷⁰

Für Weidemann Weiß existieren in Auschwitz-Birkenau keine weiteren Dokumente. Er gehörte zu den 1408 Häftlingen, die am 2. August 1944 – dem Tag der

60 Häftlingspersonalkarte Johann Weiss (sic), Mauthausen, 1.1.26.3/1833478/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Endphase>, zuletzt 16.10.2024.

61 Gusen-Karte Johann Weiss (sic), Mauthausen, 1.1.26.3/1833481/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

62 Schreibstubenkarte-Rückseite Johann Weiss (sic), Mauthausen, 1.1.26.3/1833479/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

63 Meldekarte Johannes Weiß, StadtA GOE.

64 Meldekarte Henriette Weiß, ebd.

65 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

66 Ebd.

67 Ebd., Bd. 1, S. 244.

68 So in den Dokumenten seines Bruders Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

69 Häftlingspersonalkarte Weidemann Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7393805/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

70 Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Endphase>, zuletzt 16.10.2024.

Räumung des »Zigeuner-Familienlagers« – mit dem Güterzug in das Konzentrationslager Buchenwald verlegt wurden. Wie sein Bruder Julius wurde er dort am 3. August 1944 registriert (H-nr 74570)⁷¹, persönlicher Besitz wurde nicht vermerkt.⁷²

Sein Personalbogen hielt für den damals 18-Jährigen eine frühere Mitgliedschaft in der Hitlerjugend fest.⁷³ Bereits am 7. August wurde er, wiederum wie sein Bruder Julius, dem Außenlager Dora zugeordnet.⁷⁴ Dieses und andere kleinere Arbeitslager der SS in der Region Nordhausen dienten vor allem dem Stollenbau zur Untertage-Verlagerung der Rüstungsproduktion. Sie wurden am 28. Oktober vom SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (SS-WVHA) zum eigenständigen Konzentrationslager mit der Bezeichnung »Konzentrationslager Mittelbau« zusammengefasst.⁷⁵ Ob er wie sein Bruder dem Außenlager Ellrich-Juliusshütte (Mittelbau 2 Ellrich) zugeordnet wurde, ist nicht bekannt.

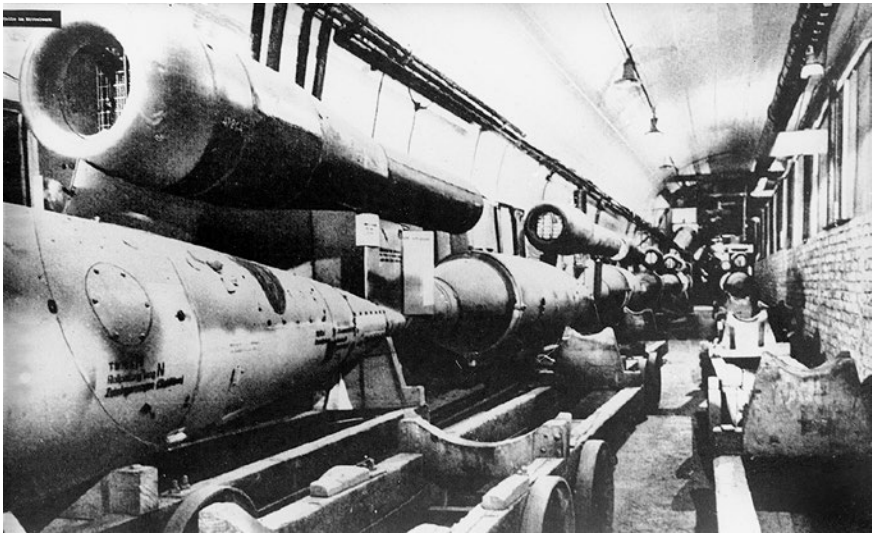


Abb. 35: Montagestollen des KZ Mittelbau-Dora für V 1, 1945. Bundesarchiv, Bild 183-1985-0123-027/Fotograf(in): o. Ang.

71 Häftlingspersonalkarte Weidemann Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7393805/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

72 Effektenkarte Weidemann Weiss (sic), Buchenwald, 1.1.5.3/7393806/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

73 Häftlingspersonalbogen Weidemann Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7393809/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

74 Arbeitskarte Weidemann Weiß, Buchenwald, 1.1.5.3/7393808/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

75 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Mittelbau-Dora, zuletzt 16.10.2024.

Weiß kam Anfang August 1945 – seine Meldekarte vermerkt »von K.Z-Lager Dachau« – nach Göttingen. Am 15. Februar 1947 heiratete er die gleichaltrige Anna Weiß (* 08.03.1925, Flensburg, Kap. 7.12.3). Die Familie zog sieben Kinder groß, drei Töchter und vier Söhne.⁷⁶ Sie bewohnten bis 1959 als eine der Mietparteien die Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Nach dem Besuch von Pastor Althaus – des sog. »Zigeunerpastors« – wurden für die Familie zusätzlich zwei Räume in der Steinbaracke errichtet.⁷⁷ Nach langer Zeit in dieser prekären Wohnsituation zog die Familie im Sommer 1970 in die Weststadt. Weidemann Weiß starb 2007 in Göttingen.

7.9 Karl Weiß

Karl Weiß wurde am 17. September 1921 in Stolberg geboren. Seine Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeier, und Eduard Weiß.⁷⁸

Vermutlich wurde er wie seine Brüder in Lüneburg verhaftet und am 15. März 1943 mit der Häftlingsnummer 3353 in Auschwitz-Birkenau registriert.⁷⁹ Mit ihm zusammen wurden seine sechs Brüder registriert (Kap. 7.3). Die restliche Familie, seine 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), seine 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)⁸⁰ sowie sein Vater Eduard wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁸¹

Im Herbst 1944 wurde Eduard Weiß in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt⁸² und gehörte zu den 25.000 Häftlingen, die vom Januar bis Anfang Mai aus den Lagern Auschwitz-Birkenau, Groß Rosen, Ravensbrück, Mittelbau Dora und Sachsenhausen nach Mauthausen evakuiert wurden.⁸³

Am 12. April 1943 wurde Karl Weiß in das Stammlager Auschwitz verlegt. Sonst sind keine weiteren Einzelheiten bekannt. Aus dem Stammlager wurde er

76 Meldekarte Weidemann Weiß, StadtA GOE.

77 StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

78 Meldekarte Karl Weiß, StadtA GOE.

79 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

80 Ebd., Bd. 1, S. 244.

81 So in den Dokumenten seines Bruders Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, KL Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

82 Häftlingspersonalkarte Weidemann Weiß, Buchenwald 1.1.5.3/7393805/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

83 Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives sowie <https://www.mauthausen-memorial.org/de/Wissen/Das-Konzentrationslager-Mauthausen-1938-1945/Die-Endphase>, zuletzt 30.10.2024.



Abb. 36: Polen, Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Gesamtansicht des Lagers mit Baracken, 1948. Bundesarchiv, Bild 183-R70820/Fotograf(in): o. Ang.

im Mai 1943 in das Konzentrationslager Natzweiler-Struthof überführt.⁸⁴ Unter den 52.000 Häftlingen dort befanden sich ungefähr 500 Sinti und Roma. Das Lager wurde wegen der heranrückenden Front im September 1944 auf die andere Rheinseite in das Neckartal verlegt und im Außenlager Neckarelz bis zum März fortgeführt.⁸⁵

Karl Weiß war bis zur Evakuierung des Lagers am 28. März 1945 dort inhaftiert. 4000 gefähige Häftlinge marschierten zum Bahnhof Waldenburg, um per Bahn von dort nach dem Konzentrationslager Dachau transportiert zu werden. 400 Häftlinge mussten den Weg nach Dachau zu Fuß bewältigen.⁸⁶ Da Karl Weiß bereits am 2. April 1945 im Konzentrationslager Dachau registriert wurde, gehörte er vermutlich zur ersten Gruppe.⁸⁷ Dort erlebte er wahrscheinlich am 29. April 1945 die Befreiung des Hauptlagers durch die US-Armee.

84 Postkontrollkarte Karl Weiß, Natzweiler, 1.1.29.2/3247136/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

85 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Natzweiler-Struthof, zuletzt 30.10.2024.

86 https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Neckarelz#Todesmarsch_und_Befreiung, zuletzt 30.10.2024.

87 Häftlingspersonalbogen Karl Weiß, Dachau, 1.1.6.2/10362016/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Anfang August 1945 kam Karl Weiß, am selben Tag wie seine Brüder Julius und Weidemann, also vermutlich zusammen mit ihnen (bei denen allerdings angegeben war, dass sie von Dachau kamen), von Lüneburg nach Göttingen. Am 11. Juli 1945 hatte er dort Hildegard Möller (* 01.06.1923, Celle) geheiratet. Nach Aufenthalt in Duderstadt und Lüneburg wohnte er mit seiner Familie – seiner Frau und seinen drei Kindern – von 1950 bis April 1970 in Göttingen. Nach kurzem Aufenthalt in Bernshausen bei Duderstadt wohnte die Familie bis 1982 wieder in Göttingen bei Hans Weiß, um dann in die Gemeinde Gleichen umzuziehen.⁸⁸ Karl Weiß starb 1994 in Göttingen.

7.10 Philipp und Franz Weiß

Philipp wurde am 37. Oktober 1931, sein Bruder Franz am 28. Dezember 1933 geboren. Ihre Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeier, und Eduard Weiß.⁸⁹ Beide wurden zusammen mit ihren Eltern, ihren fünf weiteren Brüdern und ihrer Schwester Christina Anfang März 1943 in Lüneburg verhaftet.

Die Familie wurde nach Auschwitz-Birkenau deportiert. Zusammen mit Philipp (H-nr 3357) und Franz (H-nr 3358) wurden ihre fünf Brüder am 15. März registriert (Kap. 7.3).⁹⁰ Die restliche Familie, ihre 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758), ihre 14-jährige Schwester Christina (H-nr 3759)⁹¹ sowie ihr Vater Eduard wurden mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁹² Im Herbst 1944 wurde Eduard Weiß in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt.⁹³

Seine beiden Söhne Philipp und Franz sind in Auschwitz-Birkenau umgekommen.

88 Meldekarte Karl Weiß, StadtA GOE.

89 Ebd.

90 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

91 PARCER (1993), Bd. 1, S. 244.

92 So in den Dokumenten ihres Bruders Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

93 Häftlingspersonalkarte Weidemann Weiß, Buchenwald 1.1.5.3/7393805/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

7.11 Christina Weiß

Christina Weiß wurde am 29. Dezember 1929 in Obertshausen geboren. Ihre Eltern waren Henriette Weiß, geb. Echtermeyer, und Eduard Weiß.⁹⁴ Sie wurde zusammen mit ihren Eltern und ihren sieben Brüdern in Lüneburg verhaftet und nach Auschwitz-Birkenau deportiert.

Die Familie wurde nach und am 15. März dort registriert (Kap. 7.3).⁹⁵ Ihre 50-jährige Mutter Henriette (H-nr 3758) wurde mit der 14-jährigen Christina (H-nr 3759) erfasst (unter dem abweichenden Geburtsdatum 23.12.1922).⁹⁶ Ihr Vater Eduard erscheint nicht im Gedenkbuch, wurde aber vermutlich mit demselben Transport nach Auschwitz-Birkenau deportiert.⁹⁷ Im Herbst 1944 wurde Eduard Weiß in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführt.⁹⁸

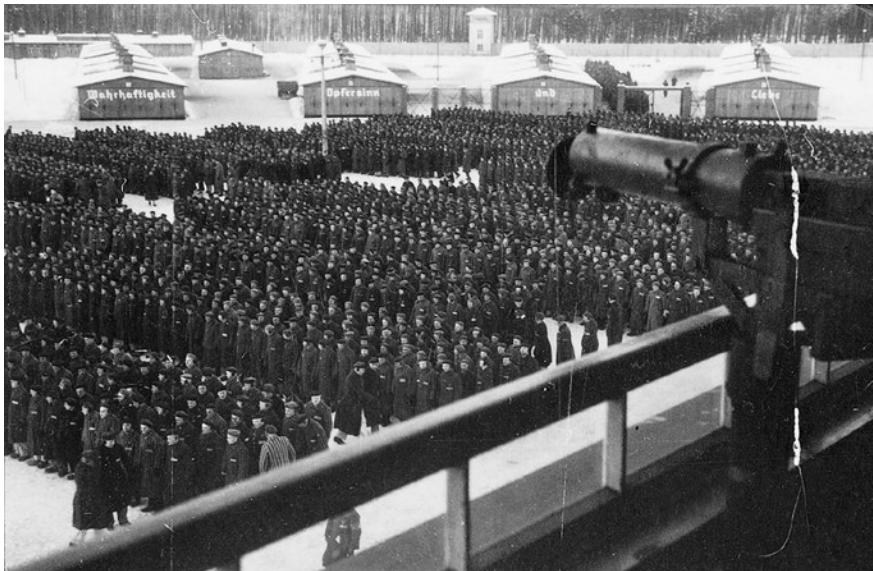


Abb. 37: Oranienburg, Konzentrationslager Sachsenhausen. Häftlingsappell, im Hintergrund die Baracken 9 («Wahrhaftigkeit»), 10 («Opfersinn»), 11 («und») und 12 («Liebe»). Bundesarchiv, BildY 1-1078-1756-70-V-32/Fotograf(in): o. Ang.

94 Meldekarte Christina Weiß, StadtA GOE.

95 PARCER (1993), Bd. 2, S. 99.

96 PARCER (1993), Bd. 1, S. 244.

97 So in den Dokumenten ihres Bruders Hans aus Mauthausen: Häftlingskarte Hans Weiß, Mauthausen, 1.1.26.3/1833377/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

98 Häftlingspersonalkarte Weidemann Weiß, Buchenwald 1.1.5.3/7393805/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Christina Weiß wurde als Arbeiterin registriert, über ihre Zeit in Auschwitz ist sonst nichts überliefert. Am 3. August 1945 kam sie zusammen mit ihren Brüdern Julius, Karl und Weidemann nach Göttingen, als ihr letzter Aufenthaltsort wurde das Konzentrationslager Dachau notiert. Sie bezog Unterkunft in der Baracke 2 auf dem Schützenplatz. Anfang des Jahres 1950 stand sie mit einem Wohnwagen auf dem Lademühleplatz in Hildesheim, an diesem Ort hatte sich bis Kriegsende das Zwangsarbeiterlager Lademühle für »Ostarbeiter« befunden. Dorthin kehrten einige überlebende Sinti aus Hildesheim zurück, zu ihnen hinzu kamen Sintifamilien aus Norddeutschland sowie Flüchtlinge aus Thüringen und Ostpreußen.⁹⁹

In Hildesheim heiratete Christina Weiß im Februar 1950 den Musiker Karl Weiß (* 28.02.1923). Sie zog mit ihrem Mann nach Göttingen. Die Familie lebte in ihrem Wohnwagen auf dem Schützenplatz. Nach einem abermaligen Aufenthalt in Hildesheim wohnte das Ehepaar mit seinen beiden Töchtern in Grone.¹⁰⁰

7.12 Opfer der Mai-Deportation 1940

Mit Kriegsbeginn verschärfte sich die nationalsozialistische Politik gegen die »fremdrassischen« Minderheiten noch einmal. Juden und »Zigeuner« sollten in bestimmte Teile des besetzten Polen abgeschoben werden.¹⁰¹ (Kap. 4.11) Am 27. April 1940 befahl der »Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei« Himmler die erste »Umsiedlung« in das Generalgouvernement. Ab dem 13. Mai wurden dazu in Norddeutschland 940 Sinti verhaftet.¹⁰² Ab dem 20. Mai 1940 wurden sie über das Sammellager Hamburg nach Polen deportiert.¹⁰³ Die aufgrund des »Festsetzungserlasses« in Göttingen lebenden Sinti waren davon nicht betroffen, wohl aber 44 Flensburger Sinti, die am 16. Mai aus der Stadt deportiert wurden. Von diesen sind nachweislich 22 ermordet worden, 17 Sinti haben überlebt, für fünf Personen ist das Überleben unklar.¹⁰⁴ Von den 17 Überlebenden kamen 11 nach dem Krieg nach Göttingen.

99 BAASKE (2012), S. 86.

100 Meldekarte Christina Weiß, StadtA GOE.

101 FINGS (2018), S. 2. Nach Kriegsbeginn wurde im RSHA am 27.09.1939 dieses Vorgehen grob skizziert: »A) Juden so schnell wie möglich in die Städte, b) Juden aus dem Reich nach Polen, c) die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen, d) systematische Ausschickung der Juden aus den (neuen) deutschen Gebieten mit Güterzügen.«

102 Schnellbrief zur »Umsiedlung von Zigeunern«, Berlin, 27. April 1940, BArch, ZSG 142/127.

103 BAASKE (2004), S. 52.

104 LOTTO-KUSCHE, Sebastian: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung, in: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3–38, S. 11.

Der Reichsführer SS und
Chef d.Deutschen Polizei

Berlin, den 27.4.1940

VB Nr. 95/40 g

Schnellbrief

An die
Kriminalpolizei(leit)stellen Hamburg, Bremen, Hannover, Düsseldorf, Köln, Frankfurt a.M., Stuttgart

nachrichtlich:
an die Landesregierungen Bremen, Oldenburg, Stuttgart, Karlsruhe,
den Reichsstatthalter in Hamburg,
den Reichskommissar für die Saarpfalz,
die Regierungspräsidenten in Schleswig, Stade, Aurich, Hannover,
Münster, Arnsberg, Osnabrück, Düsseldorf,
Köln, Aachen, Koblenz, Trier, Wiesbaden.

Betr. : Umsiedlung von Zigeunern.

Bezug : Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom
17.10.1939 Tgb.Nr.RKPA 149/1939 g.

Der erste Transport von Zigeunern nach dem Generalgouvernement wird Mitte Mai in Stärke von -2500-Personen in geschlossenen Sippen- in Marsch gesetzt werden. Es kommen vorerst die in den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten aufhältlichen Zigeuner in Betracht.

Zu diesem Zwecke werden im Gebiet der Kriminalpolizeistellen Hamburg und Bremen einerseits sowie der Kriminalpolizeistellen Köln, Düsseldorf, Hannover andererseits je -1000- und der Kriminalpolizei(leit)stellen Stuttgart und Frankfurt a.M. zusammen 500 Personen an noch zu bestimmenden Sammelstellen zusammengezogen und in vom Chef der Sicherheitspolizei und dem SD. zur Verfügung gestellte Eisenbahnzüge verladen werden.

Für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten sind die Leiter der genannten Kriminalpolizei(leit)stellen verantwortlich mit der Maßgabe, dass der Sammelplatz für die Kriminalpolizei(leit)stellen Hamburg und Bremen im Bereich der Kriminalpolizei(leit)stelle Hamburg, für die Kriminalpolizei(leit)stellen Köln, Düsseldorf und Hannover im Bereich der Kriminalpolizei(leit)stelle Köln und für die Kriminalpolizei(leit)stellen Stuttgart und Frankfurt a.M. im Bereich der Kriminalpolizei(leit)stelle Stuttgart zu bestimmen ist.

Zur Unterstützung ist die Entsendung von Beauftragten des Reichskriminalpolizei-amtes und des Reichsgesundheitsamtes vorgesehen, die voraussichtlich am 14.5.1940 bei den Kriminalpolizei(leit)stellen Hamburg, Köln, und Stuttgart eintreffen werden. Bei Durchführung der zu treffenden Maßnahmen ist nach den beigefügten Richtlinien zu verfahren.

..1/..

Abb. 38: Erste Seite des Schnellbriefs zur »Umsiedlung von Zigeunern«, Berlin, 27. April 1940. BArch, ZSG 142/127.

Die Flensburger Sinti, Frauen, Männer und Kinder (die jüngste war gerade einen Monat alt, der älteste 68 Jahre), wurden in die im heutigen Polen gelegenen Lager Bełzec und Siedlce deportiert. Bei ihrer Ankunft existierten in Bełzec lediglich

zwei Schuppen, die mit mehreren hundert jüdischen Verschleppten belegt waren. Dort gab es weder Brunnen noch Toiletten, auch noch keine Umzäunung. Diese mussten die neu Angekommenen mithilfe von Stacheldraht selbst errichten. Ende Juli wurden die norddeutschen Sinti von dort in das Lager Krychow transportiert. Bis dahin waren vor allem viele Kinder gestorben. In Krychow leisteten die Überlebenden unter SS-Aufsicht Moor- und Kanalisierungsarbeiten.¹⁰⁵

7.12.1 Helene Weiß

Helene Weiß wurde am 24.05.1913 in Kiel geboren. Sie kam nach dem Krieg nach Göttingen und bezog am 3. April 1946 eine Unterkunft in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Hier lernte sie den aus Prag stammenden Alois Kos (* 02.02.1925) kennen, der Auschwitz-Überlebender war. Ihre erste Tochter wurde 1949, zwei weitere 1949 und 1954 geboren.¹⁰⁶ Am 28. Februar 1952 heiratete das Paar standesamtlich. Am 28. September 1950 stellten Helene und Alois Kos einen Antrag auf Vormerkung als Wohnungssuchende (Kap. 8.7.1). Helene Kos starb 1998 in Göttingen.

7.12.2 Eduard Weiß

wurde am 03.10.1897 in Oppersdorf/Neiße geboren. Er war ein Bruder von Helene Weiß. Eduard Weiß erreichte am 13. September 1945 Göttingen. Sein Herkunftsort wurde mit »KZ.Lager Polen« notiert. Er fand eine Unterkunft in der Baracke 2 auf dem Schützenplatz. Seine Ehefrau ist als verstorben vermerkt.

Eduard Weiß kam zusammen mit seinen Kindern Anna, Robert, Thomas und Erich-Otto in die Stadt, die ebenfalls Überlebende der Deportation von 1940 waren:

7.12.3 Anna Weiß

(Anna Rosina * 08.03.1925), wohnte zunächst im Paradiesweg 2. Dort hatten für einige Zeit Karoline und Gottfried Weiß gelebt. Nach Prüfung durch den Bezirks-sachbearbeiter wurden die Verhältnisse als beengt eingestuft, die Räume als baufällig. Die Deckenhöhe wurde mit 160 cm angegeben (sic).¹⁰⁷ Das Haus war in

105 BAASKE (2023), S. 22–45. Zu den Lebensumständen: Interview mit Gottfried Weiß, 2002 – http://www.deathcamps.org/belzec/romaweiss_de.html, zuletzt 27.10.2024.

106 Meldekarte Alois Kos, StadtA GOE.

107 StadtA GOE, B 61, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, unfol.

einem so schlechten Zustand, dass ein Teil davon Anfang April 1952 einstürzte.¹⁰⁸ Allerdings wohnte Anna Weiß bereits seit dem 2. April 1946 auf dem Schützenplatz. Am Neujahrstag 1947 wurde ihre Tochter geboren.¹⁰⁹ Einen Monat später heiratete sie Weidemann Weiß (Kap. 7.8).

7.12.4 Robert Weiss

(* 18.07.1933) wohnte zunächst in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. 1954 heiratete er Christa Heine (* 10.12.1932). 1953 und 1956 wurden zwei Töchter geboren. Fünf weitere folgten. Spätestens 1958 bewohnte die Familie einen eigenen Wohnwagen auf dem Schützenplatz.¹¹⁰

Robert Weiss bemühte sich zusammen mit seinem Vater Eduard ab Ende 1954 um ein Stück Land. Sie wollten dort eigene Häuser bauen, um die völlig unzureichenden Wohnverhältnisse der Schützenplatz-Baracken zu verlassen. Ihnen wurde ein Platz am alten Leinekanal angeboten, den sie aber als genauso schlecht wie



Abb. 39: Eduard Weiß mit Ehefrau Amalie und Kindern. Foto: Familie Weiß.

108 Vermerk: Einsturz einer Wohnung, 08.04.1952. Ebd.

109 Meldekarte Anna Weiß, StadtA GOE.

110 Namentliche Aufstellung der in Göttingen polizeilich gemeldeten Zigeunerfamilien, 1958. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, Bl. 10.

den Schützenplatz ablehnten.¹¹¹ Robert Weiss starb 2004 in Göttingen, sein Vater Eduard bereits am 14. September 1957 in Weende.¹¹²

7.12.5 Thomas Weiß

(* 21.08.1927) hinterließ in den Akten wenig Spuren. Er wohnte 1957 noch auf dem Schützenplatz.¹¹³ Zwei Jahre später ist er für die dortige Steinbaracke gemeldet.¹¹⁴

Die Familienüberlieferung besagt:

Aus Erzählungen weiß man, dass sich Thomas aus einer »Trinklaune« heraus auf das Fahrrad setzte und Richtung Zonengrenze fuhr. Er verlor bei einem Kartenspiel und scherzte mit anderen darüber, dass er es schaffen würde, mit dem Fahrrad in die DDR zu fahren. Später gab es wohl noch ein bis zweimal Briefkontakt zu ihm. Er lebte tatsächlich bis zu seinem Tod in der DDR. Erzählt wurde auch, dass er wohl berichtete, zunächst inhaftiert gewesen zu sein, weil man in ihm einen Spion sah.¹¹⁵

7.12.6 Erich-Otto Weiß

(* 14.05.1930) wurde ab dem September 1945 ebenfalls in der Baracke 2 auf dem Schützenplatz wohnhaft gemeldet. Am 31. Januar 1953 heiratete er die in Göttingen geborene Sonja Tümmel. Die beiden zogen sechs Kinder groß.

1958 wohnte die Familie immer noch in einem neun Quadratmeter großen Raum in o. g. Baracke. Das Ordnungsamt berichtete: »Wenn man diese Zustände sieht, so fragt man sich immer wieder, wie Menschen das jahrelang aushalten können.«¹¹⁶

Im Laufe des Frühlings 1959 konnte die Familie in der Wörth-Kaserne zwei Räume mit insgesamt 44 Quadratmetern beziehen.¹¹⁷ Erich-Otto Weiß starb in Göttingen im Jahr 2000.

111 Stadt Göttingen an Regierungspräsident Hildesheim: Wohnungsangelegenheit Alois Kos – Auskunft zu Status der Person – Robert und Eduard Weiß (Pacht), 12.06.1957. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, Bl. 48.

112 Meldekarte Eduard Weiß, StadtA GOE.

113 Landeskriminalamt, Außenstelle Göttingen an Ordnungsamt: Razzia auf dem Schützenplatz, Abgleich der Personendaten mit dem Einwohnermeldeamt, 15.01.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 61.

114 Ebd., Bl. 107.

115 Auskunft Manja Schuecker-Weiß

116 Ordnungsamt – Abt. Obdachlosenunterbringung an Stadtrechtsrat Busse: Zigeunerbaracke am Schützenplatz, 16.10.1958. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, Bl. 13.

117 Hilfe für Zigeunerfamilien seit dem Besuch von Pastor Althaus, 05.05.1959. Ebd., Bl. 6.

7.12.7 Robert Weiß

(* 14.11.1906) gehörte ebenfalls zu den Überlebenden, die im September 1945 nach Göttingen kamen. Er bewohnte auch die Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Zusammen mit seinem Bruder Eduard bemühte er sich 1954 erfolglos um eine Unterkunft in stadteigenen Häusern.¹¹⁸ 1959 wohnte er immer noch in der o. g. Steinbaracke.

Am 22. November 1949 stellte er für sich und zehn Familienangehörige einen Haftentschädigungsantrag beim Göttinger Kreis-Sonderhilfsausschuss. Eine Entschädigung für die Haftzeit wurde auf Basis eines Vergleiches 1954 gezahlt. Auch alle anderen Überlebenden aus Flensburg stellten 1957/58 Anträge auf Entschädigung. Diese wurden vom Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein mit Hinweis auf das BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 abgelehnt, das die Deportationen 1940 als »keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes« eingestuft hatte. Erst 1967, nach einer Änderung der Rechtsprechung des BGH, kam es zu einem Vergleich.¹¹⁹ (Kap. 8.3)

Robert Weiß starb 1967 in Göttingen.¹²⁰

7.12.8 Rosette Weiß

(* 25.02.1926): Wann Rosette Weiß nach Göttingen kam, ist nicht bekannt. 1956 bewohnte sie mit ihren Kindern zusammen mit drei weiteren Familien die Steinbaracke.¹²¹ Anfang 1957 wurde sie zusammen mit vier Kindern anlässlich einer Razzia als noch dort wohnhaft notiert. Ab den 1960er Jahren wohnte die Familie in Grone.¹²²

118 Vermerk: Eduard und Robert Weiß sprechen wegen Wohnungen, z. B. in der Neustadt, vor, 18.12.1954. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, Bl. 21.

119 LOTTO-KUSCHE (2022), S. 19–20.

120 Meldekarte Robert Weiß, StadtA GOE.

121 Zigeunerfamilien Schützenplatz, 25.07.1956. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, Bl. 14.

122 Landeskriminalamt, Außenstelle Göttingen an Ordnungsamt: Razzia auf dem Schützenplatz, Abgleich der Personendaten mit dem Einwohnermeldeamt, 15.01.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 61.

7.12.9 Elfriede Weiß

(* 31.05.1927) erreichte Göttingen am 25. Juni 1945. Sie kam aus dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und fand eine Unterkunft in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Ebenso wie andere Göttinger Sinti hatte sie große Schwierigkeiten, eine bessere Unterkunft zu finden. 1957 wohnte sie mit zwei Kindern immer noch dort.¹²³ Im selben Jahr heiratete sie Robert Frantz (27.07.1922–27.07.2010). Im Jahr 1970 besserten sich die Wohnverhältnisse, die Familie bezog eine Mietwohnung in der Innenstadt.¹²⁴ Elfriede Weiß starb 2015 in Göttingen.

Die Familienüberlieferung besagt:

Wir als Familie sind immer davon ausgegangen, dass Elfriede gemeinsam mit den anderen Geschwistern in den Lagern war. Über ihren Aufenthalt in Ravensbrück haben wir nie etwas erfahren. Es war uns gänzlich unbekannt.¹²⁵

7.12.10 Gerda Trollmann

(* 03.03.1934) kam im September 1945 nach Göttingen. Sie bewohnte mit anderen Sinti die Steinbaracke auf dem Schützenplatz. Im Juni 1960 heiratete sie Reinhard Rösler. Das Ehepaar wohnte von 1965–1968 in Grone. Gerda Rösler starb 2005 in Göttingen.

7.12.11 Reinhold Weiß

(* 04.09.1935) kam ebenfalls aus Polen im September 1945 nach Göttingen. Auch er wohnte zunächst in der o. g. Steinbaracke. Daran sollte sich fast 20 Jahre nichts ändern. Reinhold Weiß heiratete 1960 Margot Seelig. Ab April 1963 bewohnten sie mit zwei Kindern einen Wohnwagen auf dem Schützenplatz. Im Sommer 1967 verließen sie den Schützenplatz und bezogen eine Wohnung in Grone.¹²⁶ Später lebte Reinhold Weiß mit seiner Familie in der Südstadt. Er starb 1989 in Göttingen.

123 Ebd.

124 Meldekarte Elfriede Frantz, StadtA GOE.

125 Auskunft Manja Schuecker-Weiss.

126 Meldekarte Reinhold Weiß, StadtA GOE.

8. Die Situation nach Kriegsende

Von den 25 in Göttingen zur Zeit des »Festsetzungserlasses« 1939 ansässigen Sinti (zählt man die Insassen des Provinzial-Erziehungsheims hinzu, waren es 33) überlebten 13 in der Stadt, darunter vier Kinder. Anton Pohl mit seiner Frau und sechs Kindern sowie acht Fürsorgezöglinge wurden im März 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert. Drei Sinti und eine Sinteza zwischen fünf und 24 Jahren wurden in verschiedene Lager verschleppt bzw. inhaftiert. Von ihnen kehrten nach Kriegsende drei nach Göttingen zu ihren Familien zurück.

Nach Kriegsende setzte ein Zuzug von Überlebenden des Völkermords nach Göttingen ein. 34 Sinti kamen, teils kurz nach Kriegsende, zum größeren Teil ab Sommer 1945, in die Stadt. Von diesen kamen 24 Personen mehr oder weniger direkt aus den befreiten Konzentrationslagern, bei 10 Personen ist dies unklar. Anfang bis Mitte der 1950er Jahre kamen noch einmal 18 Sinti nach Göttingen, die die Lager überlebt hatten. Die meisten von ihnen kamen aus den Lagern im Osten, 13 davon waren Auschwitz-Überlebende. Ungefähr ein Drittel der zugezogenen Sinti kamen aus Konzentrationslagern im Reich. Mitte der 1950er Jahre gab es unter den in Göttingen ansässigen Sinti 56 Überlebende der Konzentrationslager.

Die Mehrzahl der Sinti wurde auf dem Schützenplatz untergebracht, ungefähr ein Drittel in oder bei den Häusern des Maschmühlenweges, die in städtischem Besitz waren. Einzelne Personen fanden Unterkunft in Häusern in der Johannisstraße und dem Paradiesweg, wo bereits Sinti wohnten.¹

Auf dem Schützenplatz entstand im Krieg ein sog. »Ostarbeiterlager« für Zwangsarbeiter. Im Oktober 1942 erstmals belegt, war es für 1000 Zwangsarbeiter ausgelegt. Nach Kriegsende wurden aus 6000 Zwangsarbeitern in Göttingen (Stand Februar 1944²) sog. »Displaced Persons« (DPs). Zu den DPs gezählt

1 Auswertung der betreffenden Meldekarten, StadtA GOE.

2 TOLLMEN, Cordula: Zwangsarbeit in Göttingen, http://www.zwangsarbeit-in-goettingen.de/frames/fr_gesamtzahl.htm, zuletzt 06.10.2024.

wurden zudem ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge, Kriegsgefangene und Osteuropäer, meist Flüchtlinge vor der Roten Armee. Die Rückführung der DPs hatte für die Alliierten Priorität, bereits im Sommer 1945 war ihre Repatriierung in west- und nordeuropäische Staaten größtenteils abgeschlossen. Schwieriger gestaltete sich dies für die Osteuropäer, die sich meist weigerten, in nun sowjetisch kontrolliertes Gebiet zurückzukehren, das galt auch für die kleinere Gruppe der jüdischen DPs. Der Verbleib dieser Überlebenden war der Grund für die Gründung sog. DP-Camps, die unter der Obhut der UNRRA standen (United Nations Relief and Rehabilitation Administration/Nothilfe- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen).³

8.1 Grundlagen der Versorgung

Nachdem die Stadt Göttingen am 8. April 1945 dem Kommandeur des 23. Regiments der 2. amerikanischen Infanteriedivision übergeben worden war, stand das Leben unter alliierter Militärverwaltung. Noch vor der Übergabe der Militärregierung an die Briten am 1. Juni wandte sich der Finanz- und Vermögenskontrolloffizier der US-Militärverwaltung, Captain Godfroy, am 25. Mai an den von den Alliierten am 11. April 1945 eingesetzten Oberbürgermeister, Amtsgerichtsrat Erich Schmidt. In dem Schreiben wurde die Übergabe der Arbeit der »Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt« (NSV) in die Hände des städtischen Wohlfahrtsamtes angeordnet. U. a. heißt es dort:

6. Rassische, Glaubens- und politische Benachteiligung wird aufhören und Menschen aller Rassen werden gleichermaßen für Unterstützung infrage kommen. 7. Den Anforderungen der Fremdarbeiter wird Vorrang vor den Deutschen gegeben.⁴

Wenig später, in der »Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands« vom 5. Juni 1945, legten die Alliierten fest, dass

3 STÖCKMANN, Hagen: »Displaced Persons« in Göttingen, in: Büttner, Maren/Horn, Sabine (Hg.): Alltagsleben nach 1945. Die Nachkriegszeit am Beispiel der Stadt Göttingen, Göttingen 2010, S. 243–260, S. 244.

4 Militärregierung an Oberbürgermeister, Niederschrift der Besprechung vom 23. Mai 1945, 25.05.1945. StadtA GOE, C 50 – Sozialamt, Nr. 332, Unterstützung von bedürftigen Familien etc., unfol.



Abb. 40: Britische Besatzungssoldaten auf der Weender Straße. Städtisches Museum Göttingen.

[...] die deutschen Behörden und das deutsche Volk ihre Person und ihren Besitz zu schützen und sie ausreichend mit Lebensmitteln, Bekleidung, Unterkunft, ärztlicher Betreuung und Geld [...] zu versorgen [hätten]⁵

5 Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik (05.06.1945), in: documentArchiv.de [Hg.], URL: http://www.documentArchiv.de/in/1945/niederlage-deutschlands_erkl.html, zuletzt 06.10.2024.

Im Artikel 6 legten die Alliierten die Behandlung der Kriegsgefangenen, Zwangsarbeiter, Verschleppten sowie der Verfolgten des Naziregimes fest. Dort heißt es:

a) Die deutschen Behörden übergeben den Alliierten Vertretern nach einem von letzteren vorzuschreibenden Verfahren sämtliche zur Zeit in ihrer Gewalt befindlichen kriegsgefangenen Angehörigen der Streitkräfte der Vereinten Nationen und liefern vollständige Namenslisten dieser Personen unter Angabe der Orte ihrer Gefangenhaltung in Deutschland bzw. in von Deutschland besetzten Gebieten. Bis zur Freilassung solcher Kriegsgefangenen haben die deutschen Behörden und das deutsche Volk ihre Person und ihren Besitz zu schützen und sie ausreichend mit

Zudem hatten die Deutschen all diejenigen zu unterstützen, die wegen ihrer

Rasse, der Farbe, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Einstellung diskriminiert, eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind.⁶

Die nach Göttingen zurückgekehrten sowie die neu hier angekommenen Sinti teilten das Schicksal der DP's – sie waren quasi mittellos, selbst ihre Kleidung musste dringend ersetzt werden. Zunächst aber war die Versorgung mit Lebensmitteln das Hauptproblem, im Juli 1945 wurden immerhin 10.515 Ausländer in der Stadt gepflegt.⁷ Oberbürgermeister Schmidt annoncierte bereits im Juni seine Pläne zur Einrichtung einer besonderen »Betreuungsstelle für ehemalige Konzentrationslager-Angehörige« (sic) bei der Göttinger Stadtverwaltung, die allerdings erst im April 1946 realisiert wurde. Ihre Aufgaben sollten sein:

- A. die durchreisenden Angehörigen der Konzentrationslager mit den notwendigen Lebensmitteln, Bekleidung, Geld usw. zu versehen, ausserdem für ärztliche Betreuung zu sorgen, sodass sie ihrem Wunsche entsprechend die Weiterreise in ihre Heimat antreten können.
- B. alle Angehörigen von Konzentrationslagern mit dem Wohnsitz in Göttingen zu erfassen, um ihnen ausser der zu A. erwähnten Hilfe Wohnung und Existenzgrundlage zu verschaffen.

Durchreisende ehemalige KZ-Häftlinge wurden mit einer einmaligen Zuwendung von Brot, Fleisch, Butter, Marmelade, einer Raucherkarte, Bekleidung sowie auf Antrag bis zu 50 RM bedacht. In Göttingen Ansässige sollten in einer Kartei erfasst werden. Für sie war eine Schwerarbeiterzulage für die Zeit von bis zu drei

Lebensmitteln, Bekleidung, Unterkunft, ärztlicher Betreuung und Geld gemäß ihrem Dienstrang oder ihrer amtlichen Stellung zu versorgen.

b) Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben auf gleiche Weise alle anderen Angehörigen der Vereinten Nationen zu versorgen und freizulassen, die eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind, sowie alle sonstigen Personen, die aus politischen Gründen oder infolge nationalsozialistischer Handlungen, Gesetze oder Anordnungen hinsichtlich der Rasse, der Farbe, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Einstellung diskriminiert, eingesperrt, interniert oder irgendwelchen anderen Einschränkungen ausgesetzt sind.

c) Die deutschen Behörden haben auf Verlangen der Alliierten Vertreter die Befehlsgewalt über Orte der Gefangenhaltung den von den Alliierten Vertretern zu diesem Zweck namhaft zu machenden Offizieren zu übergeben.

6 Erklärung 5. Juni 1945. Ebd., Art. 6b.

7 Zahl der in der Stadt Göttingen gepflegten Ausländer, Stand vom 02.07.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 75.1, Betreuung, Versorgung vermißter und verschleppter Personen, Bl. 223.

Monaten vorgesehen, Kleidung und Wäsche sollten ergänzt, eine Unterkunft für sie gefunden, bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen sollten sie bevorzugt behandelt und ärztlich betreut werden.⁸

Im April 1946 wurden 91 ehemalige KZ-Häftlinge mit Sonderrationen unterstützt (wöchentlich mit Extrarationen für Schwerarbeiter, überlebende Juden und ihre Angehörigen monatlich mit 90 dieser Rationen).⁹

Neben der Versorgung mit Lebensmitteln war die Unterbringung der nicht in DP-Lagern wohnenden Überlebenden problematisch. Das Wohnungsamt wurde noch im Juni 1945 angewiesen, jede Person, die in Fragen der o. g. Betreuung vorschritt, zwecks Überprüfung und Registrierung in das Rathaus zu schicken.¹⁰ Eine Auffangstelle für die Überlebenden wurde im Friedländerweg 19–23 eingerichtet.¹¹

Anfang August 1945 ordnete der Oberbürgermeister an:

Frühere Insassen von Konzentrationslagern, Zuchthäusern, Gefängnissen, Erziehungslagern und sonstigen Zwangsanstalten der NSDAP, die nachgewiesen haben, daß sie wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen inhaftiert worden waren, gelten als Bevorrechtigte im Sinne der Anordnung zur Wohnraumlenkung.¹²

Damit war die Stadt Göttingen bereits einen Schritt weiter als die Kreiswohlfahrtsämter. Deren Vertreter aus Einbeck, Münden, Northeim und Osterode trafen sich am 26. September und stellten fest, dass

8 Oberbürgermeister: Einrichtung einer Betreuungsstelle für ehemalige KZ-Häftlinge, 16.06.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 78, Bergungsamt, I. Einrichtung Betreuungsstelle für ehem. KZ-Angehörige, Bl. 4.

9 Oberstadtdirektor an Militärregierung: Besondere Unterstützung von ehemaligen KZ-Häftlingen, 10.04.1946. StadtA GOE, B 32, Nr. 76, Einsetzung und Tätigkeit des Kreis-Sonderhilfsausschusses, Bl. 45.

10 Oberbürgermeister an Wohnungsamt, Betreuung der ehemaligen Häftlinge eines Konzentrationslagers, 28.06.1945. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 223, Wohnraumlenkung, unfol.

11 Polizei-Revier an Kommando der Schutzpolizei: Betreuung von ehemaligen Konzentrationslager-Angehörigen, 10.07.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 78, Bergungsamt, I. Einrichtung Betreuungsstelle für ehem. KZ-Angehörige, unfol.
Die Wachhabenden der Spätschichten informierten über die Schwierigkeit der Unterbringung dieser Personen. Oft weigerten sich die KZ-Überlebenden, in den Räumen der provisorischen Auffangstelle zu übernachten.

12 Anordnung des Oberbürgermeisters, 03.08.1945. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 223, Wohnraumlenkung, unfol.

für die Behandlung der aus den Konzentrationslagern entlassenen politischen Häftlinge keine Anweisungen höheren Orts erlassen wurden. Die Sachbearbeiter wissen oft nicht, wie sie diese Leute abfinden sollen.¹³

Das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 schuf dann eine verbindliche Grundlage für eine Bevorzugung ehemaliger KZ-Häftlinge bei der Wohnungszuteilung. In dessen Artikel VIII. 1. heißt es:

Bei der Zuteilung freien Wohnraums haben sich die deutschen Wohnungsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu richten:

a) In erster Linie sind in jedem Falle bevorzugt zu berücksichtigen solche Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

Wer Anspruch auf diese Bevorrechtigung erheben wollte, musste eine Bescheinigung seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager sowie eine Bescheinigung entweder des örtlichen Gewerkschaftsausschusses oder einer von der Militärregierung bestimmten Organisation beibringen (Artikel IX, 2). Eine solche wurde (nicht nur) in Göttingen in Form des »Kreis-Sonderhilfsausschusses« geschaffen (dazu siehe unten).¹⁴

Neben dieser von den Alliierten angeordneten und durch die Verwaltung mittels der Betreuungsstelle angestrebten Unterstützung gründete sich im August 1945 das »Komitee ehemaliger KZ-Häftlinge«. Dieses wandte sich im August im Namen von Fritz Körber (ISK), Karl Grünekle (SPD) und Willi Eglinsky (KPD) an den Oberbürgermeister Erich Schmidt:

Das Komitee möchte sich um alle Opfer des Faschismus kümmern. Um diese zu unterstützen und Missbrauch auszuschließen, hat sich das Komitee in Göttingen gegründet. Die Unterzeichneten kennen die Bedingungen der KZ-Haft sowie die in Göttingen. Dies ist notwendig, um Informationen zu erlangen und um Entscheidungen in Eigentumsfragen zu treffen. Wir schlagen deshalb vor, dass sich ehemalige KZ-Insassen zuerst an das Komitee (sic) wenden. Dieses würde den Fall begutachten und zertifizieren und für eine Unter-

13 Niederschrift über die Besprechung der Leiter der Kreiswohlfahrtsämter Einbeck, Münden, Northeim und Osterode am 26. September 1945 in Northeim. StadtA GOE, C 50 – Sozialamt, Nr. 332, Unterstützung von bedürftigen Familien etc., unfol.

14 Wohnungsgesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 18, 08.03.1946. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 223, Wohnraumlenkung, unfol.

stützung durch die Stadt freigeben. Zudem sieht das Komitee die Notwendigkeit, durch Spenden die ehemaligen KZ-Insassen zu unterstützen.¹⁵

Das Komitee entstand auf Eigeninitiative der Verfolgten, was sofort den Argwohn der Besatzungsmacht weckte. Diese stand für längere Zeit einer Gruppenbildung unter Deutschen aus verständlichen Gründen skeptisch gegenüber. Leider trafen diese Vorbehalte auch das Komitee, das kurz darauf von der Militärregierung verboten wurde.¹⁶

8.2 Kreis-Sonderhilfsausschuss

Im Januar 1946, ein halbes Jahr nach dem informellen Schreiben des Oberbürgermeisters, wurden die Pläne zur Bildung eines »Kreis-Sonderhilfsausschusses« konkreter. Der Oberpräsident in Hannover informierte Anfang Januar den Oberbürgermeister in großen Zügen mündlich von den Plänen der Militärregierung.¹⁷ Am 15. Januar ging das Schreiben mit der geplanten Vorgehensweise und den Definitionen unterstützungsberechtigter Personen ein. In »Appendix »A« to HQ/2900/Sec E« wurden umfangreiche Anweisungen der Militärregierung zum Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus gegeben.¹⁸ Das Regelwerk sollte der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht werden, wenn der Kreis-Sonderhilfs-

15 Komitee ehemaliger KZ-Häftlinge an Oberbürgermeister: Vorschlag zur Vorgehensweise, 07.08.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 76, Einsetzung und Tätigkeit des Kreis-Sonderhilfsausschusses, Bl. 123.

16 Militärregierung an Oberbürgermeister: Public Safety – Verbot des Komitees ehemaliger KZ-Häftlinge, 08.11.1945. Ebd., Bl. 2.

Im März 1946 wurde dem nun immerhin »inoffiziellen« Komitee zumindest erlaubt, Spenden für ehemalige politische Häftlinge in Göttingen und Umgebung entgegenzunehmen. Im Juni wurden seine Tätigkeit incl. der Sammlungen erneut untersucht, aber Auskünfte zu seinem Arbeitsprogramm, der Finanzierung und eventuell beteiligten Beamten eingeholt. Die Skepsis gegenüber der eigenständigen Organisation der politisch Verfolgten drückte sich auch in einem Schreiben der Militärregierung vom Juni 1946 aus, in dem eine Ausarbeitung von Fragebögen zur politischen Verfolgung durch Fritz Körber vorgesehen wurde. Hierzu können das »inoffizielle« Komitee ehemaliger politischer Häftlinge sowie auch andere ehemalige Häftlinge zwar informiert und hinzugezogen werden, seine Besetzung stehe aber unter Verantwortung des Rates. Ebd., Bl. 2, 3, 27 und 58.

17 Oberbürgermeister an Militärregierung: Unterstützung für ehem. K.Z.-Häftlinge, 08.04.1946. Ebd., Bl. 37.

18 Appendix »A« to HQ/2900/Sec E, Instruction to the Oberpräsident: Relief for ex-inmates of concentration camp. Ebd., Bl. 4–6.

ausschuss seine Arbeit aufnehmen würde. Aus den Anweisungen der Militärregierung wurde eine Bekanntmachung für die Öffentlichkeit destilliert.¹⁹

In dieser galten Unterstützungsmöglichkeiten für jede Person,

die ein früherer Insasse eines Nazi-Konzentrationslagers ist, wegen Rasse, Religion, Politik oder Betätigung zu Gunsten der Vereinten Nationen verfolgt worden ist. (Im Original zunächst unspezifischer: *ex-inmates of German concentration camps and other victims of oppression in Germany*).

Die Bekanntmachung stand bereits im Zusammenhang des »Reeducation-Programms« der Alliierten (in der britischen Besatzungszone »Reconstruction«). Folgt man dem Text, wurde die Hilfe für die Verfolgten vorrangig wegen ihres Leids initiiert. Daneben sollte das Programm eine ausdrücklich pädagogische Wirkung erzielen: »dem deutschen Volk zu zeigen, dass diejenigen, die wegen ihrer Opposition gegen die Nazis gelitten haben, dementsprechend belohnt werden«. In der engeren Ausführung der Bestimmungen erweist sich allerdings der Passus »wegen Rasse verfolgt« als unterdefiniert: Als berechtigt galt »jeder frühere Insasse eines Konzentrationslagers, der gegen die Nazi-Gesetze oder die Rassenlehre verstossen (sic) hat (offended against Nazi laws or racial doctrines).«²⁰

Die administrative Basis dieser Sonderhilfe sollte durch die Bildung der o. g. »Kreis-Sonderhilfeausschüsse« geschaffen werden, für die Bürgermeister und Landräte, welche selbst durch die Alliierten eingesetzt worden waren, geeignete Personen vorschlagen sollten. Die Ausschüsse sollten unter dem Dach der jeweiligen Wohlfahrtsämter arbeiten (5a). Nach Verkündung der Verordnung galt eine zweimonatige Antragsfrist. Die Beweislast lag beim Antragsteller, der Anspruch musste bestätigt werden. Von den bestätigenden Instanzen waren allerdings nur Offiziere der britischen Militärverwaltung grundsätzlich von vornherein unverdächtig, für Geistliche galt dies nur mit Einschränkungen. Antragsteller waren aber in der Bestätigung ihrer Ansprüche auch abhängig von deutschen Polizeibehörden, Justizbeamten, Richtern und anderen Beamten – also Personen mit Berufen, die ausdrücklich in die nationalsozialistische Vernichtungspolitik integriert waren. (5c) Nach einem abschlägigen Bescheid konnte innerhalb von 14 Tagen Widerspruch bei der lokalen Militärbehörde eingelegt werden. (5d)

Die Unterstützungsleistungen bestanden in der Zuteilung von Nahrungsmitteln »as medium heavy workers«. Die Berechtigten wurden in einer Liste des Woh-

19 Bekanntmachung für die Öffentlichkeit betr. früherer Insassen von Konzentrationslagern, o. Dat. Ebd., Bl. 14.

20 Instruction to the Oberpräsident. Ebd., Bl. 4v. Punkt 3 c (i).

nungsamt erfasst und sollten binnen sechs Monaten eine angemessene Unterkunft erhalten. (6b) Zudem sollten sie bevorzugt eine Arbeitsstelle erhalten (6c) und Fürsorgezahlungen bekommen, die die übliche Zahlung um die Hälfte überstiegen. Dies galt für jene Personen, die beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet waren. Für »Arbeitsverweigerer« war eine Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen. (6d) Die Maßnahmen sollten zunächst eine Laufzeit von 26 Wochen haben. Waren die Unterstützten danach immer noch hilfsbedürftig, konnten sie um 13 Wochen verlängert werden. Nicht voll Arbeitsfähige aufgrund psychischer und physischer Verletzungen, die sie während der Nazidiktatur erlitten hatten, waren von diesen Fristen ausgenommen. (7)²¹

In der Ratssitzung am 25. Januar 1946, 10 Tage nach der Übersendung der Anweisungen der Militärregierung, beschlossen die Ratsmitglieder, diesen Punkt auf der nächsten Versammlung zu erörtern. Der als Präsident des Ausschusses vorgesehene Jurist zog sein Einverständnis, in dieses Amt gewählt zu werden, allerdings kurz vor der nächsten Ratssitzung (28. Februar) zurück. Oberbürgermeister Schmidt benötigte über einen Monat, um einen neuen Kandidaten zu finden. Letztlich stellte sich Rechtsanwalt Willige zur Verfügung.²²

Anfang April 1946 monierte die Militärregierung, dass das Verfahren,

das in den Verordnungen niedergelegt ist, im Stadtkreis Göttingen nicht angewandt worden ist, dass kein Sonderhilfsausschuss besteht und dass die Beamten des Rathauses unfähig sind, entweder das Verfahren zu bearbeiten oder anzugeben, wann voraussichtlich mit der Tätigkeit begonnen wird. Dieser Zustand ist sehr unbefriedigend [...].²³

Oberbürgermeister Schmidt verwies in seiner Antwort auf o. g. Entwicklung und die nächste Ratssitzung am 12. April²⁴ und informierte die Militärregierung einen Tag danach über die Zusammensetzung des »Kreis-Sonderhilfsausschusses«. ²⁵ Am 23. April 1946 nahm der Ausschuss im Sozialamt (ehem. Wohlfahrtsamt) im Düsternen Eichenweg 2 seine Arbeit auf.²⁶ Die Einrichtung dieser deutschen

21 Instruction to the Oberpräsident, Ebd., Bl. 4–6.

22 Oberbürgermeister an Militärregierung, Unterstützung für ehemalige K.Z.-Häftlinge, 08.04.1946. Ebd., Bl. 37.

23 Militärregierung an Oberbürgermeister: Unterstützung für ehemalige K.Z.-Häftlinge, 05.04.1946. Ebd., Bl. 31.

24 Oberbürgermeister an Militärregierung: Besondere Unterstützung für ehemalige K.Z.-Häftlinge, 08.04.1946. Ebd., Bl. 44.

25 Oberbürgermeister an Militärregierung: Unterstützung ehem. K.Z.-Häftlinge, 13.04.1946. Ebd., Bl. 46. Gewählt wurden der Rechtsanwalt Franz Willige als Präsident, der Ratsherr und Rentner Heinrich Ische (SPD), als Vertreter der Bibliotheksrat Dr. Schellenberg und als ehemaliger KZ-Häftling der Ingenieur Adolf Kohlstedt. Sein Vertreter wurde der Bankdirektor Benfey. Ebd.

26 Oberbürgermeister an Militärregierung: Kreissonderhilfsausschuss, 24.04.1946. Ebd., Bl. 53.

Institution zur Unterstützung der Opfer der nationalsozialistischen Diktatur war somit ein Jahr nach Kriegsende verwirklicht.

8.3 Kontinuitäten: Polizeiliche Verfolgung und Delinquenzbehauptung

Die Kriminalpolizeistelle Göttingen war die polizeiliche Instanz, die auf der untersten polizeilichen Ebene die Verfolgungs- und Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten durchführte. Ihr langjähriger Leiter, Kriminalkommissar Lange, hatte sich bei Kriegsende abgesetzt. Seine Geschäfte übernahm Kriminalinspektor Ippensen, der bereits im Juni 1945 als Leiter der Kriminalabteilung von Leonhard Schlüter abgelöst wurde.²⁷

Ab dem Sommer 1946 bemühte man sich seitens der Innenbehörden in der Provinz Hannover um eine neue »Verordnung zur Bekämpfung der Zigeunerplage«. In der Tradition nationalsozialistischer Verfolgungspolitik stehend, wurden die überlebenden Mitglieder der Minderheit nicht als Opfer rassistischer Verfolgung betrachtet, sondern als »Kriminelle« und »Asoziale«. Sonderregelungen für die Minderheit wurden allerdings zunächst vom Innenministerium, ein weiterentwickeltes »Landfahrgesetz« 1947 vom Zentral-Justizamt der Britischen Zone, verhindert.²⁸ Dem zugrunde lag eine Anordnung der alliierten Kontrollkommission (Public Safety Branch) vom 7. Juni 1946, in der Sinti und Roma automatisch unter den Schutz des Kontrollratsgesetzes Nr. 1, Art. 2²⁹ gestellt waren und daher »wegen ihrer rassischen Zugehörigkeit nicht durch besondere Kontrollen benachteiligt werden dürfen«.³⁰

27 Notiz: Wechsel in der Führung der Kriminalpolizei, 23.06.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 17, Entlassungen und Weiterbeschäftigungen, Bl. 445.

28 BAASKE (2012), S. 39.

29 Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6, Dokumente des geteilten Deutschland Band 1 (Kröner 391): Art. II. Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß

- a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen begünstigt Vorteile genießen würde;
- b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, (sic) Nachteile erleiden würde.

30 Polizeiamtsleiter des Regierungsbezirks Hildesheim u. a. an Oberstadtdirektor: Zigeuner, 16.06.1947. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 2.

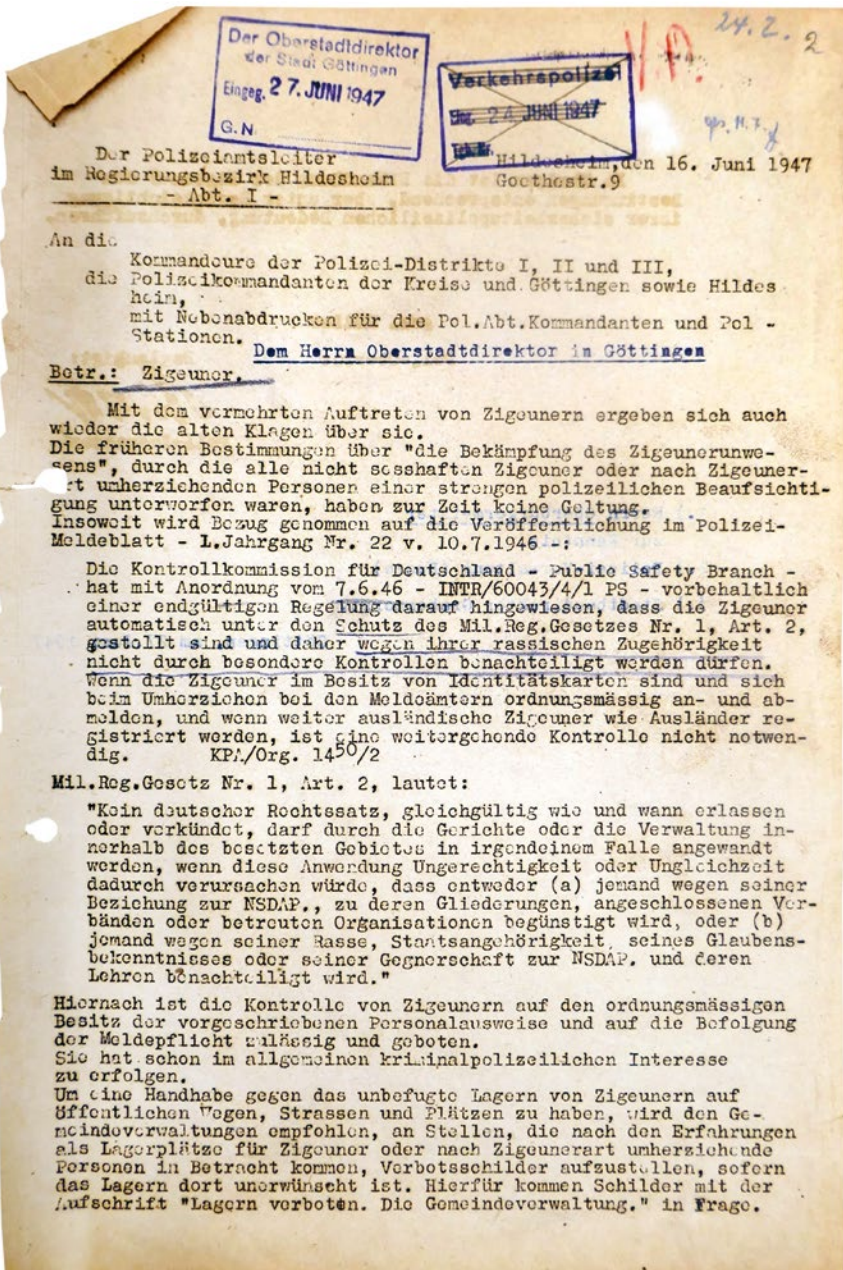


Abb. 41: Polizeiamtsteiger des Regierungsbezirks Hildesheim an u. a. Oberstadtdirektor: Betr.: Zigeuner, 16. Juni 1947. StadtA GOE, C 35 - Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 2.

Der Polizeiamtsleiter im Regierungsbezirk Hildesheim wandte sich im Juni 1947 an die Polizeihierarchie des Bezirks: »Mit dem vermehrten Auftreten von Zigeunern ergeben sich auch wieder die alten Klagen über sie«. Sein Bedauern ist fast zu greifen, wenn er konstatiert:

Die früheren Bestimmungen über »die Bekämpfung des Zigeunerunwesens« [...] haben zur Zeit keine Geltung. (gemeint ist hier: Runderlass Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei vom 8.12.1938: Bekämpfung der Zigeunerplage)

Mit Verweis auf die Anordnung der alliierten Kontrollkommission beschrieb der Polizeiamtsleiter, ein Jahr, nachdem diese Bestimmungen im *Polizeimeldeblatt* veröffentlicht worden waren, den Rahmen der Kontrollmöglichkeiten. Der Ausdruck »kriminalpolizeiliches Interesse« verweist auf den pauschalen Delinquenzverdacht, dem die Minderheit ausgesetzt war:

Hiernach ist die Kontrolle von Zigeunern auf den ordnungsmässigen Besitz der vorgeschriebenen Personalausweise und auf die Befolgung der Meldepflicht zulässig und geboten. Sie hat schon im allgemeinen kriminalpolizeilichen Interesse (sic) zu erfolgen.

Gegen das unbefugte Lagern von Zigeunern empfahl er Verbotsschilder (sic). Als Richtlinie legte er fest:

Im übrigen ist die Behandlung der Zigeuner den Bestimmungen entsprechend, aber unter Berücksichtigung ihrer sicherheitspolizeilichen Bedeutung, durchzuführen.³¹

Dies bedeutete nichts weniger als die Aufrechterhaltung eines kriminalpolizeilichen Generalverdachts gegen die Sinti und Roma.

Knapp ein Jahr später, am 10. Mai 1948, intervenierte sein Vorgesetzter, der Polizeiamtsleiter des Regierungsbezirks Hannover, beim niedersächsischen Innenminister. Durch »umherziehende Zigeuner« sei die »Bevölkerung stark beunruhigt«. Trotz der Abwendung von Sonderregelungen für die Minderheit ein Jahr zuvor betonte er deren Notwendigkeit:

Ein polizeiliches Einschreiten ist in den meisten Fällen sehr erschwert durch die Tatsache, daß die betreffenden Zigeuner mit KZ-Ausweisen versehen sind und sich auf ihre Mitgliedschaft im VVN (Verein der Verfolgten des Naziregimes) berufen.

31 Ebd.

Trotz ihres relativen Wohlstandes (Autos, Zugmaschinen, geräumige Wohnwagen etc.) sei

ihre verbrecherische Entwicklung und Veranlagung vom Betrug und Diebstahl zu leben, die gleiche geblieben.³²

Die niedersächsischen Polizeiinstanzen setzten also weiterhin auf Sonderregelungen. Auffällig ist die Kontinuität des Nazi-Vokabulars. Anscheinend ganz unbefangen, wie in den Verhandlungen des städtischen Hauptausschusses, kam z. B. die »Zigeunerfrage« zur Sprache. Manchmal wurden die Begriffe ein wenig modifiziert, blieben aber erkennbar: »Landfahrer« ersetzte »Zigeuner«. So sprach der Regierungspräsident in Hildesheim 1952 in seiner Anfrage nicht mehr vom »Zigeunerunwesen«, sondern benutzte »Landfahrerunwesen«. In seiner Anfrage bat er um Informationen:

- 1) Welche Merkmale sind kennzeichnend für den Umfang und die Auswirkung des Landfahrerunwesens?
- 2) Welche Schwierigkeiten sind bei der Überwachung der Landfahrer in tatsächlicher Hinsicht aufgetreten?
- 3) Sind vorhandene Rechtsgrundlagen ausreichend, um das Landfahrerunwesen unter Kontrolle halten zu können?³³

Das Göttinger Ordnungsamt berichtete zwar dem Regierungspräsidenten, wies dabei aber darauf hin, das tatsächliche Aufkommen von Straftaten nicht zu kennen. Zum »Umfang des Landfahrerunwesens« gab es an: Die ursprüngliche Situation (Baracke und Wohnwagen auf dem Schützenplatz, Johannisstraße) habe sich um Notunterkünfte im Maschmühlenweg, eine Baracke im Paradiesweg und einen Wagenstellplatz auf dem Grundstück des Restaurants Maschmühle erweitert.

Zur »Auswirkung« berichtete das Ordnungsamt:

Hierdurch (die verschiedenen Wohnungen und Stellplätze) kommen sie mehr als früher mit anderen Zivilpersonen und deren Besitz in Berührung. Es kommt zu Auseinandersetzungen und Diebstahlsanzeigen, oft auch zu nächtlichen Ruhestörungen, wenn die Zigeuner ihre Trinkgelage halten.

32 Leiter des Polizeiamts für den Regierungsbezirk Hannover an den niedersächsischen Minister des Innern, Verstärktes Auftreten der Zigeuner, 10.05.1948. BAASKE (2012), S. 42.

33 Regierungspräsident Hildesheim an u. a. Stadt Göttingen: Landfahrerunwesen, 05.12.1952. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 4.

»Schwierigkeiten bei der Überwachung« sah das Ordnungsamt »durch das verstreute Wohnen und die größere Entfernung von der nächsten Wache«. Als Konsequenz daraus sei es der Göttinger Polizei unmöglich, »die Zigeuner so scharf zu überwachen, wie es notwendig wäre«.

Wie sah es mit den Möglichkeiten der Kontrolle aus? Das Ordnungsamt hielt eine effektive Kontrolle nur auf der Basis einer Aufhebung der Kontrollratsbestimmungen der Alliierten für möglich (Kontrollratsgesetz Nr. 1, Art. 2 besagte, dass Personen »wegen ihrer rassischen Zugehörigkeit nicht durch besondere Kontrollen benachteiligt werden dürfen«.³⁴)

Durch die wieder einzuführenden verschärften Überwachungsmaßnahmen soll nicht eine Rasse diskriminiert (sic), sondern der überwältigende Teil der Bevölkerung vor den Gefahren geschützt werden, die ihm von einer umherstreunenden Minderheit drohen.³⁵

Aus »Zigeunern« wurden »Landfahrer«, die Informationen der nationalsozialistischen »Zigeunerdaten« wurden in sog. »Landfahrerparteien« übernommen und fortgeschrieben. Das »Merkblatt für die Bekämpfung des Landfahrerunwesens« von 1956 grenzt »Landfahrer« gegenüber »Schaustellern und Marktbeziehern« ab. »Landfahrer« seien durch eine eingewurzelte Abneigung gegen eine Sesshaftmachung und eine nomadisierende Lebensweise mittels Wohnwagen gekennzeichnet.³⁶ Die niedersächsische »Zentralstelle zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens« wurde spätestens 1951 beim Landeskriminalpolizeiamt wieder eingerichtet. Basis ihrer Arbeit war die Informationsstruktur der »Zigeunerdienststelle« der Kriminalpolizeileitstelle Hannover bis 1945. Die Zentralstelle begann schnell mit dem Aufbau der o. g. Kartei, die aus »Namens-, Merkmals-, Horden-, Fahrzeug- und Lichtbildkartei« bestand.³⁷

Am 12. Februar 1954 führte die Göttinger Polizei »eine Großrazzia in den Winterlagern« (so der Titel des Artikels im Göttinger Tageblatt vom 13.02.1954)

34 Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6, Dokumente des geteilten Deutschland Band 1 (Kröner 391).

35 Ordnungsamt an Regierungspräsident Hildesheim: Landfahrerunwesen, 30.12.1952. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 5. Ähnliches kommt auch in der Antwort auf ein Ersuchen eines Grundstückbesitzers, lagernde Sinti aus seiner Nachbarschaft abzuschieben, zur Sprache. Polizeidirektion an den Unternehmer Friedrich Müller: keine Möglichkeit der Abschiebung, 02.01.1953. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 340. Müller gegenüber wurde geäußert: »Es ist jedoch beabsichtigt, auf Landesebene schärfere Bestimmungen gegen das Landfahrerunwesen zu erlassen.«

36 Merkblatt des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen zur »Bekämpfung des Landfahrerunwesens« von 1956, Seite 1 (Polizeiakademie Niedersachsen – Polizeigeschichtliche Sammlung), in: BAASKE (2012), S. 44.

37 BAASKE (2012), S. 45.

auf dem Schützenplatz durch: »Gewisse Anhaltspunkte« deuteten auf »gesuchte Elemente«.

Ferner wurde vermutet, daß man bei einer gründlichen Untersuchung irgendwelche Beweismittel für Straftaten, die in letzter Zeit in Göttingen und Umgebung begangen worden waren, ans Tageslicht befördern könnte. Diese Vermutungen bestätigten sich zwar nicht, jedoch brachte die Großrazzia der Polizei einen kaum erwarteten Erfolg.

Dieser bestand aus sechs vorübergehenden Festnahmen und der Verhaftung dreier per Haftbefehl gesuchter Sinti. Zudem wurden drei Personen angetroffen, die als Zeugen in Strafsachen gesucht wurden. Darüber hinaus verfügten die Halter von vier der 15 überprüften Fahrzeuge nicht über ordnungsgemäße Papiere, vier von neun Hunden waren nicht versteuert und schließlich wurde bei 24 Personen die Zulassung als Gewerbetreibende überprüft.³⁸ Eine weitere Großrazzia folgte kaum einen Monat später, am 8. März 1954.

Wiederum drei Monate später, im Juni 1954, wandte sich die Göttinger Polizeidirektion unter der Überschrift »Verhalten der Zigeuner in Göttingen« an den Oberstadtdirektor. Sie präsentierte eine Liste mit Fällen, in denen sie während des ersten Halbjahres »gegen Zigeuner eingeschritten« war. Die Liste enthält 17 Eintragungen von Schlägereien, Belästigung bis hin zu Fahren ohne Führerschein. Zudem führte sie 13 Sinti auf, die in dieser Zeit in das Polizeigefängnis eingeliefert worden waren.

Im Interesse des Rufes unserer Stadt dürfte zu erwägen sein, ob die Zigeuner nicht durch Auflagen und durch sehr hohe Platzmieten aus dem Stadtbild entfernt werden können. [...] Ich bitte höflichst zu erwägen, wie diese Zigeunerplage hier beseitigt werden kann.³⁹

Diese Politik behielt die Göttinger Polizeidirektion bei. Im September 1954 richtete sie einen summarischen Bericht an das Ordnungsamt, der in der Forderung »einschneidender Maßnahmen« mündete, um »die Sicherheit u. Ruhe der Anwohner des Schützenplatzes u. Maschmühlenweges zu gewährleisten«. Als Begründung dieser Forderung wurden genannt: Beschwerden der Anwohner über »ruhestörenden Lärm u. groben Unfug«, die Wirkungslosigkeit von Verwarnungen und Anzeigen sowie aggressives Verhalten gegenüber Zeltwirten und Festplatzbesuchern.⁴⁰

38 Göttinger Tageblatt, 13.02.1954: »Großrazzia in den »Winterlagern«, StadtA GOE.

39 Polizeiabschnitt Göttingen an Oberstadtdirektor: Einschreiten gegen Zigeuner, 25.06.1954. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 11–12.

40 Polizeirevier: Bericht über Beschwerden von Anwohnern des Schützenplatzes, 23.09.1954. Ebd., Bl. 18.

Im Dezember 1956 wurden unter Anleitung der hannoverschen »Zentralstelle zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens« durch die örtlichen Polizeidienststellen niedersachsenweit Kontrollen durchgeführt.⁴¹ Die Außenstelle Göttingen der Landeskriminalpolizei informierte das hiesige Ordnungsamt Mitte Januar 1957 über eine Razzia auf dem Schützenplatz und empfahl den Abgleich der übersandten Liste mit den Einwohnermeldedaten. Der Grund für die Razzia ist dem Schreiben nicht zu entnehmen, ein Zusammenhang mit den o. g. Kontrollen liegt nahe. Unter den 78 Personen, die mit Namen, Geburtsdatum und -ort verzeichnet sind, befinden sich 19 Sinti (nicht als solche gekennzeichnet).⁴² Der handschriftliche Zusatz des Begleitschreibens »Zigeuner auf dem Schützenplatz« macht die Intention aber deutlich.



Abb. 42: Wohnwagensiedlung hinter dem Schützenplatz, Hauptweg von Westen gesehen, 1959. Die Belebtheit des Bildes ist dem Umstand zu verdanken, dass ein Angestellter der Stadtverwaltung die Fotografien machte. Foto: Hettenhausen, StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 129.

41 »Landeszentrale zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens«, angesiedelt beim Landeskriminalpolizeiamt. BAASKE (2012), S. 45.

42 Landeskriminalamt, Außenstelle Göttingen an Ordnungsamt: Razzia auf dem Schützenplatz, Abgleich der Personendaten mit dem Einwohnermeldeamt, 15.01.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 57–62.

Drei Monate später, am 17. April 1957, wandte sich die Außenstelle Göttingen der Landeskriminalpolizei erneut an das Ordnungsamt. Unter dem Betreff »Zigeuner am Schützenplatz« seien »133 Zigeuner« bis zum Geburtsjahrgang 1940 erfasst worden. Von diesen gab die Außenstelle 85 Personen als am Schützenplatz wohnend an. Genaue Zahlen seien unmöglich,

weil eine starke Ab- und Zuwanderung erfolgt, weil die Zigeuner einen starken Hang zum Reisen haben und weil es eine Tatsache ist, daß An- und Abmeldungen bzw. Besuchsmeldungen von den Zigeunern gern umgangen werden.

Von den 85 Schützenplatzbewohnern wurden von der Außenstelle 45 Personen »hier als kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten« verzeichnet. Allerdings handele es sich überwiegend um Kleindelikte. Einmal straffällig gewordene Personen träten jedoch »immer wieder in Erscheinung«. Als größte Gefahr benennt die Außenstelle die Beherbergung von Straffälligen bzw. gesuchten Sinti auf dem Schützenplatz. Nach einer kurzen Übersicht der von »Göttinger Gerichten Zigeunern (gegenüber) verhängten Strafen« werden noch einige Beispiele für widerständiges Verhalten gegenüber Polizeizugriffen beschrieben. Das Milieu auf dem Schützenplatz wird als hoch delinquent dargestellt, dennoch, so wird im Bericht festgestellt, gebe es insgesamt erstaunlich wenige Zwischenfälle. Dies führte die Außenstelle gegenüber dem Ordnungsamt darauf zurück,

daß die mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Beamten auf die Mentalität der Zigeuner Rücksicht nehmen und sich bis an die Grenze des möglichen tolerant verhalten.

Der Bericht der Außenstelle Göttingen der Landeskriminalpolizei an das Ordnungsamt bezieht sich ausdrücklich auf die gleichzeitigen Berichte des Polizeireviers Göttingen.⁴³

Als zuständiger Sektionsbeamter verfasste Polizeimeister Freyer am 12. April 1957 einen Bericht, dem u. a. die Erkenntnisse der von der »Zentralstelle zur Bekämpfung des Landfahrerunwesens« in Hannover angeordneten Razzia im Dezember 1956 zugrunde lagen. Im Zentrum standen die katastrophalen Wohnverhältnisse, vor allem in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. In ihr wohnten zwölf Erwachsene und die gleiche Anzahl Kinder. Die hygienischen Verhältnisse beförderten Krankheiten wie Tuberkulose – dies galt für das ganze Maschmühlenviertel. Auf dem Schützenplatz selbst wohnten Sinti und Roma auch in Wohnwa-

43 Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen an Ordnungsamt: Zigeuner am Schützenplatz, 17.04.1957. Ebd., Bl. 69.



Abb. 43: Zwei Sintikinder spielen vor der Steinbaracke auf dem Schützenplatz.
Foto: Familie Weiß.

gen, dergleichen bei den städtischen Häusern des Maschmühlengeweges. Polizeimeister Freyer plädierte dafür, dass vor allem für die Bewohner der Steinbaracke Wohnraum geschaffen werden sollte. Dies aber sollte mit Maßregeln verbunden werden, dass »bei Schaffung größeren Wohnraums keine weiteren Zigeuner aufgenommen werden«. Freyer legte in seinem Bericht Wert darauf,

daß für die zahlreichen Kinder unbedingt etwas getan werden muß. Dieses gilt auch für die noch zahlreicheren Kinder im Maschmühlenviertel. Es wäre nicht nur damit getan, wenn ein ausreichender Kinderspielplatz geschaffen würde. Die Kinder müssen betreut werden. [...] Die Kinder müssen aus dem Straßendreck und aus dem Sichselbstüberlassensein (sic) heraus.

Er skizzierte auch einen Lösungsvorschlag: Es brauche eine paternalistische Anleitung:

Die Zigeuner haben in den letzten Jahren wiederholt tausende von DM als Haftentschädigung für den Aufenthalt in Konzentrationslagern erhalten. Auch jetzt haben wiederum drei Zigeuner je 6000.- DM dafür erhalten.

Für diese Gelder sollten Wohnungen geschaffen werden. Ohne Unterstützung durch eine Behörde »gehen diese Werte verloren«.

Die Betreffenden stehen erfahrungsgemäß in etwa zwei Jahren wieder vor dem Nichts. [...] Es muß ihnen mit Geduld und in Zeitabständen wiederholt gesagt werden, was sie zu unterlassen haben oder tun sollten.⁴⁴

44 Bericht des Sektionsbeamten Polizeimeister Freyer: Schützenplatz und Maschmühlenviertel, 12.04.1957. Ebd., Bl. 67.

Das Polizeirevier Göttingen bezeichnete Freyers Bericht einen Tag später als »objektiv abgefaßt« und völlig zutreffend, gab ihm in seiner eigenen Darstellung aber eine andere Tendenz. Das »trübe« Bild von den Verhältnissen der Zigeuner treffe zwar zu, aber

nach meinem Dafürhalten tragen an diesen unzureichenden Wohnverhältnissen in erster Linie die Zigeuner selbst Schuld. Es gibt keinen Zigeuner, der arbeitssam (sic) ist. Man kann sie zu allen Tageszeiten in den Straßen der Stadt herumziehen sehen.

Illustriert wurde dieses Urteil durch das Beispiel zweier angeklagter Sinti. Diese wären »33 und 36 Jahre alt; körperlich gesund und kräftig«. Der eine sei Teppichhändler, der andere ab 1943 für eineinhalb Jahre Ziegeleiarbeiter gewesen (dass dies Zwangsarbeit war, wird allerdings nicht thematisiert). Nach Kriegsende habe »jedoch der Ziegeleiarbeiter noch in keinem Arbeitsverhältnis gestanden.«

Eine Mitwirkung an besseren Lebens- und Wohnverhältnissen sei von ihnen nicht zu erwarten, »da sie alle ausgesprochen arbeitsscheu sind«. ⁴⁵

Ähnlich resümierte kurz darauf das Ordnungsamt an den Stadtrechtsrat Busse:

Bei den am Schützenplatz lebenden Zigeunern handelt es sich größtenteils um arbeitsscheue Elemente, bei denen der Wille, zur Schaffung einer besseren Wohn- und Lebensweise selbst tatkräftig mitzuwirken, nicht vorhanden ist. [...] Das findet seinen sinnfälligen Ausdruck darin, daß die Zigeuner zu allen Tageszeiten in den Straßen der Stadt umherziehen und die nicht unbeträchtlichen Haftenschädigungen für KZ-Aufenthalt mehr oder weniger sinnlos verausgaben [...]. ⁴⁶

Die Kontrolle der Wagenstellplätze in Göttingen war so ausgelegt, dass neue Wagen ausschließlich auf dem Schützenplatz abgestellt werden sollten. Der Sektionsdienst des Polizeiabschnittes informierte das Ordnungsamt am 22.10.1957, dass ein Sinto seinen Wohnwagen neben das Behelfsheim auf dem Grundstück Maschmühlenweg 123 abgestellt habe. Das planlose Abstellen von Wohnwagen erschwere jedoch die polizeiliche Überwachung und könne deswegen nicht geduldet werden. Denn: Auch auswärtige Zigeuner mit Wohnomnibussen würden neben einem »Behelfsheim« (Baracke) eines Sinto (Karl Weiß, Kap. 7.9) übernachten. Zudem habe dessen Bruder (Julius Weiß, Kap. 7.3) ein ähnliches »Behelfsheim« auf dem Schützenplatz neben der Steinbaracke errichtet. ⁴⁷

45 Polizeirevier Göttingen: Stellungnahme zum Bericht des Polizeimeisters Freyer, 13.04.1957. Ebd., Bl. 68.

46 Ordnungsamt an Stadtrechtsrat Busse: Zigeuner am Schützenplatz, 18.04.1957. Ebd., Bl. 71.

47 Polizeiabschnitt Stadt Göttingen, Sektionsdienst an Ordnungsamt, 22.10.1957. Ebd., Bl. 81.

Im Bericht des Polizeiabschnittes Göttingen, Sektionsbereich West, informierte Polizeimeister Hinkelmann am 20. Oktober 1959 das Ordnungsamt über die Zustände auf dem Wagenstellplatz Schützenplatz. Zwei Zigeunerfamilien hätten den Platz wieder verlassen, eine dort noch stehende Landfahrerfamilie aber »im Laufe der letzten Jahre bereits mehrere Familien und deren bekannten Anhang [...] nach Göttingen zum Schützenplatz gezogen«. Ein weiterer Zuzug sei aber aus »sanitären und Gesundheitsgründen« sowie wegen der sowieso schon »gedrängten Wohnlichkeit« zu unterbinden. Zudem habe ein in der Steinbaracke wohnender Sinto ohne Baugenehmigung eine Garage für seinen PKW errichtet.⁴⁸

Der unliebsame Zuzug auf den Schützenplatz war auch Gegenstand der Vervollständigung des Berichts etwa zwei Wochen später. Polizeimeister Hinkelmann gibt darin die Vermutung wieder,

daß – vor allem die Zigeuner – die Polizei und das Ordnungsamt gegeneinander auszuspielen versuchen, um den Zuzug zu legalisieren. Weiter beabsichtigen nunmehr die Zigeuner alle ihre im Bundesgebiet und in der sowjetischbesetzten Zone umherziehenden Verwandten aufzufordern nach Göttingen zu kommen, da hier noch Platz genug vorhanden sei und ohnehin jeder, der es wolle, auf den Schützenplatz ziehen könne.⁴⁹

Der Schützenplatz blieb nach wie vor die einzig halbwegs legale Station, an der fahrende Sinti ihre Wagen abstellen konnten. Dies wurde zwar nicht ausdrücklich gestattet, mangels gesetzlicher Handhabe aber widerwillig geduldet. Maßgabe dafür war das Vorhandensein von sanitären Anlagen und einer halbwegs geregelten Müllabfuhr.⁵⁰ 1966 wohnten noch drei Sinti-Familien in ihren Wagen auf dem Schützenplatz.⁵¹ Gegen das Abstellen von Wagen am Kleinen Hagen, dem Grundstück Maschmühlenweg 123 oder dem Sandweg wurde hingegen regelmäßig vorgegangen.

Anfang Mai 1960 informierte Polizeihauptkommissar Pages das Ordnungsamt, dass »am kleinen Kieselsee eine größere Gruppe Zigeuner zelte« (10 neue PKW, 12 Männer, 12 Frauen und eine größere Anzahl kleiner Kinder, staatenlose Ungarn mit Fremdenpass). Sie wurden aufgefordert, das Gelände bis zum nächsten Tag zu verlassen, anderenfalls drohe eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

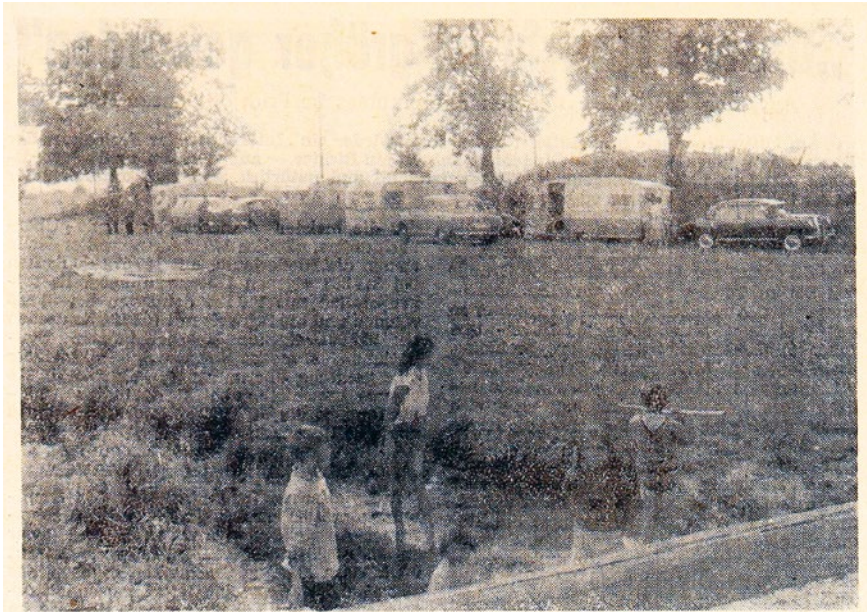
48 Polizeiabschnitt Göttingen, Sektionsbereich »West« an Ordnungsamt: Bericht Schützenplatz, 20.10.1959. Ebd., Bl. 125.

49 Polizeiabschnitt Göttingen, Sektionsbereich »West« an Ordnungsamt: Vervollständigung des Berichts Schützenplatz, 10.11.1959. Ebd., Bl. 138.

50 Polizeiabschnitt Stadt Göttingen: Mülleimer auf dem Schützenplatz, 28.01.1960. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 158.

51 Oberstadtdirektor an Regierungspräsident Hildesheim: Bereitstellung von Lagergelände für deutsche Zigeuner, 14.02.1966. Ebd., Bl. 243.

Auf Nachfrage nach einem Lagerplatz beschied Pages, der Wohnwagenplatz der Stadt sei voll besetzt, einen Zeltlagerplatz gebe es nicht, wohl aber in Dransfeld, Hann. Münden und Northeim.⁵²



„Die Zigeuner sind da!“ Früher rumpelten ihre bunten, pferdebespannten Wagen durch die Stadt; heute wiegen sich ihre modernen Wohncabins hinter blitzenden Automodellen über die Straßen. Einer dieser „Konvois“ hat sich für einige Zeit am Kieselsee niedergelassen, da das Terrain am Schützenplatz bereits überfüllt ist. Kaum hatten die „Landfahrer“ — so lautet ihre amtliche Bezeichnung — in ihrer ewigen Wanderung haltgemacht, begannen die Kleingärtner der Umgebung zu tuscheln. Die Göttinger Polizei ging den Gerüchten nächstens nach. Ihr Fazit: „Im Zigeunerlager herrscht in der Nacht reglose Ruhe“. Seltsam, wie schnell man ihnen mißtraut, obwohl Monat für Monat nächtlicher Unfug in den Schrebergärten getrieben wird. Aufn.: Paul

Abb. 44: Göttinger Tageblatt: »Die Zigeuner sind da!«, 27. August 1959. Göttinger Tageblatt.

Am 11. Mai 1960 wurde die »Landfahrerfrage« von Vertretern des Polizeiabschnittes Göttingen Stadt und des Landkreises besprochen. Hauptkommissar Pages verwies auf den kürzlichen Vorfall am Kieselsee und betonte den Schutz des Grundgesetzes in puncto Freizügigkeit. Die Leute hätten zwar meist einen festen Wohnsitz, zögen aber umher, »weil es ihnen im Blut steckt«. Hauptkommissar Döscher vom Landkreis betonte, dass man für jeden eintreffenden Landfahrer

52 Protokoll Ordnungsamt über Anruf von Polizeihauptkommissar Pages, 09.05.1960. Ebd., Bl. 152.

eine eingehende Meldung auf Vordruck an das LKP-Amt richten soll. Er hält die genaue Kontrolle sämtlicher Tatbestandsmerkmale und die Einsichtnahme in die Papiere für ein Mittel, das auf die Landfahrer abschreckend wirken soll.⁵³

Das polizeiliche Verhalten zur immer noch sog. »Zigeunerfrage« im Untersuchungszeitraum ist stark bestimmt von Kontinuitäten auf personeller und mentaler Ebene. Es war weitgehend beherrscht von Sondererfassung und Diskriminierung, die im Gegensatz zu im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten standen. Der Völkermord an Sinti und Roma hatte keinen Platz in der öffentlichen Wahrnehmung. Die NS-Verbrechen an der Minderheit wurden lange Zeit als Maßnahmen der »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung« und nicht als Völkermord eingestuft. Der Bundesgerichtshof urteilte noch 1956 in diesem Sinn:

Die Zigeuner neigen zur Kriminalität besonders zu Diebstählen und zu Betrügereien. Es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe zur Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen, wie primitiven Urmenschen, ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.⁵⁴

Mit dem Urteil beschloss der BGH, sämtliche vor dem sog. »Auschwitzerlass« stattgefundenen Deportationen als nicht rassistisch motiviert und damit als nicht entschädigungswürdig zu betrachten. Im Urteil heißt es im »Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung« (BEG) § 1 b: Wurde

eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlass Himmlers in der Zeit nach dem 1.3.1943 weiter in Haft gehalten, so kann diese Festhaltung eine rassistische Verfolgung sein.⁵⁵

Erst sieben Jahre später, am 18.12.1963, revidierte der BGH dieses Urteil, indem er einräumte, dass für die Deportationen im Mai 1940 rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen waren.⁵⁶

Die polizeilichen Sondermaßnahmen gegen die Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland haben denselben geistigen Hintergrund wie das BGH-Urteil von 1956. Dabei folgten Überwachung und Restriktionen im Sinne einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung einem gesellschaftlichen Konsens, der nur selten durchbrochen wurde.

53 Besprechung über die Landfahrerfrage beim Polizeiabschnitt Land, 11.05.1960. Ebd., Bl. 154.

54 PERITORE (2012), S. 97.

55 KENRICK/PUXON (1980), S. 104.

56 JÜNSCHKE, Klaus: Eine Chronologie zur Geschichte der »Zigeuner« in Deutschland und Köln, Köln 2005, S. 14.

8.4 Stadtverwaltung: Erfassung und Listen

Entgegen dem Geist der Kontrollratsgesetze, die Sonderregeln für Minderheiten untersagten, kann man für die acht Jahre nach Kriegsende neben den polizeilichen auch administrative Bestrebungen erkennen, solche erneut einzurichten oder den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3, 3)⁵⁷ in der Praxis zu unterlaufen. Dabei ging es immer wieder um die Erfassung der Sinti als Gruppe. Listen wurden angelegt, Personen gezählt, Verwandtschaftsbeziehungen notiert. Diese Praxis stand in unmittelbarer Tradition der »Zigeunerzentrale« der Münchener Kriminalpolizei Anfang des 20. Jahrhunderts sowie der »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« ab 1936.

16 Jahre nach der Erfassung der Göttinger Sintifamilien – anlässlich der Reichstagswahl 1938 zwecks Streichung aus den Wählerlisten – erfasste das Wohnungsamt die Familien im Stadtbezirk Göttingen. Dies geschah in der Folgezeit durchaus häufiger, entweder vor dem Hintergrund der meist unhaltbaren Unterbringung der Sinti oder seitens der Polizei auf Basis der Delinquenzzuschreibung.

Am 4. November 1953 registrierte das Wohnungsamt Sinti an fünf Orten in der Stadt. Sie bewohnten Häuser in städtischem Besitz in der Johannisstraße 25 (seit 1925) mit 13 Personen, dem Paradiesweg 2 (Verbindung zwischen Maschmühlenweg und Schlachthofweg, heute Godehardstraße, auf Höhe des Finanzamtes) mit zehn Personen, der Pandektengasse mit einer Person, die Notbaracken für Räumungsschuldner im Maschmühlenweg 123 Q, R und T mit 28 Personen sowie die Steinbaracke auf dem Schützenplatz mit 14 Personen. Hinter den Baracken standen jeweils zwei Wohnwagen.⁵⁸ Wagenstellplätze wurden nicht berücksichtigt, auf ihnen wohnten aber durchaus weitere in Göttingen gemeldete Familien.

Drei Jahre später, im Juli 1956, wurde durch das Wohnungsamt erneut eine Aufstellung der Wohnplätze mit dem Schwerpunkt »Die Zigeunerfamilien Schützenplatz« durchgeführt. Die Unterkunft »Steinbaracke« beherbergte in sechs Räumen vier Familien mit 23 bis 27 Personen, in den Wintermonaten komme eine Anzahl Wohnwagen hinzu. Zwei Familien wurde vergeblich eine Holzbaracke angeboten (Robert und Eduard Weiß). Vermerkt wurden zudem Wechsel der Unterkünfte sowie Unterkünfte abseits des Schützenplatzes im Paradiesweg, Johannisstraße, Maschmühlenweg und Rosenwinkel. Gezählt wurden knapp über 80 Personen

57 Grundgesetz vom 23.05.1949, Grundrechte, Artikel 3 (3): »Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]«

58 Wohnungsamt: Zigeunerfamilien im Stadtbezirk Göttingen, 04.11.1953. StadtA GOE, B 61, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

in (zumindest halbwegs) festen Unterkünften.⁵⁹ Knapp ein Jahr später zählte das Ordnungsamt für Göttingen 133 Angehörige der Minderheit, davon 85 auf dem Schützenplatz.⁶⁰

Anfang des Jahres 1958 besprachen sich die Kommunen Göttingen und Hameln dahingehend, dass die jeweiligen Wohnungs- bzw. Fürsorgeämter eine namentliche Aufstellung der in Göttingen bzw. Hameln ansässigen Sinti austauschen sollten. Ziel war die Feststellung möglicher doppelter Meldungen. Im August 1958 umfasste die Hamelner Liste der »Zigeuner auf dem Wohnwagenplatz an der Kläranlage« neun Familien, unter ihnen sechs aus Göttingen. Unter den dort Wohnenden waren Heinrich und Berta Weiß, die mit ihrem 1925 in Göttingen geborenen Sohn Peter nach dem Krieg nach Hameln gekommen waren (Kap. 2.6).

Das Göttinger Ordnungsamt übersandte im Gegenzug die Liste »Namentliche Aufstellung der in Göttingen polizeilich gemeldeten Zigeunerfamilien« mit 17 Familien nach Hameln. Sie umfasste 93 Personen, 32 Erwachsene und 61 Kinder.⁶¹

Knapp zwei Jahre später, am 10. Februar 1960, führte die Meldeabteilung des Ordnungsamtes eine Personalerhebung in den Wohnwagen des Schützenplatzes durch. Auf 40 Unterkünfte entfielen 90 Personen, allerdings zählten nur drei Familien zur Minderheit. Die einzelnen Unterkünfte sollten in Zukunft eine Nummerierung erhalten, was deren Auffinden erleichtern sollte.⁶²

8.5 Sinti im Blick der Stadtverwaltung – Stellplätze für Wohnwagen

Die ersten Sinti kamen bereits im Mai 1945 nach Göttingen, die Mehrzahl im Laufe des August und September. Sie erhielten einen Pass für ehemalige KZ-Häftlinge. Oskar Weiß erinnerte sich:

Und nach der Befreiung durch die Belgier, Franzosen und Amerikaner, da waren wir dann frei. Und ich habe da einen besonderen Ausweis bekommen, und dann war es gut.⁶³

59 Wohnungsamt: Aufstellung Zigeunerfamilien Schützenplatz, 25.07.1956. Ebd.

60 Ordnungsamt an Stadtrechtsrat Busse, Zigeuner am Schützenplatz, 18.04.1957. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

61 Stadt Hameln, Ordnungsamt an Stadt Göttingen Wohnungsamt: Verzeichnis der in Hameln ansässigen Zigeuner, 15.08.1958, Liste Hameln, Liste Göttingen. StadtA GOE, B 61, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

62 Ordnungsamt an Liegenschaftsabteilung: Wohnwagenplatz-Schützenplatz, 10.02.1960. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 148.

63 Interview mit Oskar Weiß. Zeitschrift für bedrohte Völker (1980/81), S. 138.



Abb. 45: Christian Weiß, 1981. 3. Welt-Roma-Kongreß 1981 in Göttingen, Zeitschrift für bedrohte Völker, Heft 12, Sonderausgabe 80/81, Göttingen 1981, S. 138.

Die Unterstützung für die Überlebenden wurde hauptsächlich von Wohnungs- und Sozialamt (ehem. Fürsorgeamt) getragen. Die Mehrzahl der Sinti wurde auf dem Schützenplatz in Baracken des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers untergebracht, ungefähr ein Drittel bei den Häusern des Maschmühlenweges, die in städtischem Besitz waren. Einzelne Personen fanden Unterkunft in Häusern in der Johannisstraße und dem Paradiesweg, wo bereits Sinti wohnten.⁶⁴ Eine einzige Sinti-Familie findet sich auf einer Bevorrechtigten-Sonderliste mit Anträgen an das Wohnungsamt für das Jahr 1947.⁶⁵

Eine finanzielle Unterstützung abseits der Fürsorgezahlung war dringend geboten. Für Existenzgründungen waren einmalige Zahlungen von 1000 bis 5000 RM vorgesehen. Dies überstieg jedoch deutlich den Etat des Sozialamtes. Der Oberstadtdirektor bemühte sich deswegen im Juni 1946 um die Bewilligung einer Sonderabgabe, um einen solchen Fonds zu ermöglichen (irritierenderweise ist dabei wiederum nur von »former political prisoners« die Rede).⁶⁶

64 Auswertung der betreffenden Meldekarten, StadtA GOE.

65 Sonderliste: Durch das nat. soz. Regime Geschädigte, lt. Auskunft des Kreissonderhilfsausschusses. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 381, Bl. 1.

66 Oberstadtdirektor an Militärregierung: Application for levy of money for former political prisoners at Göttingen, 24.06.1946. StadtA GOE, B 32, Nr. 76, Einsetzung und Tätigkeit des Kreis-Sonderhilfsausschusses, Bl. 82.

Die sog. »Aufenthaltsplätze der Zigeuner«⁶⁷ gerieten schnell in den Blick der Stadt. Stadtsyndicus Kuhnert berichtete im Juni 1948 dazu, dass

sämtliche zurzeit in Göttingen befindlichen Zigeuner – zum Teil schon seit Jahrzehnten – ein Wohnrecht in der Stadt haben und deshalb keine Möglichkeit besteht, sie loszuwerden.

Ohne explizites Wohnrecht seien 30 Sinti und Roma, die mit ihren Wohnwagen auf dem Schützenplatz lagerten. »Eine Handhabe, diese letzteren aus Göttingen zu vertreiben, hat sich bis jetzt nicht feststellen lassen«. Kuhnert empfahl dem städtischen Hauptausschuss, sich dem Vorgehen der Stadt Hildesheim besser nicht anzuschließen, die, gestützt auf die Rundverfügung Himmlers vom Dezember 1938 (!), von »umherziehenden Personen« Lagergeld und Kautions verlangt hatte.⁶⁸ Die Erhebung eines Standgeldes sollte auf anderem Wege erreicht werden, wie auf der nächsten Hauptausschuss-Sitzung besprochen wurde.

Im übrigen wird nochmals festgestellt, daß die Überwachung der Zigeuner Angelegenheit der Polizei ist und daß diese wiederholt aufgefordert worden ist, für Ordnung zu sorgen.⁶⁹

Zudem sollte geprüft werden, ob man Sinti ohne Wohnrecht in Göttingen bestimmte Plätze zum Lagern zuweisen könne.⁷⁰

Die Kontrolle über die Standplätze an der Peripherie blieb weiterhin ein Thema. Reisende der Minderheit und Schausteller, die ihre Wagen auf dem Schützenplatz abstellten, mussten eine Genehmigung der Stadtverwaltung einholen, die regelmäßig kontrolliert wurde. Für den Wagenstellplatz an der Maschmühle wurde der Besitzer des dortigen Lokales angewiesen, diesen Platz nicht mehr zum Lagern zur Verfügung zu stellen bzw. das zuständige Polizeirevier zu informieren.⁷¹

67 Hauptausschusssitzung vom 10.05.1948. StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 1, S. 6.

Der Hauptausschuss der Stadt setzte sich zusammen aus dem Oberbürgermeister, einigen Ratsherren sowie verschiedenen Beamten der Stadtverwaltung je nach Thematik der Sitzung.

68 Hauptausschusssitzung vom 07.06.1948. Ebd., S. 7.

Dieser Vorgang, d. h. der Bezug auf nationalsozialistische Repressionsgesetze, war nicht so ungewöhnlich, wie es uns heute erscheint. Noch knapp über zweieinhalb Jahre nach Kriegsende wies der niedersächsische Innenminister darauf hin, dass die »Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung« vom 1. August 1940 nicht mehr in Geltung sei. Niedersächsischer Minister des Innern an die Regierungspräsidenten, 17.01.1948. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 58 Nr. 14, Schutz des deutschen Volkes und der deutschen Ehre, Bl. 21.

69 Hauptausschusssitzung vom 14.06.1948. StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 1.

70 Hauptausschusssitzung vom 21.06.1948. Ebd.

71 Polizeidirektion: Schlussbericht über die Beschwerde von Rhode und Sohn über Diebstähle, 22.07.1948. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 327v.

In der Hauptausschuss-Sitzung am 13. September 1948, in der auch die Feierstunde anlässlich des »Gedenktages für die Opfer des Faschismus« (in den Nachkriegsjahren der zweite Sonntag im September) besprochen wurde, kam wiederum die »Zigeunerfrage« zur Sprache. Es wurde angeregt, »an den Lagerplätzen Warnschilder anzubringen«. Unklar ist, ob damit Sinti vor dem Abstellen ihrer Wagen oder die Bevölkerung vor den dort Lagernden gewarnt werden sollten.⁷²

Zu den Lagerplätzen Durchreisender gehörten auch die Leineauen vor dem Kleinen Hagen. Der Inhaber der Gaststätte Maschmühle, der Kleingärtner-Verein sowie die Galvanischen Werkstätten Rhode & Sohn waren regelmäßige Beschwerdeführer gegen die Präsenz dort lagernder Sinti. Im Juni 1953 richteten sie einen Brief an den Oberstadtdirektor. Thematisiert wurden die Zustände, die vor allem Kunden abschreckten. Zudem seien die rauschenden Feste

für unsere Belegschaft äusserst (sic) abträglich und nicht dazu angetan, die Arbeitsmoral unserer Leute zu heben, abgesehen davon, dass dieselben sich über den Aufwand dieser Nichtsteuer und deren dicken Mercedes und Borgward-Wagen mit Recht empören, müssen sie doch aus ihrer Arbeitskraft diese widerlichen Bummellanten (sic) bezahlen.

Das Ordnungsamt sah sich allerdings außerstande, einen anderen Platz für die Unterbringung der Sinti zur Verfügung zu stellen.⁷³ Es wurde darauf verwiesen, die Stadt habe »keine gesetzliche Handhabe, die Zigeuner von ihrem jetzigen Standplatz zu entfernen«.⁷⁴

8.6 Der Schützenplatz

Der Schützenplatz war traditioneller Wagenstellplatz für die Sinti, teils auch permanenter Stellplatz. Ebenso wohnte dort ein Teil der Göttinger Sinti in einer Steinbaracke. Um ihren Aufenthalt dort gab es immer wieder Kontroversen, zumal auf dem Platz auch Volksfeste stattfanden.

72 Hauptausschusssitzung vom 13.09.1948. StadtA GOE, AHR I A, Fach 49, Nr. 1, Bd. 1, S. 10.

73 Galvanische Werkstätten Rhode & Sohn an Oberstadtdirektor: Zigeunerwagen am Rande unseres Grundstückes, 08.06.1953. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 340.

74 Stadt Göttingen an Galvanische Werkstätten Rhode & Sohn: Zigeuner-Wagen am Rande Ihres Grundstückes, 07.07.1953. Ebd., Bl. 243.

Eine ähnliche Beschwerde betraf ein Jahr zuvor die fünf Wohnwagen des Heinrich Weiß auf Höhe des Maschmühlenweges 121, die in Nachbarschaft zum Bauunternehmer Friedrich Müller standen, ebenfalls auf stadteigenem Gelände. Briefwechsel Bauunternehmer Müller Polizeidirektion: Zigeunerwagen auf angrenzendem Grundstück, 08 bis 19.12.1952. Ebd., Bl. 339.

Anlässlich des Schützenfestes im Juli 1951 wurde gegen zwei Sinti ein Platzverweis ausgesprochen. Begründet wurde dieser mit der Beteiligung an einer Schlägerei auf dem Frühlingsfest. Zudem wurden zwei Mieter der dortigen Baracke abgemahnt und mit Platzverweis und Kündigung gedroht:

Das Frühlingsfest wurde durch Zigeuner in erheblichem Maße gestört. Ich mache Sie als Mieter der Baracke auf dem Bürgerschützenplatz dafür verantwortlich.⁷⁵

Anlässlich zweier Beschwerden eines Göttinger Bürgers konstatierte die Göttinger Polizeidirektion kurze Zeit später, am 20. August 1951, gegenüber dem Ordnungsamt: Es bestehe die Vermutung,

daß die Zigeuner am Schützenplatz das Publikum gefährden und belästigen. Es gehen hier laufend Beschwerden ein, die das Wohnen der Zigeuner am Schützenplatz als eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betrachten.

Das Publikum würde »aus dem Hinterhalt angegriffen« (in der Beschwerde ist von Steinwürfen die Rede), Gartendiebstähle, Belästigungen und Schlägereien sowie die Gefährdung und Behinderung des Verkehrs auf der Friedrich-Naumann-Straße (heute Godehardstraße) wurden aufgezählt. »Der Anblick für vorbeikommende Kinder und Jugendliche ist nicht dazu angetan, um Sitte und Moral zu heben.« Zudem bestehe Krankheits- und Seuchengefahr. Aus diesen Gründen wurde zunächst für den Zeitraum von einer Woche

in unmittelbarer Nähe des Lagers eine Wache eingerichtet, die besonders angewiesen ist, die Zigeuner zu beobachten.

In den Abendstunden solle eine Überwachung durch Streifen erfolgen. Durch Verlegung der Zigeuner an eine andere Stelle könne aber grundsätzliche Abhilfe geschaffen werden.⁷⁶

Nach dem Ratschlag einer sich beschwerenden Bewohnerin der Königsallee – »jagen (Sie die betr. Personen) nach Ungarn da gehören die hin«⁷⁷ – beschied der Oberstadtdirektor der Beschwerdeführerin, dass es keine rechtliche Handhabe für eine Ausweisung gäbe.

75 Oberstadtdirektor: Platzverweise Schützenplatz anlässlich des Schützenfestes. Gegen zwei Mieter der Baracke auf dem Schützenplatz wurde eine Abmahnung ausgesprochen. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 330.

76 Polizei an Ordnungsamt: Zigeuner auf dem Schützenplatz, 19.07.1951. Ebd., Bl. 329.

77 Beschwerde von Frau Hartung, 28.11.1951. Ebd., Bl. 335.

Die betreffenden Personen mussten nach Beendigung des Krieges als zu den politisch Verfolgten rechnend im Stadtgebiet untergebracht werden.⁷⁸

Zumindest vorübergehend plante die Stadtverwaltung allerdings,

den Schützenplatz während des Festes von den Zigeunern in der Weise zu befreien, daß man sie vorübergehend in der Springmühle [unterbringt, d. h. westlich von Grone, jenseits der Autobahn]⁷⁹



Abb. 46: Wohnwagensiedlung hinter dem Schützenplatz, Teil vom Osten her gesehen, 1959. Foto: Hettenhausen, StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 129.

Dafür gab es allerdings keine gesetzliche Handhabe, was als besonders störend empfunden wurde, da die Stadt beabsichtigte, das Göttinger Schützenfest zu einer »werbenden, wirtschaftsfördernden und repräsentativen Veranstaltung« zu machen.⁸⁰ Die Anwesenheit der Sinti auf dem Schützenplatz bedeute während der Festtage eine »Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung«. Gedacht wurde an eine Abgrenzung durch einen Zaun oder die zwangsweise Verlegung

78 Oberstadtdirektor an Frau Hartung, 20.12.1951. Ebd., Bl. 336.

79 Hauptausschusssitzung vom 30.06.1952. StadtA GOE AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 4.

80 Stadtbauamt an Ordnungsamt: Zwangsweise Entfernung Zigeuner nicht möglich, 02.07.1953. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 342.

auf das Gelände am Müllplatz (Richtung Weende) oder bei der Kadavernichtungsanstalt (!). Beide Orte gehörten jedoch bereits zur Gemarkung Weende.⁸¹ Zwei weitere Plätze kamen zur Sprache, beide in der Nähe des Maschmühlweges in Richtung Weende. Der zuständige Polizeiabschnitt wurde davon unterrichtet und regte seinerseits an,

ob mit Hilfe einer amtsärztlichen Feststellung, daß die sanitären Verhältnisse auf dem Schützenplatz völlig ungenügend sind, gegen das Verbleiben der Zigeuner vorgegangen werden kann.⁸²

Auf der Hauptausschuss-Sitzung am 12. Juli 1954 wurde das Thema behandelt⁸³, eine Woche später berichtete das Gesundheitsamt an das Ordnungsamt. Bemängelt wurde der Zustand der Toilette für den Wagenstellplatz und die daraus resultierende Ungeziefer- und Infektionsgefahr. Während des Schützenfestes sei diese auf jeden Fall zu schließen. Ein Abriss dieses alten bunkerähnlichen Gebäudes sei zu erwägen. Die Wasserversorgung sowie die Toilette in der Steinbaracke (zu dieser Zeit wohnten dort sieben Sinti-Familien) wurden nicht beanstandet. Vermerkt wurde zudem ein Informationsaustausch mit der Rechtsabteilung darüber,

welche Maßnahmen wir treffen können, um den Besitzer dieses Wohnwagens [der auf dem Schützenplatz aktuell aufgetaucht war], der die Absicht geäußert hat, sich in Göttingen niederzulassen, zum Weiterziehen zu veranlassen.

Zwischen den städtischen Ämtern wurde verabredet, die durch das Stadtbauamt erteilten Standerlaubnisse (5 DM monatliche Standgebühr) den Wohnwagenbesitzern wieder zu entziehen. Erklärtes Ziel war es, allen dort auf dem Schützenplatz ansässig Gewordenen den Status des »unberechtigten Aufenthaltes« zuzuschreiben.⁸⁴

Die im Juni schon einmal angeregte Räumung des Schützenplatzes von Wohnwagen (in Richtung Müllkippe oder Kadavernichtungsanstalt) stand somit erneut zur Diskussion. Der Bauausschuss hatte bereits ein städtisches Grundstück in der Gemarkung Weende ausgesucht. Die darauf befindliche alte Baracke des Reichsarbeitsdienstes sollte von der Bundesvermögensabteilung erwor-

81 Dezernat IV an Ordnungsamt und an das Statistische Amt, 02. und 03.06.1954. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 9 und 10.

82 Vermerk Ordnungsamt 01., 02. und 06.07.1954. Ebd., Bl. 15.

83 Hauptausschusssitzung, 12.07.1954. StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 6, S. 1.

84 Gesundheitsamt an Ordnungsamt: verschiedene Vermerke, 20.07.–01.09.1954. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 16.

ben und August Weiß aus der Johannisstraße dort untergebracht werden. Der Plan scheiterte an Einsprüchen Göttinger Firmen, der Gemeinde Weende und der Bundespost.⁸⁵

Trotzdem sollten nach Weihnachten 1954 alle Wohnwagenbewohner des Schützenplatzes aufgefordert werden, diesen zu verlassen.⁸⁶ Auch dieses Vorhaben scheiterte.

Im Sommer 1955 wurden die Wohnwagenbewohner des Schützenplatzes am 11. Juli anlässlich des Schützenfestes aufgefordert, den Platz binnen eines Tages zu Gunsten eines Ausgleichsquartiers zu verlassen. Nach Beendigung des Festes sollten bauliche Maßnahmen die sanitären Verhältnisse und die Wohnverhältnisse in der Steinbaracke verbessern.⁸⁷ Einen Monat später kam der Hauptausschuss nicht umhin festzustellen, dass »die Zigeuner wie vorgesehen wieder auf den Schützenplatz zurück geführt werden müßten«. Allerdings wurde die Errichtung einer Umzäunung geplant, um »das unerlaubte Zuziehen weiterer Zigeuner möglichst zu unterbinden«.⁸⁸

Der Zaun wurde irgendwann in der ersten Hälfte des Jahres 1956 fertiggestellt. Am 28. Juni 1956 richtete das Stadtbauamt ein Schreiben an alle Bewohner des Schützenplatzes und kündigte die Schließung der drei großen Tore an. Man konnte mit einem Wagen den Platz verlassen, allerdings: »Wagen, PKWs usw., die den Platz verlassen haben, dürfen nicht mehr auf den Platz zurückgebracht werden«. Zusammen mit dem Schreiben erhielten die Bewohner einen Schlüssel, vermutlich für einen gesonderten Fußgängereingang.⁸⁹

Die Erfahrungen der Stadt Göttingen aus den beiden vorangegangenen Jahren mündeten also in die Frage: Wie kann die Polizei verhindern, dass weitere Wohnwagen auf dem Schützenplatz hinzukommen? In einer juristischen Stellungnahme für die Stadt wurde ein möglicher Weg gefunden: Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung könne für den Fall angenommen werden, dass weitere Wohnwagen zuzögen. Begründet wurde dies mit Mängeln in Hygiene und Brand-

85 Stadtbauamt, Liegenschaftsabteilung an Ordnungsamt: Mißstände auf dem Schützenplatz, 10.11.1954. Ebd., Bl. 22.

Auf Seiten der Göttinger Verwaltung nahm man eine Entscheidung des BGH ernst, in der eine Gemeinde zu Schadenersatz verurteilt worden war, nachdem »sie in der Nähe gewerblicher Betriebe und von Privatwohnungen Zigeuner und fahrendes Volk untergebracht hatte [...]«.

86 Stadtbauamt an Ordnungsamt: Mißstände auf dem Schützenplatz, 24.12.1954. Ebd., Bl. 25.

87 Ordnungsamt, Vermerk: Aufstellung sanitärer und baulicher Mängel, Abfallentsorgung, 02.07.1955. Stadtbauamt: Räumung des Schützenplatzes, 11.07.1955. Ebd., Bl. 29 und 31.

88 Hauptausschusssitzung vom 08.08.1955. StadtA GOE AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 7, S. 1.

89 Stadtbauamt an alle Bewohner des Schützenplatzes: Schließung der Tore, 28.06.1956. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 51.

schutz, dem Status des Platzes als »Schlupfwinkel von kriminellen Elementen« sowie dem Umstand des Hausfriedensbruches bei eigenmächtigem Eindringen.

Allerdings wurde die Frage angeschlossen, ob die Stadt überhaupt berechtigt sei, neue Wagen abzuweisen. Denn: Ein Wohnwagenbewohner sei zwar nominell kein Obdachloser, seine Lage sei jedoch diesem ähnlich. Anders als bei Unterbringung in einer Notunterkunft habe er keine »Bleibe«. Gelingen es ihm nicht, mit seinem Wohnwagen auf einem Privatgrundstück unterzukommen, so bleibe das Ordnungsamt verpflichtet, ihn zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterzubringen. Die Rechtslage war somit eindeutig, dem städtischen Wunsch allerdings entgegenstehend:

Die Stadt hat jede Möglichkeit zur Unterbringung auszuschöpfen, z. B. den gesamten Schützenplatz zur Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Die Berufung auf mangelnde sanitäre Anlagen etc. hebe diese Pflicht nicht auf, die Stadt müsse im Gegenteil diese Mängel abstellen. Trotzdem aber bleibe für jeden Wohnwagen-Neuzugang eine polizeiliche Billigung bindend, die aber auf Basis des geltenden Rechtes nicht verweigert werden könne.⁹⁰

Es sollte ein Jahr dauern, bis das Göttinger Ordnungsamt diese Position teilweise übernahm. Im Fokus standen wiederum die Wohnwagen- und Abstellplätze auf dem nördlichen Teil des Schützenplatzes. Dies war der einzige Platz mit regelmäßiger Entsorgung von Fäkalien und Abfällen. Die Sperrung alternativer Stellplätze (z. B. Sandweg) konnte mit dem Fehlen eben dieser Infrastruktur begründet werden.⁹¹

Im Hintergrund stand stets die Frage der Sesshaftmachung. Eine Anfrage zu den Göttinger Erfahrungen mit Versuchen zur Sesshaftmachung stellte das Stadt- und Polizeiamt Bremen im April 1959: Anders als in Bremen (»seit dem Jahre 1945 eine Zigeunersippe [...] in Wohnwagen auf ein und demselben Platz«) werde in Göttingen »an die Errichtung einer reinen Zigeunersiedlung nicht gedacht«. Eine Separierung werde von den Sinti selbst abgelehnt. Ebenfalls anders als in Bremen hielten sich in der Stadt mehrere »Zigeunerfamilien« ständig auf. Diese verteilten sich auf die Notunterkunft Steinbaracke und den abgezaunten Bereich des Schützenplatzes, wo allerdings nur »einige Zigeuner« mit ihren Wagen stünden. Andere »Zigeunerfamilien« bewohnten Räumungsschuldnerunterkünfte. Eine Familie wohne in einer Neubauwohnung in einem Block zur Unterbringung

⁹⁰ Referendar Toews: Stellungnahme, 24.11.1958. Ebd., Bl. 99–101.

⁹¹ Ordnungsamt: Stellungnahme Wohnwagen- und Abstellplätze auf dem nördlichen Teil des Schützenplatzes, 02.11.1959. Ebd., Bl. 131.

Obdachloser.⁹² Diese Sachlage wurde vom Göttinger Vertreter auch auf der Oberstadtdirektorenkonferenz am 19. Februar 1960 geschildert, auf der unter Punkt 11 die »Zigeunerfrage« verhandelt wurde. Gefordert wurden landes- oder bundeseinheitliche Bestimmungen für die Wohnwagenplätze.⁹³

Die hygienischen Verhältnisse der Wohnwagensiedlung auf dem Schützenplatz blieben weiterhin ein Thema für die Göttinger Stadtverwaltung. In einer Begehung am 1. Juni 1961 wurde festgestellt und angeraten:

- der Hauptweg solle ausgebessert und für PKW gesperrt werden
- der Platz sei mit 135 Personen deutlich überbelegt, feuerpolizeiliche Vorschriften würden ignoriert, Abhilfe sollten eine Begrenzung der Belegungszahl, eine An- und Abmeldepflicht, eine Benutzungsgebühr und strenge Kontrollen erbringen
- der Gemeinschaftsabort sei völlig unzureichend und auffällig, bauliche Maßnahmen sollten dies ändern
- ein Wasserhahn stehe für alle Platzbewohner zur Verfügung, ein zweiter solle angebracht werden
- für die Abwasserbeseitigung stehe nur ein Ausguss zur Verfügung
- der Flaschenbierverkauf solle an die Einhaltung der Bedingungen für eine Konzession gekoppelt und kontrolliert werden
- die Anzahl der Mülltonnen sei unzureichend.⁹⁴

Nach einer erneuten Besichtigung des Platzes vier Monate später waren zumindest die hygienischen Mängel abgestellt⁹⁵, die feuerpolizeilichen Vorschriften allerdings nicht umgesetzt. Ein Rundschreiben des Ordnungsamtes vom 16. Februar 1962 machte die Bewohner darauf aufmerksam, dass Wohnlauben und Wohnwagen ohne Genehmigung und ohne den feuerpolizeilich erforderlichen Mindestabstand von 10 m errichtet worden seien. Die betroffenen Bewohner wurden aufgefordert, »den Platz innerhalb eines viertel Jahres wieder zu räumen«. Bei Nichtbeachtung drohte Zwangsabriss bzw. -abschleppung der Wohnwagen und ein Zwangsgeld. Die Maßnahme betraf 36 Wohnwagen, von denen nur zwei Sinti gehörten.⁹⁶

92 Stadt- und Polizeiamt Bremen an Ordnungsamt: Seßhaftmachung von Zigeunern, 24.04.1959. Oberstadtdirektor an Stadt- und Polizeiamt Bremen: Seßhaftmachung von Zigeunern, 12.05.1959. Ebd., Bl. 109–110.

93 Ordnungsamt Vermerk: Oberstadtdirektorenkonferenz am 19.02.1960. Ebd., Bl. 146–147.

94 Staatl. Gesundheitsamt Göttingen: Aktennotiz Wohnwagensiedlung auf dem Schützenplatz, 02.06.1961. Ebd., Bl. 169.

95 Staatl. Gesundheitsamt Göttingen an Ordnungsamt: Besichtigung der Wohnwagensiedlung (Notunterkünfte), 19.10.1961. Ebd., Bl. 174.

96 Ordnungsamt: Entwurf eines Rundschreibens an die Bewohner der Wohnwagensiedlung hinter dem Schützenplatz sowie Adressenliste, 16.02.1962. Ebd., Bl. 206–210.

Angestoßen durch den Ausbau der Godehardstraße wurden im Frühjahr 1963 durch den Planungs- und den Sportausschuss Pläne zum Umbau des Areals bewilligt, denen zufolge u. a. 135 Wohnwagenbewohner den Platz zu räumen hatten. Dieses Vorhaben brauchte anscheinend einen langen Atem. Drei Jahre später, am 14. Februar 1966, berichtete der Oberstadtdirektor dem Regierungspräsidenten in Hildesheim über die »Bereitstellung von Lagergelände für deutsche Zigeuner«. Von den 18 Sintifamilien in der Stadt mit etwa 130 Personen lebten nur drei Familien in Wohnwagen auf dem Schützenplatz. Die Mehrzahl der Sinti war in den Baracken der Carl-Zeiss-Straße sowie der Eiswiese und in festen Unterkünften im Maschmühlenweg untergebracht.⁹⁷

Das Problem der Bereitstellung eines Lagergeländes für Durchziehende blieb bestehen. Noch 1980 schrieb das Göttinger Tageblatt:

In unschöner Regelmäßigkeit fällt dem Ordnungsdezernat die Aufgabe zu, durchreisende Zigeuner von ihren selbstgewählten Lagerplätzen im Stadtgebiet zu vertreiben.

Vertreter der Göttinger Sinti und der Gesellschaft für bedrohte Völker machten auf die Notwendigkeit eines solchen Platzes gegenüber der Stadt aufmerksam.⁹⁸

Seit Kriegsende versuchte die Stadtverwaltung in einem ersten Schritt, die Lagerplätze an der Peripherie der Stadt unattraktiv zu machen, indem durchziehende Mitglieder der Minderheit unmittelbar zum Weiterziehen angehalten wurden. Damit blieb der Wagenstellplatz auf dem Schützenplatz die einzige Möglichkeit für Durchziehende, ihren Wagen temporär unterzubringen. Ebenso lange suchte die Stadtverwaltung nach Mitteln, Sinti den Aufenthalt dort unmöglich zu machen (abgesehen von den Mietern der Steinbaracke). Dies scheiterte jedoch am geltenden Recht.

Betrachtet man die betreffende Akte (Plätze für Landfahrer), so fällt auf, dass sich fast sämtliche Dokumente mit irgendeinem Aspekt des sog. Zigeunerproblems auf dem Schützenplatz befassen. Dagegen betrug die Anzahl der Familien der Minderheit, die in Wohnwagen lebten, 1958 lediglich drei. Auch 1966 hatte sich daran nichts geändert: Bei einer Gesamtzahl von 40 Wohnwagen waren nur drei von Sintifamilien bewohnt – die Mehrzahl der Angehörigen der Minderheit wohnten in (mehr oder weniger guten) festen Unterkünften.⁹⁹

97 Oberstadtdirektor an Regierungspräsident: Bereitstellung von Lagergelände für deutsche Zigeuner, 14.02.1966. Ebd., Bl. 243.

98 Göttinger Tageblatt, 22.02.1980: »Die lange Suche nach einem Zigeuner-Standplatz. Gespräche beim Oberbürgermeister: »Auf der Hufe« und ehemalige Eisenbahner. Baracken in engster Wahl.«

99 Ordnungsamt an Liegenschaftsabteilung: Wohnwagenplatz – Schützenplatz, 10.02.1960. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 148.

Das Bild der Mehrheitsgesellschaft stand dem weiterhin entgegen: Der Leitfaden für Kriminalbeamte, der bis in die 1970er Jahre aufgelegt wurde, enthält ein vollständiges Zitat aus dem Handwörterbuch der Kriminologie von 1936:

Die Zigeuner leben in Sippen und Horden, haben einen Häuptling, dem sie bedingungslos Gehorsam schulden und eine Stammesmutter, die als Hüterin der Stammesgesetze gilt. Zigeuner haben weder einen festen Wohnsitz, noch gehen sie einer geregelten Berufstätigkeit nach. Der Hang zu einem ungebundenen Wanderleben und eine ausgeprägte Arbeitsscheu gehören zu den besonderen Merkmalen des Zigeuners.¹⁰⁰

8.7 Wohnen – stadt eigene Häuser und Baracken

Die in Göttingen wohnenden Sinti lebten bei Kriegsende in prekären Wohnverhältnissen. Hinzu kamen die Überlebenden der Konzentrationslager und der nationalsozialistischen Repressionsmaßnahmen, die ab Mai 1945 nach Göttingen kamen. Die Mehrzahl dieser Sinti wurde auf dem Schützenplatz untergebracht, ungefähr ein Drittel fand Unterkunft in Häusern, in denen bereits Sinti wohnten.¹⁰¹ Zudem wurden Hotelzimmer – allerdings eher für Durchreisende – zur Verfügung gestellt.¹⁰²

Anfang August 1945 reagierte man seitens der Göttinger Stadtverwaltung auf die Lage der meist völlig mittellosen KZ-Überlebenden. Auffällig dabei ist die Zuspitzung auf »politisch Verfolgte«, Verfolgung aus rassistischen oder religiösen Gründen spielte zumindest in der Wortwahl zunächst keine Rolle. Der Oberbürgermeister ordnete an:

Frühere Insassen von Konzentrationslagern, Zuchthäusern, Gefängnissen, Erziehungslagern und sonstigen Zwanganstalten der NSDAP, die nachgewiesen haben, daß sie wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen inhaftiert worden waren, gelten als Bevorrechtigte im Sinne der Anordnung zur Wohnraumlenkung.¹⁰³

100 PERITORE (2012), S. 99.

101 Auswertung der betreffenden Meldekarten, StadtA GOE.

102 Oberbürgermeister an Ortspolizeibehörde: Hotelzimmer für KZ-Überlebende, 29.08.1945. StadtA GOE, B 32, Nr. 78, Bergungsamt, I. Einrichtung Betreuungsstelle für ehem. KZ-Angehörige, Bl. 4.

103 Anordnung des Oberbürgermeisters, 03.08.1945. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 223, Wohnraumlenkung, unfol.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 schuf dann eine verbindliche Grundlage für eine Bevorzugung ehemaliger KZ-Häftlinge und Verfolgter bei der Wohnungszuteilung. In dessen Artikel VIII. 1. heißt es:

Bei der Zuteilung freien Wohnraums haben sich die deutschen Wohnungsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu richten:

- a) In erster Linie sind in jedem Falle bevorzugt zu berücksichtigen solche Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

Basis für die Einlösung dieses Anspruches waren Entlassungsbescheinigungen aus Konzentrationslagern sowie eine Bescheinigung entweder des örtlichen Gewerkschaftsausschusses oder einer von der Militärregierung bestimmten Organisation (Artikel IX, 2). Eine solche wurde (nicht nur) in Göttingen in Form des »Kreis-Sonderhilfsausschusses« geschaffen.¹⁰⁴

Im Herbst 1945 rechnete man in Göttingen mit einem Zuzug von ungefähr 10.000 Personen. Legte man die von den Alliierten vorgegebene Norm von 10 qm Wohnfläche pro Person zugrunde, benötigte man 1000 neue Wohnungen.¹⁰⁵ Zunächst aber mussten vorhandene Wohnungen an bevorrechtigte Personen vermietet werden.¹⁰⁶

Dabei blieb es in der Regel bei Provisorien. Die Wohnungsangelegenheiten der in Göttingen lebenden Familie Weiß waren 1948 Gegenstand mehrerer Hauptausschusssitzungen. Ihre Wohnbaracke auf dem Schützenplatz war baufällig und sollte abgerissen werden. Übergangsweise sollte die Familie auf dem Gelände der Klie'schen Badeanstalt wohnen (alte Universitätsbadeanstalt). Schließlich wurde die Familie dort in einem kleinen Häuschen untergebracht.¹⁰⁷

104 Wohnungsgesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 18, 08.03.1946. Ebd.

105 Besprechung über das Wohnungsbauprogramm 1946, 19.09.1945. Ebd.

106 Wohnungsamt: Ablehnung eines Antrages, 10.05.1946. StadtA GOE, B 61, Nr. 135, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, unfol.

107 StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 1, Hauptausschusssitzungen, 08., 15. und 22.03.1948. »[...] Die dem Wohnungsausschuss und dem Bauausschuss angehörigen Mitglieder betonen eindringlich die unendlichen Schwierigkeiten, die in Zusammenhang mit der Familie Weiß bereits entstanden seien, und erklären die augenblickliche Lösung als wenigsten für den Übergang unerlässlich.«

8.7.1 Die Familie Helene und Alois Kos

Der Artist Alois Kos kam im Juli 1949 nach Göttingen, wohnte zunächst in der Baracke II auf dem Schützenplatz, um dann ab Februar 1950 einen eigenen Wohnwagen zu beziehen. Kos kam ursprünglich aus Prag, sein Status war der eines Staatenlosen im Besitz eines Nachweises der IRO (International Refugee Organization) mit Unterstützungsberechtigung. Seine spätere Frau Helene Weiß kam ursprünglich aus Flensburg, sie war bereits im September 1945 in Göttingen angekommen. Ab April 1946 wohnte sie ebenfalls in Baracke II auf dem Schützenplatz. Im Februar 1952 heirateten Helene Weiß und Alois Kos.¹⁰⁸ Beide waren Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Helene Weiß wurde 1940 nach Polen deportiert und in Belzec, Krychow, Siedlce und Lublin inhaftiert. (Kap. 7.12.1) Alois Kos wurde 1941 nach Auschwitz deportiert, dann nach Buchenwald und von dort in das Konzentrationslager Mittelbau Dora.



Abb. 47: Konzentrationslager Buchenwald. Ansicht mit Lagerstraße und Baracken. Bundesarchiv, Bild 183-R98778/Fotograf(in): o. Ang.

108 Meldekarte Alois Kos, StadtA GOE.

Alois Kos und Helene Weiß stellten am 28. September 1950 einen Antrag auf Vormerkung als Wohnungssuchende. In ihrem Antrag wurden lediglich Helene und zwei ihrer Töchter, die vor der offiziellen Eheschließung geboren worden waren, als Sinti und somit als »aus rassistischen Gründen Verfolgter des nat.-soz. Regimes« geführt.¹⁰⁹ 1953 wohnte die Familie nach wie vor in der Steinbaracke auf dem Schützenplatz, ihre zwei Töchter waren inzwischen an TBC erkrankt.¹¹⁰

Nach dem vierten ereignislosen Jahr richtete die Familie einen dreiseitigen Brief explizit an den Rat der Stadt. Darin verwiesen sie auf ein Schreiben des Wohnungsamtes, das der Familie bereits 1951 ihre Unterkunft als »für menschliche Benutzung schlechthin völlig ungeeignet« bescheinigt hatte. Sie wurden zwar daraufhin auf die Prioritätenliste gesetzt, in dem Schreiben von 1951 waren sie aber gleichzeitig aufgefordert worden, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

Die Wohnungssuche von Helene Kos scheiterte allerdings regelmäßig am Ressentiment der Vermieter. Das Ehepaar wies in seinem Schreiben an den Rat zudem darauf hin, dass die Verhältnisse in der Steinbaracke inzwischen noch schlechter geworden seien. Ihre Hauptargumentation legten sie auf die TBC-Erkrankung von Alois Kos und einer Tochter. Die Ansteckungsgefahr sei in einer solchen Unterkunft und bei den Verhältnissen auf dem Schützenplatz erheblich. Das Ehepaar bat um

- eine Besichtigung der Baracke auf dem Schützenplatz durch den Rat der Stadt
- die Anweisung an das Wohnungsamt, ihnen auf dem zulässigen Verwaltungsweg eine angemessene Wohnung zuzuweisen
- Überlassung eines Baugeländes und eines Betrages zum Bau einer Baracke.¹¹¹

Ob dieser Brief tatsächlich der Ratsversammlung vorgelegen hat, ist unklar. Weitergeleitet wurde er dem Wohnungsamt, das sich an das »Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31.3.1953 bedingungslos gebunden« sah. Was bedeutete: Die Familie musste einen Vermieter benennen, der sie aufnehmen wollte. Die Frage eines möglichen Bauplatzes wurde dem Bauamt übergeben.¹¹² Alois Kos schloss sich mit diesem Vorschlag den Anstrengungen der Brüder seiner Frau Helene an. Robert und Eduard Weiß, die ebenfalls die Baracke II auf dem Schützenplatz bewohnten, schrieben im September 1954 an das Liegenschaftsamt. Sie kündigten an, sich mit einem Teil ihrer erwarteten Haftentschädigung »ein Zuhause zu

109 Antrag auf Vormerkung als Wohnungssuchende. StadtA GOE, B 61, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, unfol.

110 Wohnungsamt: Zigeunerfamilien im Stadtbezirk Göttingen, 04.11.1953. Ebd.

111 Helene und Alois Kos an den Rat der Stadt Göttingen: Zuweisung einer Wohnung, 09.12.1954. Ebd.

112 Oberstadtdirektor an Alois Kos: Ihre Wohnungsangelegenheit, 06.01.1955. Ebd.

schaffen«. Die Brüder hofften dazu ein Stück Land von der Stadt erwerben oder pachten zu können. Ihre damalige Unterkunft, Baracke II auf dem Schützenplatz, stehe zum Abriss an. Die Stadt hätte den Vorteil der Räumung der Baracke, die sowieso gewünscht würde.¹¹³ Einen Monat später wandten sich die Brüder erneut mit der Bitte um Zuweisung eines Baugeländes an das Liegenschaftsamt. Argumentativ gaben sie mit der Überbelegung der Baracke (34 Personen), deren Baufähigkeit und Gesundheitsgefahren (TBC-Erkrankungen) der Argumentation der Familie Kos eine Vorlage.¹¹⁴

Anfang des Jahres 1955 trieb Alois Kos zusammen mit den beiden Brüdern seiner Frau sein Vorhaben beim Rechtsamt voran.¹¹⁵ Nach zweimaliger Nachfrage des Rechtsamtes beim Stadtbauamt befasste sich der Bauausschuss Mitte Februar 1955 damit.

Die Errichtung eines massiven Wohnhauses fand bei den Zigeunern keinen Anklang, da sie sich scheinbar nur in Holzbauten wohlfühlen.

Der Bauausschuss schlug zur Ansiedlung einen Geländestreifen westlich des Maschmühlenweges vor. Mitte März 1955 wurde den drei Familien die pachtweise Überlassung eines »Geländestreifens auf dem alten Leinearm zwischen der Firma Raulf und dem Wohnblock, in dem bereits Herr Heinrich Weiß Unterkunft gefunden hat« angeboten.¹¹⁶ Ende März lehnten die Familien nach Besichtigung des Geländes eine Pacht ab, da dieses genauso schlecht sei wie der Schützenplatz: »Wenn wir diesen Platz annehmen würden, so kämen wir vom Regen in die Traufe.« Alois Kos und Robert Weiß verwiesen in ihrem Brief alternativ auf die Möglichkeit einer Wohnungszuweisung und schlossen: »Wir bitten, daß Sie uns eine Möglichkeit geben, aus dieser Bredouille heraus zu kommen.«¹¹⁷

Ein Jahr später hatte sich die Situation nicht verändert. Das Gesundheitsamt berichtete dem Wohnungsamt am 7. Februar 1956 von einem Auskunftsersuchen des Regierungspräsidenten. Diesem sei mitgeteilt, die Lungenkrankheit des Kos könne in der Baracke jederzeit wieder akut werden. »Die Aufzucht der Kinder ist selbstverständlich auch in großem Maße erschwert.«¹¹⁸ Nach einer Begehung im

113 Robert und Eduard Weiß an Liegenschaftsamt, 03.09.1954. Ebd.

114 Robert und Eduard Weiß an Liegenschaftsamt, 23.10.1954. Ebd.

115 Rechtsamt an Stadtbauamt: Platz für Zigeunerbaracke, 07.01.1955. Ebd., unfol. Wegen eines Baugeländes wandte sich Alois Kos im Dezember 1954 an das Wohnungsamt. Vermerk Wohnungsamt: Koss, Schützenplatz, Baracke 2, 16.12.1954. Ebd.

116 Liegenschaftsabteilung an Herrn Eduard Weiß, 17.03.1955. Ebd.

117 Alois Kos und Robert Weiß an Liegenschaftsabteilung: Ablehnung des Vorschlags, 31.03.1955. Ebd.

118 Gesundheitsamt an Wohnungsamt: Wohnverhältnisse des Alois Kos, 07.02.1956. Ebd.

Juli 1956 protokollierte das Wohnungsamt in der sechsräumigen Steinbaracke vier Familien mit 23 bis 27 Personen. Völlig unzureichende und ungesunde Wohnverhältnisse waren dort die Ursache mehrerer TBC-Fälle. Zumindest wurde der Familie Kos die nächste freiwerdende Wohnung in der Barackensiedlung Schützenplatz versprochen.¹¹⁹



Abb. 48: Wohnwagensiedlung hinter dem Schützenplatz, Eingang mit Steinbaracke, 1959. Foto: Hettenhausen, StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 129.

Nach sieben Jahren Wartezeit richtete Alois Kos am 13. März 1957 eine Eingabe an den Bundesminister für Familienfragen. Diese wurde nach »unten« weitergereicht, das Wohnungsamt berichtete dementsprechend am 6. April dem Regierungspräsidenten in Hildesheim. Die Wohnraumerweiterung für die Familie stehe für das Wohnungsamt außer Frage.

Es [das Wohnungsamt] ist jedoch nicht in der Lage, zu Gunsten dieser Familie tätig zu werden, da es keinen Göttinger Vermieter gibt, der diese Familie bei sich aufnimmt oder dem die Aufnahme dieser Familie zugemutet werden kann, denn es handelt sich bei der Familie Kos um eine Zigeunerfamilie.

¹¹⁹ Zigeunerfamilien auf dem Schützenplatz, 25.07.1956. StadtA GOE, B 61, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

Das »Wohnungselend der Zigeunerfamilien« könne nur durch Quartiere in städtischem Besitz verbessert werden, von denen aber ein Teil zur Unterbringung aktuell Obdachloser gebraucht werde.¹²⁰ Eine umfangreiche dreiseitige Beschreibung der Wohnungsangelegenheit Kos ging dem Regierungspräsidenten in Hildesheim durch das Wohnungsamt Mitte Juni 1957 zu. Die Staatsangehörigkeit von Kos sei allerdings ungeklärt.

K. bewegt sich nur in Zigeunerkreisen. Auch wenn er selbst nicht Zigeuner sein sollte, ist die Bezeichnung »Zigeunerfamilie« zutreffend. [...] Ob Kos Verfolgter des Naziregimes ist, konnte hier nicht festgestellt werden. [...] Von Bemühungen um die Finanzierung eines Eigenheims ist uns nichts bekannt. [...] Bei Auswahlzuweisungen [Wohnungsvorschlägen] ist K. nicht mit vorgeschlagen worden, weil ein solcher Vorschlag niemals zum Erfolge führen und obendrein die offene Empörung des Hauseigentümers und der übrigen Hausbewohner hervorrufen würde. Die Stadt hat ein einziges Mal den Versuch gemacht, eine Zigeunerfamilie aus dem gleichen Quartier in einem Hause der in keinem besonderen Ansehen stehenden Straße »Neustadt« unterzubringen, was zur Folge hatte, daß sich die Bewohner dieser Straße zusammenrotteten und der Stadtverwaltung auf offener Straße Widerstand leisteten.

Bei dem gesetzlich gewährleisteten Auswahlrecht des Vermieters hätten Familien wie die von Alois Kos keine Chance auf einen Mietvertrag.

Die Einstellung der Stadt zu dieser Familie ist durchaus positiv gewesen. Deshalb möchten wir auch diese Familie nicht einer diffamierenden Behandlung durch andere aussetzen.

Für die Unterbringung komme also nur ein Haus in Stadtbesitz in Frage und auch nur ein solches, »in dem nicht andere Mieter untergebracht« sind.¹²¹ Der Regierungspräsident Hildesheim bediente sich dieser Vorlage bei seiner Antwort an Alois Kos, die er stellvertretend für den Bundesminister für Familienfrage im August 1957 gab. Allerdings umschrieb er den diffamierenden Begriff »Zigeuner«, verortete die Gründe der Diskriminierung allerdings in der Person des Diskriminierten:

120 Wohnungsamt an Regierungspräsident Hildesheim: Wohnungsangelegenheit Kos, 06.04.1957. StadtA GOE, B 61, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, unfol.

121 Stadt Göttingen an Regierungspräsident Hildesheim/Wohnungsamt: Wohnungsangelegenheit Alois Kos, 12.06.1957. Ebd.

Da außerdem auch noch ihre Unterbringung aus Gründen sehr schwierig ist, die in Ihrer Person liegen [...].¹²²

Am 15. Mai 1958, acht Jahre nach ihrem ersten Antrag, bezog die Familie eine abgeschlossene Wohnungseinheit mit vier Räumen in der Baracke A der Bundesbahnsiedlung Schützenplatz.¹²³

8.7.2 Die Familie Renate und Christian Weiß

Christian Weiß wohnte lange Zeit bei seinen Eltern in der Johannisstraße 25. Seit März 1948 war er mit Renate Hueg verheiratet, im selben Jahr wurde die erste, 1950 die zweite Tochter geboren.¹²⁴ Im Februar 1951 stellte er einen Antrag auf Vormerkung als Wohnungssuchender. Die Familie wohnte sehr beengt im 12 m² großen ehemaligen Ladenlokal im Erdgeschoss des Hauses, das z. T. nur Bretterwände aufwies. Christian Weiß war anerkannt rassistisch Verfolgter. Der Sachbearbeiter stellte fest, dass im Haus Johannisstraße 25 in sechs Räumen 13 Personen lebten. Die Unterbringung der Familie im ehemaligen Ladenlokal stelle einen Notstand dar und sei für die beiden Kinder ungesund.¹²⁵

Acht Monate später befürwortete das Wohnungsamt eine Unterbringung der Familie in einer der städtischen Notwohnungen im Maschmühlenweg.¹²⁶ Wiederrum knapp ein Jahr später vermerkte das Wohnungsamt, dass die Wohnungsnot der Familie zwar außer Zweifel stehe, dass sich aber »kein Vermieter finden wird, der bereit ist, eine Zigeunerfamilie in seinem Hause aufzunehmen«. Christian Weiß wurde in einem Schreiben geraten, selbst einen Vermieter zu benennen, weil zu erwarten sei, »daß Beschwerden seitens der Vermieter bei einer Zuweisungsverfügung des Wohnungsamtes zu Ihren Gunsten erhoben werden«.¹²⁷

Nach Erhalt des Briefes schaltete sich Christians 56-jähriger Vater, August Weiß, ein, zu der Zeit der »Älteste« der Göttinger Sintigemeinschaft. In einem Brief an das Wohnungsamt wies er darauf hin, dass er nun das Gesundheitsamt

122 Regierungspräsident Hildesheim an Alois Kos: Wohnungsangelegenheit, Eingabe an den Bundesminister für Familienfragen vom 13.03.1957, 19.08.1957. Ebd.

123 Vermerk, 16.05.1958. Ebd.

124 Meldekarte Christian Weiß, StadtA GOE.

125 Antrag auf Vormerkung als Wohnungssuchender: Christian Weiß, 19.02.1951. Einschätzung des Sachbearbeiters, 02.03.1951. StadtA GOE, B 61, Nr. 135, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, unfol.

126 Wohnungsamt an Ordnungsamt: Wohnverhältnisse der Familie Christian Waiss (sic), 27.10.1951. Ebd.

127 Wohnungsamt Vermerk sowie Brief an Christian Weiß, 06.08.1952. Ebd.



Abb. 49: V. l. n. r., obere Reihe: Karl Weiß (* 1927), Weidemann Weiß (* 1925), unbekannt, Christian Weiß (* 1923), unbekannt; mittlere Reihe: Erich-Otto Weiß (* 1930), Willy Franz (* 1922), unbekannt; untere Reihe: Eduard Weiß (* 1925) mit Ehefrau, Robert Weiß (* 1933), Auguste Weiß (* 1903). Foto: Familie Franz.

zur Überprüfung der Wohnverhältnisse heranziehen wolle.¹²⁸ Da nun wiederum einige Monate anscheinend keine Reaktion kam, wandte sich die Familie im Frühjahr 1953 an einen Rechtsanwalt. Dieser betonte in einem Schreiben an die Stadt Göttingen, dass Weiß zwar auf der Dringlichkeitsliste des Wohnungsamtes stehe, er gleichwohl aber keine Wohnung zugewiesen bekommen habe:

Nach seiner Mitteilung an mich ist ihm von dort aus mitgeteilt worden, dass das Wohnungsamt sich nicht in der Lage sähe, ihm eine Wohnung zu beschaffen, weil er Zigeuner sei.

Das verletze das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.¹²⁹ Die Stellungnahme des Wohnungsamtes führte dazu, dass sich am 19. Mai 1953 ein weiterer Rechtsan-

128 August Weiß an Wohnungsamt: Zuweisung einer Wohnung, 08.08.1952. Ebd.

129 Rechtsanwalt Dr. Günther Gonell an die Stadt Göttingen: Wohnungsangelegenheit Christian Waiss (sic), 20.04.1953. Ebd.

walt mit einer Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Hildesheim wandte. Weil das grundsätzliche Verhalten des Göttinger Wohnungsamtes gegenüber wohnungssuchenden Sinti darin beschrieben wird, sei sie hier ausführlicher zitiert:

Wenn in diesem Schreiben vom 27.4.1953 das Wohnungsamt daraufhinweist, dass es kaum einen Vermieter geben würde, der sich widerspruchslos bereit fände, die Familie Waiss [sic] bei sich aufzunehmen, weil es sich um Zigeuner handelt, so kann damit die Untätigkeit des Wohnungsamtes nicht entschuldigt werden. Dem Wohnungsamt standen und stehen auf Grund des bisherigen Rechtszustandes alle Zwangsmittel zur Verfügung, um einen Widerstand des Vermieters gegen eine Einweisung der Familie Waiss [sic] in eine ihrem Familienstande und dem Gesundheitszustande des Kindes Rechnung tragende Wohnung durchzusetzen. Das Wohnungsamt der Stadt Göttingen hat auch, wie mir bekannt ist, in anderen Fällen von diesen ihm gesetzlich zustehenden Macht- und Zwangsmitteln durchaus Gebrauch gemacht. Es ist daher nicht zu verstehen, dass das Wohnungsamt im Falle Waiss [sic] davor zurückschreckt. Es läuft das letztenendes (sic) doch darauf hinaus, dass damit dem Vorurteil in der Bevölkerung gegen Zigeuner, d. h. deren Ausschaltung aus dem sozialen Gefüge der Bevölkerung Rechnung getragen und nachgegeben wird. Gerade die Behörden dürften aber dazu berufen sein, dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Nachdruck zu verleihen. Tut eine Behörde das nicht, so verletzt sie selbst damit diesen Grundsatz. [...] ¹³⁰

An das Wohnungsamt gewandt betonte Rechtsanwalt Franke:

Ihr Schreiben vom 27.4.1953 war doch wirklich nur dahingehend auszulegen, dass, weil Waiss [sic] Zigeuner ist, das Wohnungsamt nicht die Energie zu seiner anderweitigen Unterbringung aufgewendet hat, die es sonst gegenüber renitenten Vermietern mit Recht aufzubringen pflegt. ¹³¹

Unstrittig war, dass die Familie in die Dringlichkeitsstufe II (Notquartiere) aufgenommen wurde und ihr Antrag unter das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) fiel. ¹³² Das Wohnungsamt erkannte diese Dringlichkeit an, erwartete aber im Zuweisungsfall eine »erfolgreiche Zuweisungsbeschwerde«. Um eine Lösung zu finden, wurde Weiß erneut angeraten, selbst einen Vermieter

¹³⁰ Rechtsanwalt Franke an Regierungspräsident Hildesheim: Wohnungsangelegenheit Waiss (sic), Johannisstraße 25, 19.05.1953. Ebd.

¹³¹ Rechtsanwalt Werner Franke an Wohnungsamt: Angelegenheit Waiss (sic), 27.05.1953. Ebd.

¹³² Regierungspräsident an Rechtsanwalt Franke: Wohnungsangelegenheit Christian Waiss (sic), Juni 1953. Ebd.

zu benennen.¹³³ Zwei Jahre später intervenierte August Weiß erneut mit einem Brief an den Oberbürgermeister. Das Wohnungsamt hätte ihn im vorigen Jahr mit den Worten abgewiesen: »Sie nimmt ja doch niemand! Sie sind ja Zigeuner!« Er verwies noch einmal auf die unhaltbaren Zustände in der Einraumwohnung seines Sohnes Christian.¹³⁴

Dieser sprach im Juni 1955 erneut zusammen mit seinem Vater beim Wohnungsamt vor. Seit viereinhalb Jahren werde er nun getröstet, das stets ins Feld geführte Auswahlrecht der Vermieter greife nicht in den städtischen Häusern. Um sein Selbstverständnis zu verdeutlichen, sei er hier zitiert: Die Stadt Göttingen

denke immer daran, eine Zigeunersiedlung zu schaffen. Es komme jedoch im Gegenteil darauf an, die Familien einzeln unterzubringen. Die Stadt nehme auch allzu viel Rücksicht auf die evtl. zu erwartenden Einwände der Nachbarschaft. Bei ihren Familien handle es sich schließlich nicht um herumziehende, staatenlose Zigeuner. Sein Vater sei bereits seit 1915 in Göttingen ansässig und habe hier gedient. Er sei deutscher Staatsangehöriger genau wie er, er selbst sei hier in Göttingen geboren, sei hier zur Schule gegangen und habe die gleichen Pflichten wie jeder Göttinger Bürger auch. Man verweigere ihm jedoch alle Rechte. Er betone ausdrücklich, daß er Vorrechte etwa aus der Verfolgung während der Jahre 1935–1945 unter keinen Umständen in Anspruch nehmen wolle.

In einem Vermerk wird betont, dass die Beschwerden der beiden begründet sind:

Über die trostlosen Zustände, unter denen diese beiden Familien leben, [ist] schon sehr viel gesprochen, aber noch nicht das Geringste getan worden, um sie zu ändern.¹³⁵

Im Juli 1955 übermittelte man Christian Weiß die Mitteilung, eine der Neubauwohnungen im Rosenwinkel beziehen zu können, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus fertiggestellt wurden.¹³⁶

133 Wohnungsamt an Regierungspräsident Hildesheim: Wohnungsangelegenheit Christian Weiß, 10.06.1953. Ebd.

134 August Weiß an Oberbürgermeister: Wohnung seines Sohnes Christian, 08.03.1955. Ebd.

135 Wohnungsamt an Stadtdirektor: Wohnungen für die Zigeunerfamilien Weiß sen. und Weiß, Christian, 14.06.1955. Ebd.

136 Wohnungsamt Schlussbericht: Christian Weiß – Antragserledigung Juli 1955 – Rosenwinkel 64 II, 16.08.1955. Ebd.

8.8 Wohnen – die Suche nach Lösungen

Am 31. März 1953 überführte das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz die Regelungen zur Zwangsbewirtschaftung von Wohnraum aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 in Bundesrecht. Es begründete weitreichende Rechte der Wohnungsämter im Kampf gegen die Wohnungsnot, auch die einer Wohnungszuweisung.¹³⁷ Eine besondere Bevorzugung der Opfer der nationalsozialistischen Diktatur entfiel hier aber gegenüber dem Kontrollratsgesetz.

Für die Praxis der Wohnungssuche der Sinti machte dies ohnehin keinen Unterschied. Für das Einwohnermeldeamt und das Ordnungsamt nahm das Wohnungsamt am 10. November 1953 Stellung zum »Zigeunerproblem«:

Bereits vor dem Inkrafttreten des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes war die Zuweisung einer Zigeunerfamilie als Mieter von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil jede Beschwerde vor dem Schlichtungsausschuss mit der Begründung der Unzumutbarkeit Erfolg haben mußte.

Die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücken müsse zu unvermeidlichen Einsprüchen benachbarter Hauseigentümer führen, da ihre Befürchtung einer Wertminderung verständlich sei. Gleiches gelte für Baracken oder Behelfsheime.

Wo immer man Zigeuner ansiedelt, wird es Proteste der Nachbarn geben. Massiert man sie, so entsteht zweifellos ein Unruheherd. Versucht man sie auf alle Stadtgegenden zu verteilen, gerät die ganze Stadt in Aufregung.

Erschwerend käme hinzu, »daß sich die Zahl der Zigeuner zwangsläufig vergrößert, sobald von ihnen bemerkt wird, daß die Stadt bereit ist, etwas für sie zu tun«. Eine solche Perspektive des Wohnungsamtes ließ eine Lösung des Wohnungsproblems der Sinti nicht zu.¹³⁸

137 <https://de.wikipedia.org/wiki/Wohnraumbewirtschaftungsgesetz>, Wikipedia, zuletzt 09.10.2024. Grundsätzlich galt das Auswahlrecht des Vermieters. Dies konnte allerdings nach § 15 (6) eingeschränkt werden: »Das Auswahlrecht darf nur versagt werden, wenn besonders dringende Gründe der Wohnraumbewirtschaftung die Zuteilung an einen bestimmten Wohnungssuchenden erforderlich machen. Die Gründe sind dem Verfügungsberechtigten bekanntzugeben.« Durchgesetzt werden könnte ein solches Vorgehen auf dem Wege des Verwaltungszwanges (§ 27). Wohnraumbewirtschaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt 1953, Nr. 14 vom 01.04.1953, S. 100 und 102.

138 Wohnungsamt, Das Zigeunerproblem, 10.11.1953. StadtA GOE, B 61, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

Proteste der Nachbarn gab es durchaus. Ein Jahr nach dem durch Beschwerden initiierten Bericht des Polizeiabschnittes Stadt Göttingen über die Lage auf dem Schützenplatz wiederholte sich der Vorgang im November 1952. Diesmal allerdings kam die Beschwerde von Bewohnern der städtischen Häuser des Maschmühlenweges. Sie richtete sich gegen die »skandalösen Zustände« und die Lärm-belästigung:

Wir verlangen daher, daß in unserer unmittelbaren Nähe eine Polizeistation eingerichtet wird, da wir unseres Lebens hier nicht mehr sicher sind. Bekanntlich sind die Zigeuner in ihrem Suff zu Allem fähig.

Zu diesem Bedrohungsszenario gesellte sich bei den Beschwerdeführern eine altbekannte, nicht nur in der nationalsozialistischen Diktatur gepflegte Überzeugung: Sinti können keine Deutschen sein. In der Beschwerde wurde betont:

Wenn wir uns im Ausland befinden würden, müßten wir uns den Gesetzen und der Ordnung auch fügen.¹³⁹

Die Polizei reagierte mit täglichen Sonderstreifen, die einen Monat lang vor und nach Mitternacht den Maschmühlenweg im Abschnitt der Wohnblöcke 123 h–p kontrollierten. »Zum überwiegenden Teil ergaben die Berichte der Streifen, daß von Ruhestörungen keine Rede sein kann.« Nur in einem Fall wurde von den Beamten Ruhe angemahnt, allerdings bei einer Nicht-Sinti-Familie.

Nach einem erneuten Gespräch mit dem Beschwerdeführer wurde seitens der Polizei versichert, dass »in jedem Falle das Überfallkommando zur Verfügung stehe« und alle zuständigen Streifen ihr besonderes Augenmerk auf den Wohnblock richteten. Schwierigkeiten entstünden vor allem dadurch, dass »die Zigeuner es verstanden haben, sich in der näheren Umgebung des Maschmühlenweges aufgelockert anzusiedeln«. Die Polizei führte wiederum den Gedanken einer zentralen Ansiedlung an: Wichtig wäre, »die Zigeuner an einem geeigneten Platz geschlossen« zusammenzuführen.¹⁴⁰

Vier Jahre nach einer grundsätzlichen Einschätzung des Wohnungsamtes zum Thema und der Vertagung möglicher Lösungen der Wohnungsprobleme erstellte das Amt einen Aktenvermerk »Wohnraummäßige Versorgung der Zigeuner«. Die-

139 Fritz Quaß an Polizei und Stadtverwaltung: Beschwerde von den Bewohnern des Wohnblocks Göttingen, Maschmühlenweg 123 h–p, 21.11.1952. StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez., Bl. 337.

140 Polizeiabschnitt Stadt Göttingen an Oberstadtdirektor: Beschwerde der Bewohner des Wohnblocks Göttingen, Maschmühlenweg 123 h–p, 19.12.1952. Ebd., Bl. 338.

ser stellt im Grunde eine Wiederauflage der Darstellung von 1953 dar. Immerhin gab es einzelne Lichtblicke zu vermelden. Die Familie Christian Weiß konnte inzwischen im Rosenwinkel eine Wohnung im Rahmen des Räumungsschuldner-Bauprogrammes beziehen, drei Familien wurden in der Bundesbahnsiedlung am Schützenplatz in Wohnbaracken untergebracht (Fam. Max Weiß mit vier, Fam. Willy Franz mit sieben und Fam. Hugo K. mit zwei Personen).



Abb. 50: Wohnbaracken der Eisenbahnsiedlung östlich der Leine hinter dem Schützenplatz, 1959. Foto: Hettenhausen. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 129.

Allerdings lebten fünf Familien »in völlig unzureichenden und ungesunden Wohnverhältnissen« weiterhin in der Steinbaracke des Schützenplatzes (Fam. Robert, Eduard, Rosette und Erich-Otto Weiß sowie die Fam. Kos). Teilweise lebten die Familienmitglieder auch in Wohnwagen. Die Belegung der Steinbaracke schwankte saisonal zwischen 23 und 37 Personen. Dort herrschte die prekärste Wohnsituation, das Wohnungsamt sah aber darüber hinaus bei den Familien in der Johannisstraße 25, dem Paradiesweg 2 und im Maschmühlenweg 123 Handlungsbedarf zur Verbesserung der Wohnsituation.¹⁴¹

Da auch 12 Jahre nach Kriegsende die städtische Politik keine Lösungen für die Wohnungsprobleme der ansässigen Sinti fand, wurden diese teilweise selbst

¹⁴¹ Wohnungsamt Aktenvermerk: Wohnraummäßige Versorgung der Zigeuner, 18.04.1957. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

aktiv. Wie im Beispiel 1 gezeigt, versuchten Alois Kos sowie die Brüder seiner Frau Helene – Robert und Eduard Weiß – dem Unterkunftsleind durch den Bau einer eigenen Baracke zu begegnen. Den gleichen Weg schlugen die Brüder Karl (* 1921) und Julius Weiß (* 1923) ein. Karl hatte beim Maschmühlenweg 123 ein sog. Behelfsheim errichtet, Julius hatte seines neben der Steinbaracke auf dem Schützenplatz gebaut. Den Argwohn der Göttinger Polizei erregten die Bauten im Oktober 1957, als diese feststellte, dass dort »auswertige (sic) Zigeuner mit Wohnomnibussen« übernachteten.¹⁴²

Ein knappes Jahr später erfuhr die Darstellung eine dritte Auflage, diesmal vom Jugendamt. Anfang Januar 1958 wiederholte man die üblichen Argumente, vermerkte aber zudem, dass nach jahrelangen Erörterungen keine Ergebnisse erzielt worden seien. Außerdem ist zu lesen: »Freilich hat wohl auch der ernste Wille zu helfen, (sic) bisher gefehlt.« Allerdings sei die Wiedergutmachung an rassisch Verfolgte Bund- oder Ländersache. Zudem müsse die Bautätigkeit der Gemeinden finanziell gefördert werden, um den Bau »einer bestimmten Anzahl Wohnungen für Zigeunerfamilien« zu unterstützen. Bereits die Zahlung der Haftentschädigungen hätten als Baukostenzuschüsse gehandhabt werden müssen. Die finanzielle Unterstützung gekoppelt an eine Eigenleistung der Zigeunerfamilien zwecks Bau von eigenen Wohnungen oder Häusern wäre noch immer ein gangbarer Weg:

Nur auf diesem Wege dürfte es möglich sein, den Familien zu Wohnheimen zu verhelfen, in denen ihre Kinder so aufwachsen können, daß die Hoffnung besteht, daß aus ihnen einmal Mitbürger werden, die sich in das Staatsgefüge besser einordnen als ihre Eltern.¹⁴³

Es änderte sich vorerst wenig. Im Herbst 1958 wandte sich die Abteilung Obdachlosenwesen des Wohnungsamtes wegen der Steinbaracke auf dem Schützenplatz an den Stadtrechtsrat Dr. Busse:

Es ist auch im Laufe des Sommers wiederum nicht gelungen, die geradezu skandalösen Verhältnisse in dieser Baracke zu ändern.

Immer noch wohnten dort die Familien Weidemann und Erich-Otto Weiß, jeweils mit fünf Kindern. Jede Familie bewohnte einen Raum mit 9 m².

142 Sektionsdienst des Polizeiabschnittes Göttingen an Ordnungsamt: Zigeuner Herbert W. mit seiner Familie neben dem Behelfsheim des Karl Weiß, 22.10.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 81.

143 Jugendamt: Betr. Versorgung der Zigeunerfamilien mit Wohnraum, 02.01.1958. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.



Abb. 51: V. l. n. r.: Heinz-Gustav Weiß (* 1927), Robert Weiss (* 1933), Karl Weiß (* 1927), Erich-Otto Weiß (* 1930). Foto: Familie Weiß.

Wenn man diese Zustände sieht, so fragt man sich immer wieder, wie Menschen das jahrelang aushalten können.

Vorgeschlagen wurde die Vergrößerung der sog. »Zigeunerbaracke«, sodass jeder Familie zumindest zwei Räume zur Verfügung stünden.¹⁴⁴ Legt man die Liste der Behelfswohnungen des Wohnungsamtes von Anfang 1964 zugrunde, änderte sich in den folgenden fünf Jahren wenig an der Lage in der Baracke auf dem Schützenplatz. Es wohnten dort im Januar 1964: Gerda Rösler, Rosette Weiß mit vier Kindern, Weidemann und Anna Weiß mit fünf Kindern, Robert Weiß, Robert

¹⁴⁴ Ordnungsamt an Stadtrechtsrat Busse: Zigeunerbaracke am Schützenplatz, 16.10.1958. StadtA GOE, B 61, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen, unfol.

und Christa Weiß mit drei Kindern sowie das Ehepaar Robert und Elfriede F. mit vier Kindern.¹⁴⁵

Die Unterbringung der Göttinger Sinti in menschenwürdigen Wohnverhältnissen gelang also für lange Zeit nur äußerst mangelhaft. Dabei war ihre Ausgangslage aufgrund der Verfolgung im Nationalsozialismus grundsätzlich gut. Sie galten als »Bevorrechtigte im Sinne der Anordnung zur Wohnraumlenkung«, das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 schuf anschließend eine verbindliche Grundlage für eine Bevorzugung ehemaliger KZ-Häftlinge bei der Wohnungszuteilung. Dies allerdings waren Anordnungen der Alliierten. Die zuständigen Abteilungen der Stadtverwaltung erwiesen sich als äußerst resistent gegen die Umsetzung dieser Gesetze. Zudem überführte das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz 1953 die Regelungen zur Zwangsbewirtschaftung von Wohnraum aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 in Bundesrecht. Damit entfiel eine Bevorrechtigung für Verfolgte der NS-Diktatur. Das behördliche Vorgehen offenbarte den deutlichen Unwillen, die Versorgung der Sinti mit Wohnraum auf dem Verwaltungsweg zu unterstützen. Begründet wurde diese Untätigkeit wiederholt mit den starken Ressentiments, einerseits innerhalb der Bevölkerung bzw. Anwohner, andererseits von Seiten der Vermieter. Dieser Umstand wurde stets gegen eine integrative Lösung angeführt.

8.9 Pastor Althaus oder der Blick von außen

Eine Lösung des Problems der katastrophalen Wohnverhältnisse der Göttinger Sinti wurde in den zwölf Jahren seit Kriegsende immer wieder mit immer den gleichen Argumenten vertagt. Auffällig ist ein erhöhtes Aufkommen an Vermerken, Berichten und Stellungnahmen dazu im Frühjahr 1957. Wie kam es dazu?

Am 26. März 1957 besuchte Pastor Althaus die Göttinger Sinti auf dem Schützenplatz. Diese hatten ihn gebeten, sich »ihrer Belange anzunehmen und zu diesem Zwecke einmal nach Göttingen zu fahren«. Georg Althaus leitete das »Evangel.-luth. Pfarramt für den Dienst an Israel und den Zigeunern« in Braunschweig.

Georg Althaus (1898–1974), geboren als Kind deutscher Missionare in Deutsch-Ostafrika, studierte Evangelische Theologie in Göttingen, nachdem er hier auch das Gymnasium besucht hatte. Während seines Studiums begann er, Literatur über Sinti und Roma zu lesen. Ab 1933 hatte er als Gemeindepfarrer in Timmerlah bei Braunschweig erste Kontakte zu Sinti-Gruppen. In Opposition zur Landeskirche

145 Liste des Sozialamtes, 02.02.1964. StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 10, Beseitigung von Notwohngebäuden, unfol.

setzte er sich für die verfolgten jüdischen Mitbürger ein, wurde suspendiert und 1936 vom Sondergericht Braunschweig aufgrund des sog. »Heimtückegesetzes« zu einer Haft-, Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt. Nach seiner Haft konnte er seine Pfarrstelle wieder antreten.

Nach dem Krieg betonte er die Mitverantwortung der Kirchen an der Vernichtung der Juden sowie der Sinti und Roma. Das »Pfarramt für den Dienst an Israel und den Zigeunern« gründete er 1952 in Eigeninitiative. Erst 1957 wurde das Pfarramt offiziell von den Kirchenbehörden anerkannt. Betreut wurden allerdings nur Sinti, in der Presse wurde er als »Zigeunerpastor« tituiert. Prägend für seine Arbeit war der ständige Konflikt mit den Kirchenbehörden, bestimmt wurde sie von permanenter Finanznot, sodass Pastor Althaus sich dabei vorwiegend auf eigene Mittel stützte. Nachdem Althaus 1963 auf die Vergangenheit des höchsten Verwaltungsbeamten in Braunschweig hingewiesen hatte, wurde er entgegen seinem Wunsch in den Ruhestand versetzt und sein »Pfarramt« aufgelöst: Der Präsident des Verwaltungsbezirkes Braunschweig ab 1956, der Jurist Friedrich August Knost, war Mitte der 1930er Jahre als Regierungsrat im Reichsinnenministerium Mitglied der Reichsstelle für Sippenforschung gewesen. 1936 hatte er zusammen mit seinem Vorgesetzten Ministerialrat Lösener einen Kommentar zu den »Nürnberger Gesetzen« verfasst.¹⁴⁶

Althaus war einer der wenigen Theologen, die sich im Nachkriegsdeutschland um die Belange der Sinti und Roma kümmerten. Allerdings war sein Verhältnis zu ihnen durchaus widersprüchlich. Er ging seiner Zeit voran, indem er Schulunterricht in Romanes befürwortete. Althaus konstatierte sehr deutlich eine moralische Verantwortung der Deutschen gegenüber der Minderheit. Er befürwortete ihre Integration, sorgte sich aber um die Bewahrung ihrer kulturellen Besonderheiten. Zudem war er überzeugt, dass Sinti und Roma eine politische Bewegung zur Vertretung ihrer Interessen benötigten. Auf der anderen Seite lassen sich in seinen Äußerungen und seinem Vorgehen deutlich rassistische und paternalistische Züge erkennen. Seine Haltung gegenüber der Minderheit lässt sich mit dem Bild der »Eingeborenen« in der europäischen Kolonialmission vergleichen.¹⁴⁷

146 https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Althaus, zuletzt 09.10.2024. https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_August_Knost, zuletzt 09.10.2024.

147 MARGALIT, Gilad: »Großer Gott, ich danke Dir, daß Du kleine schwarze Kinder gemacht hast«. Der »Zigeunerpastor« Georg Althaus, in: WerkstattGeschichte, Hamburg 2000, S. 59–73, hier S. 72–73.

8.9.1 Gemeinsame Lösungen?

Die Lebens- und Wohnverhältnisse der Göttinger Sinti hatten sich auch zwölf Jahre nach Kriegsende nicht grundsätzlich verbessert. Vor allem der nachwachsenden Generation ging es um angemessene Wohnverhältnisse für ihre Familien, die sie bislang mit den Göttinger Behörden nicht erreichen konnten. Darum wandten sie sich an Pastor Althaus, der am 26. März 1957 die Steinbaracke und deren Umgebung auf dem Schützenplatz besichtigte. In seinem Brief an den Oberstadtdirektor bemängelte er deren baulichen Zustand sowie sanitäre Anlagen, die den Namen nicht verdienten. Zudem wies er auf die daraus entstehende Seuchengefahr und die mangelnde Pflasterung hin: »in solcher Nässe können Menschen nicht gut gesund bleiben«.

Pastor Althaus verwies gegenüber dem Oberstadtdirektor auf eine »neue Zeit« im Umgang mit der Minderheit. Gerade vor dem Hintergrund des »Rassenwahns der Nazis«, dem Völkermord und dem Krieg

müsste doch wohl an solchen Stätten wie den Wohnplätzen der Zigeuner deutlich werden, dass das deutsche Volk einen gänzlich anderen Weg einschlagen will und darum mit ganzem Ernst an der Hebung der sozialen Lage der Zigeuner arbeitet.

Althaus' Argumentation basierte auf christlicher Nächstenliebe, diese und seine Aktionen ließen aber auch deutlich einen Paternalismus durchscheinen.

Wer sich ernsthaft um Zigeuner bemüht, dem gehen viele liebenswürdige Züge dieses Volkes auf. Er lernt ein Menschentum eigener Prägung kennen, das zwar ein wenig anders ist, aber doch auch interessant. Und schliesslich (sic) geht ihm auf, dass die einzelnen Glieder dieses anderen Menschentums in Wirklichkeit das gleiche Menschenherz in ihrer Brust tragen [...]. Welche Freude muss es bereiten [...] ihnen zu helfen [...], nicht dass sie aufhören Zigeuner zu sein, sondern Zigeuner zu bleiben, aber Zigeuner einer höheren Stufe, eines veredelten Menschentums zu werden.

Zuletzt stellte Pastor Althaus die Frage nach einer Möglichkeit für die »Lösung des Zigeunerproblems«. ¹⁴⁸

Sein Besuch sowie seine Bitte um ein Gespräch verursachten eine geradezu hektische Aktivität der Göttinger Behörden. Zunächst nahm Polizeimeister Freyer

148 Pastor Georg Althaus an Oberstadtdirektor: Lage der Zigeuner auf dem Schützenplatz, 27.03.1957. »Die Lösung des Zigeunerproblems« ist natürlich die Lösung des Wohnungsproblems für Mitglieder der Minderheit. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

als zuständiger Sektionsbeamter mit einem Bericht am 12. April 1957 Stellung (Kap. 8.3). Er beschrieb die katastrophalen Wohn- und Sanitärverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse und die Notwendigkeit der Unterstützung für die Kinder.¹⁴⁹

Am 13. April 1957 schloss sich der Bericht des zuständigen Polizeireviers an (Kap. 8.3). Der Tenor des Berichts sah die Sinti selbst als Verursacher der schlechten Wohn- und Sanitärverhältnisse. Diese zu verbessern könne nur ohne Mithilfe der Betroffenen geschehen, »da sie alle ausgesprochen arbeitsscheu sind«.¹⁵⁰

Am selben Tag lag die Stellungnahme des Sozialamtes vor. Die Einschätzung klang einigermaßen optimistisch: »Die Zigeuner, die bereits früher in Göttingen wohnhaft waren, sind in festen Wohnhäusern untergekommen«. Allerdings habe unmittelbar nach dem Krieg ein deutlicher Zuzug eingesetzt – »in erster Linie aus Flensburg« (Kap. 7.12). Gründe dafür sah das Sozialamt in der Erschwierlichkeit der Unterkünfte und dem Entgegenkommen der Göttinger Behörden. Den schlechten Zustand der Baracke auf dem Schützenplatz führte es ebenso wie die Polizei auf das Verschulden der Bewohner zurück. Das Amt stimmte mit Pastor Althaus überein, »daß für die Zigeuner eine neue Zeit angebrochen« sei, dies äußere sich aber so, »daß der größte Teil der Zigeuner heute aus öffentlichen Mitteln lebt, was früher nicht der Fall war«. Trotz öffentlicher Unterstützung stünden mehrere Familien »im Verdacht, ›schwarz‹ zu handeln«. Zudem besäßen sechs Familien ein Auto.

Körperliche Arbeiten verrichtet kein Zigeuner. Abgesehen von den Händlern müssen alle von den Steuerbeträgen usw. der arbeitenden Bevölkerung unterhalten werden.

Zwar liege die Einschätzung der Delinquenz bei der Polizei, man müsse aber davon ausgehen

daß anscheinend ein großer, wenn nicht der größte Teil der Zigeuner mit den Gesetzen in Konflikt geraten ist. Die Zigeuner können, vielleicht von einigen Fällen abgesehen, u. E. [unseres Erachtens] als asozial angesehen werden.

149 Bericht des Sektionsbeamten Polizeimeister Freyer: Schützenplatz und Maschmühlenviertel, 12.04.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 67.

150 Polizeirevier Göttingen: Stellungnahme zum Bericht des Polizeimeisters Freyer, 13.04.1957. Ebd., Bl. 68.

Folge man den Vorschlägen von Althaus, »dann werden sie die Allgemeinheit noch mehr ausnutzen können, als es bereits heute der Fall ist.«¹⁵¹

Eine vierte Stellungnahme kam am 17. April von der Außenstelle Göttingen des Landeskriminalamtes, wobei der Schwerpunkt des Berichtes auf der Delinquenz der Bevölkerungsgruppe lag.¹⁵² Das Ordnungsamt folgte einen Tag später dieser Einschätzung (Kap. 8.3).¹⁵³ Am selben Tag nahm auch das Wohnungsamt Stellung: Das Auswahlrecht der Vermieter mache »es unmöglich, zu Gunsten einer Zigeunerfamilie tätig zu werden«. Aber auch »die Familien, die eine Zigeunerfamilie als Nachbarn bekamen, liefen dagegen Sturm«. Hinzu komme noch ein anderer Grund, warum man das Problem zögerlich angehe: Interveniere man im Sinne der Minderheit, könne man erfahrungsgemäß davon ausgehen, »daß die Zahl der Zigeuner sich zwangsläufig vermehrt, sobald diese merken, daß ihnen geholfen werden soll.«¹⁵⁴

Nachdem die Göttinger Behörden sich somit gemeinsam mit der Polizei über ihre restriktive, antiziganistische Politik verständigt hatten, lud man Pastor Althaus Mitte Mai 1957 zu einer Besprechung nach Göttingen ein. Empfangen wurde er von Beamten des Bau-, Ordnungs-, Wohnungs- und Sozialamtes sowie von Stadtsyndicus Busse und dem Oberstadtdirektor. Besprochen wurden die Wohnungsfrage sowie die Betreuung der Jugendlichen. Das Wohnungsproblem wurde anscheinend vorrangig am Thema sanitäre Einrichtungen abgehandelt, die grundlegende Problematik der Unterbringung wurde nicht thematisiert.

Bei diesem Gespräch bat Althaus dringend, »sich der jugendlichen Zigeuner anzunehmen«. Dies solle im Rahmen eines geeigneten Kindergartens geschehen, getragen von einer »Kindergärtnerin, die besonders liebevoll sei und das Geschick habe, auf die Psyche fremdartiger Kinder einzugehen« (ob diese Wortwahl – »fremdartig« – die von Althaus war oder die eines städtischen Beamten, bleibt unklar). Im Anschluss an die Besprechung wurden die Unterkünfte auf dem Schützenplatz besichtigt.¹⁵⁵

Der nächste Besuch von Althaus in Göttingen fand ein halbes Jahr später, im Dezember 1957, statt. Auch hier ging es um die bekannten Themen. Althaus schlug vor, wenigstens zwei Familien aus der Steinbaracke eine Wohnung anzubieten.¹⁵⁶

151 Sozialamt an Oberstadtdirektor: Zigeuner in Göttingen – Schützenplatz, 13.04.1957. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

152 Landeskriminalpolizei, Außenstelle Göttingen an Ordnungsamt: Zigeuner am Schützenplatz, 17.04.1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 69.

153 Ordnungsamt an Stadtrechtsrat Busse: Zigeuner am Schützenplatz, 18.04.1957. Ebd., Bl. 71.

154 Wohnungsamt Aktenvermerk: Wohnraummäßige Versorgung der Zigeuner, 18.04.1957. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

155 Gespräch mit Vertretern der Stadt, 16.05.1957. Ebd.

156 Pastor Althaus an Oberstadtdirektor Kuss: Wohnungsnot und Kindergarten, 21.12.1957. Ebd.



Abb. 52: Pastor Georg Althaus mit Sintikindern vor der Steinbaracke auf dem Schützenplatz. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

Die Antwort des Göttinger Sozialdezernenten erreichte Althaus erst im März 1958. Dieser berichtete über bauliche und sanitäre Verbesserungen an der Steinbaracke sowie auf dem Schützenplatz. Damit seien »noch keine guten Verhältnisse geschaffen worden; es ist aber doch immerhin eine gewisse Verbesserung festzustellen«. Eine grundsätzliche Verbesserung dieser prekären Wohnverhältnisse scheitere aber an den Punkten, die alle zuständigen Göttinger Amtsstellen seit einigen Jahren quasi mantraartig wiederholten: dem Auswahlrecht der Vermieter, den starken Vorurteilen der Nachbarn, der vorrangigen Unterbringung von Obdachlosen, dem Nachzug von Familienmitgliedern und der Finanzierung von Neubauten. Zum Schluss verwies der Dezernent auf den Fall der Familie Kos.¹⁵⁷

Althaus ging in seiner Antwort vom 21. März 1958 auch auf die gewünschte Verbesserung der Wohnverhältnisse ein. Den Hauptteil aber machen seine Ausführungen zum Kindergarten und zu »Erziehung-Umerziehung« aus.

Der nächste offizielle Termin, an dem die Wohnverhältnisse der Göttinger Sinti thematisiert wurden, war am 5. Mai 1959. Die Stadt wies darauf hin, dass

¹⁵⁷ Stadt Göttingen an Pastor Althaus: Schützenplatz und Kindergarten, 07.03.1958. Ebd.

diese sich bei den Familien Kos sowie Erich-Otto und Weidemann Weiß verbessert hätten. Man äußerte Althaus gegenüber,

daß wir nun wohl mit den Zigeunern nennenswerte Wohnungsorgen nicht mehr hätten. Da Pastor Althaus dem nicht weiter widersprach, war die Wohnungsangelegenheit damit im großen erledigt.¹⁵⁸

Diese Einschätzung war bei Weitem zu optimistisch. (Kap. 8.8)

8.9.2 Kindergarten: Segregation oder Integration?

Abgesehen vom Problem der menschenunwürdigen Unterbringung wandte man sich im ersten Gespräch zwischen Althaus und den Göttinger Behörden im Jahre 1957 dem Thema Betreuung zu. Die Zahlen der zu Betreuenden waren unklar. Das Jugendamt zählte 51 Kinder (davon 40 im Alter von zwei bis zehn Jahren), die im Maschmühlenweg, auf dem Schützenplatz und in der Eisenbahnersiedlung (Baracken) wohnten.¹⁵⁹ Eine weitere Zählung im selben Jahr – allerdings durchgeführt vom Ordnungsamt – kam auf etwa doppelt so viele Kinder, allerdings ohne Altersangabe.¹⁶⁰

Im Juni 1957 kam es im Jugendamt zu einem – zumindest für Göttingen – selten dokumentierten Gespräch. August Weiß, zu der Zeit der älteste Vertreter der Sinti, »erschien auf Vorladung« [sic]. »Er zeigte sich überhaupt überraschend aufgeschlossen und scheint guten Willens zu sein, seine Sippe im bürgerlichen Sinne zu beeinflussen.« August Weiß lenkte das Gespräch zunächst auf »ordentliche Wohnungen« und führte ein Beispiel gutnachbarschaftlichen Verhältnisses in der Pfalz-Grona-Breite an.

Das Jugendamt legte den Schwerpunkt jedoch auf den Kindergarten. Weiß betonte, es könne »nur im Interesse der Stadt liegen, die Kinder unter Aufsicht zu bringen«. Allerdings liege es nicht »im Interesse seiner Sippe, sich isoliert zu halten«. Ein separater Kindergarten für Kinder der Minderheit komme nicht in Frage. »Der gemeinsame Schulbesuch beweise, daß die Kinder selbst die rassischen Unterschiede nicht groß empfinden.« Das Heiratsverhalten der Jüngeren zeige dies auch deutlich: Sie tendierten dazu, nicht mehr ausschließlich innerhalb der Sippe zu heiraten.

158 Protokoll: Besuch Pastor Althaus, 05.05.1959. Ebd.

159 Jugendamt: Altersmäßige Verteilung der Zigeunerkinder, 1957. Ebd.

160 Mitteilung des Ordnungsamtes an das Jugendamt: Anzahl der Kinder im Hinblick auf eine Betreuung in einem Kindergarten, Juli 1957. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 75.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Verfolgung im Dritten Reich (städtische Lager) waren Vorbehalte gegen eine solche Segregation von Seiten der Sinti mehr als verständlich. Kurz darauf richtete die Stadt eine Anfrage an die Jacobi-gemeinde, ob diese bereit sei, »auch Zigeunerkinder in den geplanten Neubau-KG (Kindergarten) aufzunehmen«. ¹⁶¹

Pastor Althaus hingegen gab seinen Plan einer gesonderten Betreuung nicht so schnell auf. Kurz vor Weihnachten 1957 war er erneut zu Gesprächen in Göttingen. Sein Kindergarten-Vorhaben hatte aber auch in der Zwischenzeit keine Zustimmung bei den Göttinger Sinti gefunden.

Meine Sinti scheinen Misstrauen gegenüber dem Kindergarten zu haben, wenn der Kindergarten nur auf Zigeuner zugeschnitten ist. Sie fürchten, dass man sie wieder als Menschen zweiten Grades behandelt. Ich [Pastor Althaus] kann es den Zigeunern nicht verübeln [...].

Er schlug vor, das Vorhaben anders zu betiteln: »Jugendheim oder Kinderheim. Es ist gar nicht einzusehen, wieso die Zigeunerkinder sich von solch einer Einrichtung nicht angezogen fühlen sollten.«

Das Jugendamt verwies daraufhin auf die Besprechung mit August Weiß und die Kontaktaufnahme mit Pastor Heller von St. Jacobi. Dieser sei »nicht grundsätzlich abgeneigt, dorthin auch Zig-Kinder (sic) zu nehmen«. ¹⁶² Pastor Althaus legte seinem Brief einen Artikel sowie zwei Fotos bei, eines zeigt ihn mit Kindern vor der Steinbaracke, eines drei einzelne Kinder (wahrscheinlich innerhalb der Baracke).

Das Schreiben von Pastor Althaus vom 21. März 1958 ist geeignet, näher auf seine Motive einzugehen. Dem Vorschlag, Kinder der Minderheit in Kindergärten zu integrieren, bringt Althaus »stärkste Bedenken« entgegen. Er argumentiert auf der Grundlage seines Aufsatzes »Zur Frage der Umerziehung von Zigeunerkindern«, in dem er auf einen Artikel von Dr. Eva Justin Bezug nimmt: »Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinder und ihrer Nachkommen.«

Die Thesen der »Ritter-Justinschen Schule der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle« verwirft Pastor Althaus deutlich. Ihre quasiwissenschaftliche Basis hingegen nicht, weil diese »auf eingehenden und fleissigen (sic) Forschungen« basiere. Justins Arbeit sei

161 Jugendamt Vermerk: Zigeuner-Kindergarten, 22.06.1957. Nach Angaben der Göttinger Fürsorgereinen handelte es sich in der Stadt um ca. 40 Kinder. Legt man die Zahlen des Jugendamtes zugrunde, ergibt sich in der »Altersklasse Kindergarten« ungefähr derselbe Wert. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol. Das Ordnungsamt gab deutlich höhere Zahlen an. (Ebd., Bl. 75).

162 Pastor Althaus an Oberstadtdirektor Kuss: Wohnungsnot und Kindergarten, 21.12.1957. Ebd.

das Ergebnis der Untersuchungen über Abstammung, Charakter, Lebenslauf und Lebensführung geschlossener Zigeunersippen durch 150 Jahre! Diese erfasse erbarmungslos und fast lückenlos jedes einzelne Glied dieser Sippen [...]. [Althaus betonte], dass er bei der Lektüre ihres Artikels den Vergleich mit einer Schlange nicht loswerden konnte. Uns graut vor ihrem Sachverstand. Sie ist für uns gewissermaßen lebendig tot.¹⁶³

Allerdings macht Althaus sich Justins Schlussfolgerungen zu eigen: »Die Versuche der Erziehung der Zigeuner sind gescheitert.« Und fügt hinzu: »Verzichten wir darauf, dass wir die Zigeuner ummodeln. Sonst verlieren wir sie.«

Gegenüber dem Sozialdezernenten betonte Althaus in seinem Brief, dass

das artfremd erzogene Zigeunerkind notwendig zu einem negativen charakterlichen Zwitter werden muss. Stärken wir hingegen die Zigeunereigenart und das zigeunerische Selbstbewusstsein in jungen Jahren genügend, dann bilden sich keine Minderwertigkeitskomplexe, die sich später in asozialen Protesthandlungen äussern (sic).

Die Sinti sollten unbedingt als ethnische Minderheit erhalten werden. Darum war Althaus auch so vehement gegen den »Simultan-Kindergarten«. Man solle »Zigeuner Zigeuner sein lassen [...] Nur so bleiben sie gesund und sozial erträglich.« Althaus legte seinem Brief noch Material bei, das für die Belange der Minderheit werben sollte, zudem kündigte er einen weiteren Besuch an.¹⁶⁴

Am 1. Mai 1958 war Pastor Althaus erneut in Göttingen.

Am schönen 1. Mai besuchte ich mit meinem kleinen Motorrade die Zigeuner von Göttingen. Ich war länger nicht da gewesen. Gegenstand besonders lebhafter Unterhaltung waren die 12 »Forderungen eines Zigeunerbundes« und die Frage, ob meine »Unreinheit«, die ich infolge des Hebammenberufes meiner ältesten Tochter noch immer an mir trage, irgendwie unschädlich gemacht werden kann. Wurde ich von dem Zigeunerältesten auch nicht zum Kaffee eingeladen, so rauchte ich, der unentwegte Nichtraucher, doch sehr gern die mir von ihm freundlichst angebotenen Zigaretten, gewissermassen (sic) eine »Friedenspfeife«.¹⁶⁵

163 Beigabe des Althaus'schen Rundbriefes »Der leuchtende Pfad«, Folge I, 1958: »Zur Frage der Umerziehung von Zigeunerkindern«. Zu dem Artikel von Dr. Eva Justin: »Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinde und ihrer Nachkommen« (Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes), Berlin 1944. Ebd.

164 Pastor Althaus an Sozialdezernent Göttingen: Wohnverhältnisse und Kindergarten, 21.03.1958. Ebd. Auszug aus LASZLO, Carl: Ferien am Waldsee, Erinnerungen eines Überlebenden, Gute Schriften, Basel 1956, S. 15–20. »Erinnerungen an ein deutsches Zigeunermädchen«; Zur Frage des Erfolges der Umerziehung von Zigeunerkindern, zu einem Artikel von Dr. Eva Justin, 5 Seiten; »Der Hund und das Mädchen«, transsilvanisches Märchen.

165 Die leuchtende Wolke, Folge II, 1958, Arbeitsbericht, S. 5. Ebd.

E n t w u r f .

=====

Forderungen eines Zigeunerbundes vom 24. April 1958.

=====

1.) Eine grosszügige Wiedergutmachung für die Schäden, die die Zigeuner in der Zeit des Nationalsozialismus davongetragen haben.

Diese Wiedergutmachung darf nicht nur einzelne nachweisbare Fälle betreffen, sondern muss das ganze Zigeunervolk in Deutschland umfassen, das durch die Massnahmen des Dritten Reiches auf das tiefste getroffen, verwundet, entehrt und weithin ausgerottet ist. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo das deutsche Volk ernsthafte Schritte tun muss, um dem verfolgten, kleinen Zigeunervolke in seiner Mitte in angemessener Weise zu einem lebenswerten Dasein und zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Nur so können die schweren Wunden, die die Reste des Zigeunervolkes gewissermassen an sich tragen, einigermassen vernarben.

Urteile der Wiedergutmachungsstellen, die in offenbarem Widerspruch zu den tatsächlichen Verfolgungsschäden den Zigeunern bisher keine entsprechende Wiedergutmachung gewährt haben, sind aufzuheben und die betreffenden Verfahren neu aufzurollen.

Verfolgungsschäden, die sonst aus irgend einem Grunde noch keine Wiedergutmachung gefunden haben, sind innerhalb einer gewissen Frist zur Wiedergutmachung anzumelden.

2.) Schutz der in dem Grundgesetze verankerten Rechte der volkischen Minderheit der Zigeuner in Deutschland und Abwehr aller Diffamierung der Zigeuner in Wort, Druck oder Schrift.

3.) Schutz der Freiheit der Zigeuner im Rahmen der Gesetze, einschliesslich der Freiheit, selber entscheiden zu dürfen, ob sie umherziehen oder sesshaft werden wollen.

4.) Unterlassung und Aufhebung aller bisherigen oder neuen gegen die Zigeuner gerichteten, kränkenden und belästigenden polizeilichen Sondermassnahmen, sofern sie sich nur gegen die Zigeuner als Zigeuner richten.

5.) Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht nur auf Grund der Staatsangehörigkeit der Vorfahren, sondern jetzt auch auf Grund der furchtbaren Verfolgung durch die Nationalsozialisten.

6.) Soziale und wirtschaftliche Förderung der Zigeuner, um sie nicht weiter verelenden zu lassen, sondern ihnen zu helfen, eine geachtete Stellung in unserer Volkswirtschaft zu erreichen und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu sein.

7.) Schaffung und Bereitstellung gesunder und menschenwürdiger Wohnungen unter wohlwollender Berücksichtigung der Veranlagung der Zigeuner.

8.) Schutz der kinderreichen Familien der Zigeuner.

Abb. 53: Entwurf. Forderungen eines Zigeunerbundes vom 24. April 1958. StadtA GOE, C 57 - Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

9.) Wohlvollende Betreuung der Zigeunerkinder und der Zigeunerjugend zur fröhlichen Entfaltung ihrer Anlagen und Kräfte, gegebenfalls in eigenen Kindergärten und Kinderhorten, doch ohne Anwendung von Gewalt.

10.) Errichtung von Spezialschulen für Zigeuner zur Erhaltung und Pflege der Sprache, der Sitten und Gebräuche und der Eigenart der Zigeuner, doch ohne Anwendung von Gewalt und unter gleichzeitiger ernster Förderung des Deutschunterrichtes.

11.) Errichtung eines Universitäts-Forschungsinstitutes für Zigeunersprache und Zigeunerkunde und Berufung eines wahren Zigeunerkenners und warmherzigen Zigeunerfreundes als Leiter dieses Institutes.

12.) Ernsthafte Massnahmen zur Förderung der religiösen Betreuung der Zigeuner, insbesondere der Unterweisung der Jugend, im Sinne eines echten und lauterer Christentums und in freier Auseinandersetzung, ohne Zwang.

Braunschweig, den 25. April 1958.

Und nun bitten wir, obige 12 Forderungen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Sollten die 12 Forderungen des Zigeunerbundes Zustimmung finden, so bitten wir die Rom-Zigeuner und die Sinti-Zigeuner im ganzen Gebiete der Deutschen Bundesrepublik, dem Zigeunerbunde beizutreten, damit diese 12 Forderungen zum Wohle des ganzen Zigeunervolkes in Deutschland in Bonn vertreten werden können.

Braunschweig, Bernerstrasse 10, I

Georg Althaus
Raschai.

19. 30. 000 (-)

*schl. (Dr. Althaus)
(schl.) Prof. Bofen M.D.B.
20. 2. 1958*

Einen Monat später verhandelte er mit dem Sozialdezernenten wiederum über die Kinderbetreuung und seinen Wunsch, in Göttingen einen separaten Kindergarten unter dem Pseudonym »Jugendheim« einzurichten. Zu dem Treffen brachte er Lektüre mit, zu der ein Vermerk des Sozialamtes ausdrücklich betont: »Sie sind nicht zur Bekanntgabe an Zigeuner bestimmt!«¹⁶⁶

Bereits ein erster Blick auf das Material beantwortet die Frage, warum dieses vermerkt wurde. Althaus' Aufsatz »Betrachtungen über ein mächtiges Buch, Raimund Schnabels Macht ohne Moral. Eine Dokumentation über die SS« von 1957 richtete die Aufmerksamkeit auf ein Thema, von dem Westdeutsche zu dieser Zeit nichts wissen wollten. Vor diesem Hintergrund stellte Althaus die Frage:

Und wie würde unser Meister darüber urteilen, dass wir gegenüber anderen aus dem Heidentum stammenden Völkern solchen gewaltigen Dünkel an den Tag legen, wie wir es gegenüber den Zigeunern durch viele Jahrhunderte hindurch getan haben [...]?

Zudem hatte Althaus die »Forderungen eines Zigeunerbundes vom 24. April 1958« im Gepäck. In seinem Arbeitsbericht vom zweiten Vierteljahr 1958 beschreibt er dessen Zustandekommen. Die Forderungen waren das Ergebnis eines mehrtägigen Besuches eines deutschen Rom, dessen Name leider nicht genannt wird. Dieser wollte zusammen mit Althaus ein »Zigeunerkomitee« gründen,

dem alle Zigeuner in Westdeutschland beitreten und das durch eine gewählte Vertretung mit mir [Althaus] zusammen in Bonn die Wünsche der Zigeuner vortragen kann.

Einige Punkte schrieb der nicht namentlich genannte Rom selbst auf, Althaus hat diese dann »vervollständigt und erweitert«.¹⁶⁷

Bis zu seinem nächsten offiziellen Brief vom 13. März 1959 war Althaus zweimal »bei den Zigeunern am Schützenplatz« gewesen. Anlass war ein Brief von Stadtsuperintendent Hans Wiesenfeldt, der die Bitten des Ältesten August Weiß und der »Zigeuner« am Schützenplatz um Besserung der Wohnräume übermittelte. Althaus monierte folgerichtig zunächst einmal den schlechten Zustand der Steinbaracke und kam auf seinen Vorschlag einer »regelrechten Zigeunersiedlung« zurück. Für den Bau der »Zigeunerhäuschen« schlug er Gelder des Landes Niedersachsen vor:

166 Sozialamt Vermerk: Betreuung der Zigeuner in Göttingen, 03.06.1958. Ebd.

167 Entwurf: Forderungen eines Zigeunerbundes vom 24. April 1958 sowie: Die leuchtende Wolke, Folge II, 1958, Arbeitsbericht, S. 4. Ebd.

Es ist jetzt an der Zeit, den Zigeunern, die an der schweren Verfolgung unter Adolf Hitler gelitten haben, unter die Arme zu greifen und zu wirklich menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen.

Mit dem Verweis auf seine gleichgerichteten Bemühungen in Braunschweig, Hersfeld und Hildesheim bat er um einen Gesprächstermin.¹⁶⁸ Diesen nahm er am 5. Mai 1959 wahr. Die Göttinger unterrichteten ihn über Fortschritte bei der Versorgung mit Wohnraum der Familien Kos, Erich-Otto und Weidemann Weiß. Nennenswerte Wohnungsorgen seien somit nicht mehr vorhanden.

Den größeren Teil des Gesprächs nahm das Thema der Kinderbetreuung ein. Pastor Althaus habe wiederum seine »übliche Erklärung« abgegeben: Der Weg zu den Eltern (»die Eltern in die Hand kriegen«) führe über eine Erfassung und Betreuung der Kinder, die dann auch später »dem Staat weniger Sorge machen«. Dafür sei ein eigener »Zigeunerkindergarten« der richtige Weg. Das Jugendamt wies auf zwei Gespräche mit dem Ältesten August Weiß hin: Die Sinti wollten

die Mischung zwischen Zigeuner- und anderen Kindern bereits im Kindergarten ebenso haben wie später in der Schule. Pastor Althaus erklärte demgegenüber, daß die Zigeuner diese Situation nicht verstünden.

Die Göttinger sahen finanzielle und soziale Probleme, man einigte sich darauf, dass Althaus versuchen würde, das Projekt im Rahmen des Bundesjugendplanes unterzubringen. Letztlich gaben finanzielle Erwägungen den Ausschlag gegen Althaus' »Zigeunerkindergarten«, nicht etwa Überlegungen zur Integration. Die Meinung der Sinti, die keine erneute Segregation wollten, schien dagegen sekundär. Sie wurde in diesem Fall argumentativ benutzt, um Althaus' Pläne abzulehnen.¹⁶⁹

Im Herbst 1959 zog der Jacobi-Kindergarten in den Neubau am Maschmühlenweg 4. Pastor Heller von der Jacobi-Gemeinde hatte bereits Ende des Jahres 1957 signalisiert, auch Kinder der Minderheit aufnehmen zu wollen. Bis Ende 1959 wurden dort keine Kinder der Minderheit betreut. Die Kindergartenleiterin Frau Washausen war »aber bereit, jederzeit solche Kinder aufzunehmen, falls es erforderlich ist«.¹⁷⁰ Ein eigener Kindergarten für die Sinti-Kinder wurde in Göttingen nicht realisiert.

168 Georg Althaus an die Stadtverwaltung Göttingen, 13.03.1959. Plätze für Landfahrer, StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), Bl. 105.

169 Protokoll: Besuch Pastor Althaus, 05.05.1959. StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner, unfol.

170 Jugendamt Vermerk: Betreuung der Zigeuner Kinder in Göttingen, 15.12.1959. Die 26-jährige Maria W. war die Einzige, die bis Ende 1959 ihre Tochter in diesem Kindergarten unterbringen wollte. Dies scheiterte letztlich an den Kosten. Ebd.

8.10 Beginnende Selbstorganisation

Der antiziganistische Konsens der westdeutschen Mehrheitsgesellschaft im Nachkriegsdeutschland zeigte sich auch in Göttingen deutlich. Er vereinte Gesellschaft, Kommunen, Behörden und Gerichte. Dabei spielte eine große Rolle, dass der Völkermord an Sinti und Roma keinen Platz im öffentlichen Bewusstsein hatte. Der Umgang mit der Minderheit war geprägt von Abwehr, Misstrauen und Kriminalisierung.

Versuche von Unterstützung der Minderheit finden sich einzig im kirchlichen Bereich. So waren die »Forderungen eines Zigeunerbundes« vom April 1958 maßgeblich beeinflusst von Pastor Georg Althaus. Auf katholischer Seite spielte der »Verein Zigeunerhilfe« ab den 1960er Jahren in Hildesheim eine Rolle. Betrachtet man die Tagung des Vereins im November 1966 in Hildesheim, ging es dabei allerdings um »Arbeit an Zigeunern«, das Tagungsprogramm bestand im Wesentlichen im »Sprechen über« und nicht im »Sprechen mit«. ¹⁷¹ Die Selbstorganisation der Minderheit steckte noch in den Anfängen. Für Göttingen gab der Oberstadtdirektor Anfang 1966 Auskunft: »Eine Interessenvertretung der Zigeuner besteht in Göttingen nicht [...].« ¹⁷²

Erst in den 1980er Jahren – verursacht durch die Bürgerrechtsbewegung und den Zentralrat der Sinti und Roma – fanden die NS-Verbrechen zögerlich ihren Weg in die westdeutsche Gedenkkultur. Nach den beiden Welt-Roma-Kongressen in London 1971 und Genf 1978 fand der dritte Kongress im Mai 1981 in Göttingen statt. Organisiert wurde er vom Verband deutscher Sinti in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für bedrohte Völker. Mehr als 300 Repräsentanten von 80 Organisationen aus 28 Staaten nahmen teil. Grattan Puxon, Generalsekretär der Romani-Union, übermittelte den Deutschen in der Presseerklärung folgende Botschaft:

Laßt uns miteinander versöhnen und als gute Nachbarn zusammenleben! Gute Nachbarn jedoch sind einander verpflichtet: alte Vorurteile müssen begraben, Klischees überwunden und die Diskriminierung muß abgeschafft werden. ¹⁷³

Als der Delegierte Anton Fojn, damals 60 Jahre alt und wohnhaft in Hessen, mit seinem Caravan anlässlich des Kongresses in Göttingen einfuhr,

171 Einladung + Tagungsprogramm der Tagung »Hilfe für Zigeuner«, Hildesheim 10.–13.11.1966, Verein für Zigeunerhilfe. StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner), S. 246 und 247.

172 Oberstadtdirektor an den Regierungspräsidenten in Hildesheim: Bereitstellung von Lagergelände für deutsche Zigeuner, 14.02.1966. Ebd., S. 243.

173 3. Welt-Roma-Kongress (1981), Presseerklärung, S. 3.

stimmten die Gäste eines Gartenlokals gerade das Horst-Wessel-Lied an. Einige Querstraßen weiter brüllten ein paar Göttinger Demokraten, was Fojn unzählige Male in seinem Leben gehört hat: »Haut bloß ab, ihr dreckigen Zigeuner.«¹⁷⁴

Im darauffolgenden Jahr wurde der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ins Leben gerufen, ein unabhängiger Dachverband von 16 Landes- und Mitgliedsverbänden, der sich als bürgerrechtliche und politische Interessenvertretung der deutschen Sinti und Roma verstand.

Noch Anfang der 1980er Jahre existierte in Göttingen weder bei den Kirchen noch den Wohlfahrtsverbänden oder der Stadt eine Anlaufstelle für die Göttinger Sinti. So gründeten die Göttinger Sinti im April 1984 einen Verein – die »Göttinger Sinti-Werkstatt« – und versuchten so, Einfluss auf ihre Lebenssituation in der Stadt zu nehmen. Das Arbeitsamt war im gleichen Jahr bereit, einen Sozialarbeiter und einen Lehrer für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen einzustellen. Es fand sich aber keine Institution, die bereit war, die Trägerschaft dafür zu übernehmen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker, die sowieso bereits die Beratung von Minderheitengruppen übernommen hatte, geriet durch den Zuzug mehrerer Romafamilien unter Druck und schlug die Einrichtung einer »Beratungsstelle für Sinti und Roma« vor.¹⁷⁵ Ab Mitte der 1980er Jahre waren die ersten Roma-Familien nach Göttingen zugezogen, 1989 etwa 80 Personen, die vorwiegend aus Jugoslawien kamen.

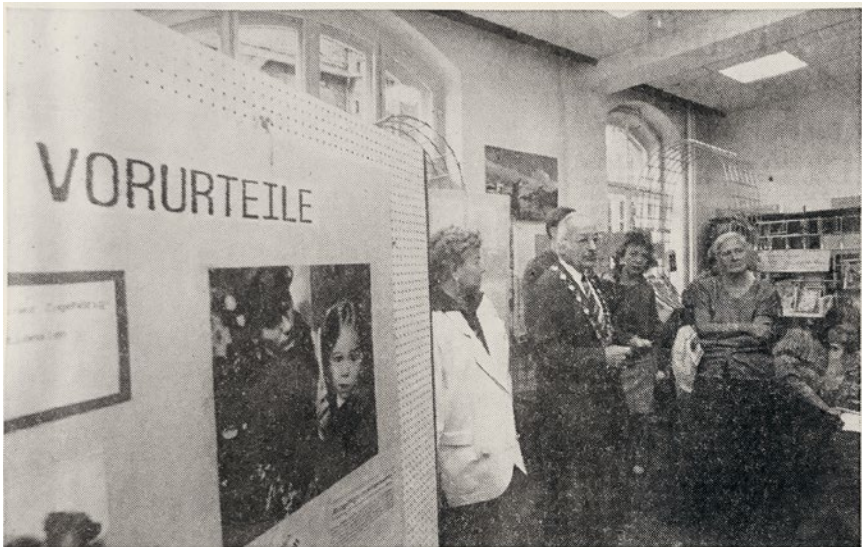
Die Göttinger Sinti zählten zu der Zeit etwa 400 Personen. Ihre soziale Lage hatte sich nicht wesentlich verbessert, der Anteil an Sozialhilfeempfängern und Dauerarbeitslosen in dieser Bevölkerungsgruppe war hoch. Das hatte seine Gründe auch in der im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung geringeren Alphabetisierungsrate. Trotz des Umstandes, dass die Eltern mehrheitlich großen Wert auf die Schulbildung der Kinder legten, war der Anteil von Sinti-Kindern in Sonderschulen überproportional hoch.

Auch ihre Wohnsituation hatte sich Ende der 1980er Jahre nicht grundsätzlich verbessert. Zahlreiche Wohnungen waren deutlich überbelegt und von schlechter Bausubstanz. Familiengerechtes Wohnen im Sinne der Sinti – innerhalb eines großfamiliären Zusammenhanges – widersprach der Ausrichtung der durchschnittsdeutschen Wohnungsarchitektur auf eine Kleinfamilie. Zudem fehlte ihnen in der typischen Mietwohnung Platz für Gewerbetätigkeiten wie Repara-

174 METTKE, Jörg: Zigeuner durften in der Disco tanzen. SPIEGEL-Redakteur Jörg Mettke über den dritten Welt-Roma-Kongress in Göttingen, in: Der Spiegel, Heft 22, 1981, S. 118–119.

175 Gesellschaft für bedrohte Völker an den Oberbürgermeister Levi: Beratungsstelle für Sinti und Roma, 27.01.1989. StadtA GOE, C 4 – Büro des Oberbürgermeisters, Nr. 141, Schriftverkehr 1989 Band I, unfol.

tur oder Restaurierung sowie eine Stellfläche für Wohnwagen.¹⁷⁶ 1990 wurde die Beratungsstelle für Sinti und Roma in Göttingen etabliert, die für diese Probleme angesprochen werden konnte. Eines ihrer ersten Projekte bestand jedoch in der Aufklärung der Mehrheitsgesellschaft.¹⁷⁷



Oberbürgermeister Artur Levi: Durch Wissen Vorurteile bekämpfen

Foto: Beuermann

Sinti, Roma und „die Zigeuner“ Ausstellung in der Stadtbibliothek eröffnet

Göttingen (am). „Sie leben ziemlich primitiv und essen eigentlich alles, was ihnen über den Weg läuft.“ Diese Worte stammen aus dem Brief eines Göttinger Schülers. Gemeinsam mit anderen hat er kürzlich niedergeschrieben, was er über „Zigeuner“ zu wissen glaubt. Dabei hat sich bestätigt, was Oberbürgermeister Artur Levi gestern bei Eröffnung der Ausstellung zum Leben der Sinti und Roma hervorhob: „Gut 45 Jahre nach Ende des Dritten Reichs sind Vorur-

teile gegenüber den Sinti und Roma oder die Bereitschaft dazu fast unvermindert.“ Es sei erschütternd, wie sich eine vorurteilsgeladene Stimmung und Rassismus auch in der DDR und den Staaten der Sowjetunion wieder Bahn brächen.

Die Ausstellung der Gesellschaft für bedrohte Völker und der Göttinger Beratungsstelle für Sinti und Roma trägt den Titel „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“. Sie ist noch bis

zum 9. Oktober im Erdgeschoß der Stadtbibliothek in der Gotmarstraße zu sehen. Noch immer übrigens sucht die Beratungsstelle nach Büroräumen und dem dazu nötigen Geld. Von der Ausstellung erhoffen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch, in der Göttinger Öffentlichkeit besser bekannt zu werden. Am Dienstag, 9. Oktober können Interessierte um 16 Uhr noch die abschließende Veranstaltung „Roma in Deutschland“ besuchen.

Abb. 54: Sinti, Roma und die »Zigeuner«, Ausstellung in der Stadtbibliothek eröffnet. Göttinger Tageblatt, 21.09.1990, zur Ausstellung »In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt«. Göttinger Tageblatt.

176 Sinti in Göttingen (Anlage zum o. g. Brief). Ebd.

177 Gesellschaft für bedrohte Völker an den Oberbürgermeister Levi: Ausstellung »In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt«, 26.07.1990. StadtA GOE, C 4 – Büro des Oberbürgermeisters, Nr. 111, Schriftverkehr des Oberbürgermeisters, Einladungen 1990 Band II, unfol.

9. Quellen

Stadtarchiv Göttingen (StadtA GOE)

- StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 1, Die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935 Gen.
- StadtA GOE, AHR III A Fach 10 Nr. 2, Verschiedene Verhandlungen infolge der Nürnberger Rassengesetze vom 15.8.1935.
- StadtA GOE, B 32, Nr. 78, Bergungsamt, I. Einrichtung Betreuungsstelle für ehem. KZ-Angehörige.
- StadtA GOE, B 32, Nr. 75.1, Betreuung, Versorgung vermißter und verschleppter Personen.
- StadtA GOE, B 32, Nr. 76, Einsetzung und Tätigkeit des Kreis-Sonderhilfsausschusses.
- StadtA GOE, B 32, Nr. 17, Entlassungen und Weiterbeschäftigungen.
- StadtA GOE, C 35 – Ordnungsamt, Nr. 381, Plätze für Landfahrer (Zigeuner).
- StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Sterbebuch Göttingen 1960, Bd. 1.
- StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Sterbebuch Göttingen 1950, 1960.
- StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Heiratshauptregister Göttingen 1923, 1934.
- StadtA GOE, C 39 – Standesamt, Geburtsregister Göttingen 1923, Bd. 1.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 2, Das Zigeunerunwesen Gen.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 24 Nr. 3, Das Zigeunerunwesen Spez.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 22 Nr. 4, Sammlung von Fingerabdruckkarten Gen.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 22 Nr. 5, Sammlung von Fingerabdruckkarten Spez.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 129 Nr. 5, Erteilung von Wandergewerbebescheiden an Zigeuner etc.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 8 Nr. 9, Haftkosten.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 2 Bd. 1, Verordnung über Verhängung des Ausnahmezustandes und Schutz der Republik: Schutzhaft.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 1 Bd. 2, Schutz des deutschen Volkes (Schutzhaft): Schutzhaft, Haussuchungen, Notverordnungen.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 31a Nr. 2 Bd. 2, Schutz des deutschen Volkes: Schutzhaft, Vorbeugungshaft, Anzeigen.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 28 Nr. 8, Vollstreckung von Haftstrafen.
- StadtA GOE, B 50 – Pol. Dir., Fach 58 Nr. 14, Schutz des deutschen Volkes und der deutschen Ehre.
- StadtA GOE, C 50 – Sozialamt, Nr. 332, Unterstützung von bedürftigen Familien etc.
- StadtA GOE, C 57 – Jugendamt, Nr. 34, Betreuung der Zigeuner.
- StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 223, Wohnraumlenkung.
- StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 135, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum.
- StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 86, Die Unterbringung von Obdachlosen.
- StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 187, Anträge auf Zuweisung von Wohnraum.
- StadtA GOE, B 61 – Amt für Wohnungswesen, Nr. 10, Beseitigung von Notwohngebäuden.
- StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 1, Hauptausschusssitzungen.
- StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 4, Hauptausschusssitzungen.
- StadtA GOE, AHR I A, Fach 49 Nr. 1, Bd. 6, Hauptausschusssitzungen.

- StadtA GOE, C 4 – Büro des Oberbürgermeisters, Nr. 111, Schriftverkehr des Oberbürgermeisters, Einladungen 1990 Band II.
 StadtA GOE, C 4 – Büro des Oberbürgermeisters, Nr. 141, Schriftverkehr 1989 Band I.

Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Hannover (NLA HA)

- NLA HA, Nds. 120 Hildesheim (Regierungspräsident Hildesheim), Acc. 132/90 Nr. 208, Einziehung von Vermögen, Verwaltung und Verwertung desselben.
 NLA HA, Hann. 210 (Landesfinanzamt Oberfinanzpräsident), Acc. 160/98 Nr. 12, Einziehung von jüdischen Vermögenswerten.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3076, Zöglingsakte Franz Weiß.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3429, Zöglingsakte Hugo Grothe.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 1993, Zöglingsakte Karl Dettmer.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3072, Zöglingsakte Karl-Brunetto Weiß.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen, Acc. 115/93 Nr. 3031, Zöglingsakte Max Strauss.
 NLA HA, Hann. 172 Göttingen (Amtsgericht Göttingen), Acc. 2007/067 Nr. 96 und 97, Strafprozessregister für das Jahr 1940 und 1941.
 NLA HA, Hann. 154 Göttingen (Provinzial-Erziehungsheim Göttingen), Acc. 112/93 Nr. 2, Alphabetisches Register (Zugangsbuch).
 NLA HA Hann. 86a Göttingen, Acc. 75/85 Nr. 1, Gefangenenbuch Gerichtsgefängnis Göttingen, 1943.
 NLA HA Nds. 100, Acc. 2014/035 Nr. 189, Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Weiß (Weiss), Heinrich.

Niedersächsisches Landesarchiv, Abteilung Oldenburg (NLA OL)

- NLA OL, Best. 134, Nr. 4560. Reichsminister des Innern an die Gau- und Landesjugendämter: Heim-erziehung für fremdvölkische Jugendliche, 01. Oktober 1942.
 NLA OL, Best. 136 Nr. 18395. Schnellbrief Reichskriminalpolizeiamt an Kriminalpolizeistellen: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, 1. Juni 1938.

Bundesarchiv (BArch)

- BArch, ZSG 142/127. RSHA an Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, »Zigeunererfassung« (»Festsetzungserlass«), Berlin, 17. Oktober 1939.
 BArch, ZSG 142/127. Erste Seite des Schnellbriefs zur »Umsiedlung von Zigeunern«, Berlin, 27. April 1940.

Gedruckte Quellen

- Der deutsche Reichstag 1936, III. Wahlperiode nach dem 30. Januar 1933. Mit Zustimmung des Herrn Reichstagspräsidenten herausgegeben von C. Kienast, Direktor beim Reichstag, Berlin, im Mai 1936, R. v. Decker's Verlag.
 Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 1938, Nr. 51.
 Reichsministerium des Innern, Reichsgesetzblatt 1936 I, Berlin 1936.

Internet

ITS Digital Archive, Arolsen Archives, Personen auffindbar unter dem jeweiligen Namen und Geburtsdatum.

Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik (05.06.1945), in: documentArchiv.de [Hrsg.], URL: http://www.documentArchiv.de/in/1945/niederlage-deutschlands_erkl.html, zuletzt 06.10.2024.

10. Literatur

- Artikel »Zigeuner«, Meyers Konversationslexikon (1888–1889), Bd. 16.
- Ayaß, Wolfgang: »Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin«. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938, in: Ders. (Hg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988.
- Baaske, Reinhold (Hg.): Aus Niedersachsen nach Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, Katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Verbandes Deutscher Sinti e. V., Bielefeld 2004.
- Baaske, Reinhold (Hg.): Fremd im eigenen Land: Sinti und Roma in Niedersachsen nach dem Holocaust. Katalog zur Ausstellung des Vereins für Geschichte und Leben der Sinti und Roma in Niedersachsen e. V., Bielefeld 2012.
- Baaske, Reinhold (Hg.): Aus Niedersachsen nach Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti und Roma in der NS-Zeit, Begleitband zur Ausstellung des Vereins für Geschichte und Leben der Sinti und Roma in Niedersachsen e. V. und des Niedersächsischen Verbandes Deutscher Sinti e. V., Alfeld 2023.
- Bastian, Till: Sinti und Roma im Dritten Reich: Geschichte einer Verfolgung, 2011.
- Beese-Kubba, Julia: Arbeitererziehungslager und Arbeitskräftepolitik im nationalsozialistischen Deutschland. Das Beispiel Lahde mit dem Zweiglager Steinbergen. Diss. Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück, Osnabrück 2010.
- Eschebach, Insa: »Verkehr mit Fremdvölkischen«. Die Haftgruppe der wegen »verbotenen Umgangs« im KZ Ravensbrück inhaftierten Frauen, in: Insa Eschebach (Hg.), Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Neue Beiträge zur Geschichte und Nachgeschichte, Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Bd. 12, Berlin 2014.
- Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Alexander (Hg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, Teilband 1, 2., grundlegend erweiterte und überarbeitete Auflage, Berlin 2017.
- Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016.
- Fings, Karola: Gutachten zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- vom 17.10.1939 betr. »Zigeunererfassung« (»Festsetzungserlass«), für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2018.
- Flügge, Carl: Grundriss der Hygiene. Für Studierende und praktische Ärzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, hg. von Hans Reiter und Bernhard Möllers, Berlin 1940.
- Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb: Historischer Versuch über die Zigeuner. Betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung, Zweyte, viel veränderte und vermehrte Auflage, (Dieterich) Göttingen 1787.
- Hansson, Niels: Zwangssterilisierung von Männern im Dritten Reich am Beispiel der Chirurgischen Klinik in Göttingen 1934–1944, in: Der Urologe, 4, 2015, S. 560–566.
- Hörath, Julia: »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.

- Jünschke, Klaus: Eine Chronologie zur Geschichte der »Zigeuner« in Deutschland und Köln, Köln 2005.
- Kenrick, Donald/Puxon, Grattan: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981.
- Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945, Weinheim und München, 1989.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung, in: Grenzfriedenshefte 69 (2022).
- Margalit, Gilad: »Großer Gott, ich danke Dir, daß Du kleine schwarze Kinder gemacht hast«. Der »Zigeunerpastor« Georg Althaus, in: WerkstattGeschichte, Hamburg 2000.
- Mettke, Jörg: Zigeuner durften in der Disco tanzen. SPIEGEL-Redakteur Jörg Mettke über den dritten Welt-Roma-Kongress in Göttingen, in: Der Spiegel, Heft 22, 1981, S. 118–119.
- Nitschke, Asmus: Die Erbpolizei im Nationalsozialismus. Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich. Das Beispiel Bremen, Wiesbaden 1999.
- Parcer, Jan: Memorial Book of the Gypsies at Auschwitz-Birkenau, 2 Bde., München 1993. Bd. 1: Hauptbuch des Zigeunerlagers (Frauen), Bd. 2: Hauptbuch des Zigeunerlagers (Männer).
- Peritore, Silvio: Geteilte Verantwortung? Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in der deutschen Erinnerungspolitik und in Ausstellungen zum Holocaust, Diss. Hannover, 2012.
- Przyrembel, Alexandra: Rassenschande. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.
- Rahe, Thomas/Wagner, Jens-Christian: Verfolgt als »Zigeuner«. Sinti und Roma im KZ Bergen-Belsen, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Celle 2018.
- Rose, Romani: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 1995.
- Rose, Romani (Hg.): »Den Rauch hatten wir täglich vor Augen«. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma (Katalog zur ständigen Ausstellung im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma), Heidelberg 1999.
- Schmid, Hans-Dieter: Die Deportation der Sinti aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, in: Hildesheimer Jahrbuch 75 (2003), S. 139–179.
- Stein, Harry: Konzentrationslager Buchenwald, 1937–1945. Begleitband zur ständigen Ausstellung, Göttingen 2007.
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, ... von der Polizei einfach weggeholt, Celle 2017.
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, Erlasse: 1939 Festsetzungserlass, Celle 2017.
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, Erlasse: 1940 Schnellbrief Umsiedlung | Materialsammlung.
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen: Die »Rassenhygienische Forschungsstelle«, Celle 2017.
- Stiftung niedersächsische Gedenkstätten: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Materialien aus Niedersachsen, Erlasse: 1943 Auschwitzerlass Schnellbrief, Materialsammlung, Celle 2017.
- Stöckmann, Hagen: »Displaced Persons« in Göttingen, in: Büttner, Maren/Horn, Sabine (Hg.): Alltagsleben nach 1945. Die Nachkriegszeit am Beispiel der Stadt Göttingen, Göttingen 2010, S. 243–260.
- Wagner, Jens-Christian: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2015.
- Zeitschrift für bedrohte Völker, Sonderausgabe 1980/81, Heft 12, 3. Welt-Roma-Kongress 1981 in Göttingen.
- Zimmermann, Michael: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, Essen 1989.

Internet

Tollmien, Cordula: Zwangsarbeit in Göttingen, http://www.zwangsarbeit-in-goettingen.de/frames/fr_gesamtzahl.htm, zuletzt 06.10.2024.